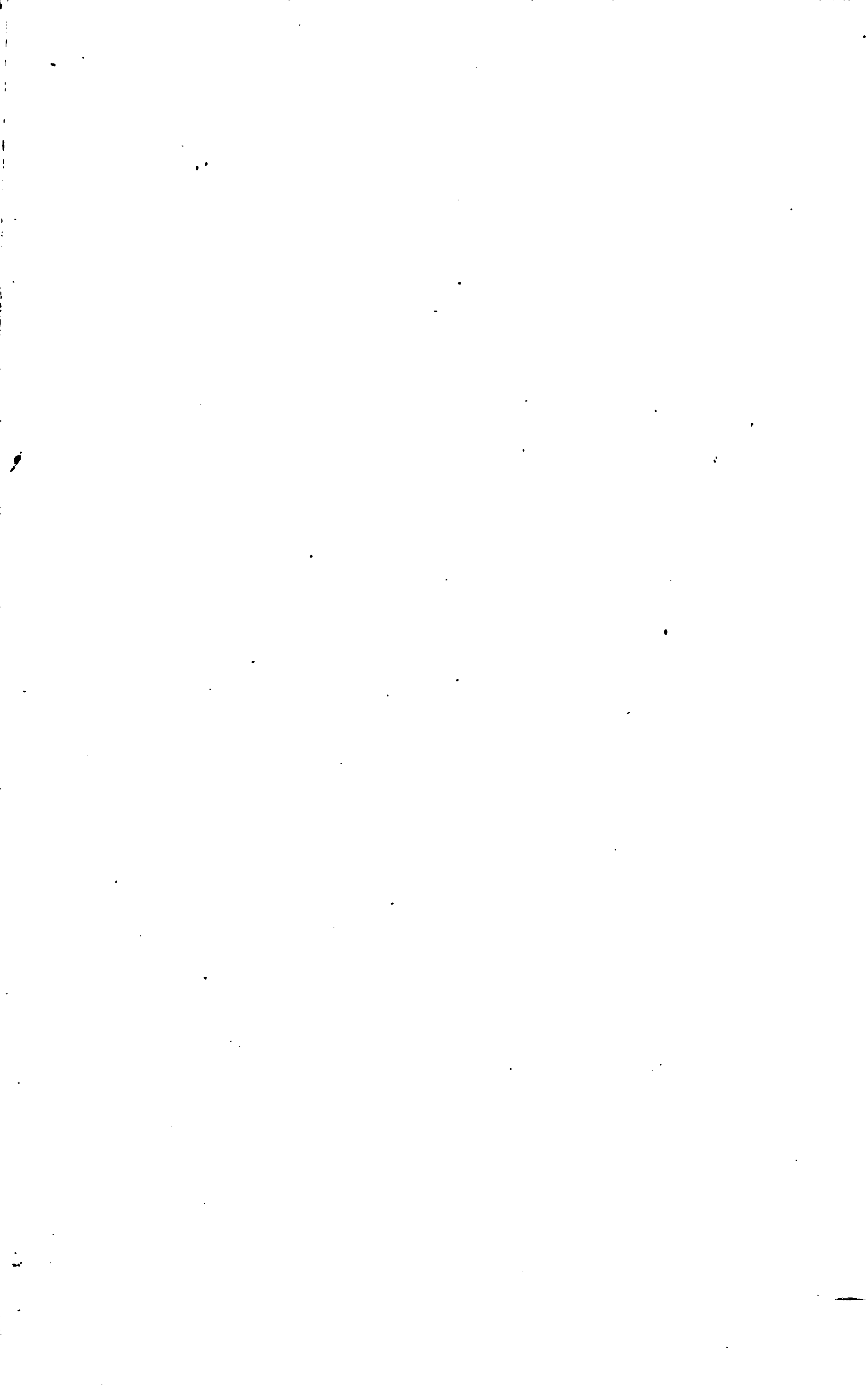
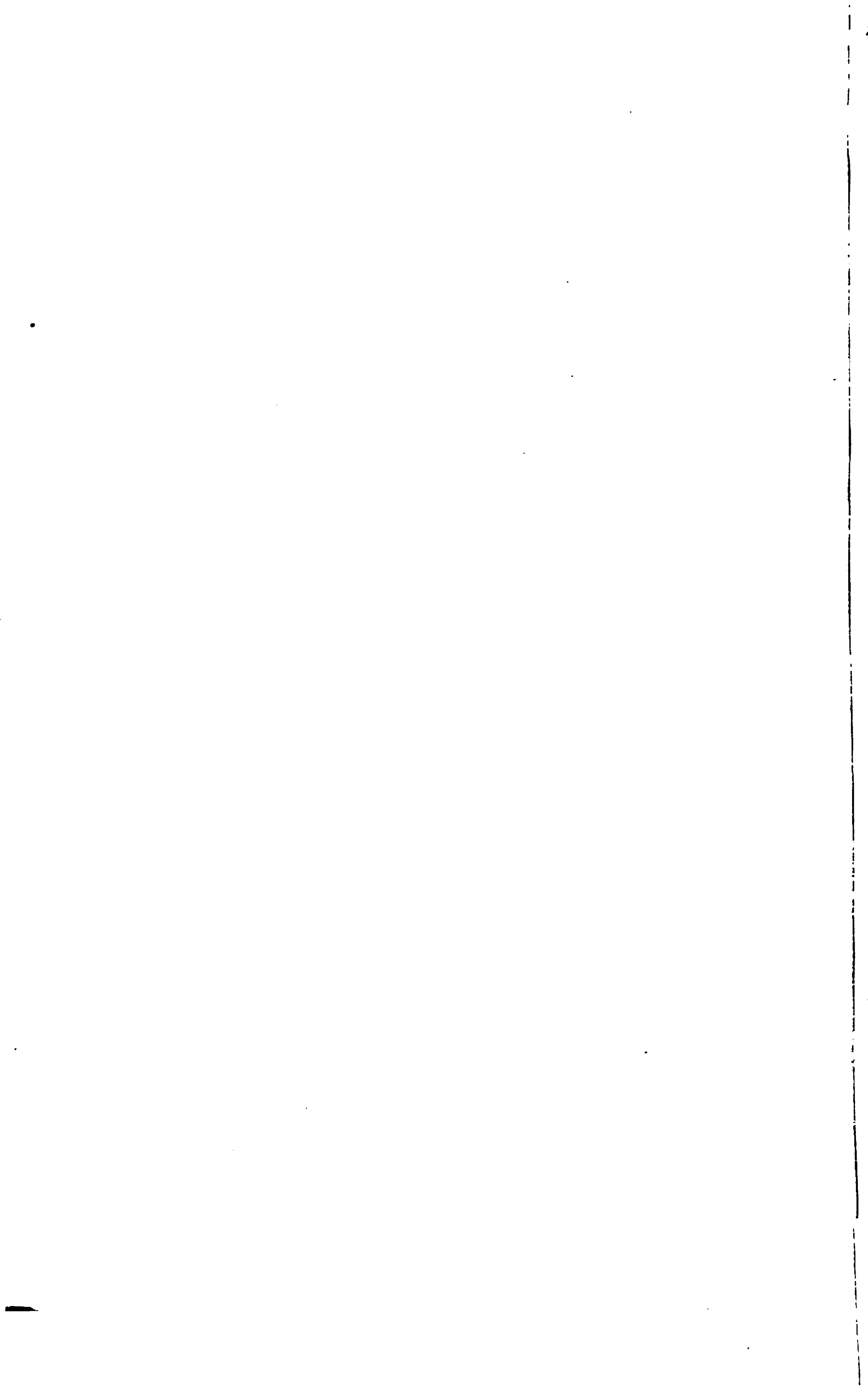

VERITAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY





Johannes Hus

und

König Sigmund.

Von

Dr. Wilhelm Berger.

Augsburg.

Verlag von F. Butsch Sohn.

1871.

Bei der Bearbeitung der nachstehenden Monographie hat mich einzig die Absicht geleitet, über das Verhältniß König Sigmunds zu Johannes Hus, so weit es mir bei redlichem Willen an der Hand der Quellen möglich wäre, Licht zu verbreiten. Die bei Behandlung gerade dieser Frage mit seltenen Ausnahmen verfolgten Zwecke der Anklage oder Vertheidigung, des Angriffes oder der Abwehr liegen mir vollständig ferne.

Der Pflicht unbefangener Prüfung und unpartheiischer Darstellung glaubte ich nicht besser entsprechen zu können, als indem ich versuchte, so weit dies einem modernen Menschen möglich ist, mich in die Denk- und Anschauungsweise jener Zeit hineinzuleben und deren Menschen und Verhältnisse nur mit ihrem eigenem Maßstabe zu messen.

Dies war vor Allem nothwendig gegenüber dem nicht nur den Ideen. des neunzehnten Jahrhunderts, sondern jeder höheren Auffassung von der Würde und sittlichen Freiheit des Menschen so schroff entgegenstehenden Ketzerprocesse Denn wie sehr wir denselben als eine traurige Verirrung der mittelalterlichen Gesellschaft beklagen, als eine tiefe Herabwürdigung des Menschenthums verabscheuen

mögen: wir werden gleichwohl an der Thatsache Nichts ändern können, daß durch das ganze Mittelalter und eine gute Strecke in die neue Zeit herein man geglaubt hat, das Christenthum als einzige Grundlage der Gesellschaft durch die äußersten Strafmittel schützen zu müssen. Erst in dem Maße, wie vom Staate die Erkenntniß durchdrang, daß er seiner Idee nach ein sittliches Institut ist, und für sich, unabhängig von jeder Glaubensformel eine sittliche Mission zu erfüllen hat, vermochte in der christlichen Welt das treffliche Wort des Lactantius [1]) zur Geltung zu kommen: Non est opus vi et iniuria, quia religio cogi non potest: verbis potius quam verberibus res agenda est, ut sit voluntas.

Die in Betracht kommenden religiösen und theologischen Fragen glaubte ich nur so weit berücksichtigen zu sollen, als der Zweck meiner Arbeit forderte. [2]) Insbesondere war es nicht meine Aufgabe, zu untersuchen, ob Hus in der That häretische Lehren vorgetragen oder nicht. Diese Frage haben die Kenner der mittelalterlichen Theologie zu entscheiden. So weit es sich um Sigmunds Beziehungen zu Hus handelt, genügt es, daß die nach den Einrichtungen der römischen Kirche berufenen Richter sowohl Wykliffe als Hus für Häretiker erklärt haben. Deren Urtheil muß uns für den fraglichen Fall gerade so maß-

---

[1]) De justit. V. 20.

[2]) Aus demselben Grunde unterblieb auch eine Aufzählung der vom Concil verdammten Sätze, welche eingehend besprochen sind von Hefele Conc. Geschichte VII. 1. 150 ff. 194 ff. Ueber die Theologie Hussens handeln ausführlich die bekannten Arbeiten von Böhringer, Krummel, Neander (Gesch. der chr. Kirche VI. hg. v. Schneider), Schwab, Friedrich, Hefele u. A.

gebend sein, wie es einst für den deutschen König hat maßgebend sein müssen. Allerdings sind in neuerer Zeit die Grundlagen des vom Konstanzer Concil gefällten Urtheils erschüttert worden; denn die Stellen aus Werken gleichzeitiger Theologen, welche Schwab in seiner Besprechung von Hefeles Conciliengeschichte im Bonner Literaturblatte [1]) beigebracht hat, sind in Verbindung mit Hussens bis zum letzten Augenblicke festgehaltener Behauptung, die ihm zur Last gelegten Irrlehren seien nicht seine Lehre, ganz geeignet, der Unterstellung Raum zu geben, daß die Väter des Concils bei aller formellen Correctheit ihres Verfahrens doch befangen genug waren, den Buchstaben des Gesetzes höher zu stellen als den Geist des Rechtes und daß ihrer nicht wenigen die Gelegenheit willkommen war, den rigorosen Tadler kirchlicher Mißbräuche, wie sie glaubten, unschädlich zu machen. Allein für die Beurtheilung Sigmunds wird dies von keinem Belange sein, nicht einmal, wenn künftiger Forschung der Nachweis gelingen sollte, daß an Hus ein förmlicher Justizmord verübt worden. Im Allgemeinen dürfte es eine schwere, wenn nicht unlösbare Aufgabe sein, über Hussens Theologie völlig ins Reine zu kommen, so lange eine kritische Ausgabe seiner lateinischen Werke fehlt. Denn die ersten Drucke derselben, auf welche sich die Gesammtausgaben von 1558 und 1715 [2]) gründen, sind in einer aufgeregten Zeit und unter Umständen an Lichts getreten, welche Zweifel an der völligen Authenticität nur allzusehr begünstigen.

---

[1]) V. 1870. Nr. 18. 676. 677.

[2]) Historia et Monumenta Joannis Hus et Hieronymi Pragensis. Die Ausg. von 1558 war mir unzugänglich; ich benützte die von 1715, dre Kürze wegen als Opera Hussi citierend.

Nicht besser stand es bis vor kurzer Zeit mit den sonstigen Quellen seiner Geschichte, seinen Briefen, Proceßacten und insbesondere der **Relatio de Mag. Joannis Hus causa** des Peter von Mladenowiz. Erst durch Höflers Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung, die bei allen Mängeln das entschiedene Verdienst beanspruchen dürfen, für die Geschichte des Hussitismus eine neue Bahn eröffnet zu haben, und mehr noch durch Palackys über jedes Lob erhabene **Documenta Mag. Joannis Hus vitam doctrinam causam in Concilio Constantiensi actam etc. illustrantia** ist für die Forschung ein fester Boden geschaffen worden. Es wird keiner besondern Rechtfertigung bedürfen, wenn man neben Palackys Ausgabe des Mladenowiz die 1537 zum ersten Male gedruckte und in die Ausgaben von 1558 und 1715 übergegangene Bearbeitung, in welcher die tendenziöse Interpolation an mehr als einer Stelle wahrnehmbar ist, völlig unberücksichtigt läßt.[1])

---

[1]) Ueber diese Bearbeitung vgl. Palacky Gesch. v. Böhmen III. 1. 316. Note 428. Die Gesch. des Hussitenthums und Prof. C. Höfler 22. Doc. VIII. Höfler Geschichtschr. I 105 ff. Eine deutsche Uebersetzung wurde durch Johann Agricola 1529 zum Drucke befördert und gedruckt zu Hagenau von Johann Secer: History vnd wahrhafftige Geschicht, wie das heilig Euangelion mit Johann Hussen ym Concilio zu Costnitz durch den Bapst vnd seinen anhang offentlich verdampt ist, ym jare nach Christi vnsers Herren geburt 1414. Die Vorrede theilt mit, daß das lateinische Original „gefunden worden ynn der Bibliotheca eines Doctors der Ertzney, Paulus Rockenbachs zu Zeytz, vnd durch meinen guten freundt Nicolaum Krompach verdeutscht. . . . Wer es geschriben hat, weiß ich nicht, doch halt ich, es habs Petrus der Notarius gethon.“ Die Uebersetzung stammt aus einer dem von Höfler und Palacky edierten Mladenowiz möglichst nahe kommenden Handschrift. Eine neue Auflage dieser Schrift, Frankfurt und Leipzig 1686, wird von Höfler (a. a. O. 107) erwähnt. Der von Krummel (Gesch. der böhm. Reform. 444) gemachte Versuch, die Zuverlässigkeit der ältern Ausgaben des Mladenowiz zu retten, möchte nicht leicht Beifall finden; vgl. denselben in theol. Studien und Kritiken 1866. 407. Anm. a.

Nicht mehr Werth als die alten Ausgaben des Mladenowiz hat die in **Hist. et Monum. Joan. Hus II. 515—520** enthaltene **Narratio historica**

Die einschlägliche Literatur habe ich gewissenhaft berücksichtigt, wiewohl mein Bestreben fortwährend dahin gieng, möglichst aus den Quellen selbst zu schöpfen. Verschiedentlich, so insbesondere bezüglich des Geleitsbriefes, mußte ich mir den Weg selber suchen. Wie weit es mir gelungen, das Rechte zu finden, überlasse ich der billigen Beurtheilung der Kundigen. Die neuesten Schriften über Hus, der siebente Band von Hefeles Conciliengeschichte und Henkes trefflicher Vortrag: Johann Hus und die Synode von Constanz[1]) sind erst erschienen, als ich meine Arbeit im Wesentlichen vollendet hatte. Daß ich in vielen Punkten mit letzterem zusammentreffe, erweckt mir die Hoffnung, nicht ganz vergebens gearbeitet zu haben.

Leider läßt die Correctheit des Druckes Manches zu wünschen übrig; doch sind eigentlich sinnstörende Druckfehler nur zwei zu berichtigen: S. 32 Z. 10 ist „nicht" zu tilgen

---

de condemnatione et supplicio Joannis Hus in Synodo Constantiensi. Dieselbe ist, wiewohl sie sich als das Werk eines Zeitgenossen ausgibt, offenbar von einem Latinisten des 16. Jahrh. und zwar, wie es scheint, nach dem ächten Mladenowiz zusammengestellt, und bietet Nichts, was nicht schon in diesem enthalten wäre, ausgenommen die Notiz, daß Sigmund erröthet sei, als Hus bei der Urtheilsverkündigung sich auf das königliche Geleite berufen habe. Allein da der Augenzeuge Peter von Mladenowiz auffallender Weise von diesem Erröthen Nichts berichtet, so möchte es nicht ganz unmöglich sein, daß die fragliche Narratio erst nach dem Wormser Reichstage von 1521 verfaßt worden ist, und daß ihr Verfasser der bekannten Aeußerung Karl des Fünften eine bestimmte Thatsache unterlegte, während sie vielleicht nur ganz allgemein den Sinn hatte, Karl wolle nicht wie Sigmund sich eines Wortbruches zu schämen haben. Daß Palacky, welcher den oft gedruckten Brief Poggis an Lionardo Bruni über das Ende des Hieronymus in die Documenta aufgenommen hat, die Narratio historica nicht wiedergibt, hat seinen Grund wohl darin, daß er sie für völlig werthlos hält.

[1]) Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge herausg. von Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorf IV. Serie. Heft 81. Berlin 1869. 8.

und S. 160 Z. 7 „Alle Hoffnungen" zu lesen. Versehen wie auf S. 50 Z. 7 v. u. Reumoni für Reumont u. a. mögen durch die Schwierigkeit, welche Bürstenabzüge dem minder geübten Auge bereiten, entschuldigt werden. Die Orthographie böhmischer Eigennamen folgte im Manuscripte der Schreibweise Palackys; da der Druckerei die hiefür nöthigen besondern Typen fehlten, mußten während des Druckes Aenderungen vorgenommen werden, bei welchen es nicht ohne einige Verstöße abgieng.

Meinem Freunde Dr. Barack, Vorstand der fürstlichen Hofbibliothek, bin ich für manche Förderung meiner Arbeit verpflichtet, desgleichen für die gütige Mittheilung der Richentalhandschriften dem Herrn Grafen von Königsegg zu Aulendorf, der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel und dem Herrn Bürgermeister Stromeyer in Konstanz. Allen sei hiemit der verbindlichste Dank ausgedrückt.

Donaueschingen, Juli 1871.

Dr. Berger.

I.

Ursachen und Verlauf der hussitischen Umwälzung bleiben unverständlich, wenn man nur die religiöse Seite derselben ins Auge faßt. Auf ihr Entstehen und Wachsen haben allerdings religiöse und theologische Fragen einen wesentlichen Einfluß ausgeübt; die Bewegung ist jedoch darum keineswegs eine nur religiöse, sondern ebensosehr eine nationale und politische gewesen. Ja es möchte sehr zweifelhaft sein, ob ohne die in Böhmen gleichzeitig auf Lösung drängenden nationalen und politischen Fragen, trotz der tiefen Zerrüttung der kirchlichen Zustände, die durch Johannes Hus hervorgerufene religiöse Bewegung jemals eine größere Bedeutung erlangt hätte.

Dieselbe wurde eine Macht erst durch das offene und ausgesprochene Bündniß mit der nationalen Strömung, seit Hus 1411 von der römischen Curie verurtheilt, und diese Verurtheilung von einem großen Theile der czechischen Nation als eine Beschimpfung der nationalen Ehre aufgenommen wurde. Bis dahin hatte der theologische Streit über die Zuläßigkeit der Lehre Wykliffes nur für einen beschränkten Kreis Bedeutung gehabt, ebenso hatte Hussens Thätigkeit auf der Kanzel noch wenig über die Mauern der Bethlehemscapelle hinausgewirkt. Längst aber hatte die slavische Bevölkerung Prags und Böhmens in Hus und seinen Freunden die Vorkämpfer der czechischen Nationalität gegen die Deutschen kennen und verehren gelernt. Ueberdies besaß Hus unter den Günstlingen König Wenzels mächtige Freunde, und hochgestellte Damen, unter ihnen die Königin selbst, waren seine Gönnerinnen. So konnte es geschehen, daß die ursprünglich persönliche Angelegenheit des Magisters zur natio-

nalen Sache wurde und in allen Schichten der Gesellschaft ihre eifrige Vertretung fand. Was Ihm hierbei besonders zu Statten kam, war das Gewinnende seiner Persönlichkeit, sein fleckenloser Wandel, sein Eifer gegen die Gebrechen seiner Standesgenossen. Um seine eigentlichen Lehrmeinungen, welche indeß damals noch als vollständig mit der Kirchenlehre übereinstimmend galten, hatten außer den theologischen Gegnern und Anhängern wohl die Wenigsten sich eingehend gekümmert.

Die Verbrennung Hussens, die Verdammung seiner Lehre als einer Ketzerei entzündete die Flammen des Bürgerkrieges. Jetzt erst traten die Hussiten mit einem bestimmten religiösen Programm auf, in welchem übrigens bald der nicht von Hus eingeführte Laienkelch eine hervorragendere Stelle einnahm als die vom Concil verurtheilten Sätze Hussens und Wykliffes.

Der Bürgerkrieg vernichtete nicht nur die Blüthe Böhmens, sondern er zerstörte fast Alles, was die karolinische Zeit geschaffen hatte, von Grund aus. So unheilvoll hätten seine Wirkungen nicht sein können, wenn nicht die politischen Verhältnisse Böhmens sich längst in einer gefährlichen Krise befunden hätten. Allein seit einer Reihe von Jahren hatten revolutionäre Kräfte das Ihrige gethan, um das böhmische Staatswesen in seinen Grundfesten zu erschüttern. Man gienge daher zu weit, wollte man ausschließlich Hus und seine Parthei für die Zerstörung der Blüthe Böhmens verantwortlich machen. Die eigentlichen Ursachen des Verderbens liegen vielmehr weit jenseits des Anfangs der hussitischen Streitigkeiten, und reichen zum guten Theile in die Zeit Karl des Vierten zurück.

In gerechter Bewunderung der Schöpfungen Karls versteht man sich ungerne dazu, in diesen selbst die Ursachen ihrer erstaunlich kurzen Dauer zu suchen. Scheint doch die trostlose Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse, das Treiben der Bewegungsmänner, die entfesselten Leidenschaften der Massen, Wenzels Unfähigkeit zum Handeln wie zum Widerstehen hinreichend, um den beispiellos raschen Verfall zu erklären. Ueberdies ist es seit der jesuitischen Reaction des siebenzehnten Jahrhunderts herkömmlich geworden, die karolinische Zeit nur im glänzendsten

Lichte darzustellen, damit die Schatten der Hussitenzeit desto tiefer und abstoßender wirkten. Auf der anderen Seite hat die nationale Geschichtschreibung der Böhmen das Ihrige gethan, um gegenüber dem zerrütteten Zustande Deutschlands das Böhmen Karl des Vierten als das Urbild staatlicher Glückseligkeit hinzustellen. Und doch wird man bei unbefangener Betrachtung sich nur schwer der Ueberzeugung verschließen können, daß gerade die am härtesten angeklagten Erscheinungen der hussitischen Periode zum großen Theile aus den natürlichen Consequenzen der Politik Karls herzuleiten sind. [1])

Unter äußerst schwierigen Verhältnissen übernahm Karl, ein siebenzehnjähriger Jüngling, 1333 die Regierung Böhmens und Mährens. [2]) Er hatte seine Jugendjahre in Frankreich zugebracht, und zu Paris am Hofe Karl des Fünften seine wissenschaftliche und politische Bildung erhalten. Sein politisches Ideal war und blieb für die größte Zeit seines Lebens das französische Königthum, welches damals die ersten und schwierigsten Schritte zur unbeschränkten Königsherrschaft bereits hinter sich hatte. [3]) Seit Philipp August hatte der lose Verband des alten Lehensstaates langsam aber stetig den Umbildungsproceß zur feudalen Monarchie durchgemacht. Jeder König, auch die schwächeren nicht ausgenommen, hatte der königlichen Macht einen neuen Titel zugelegt. Die kräftigern Regenten hatten, gestützt auf ein lebhaftes Selbstgefühl der Nation, mit richtigem Blicke die Bedeutung des dritten Standes würdigend, dem Gedanken des nationalen Einheitsstaates eine Bahn geöffnet, welche weder durch Bürgerkriege, noch durch den anderthalbhundertjährigen Kampf

---

[1]) Ueber die vorhussitischen Zeiten: Palacky Geschichte von Böhmen II. 2, 202 ff. Höfler M. Joh. Hus und der Abzug der deutschen Professoren und Studenten aus Prag. 78—166. Helfert Hus und Hieronymus. 34 — 54. Histor. pol. Blätter 45, 885. 969. 1053. Höfler Concilia Pragensia I — LXI.

[2]) Palacky a. a. O. Droysen Geschichte der preuß. Politik I. 168 ff. Vita Caroli bei Freher Rerum Bohemicarum antiqui scriptores. Hanov. 1602. p. 88.

[3]) Schäffner Gesch. der Rechtsverf. Frankreichs I. 16 ff. Guizot Cours d'histoire moderne IV. 127.

mit England wieder verschüttet werden konnte. Philipp des Schönen Sieg über Papst Bonifacius den Achten legte den Grund zu einem nationalen Kirchenthum. Das gelegentliche meist durch das nationale Interesse gerechtfertigte Hinübergreifen der Staatsgewalt auf das kirchliche Gebiet konnte sich der hohe Klerus, längst mit dem Staate aufs Innigste verwachsen, in seinem eigenen Interesse gefallen lassen. Die Abhängigkeit des römischen Hofes von dem französischen während des Aufenthaltes zu Avignon, die trotz allen Kämpfen für die Prärogative der Krone unantastbare Rechtgläubigkeit der Könige gestattete der Staatsgewalt einen in damaliger Zeit einzigen Einfluß auf das Kirchenwesen. Die Wissenschaft, vom Königthume mit eifrigster Sorge gehegt und gefördert, trug das Ihrige dazu bei, dem politischen Systeme der Könige Halt und Entfaltung nach allen Seiten hin zu sichern.

Einen solchen Staat aus Böhmen und seinen Nebenländern zu schaffen, hatte sich Karl zur Aufgabe gemacht. Allein in Böhmen fehlten für ein dauerhaftes Staatsgebäude die unerläßlichen Grundlagen. Ganz anders als in Frankreich, wo germanische und romanische Elemente, längst zur Einheit verschmolzen, sich als politische Nation wußten, stand es in Böhmen. Hier war seit dem Falle des zweiten Otakar der Hader zwischen Deutschen und Slaven in fortwährendem Steigen begriffen, und brach durch das mit unsäglicher Anmaßung sich aufblähende Nationalgefühl der letztern häufig zu unverhohlenem Hasse aus. Der böhmische Adel war auf den abenteuernden Zügen mit König Johann durch Modetollheiten und Schwelgerei in seinen ökonomischen Verhältnissen zurückgekommen, und suchte und fand seine Rechnung auf Kosten der Krondomänen, der Kirchengüter und der wohlhabenden deutschen Stadtbevölkerung. [1]) Die Geistlichkeit, in den unruhigen Zeiten verwildert, durch Wohlleben in uner-

---

[1]) Palacky a. a. O. 203. Vita Caroli. 94. sq. Chron. Aulae Regiae bei Freher SS. rer. Boh. 71. Ueber die allgemeine Stimmung der Czechen gegen die Deutschen zur Zeit des K. Johann gibt die Reimchronik Dalimils (Stuttg. Lit. Ver. 48) an vielen Stellen belehrende Aufschlüsse.

baulichen Wandel gerathen, war in der öffentlichen Achtung gesunken. Da sie vorwiegend aus der deutschen Bevölkerung sich ergänzte, war sie dem Adel verhaßt und mit ihren Reichthümern den habsüchtigen Gelüsten des Raubritterthumes preisgegeben. [1]) Das fast ausschließlich deutsche Bürgerthum war wegen seines auf geistige Ueberlegenheit und unverdrossenen Fleiß gegründeten Wohlstandes und wegen der Ausnahmestellung seines Rechtslebens dem slavischen Adel und Volke ein Gegenstand des Neides und der Abneigung. So fand die Zwietracht beider Nationalitäten in allen Verhältnissen reichliche Nahrung und setzte jedem Versuche einer Verschmelzung beharrlichen Widerstand entgegen. Ohne nationale Grundlage ist kein Staatswesen von Dauer. Karl fand eine solche nicht vor und vermochte sie ebensowenig zu schaffen; daher entbehrten alle seine Schöpfungen von vornherein der besten Gewähr für ein dauerndes Bestehen. Dazu kam noch, daß auch diejenigen Hilfsmittel entfielen, welche anderwärts unter ähnlichen Umständen ein gemeinsames Rechtsbewußtsein an die Hand gab. Auch durch das Rechtsleben zog sich die heillose Zweitheilung. Die Deutschen hatten durch die Privilegien der böhmischen Herrscher von alten Zeiten her ihr deutsches Recht. Die slavische Bevölkerung hielt an dem volksthümlichen slavischen Rechte fest. Viel von diesem war im Laufe der Zeit veraltet und abgestorben, Anderes durch den unter dem ersten Luxemburger eingeführten Feudalismus beseitigt worden. Man hielt an dem noch Uebrigen mit doppelter Zähigkeit fest, weil zu der natürlichen Pietät noch die Wirkung des nationalen Gegensatzes kam.

---

[1]) Palacky Formelbücher (Abh. der kön. böhm. Gesellsch. V. Folge, II.) 361: tamen abbates ad sua monasteria, quae .. regum Bohemiae .. necnon nobilium, baronum et ceterorum Christi fidelium amplis sunt dotata stipendiis . . . alienigenas et exteras tantum personas in sua recipientes collegia, nostros incolas recipere dedignantur. Quo fit, ut ad loca ipsorum ab incolis regni praedicti minor habeatur devotio et tepescente caritatis ardore bona, villae, curiae, grangiae, possessiones ipsorum et praedia a baronibus, nobilibus et ceteris regni praedicti habitatoribus eo protegantur debilius etc. schreibt Karl 1348 an den Generalabt der Cistercienser.

Unter diesen Umständen war Karl darauf angewiesen, die Bürgschaften für die Dauer seiner politischen Schöpfungen in einer möglichst concentrirten Regierungsgewalt und in der Sicherstellung seiner Dynastie durch die Erstgeburtsfolge zu suchen. Diesen Weg verfolgte er mit solcher Entschiedenheit, daß seine übrigen Schöpfungen fast ohne Ausnahme als Mittel zu diesem Zwecke erschienen. Wie die Zeitverhältnisse einmal lagen, blieb ihm in der That kaum etwas Anderes übrig.

Was bei seinem Regierungsantritte Karln vorzüglich zu Statten kam, war die vollständige Anarchie, in welcher er Böhmen antraf. [1]) Das Elend war durch dieselbe auf eine solche Höhe gestiegen, daß jedes Mittel zur Abhilfe willkommen sein mußte. Es wurde darum dem jugendlichen Herrscher nicht allzu schwer, eine kräftige Parthei um sich zu sammeln, mit deren Hilfe er Ordnung in den Wirrwarr brachte. Raubburgen wurden gebrochen, die theils verpfändeten, theils entfremdeten Krongüter mit Güte und Gewalt an die Krone zurückgebracht. Mit dem Erstarken der königlichen Gewalt wuchs das Ansehen der Gerichte, eine pünktliche Rechtspflege brachte wieder Sicherheit und Leben in Handel und Wandel. Es waren Jahre harter Arbeit, welche Karl an die Wiederherstellung der Ordnung setzen mußte; allein damals schuf er sich jene ausgebehnte Gewalt, wie sie vor ihm kein Böhmenkönig besessen hatte. Was man im Drange der Noth hatte dulden müssen, das verstand er durch weises und gerechtes Walten der Bevölkerung Böhmens unentbehrlich und selbst lieb zu machen. Die alten Wunden des Landes waren bald geheilt, jedes Jahr brachte neuen Segen auf allen Lebensgebieten. Ackerbau und Handel, Gewerbe und Kunst, Wissenschaft und Religion nahmen unter dem Scepter Karls einen nie geahnten Aufschwung. Die Empfindlichkeiten der beiden zwieträchtigen Nationen wußte der weise Herrscher mit seltenem Takte zu schonen, wenn er auch immerhin der größeren Reizbarkeit der Slaven mehr als gebührend [2]) Rechnung trug.

---

[1]) Majestas Carolina ed. P. Geschin Hanov. 1617. p. 1. 2. Vita Caroli 94.

[2]) Hierher gehört die Bestimmung der goldenen Bulle von 1356, daß die

Der inneren Blüthe entsprach der Glanz nach außen. Böhmen wurde der Mittelpunkt der über drei tausend Geviertmeilen umfassenden Luxemburger Hausmacht, Prag die Hauptstadt des deutschen Reiches. [1]) Es konnte in der That zweifelhaft erscheinen, ob die von Böhmens König getragene Kaiserkrone größeren Glanz der Krone des heiligen Wenzel verleihe oder von derselben empfange. Indem Karl Alles, was Wissenschaft, Kunst und Religion zur Verherrlichung des Königthums beizutragen vermögen, auf die böhmische Krone wie in einen Brennpunkt sammelte, umgab er die Königswürde mit einem Nimbus, wie er im Abendlande nur von Ludwig dem Vierzehnten wieder erreicht wurde.

Dem Staatsgebäude Karls fehlte jedoch bei allem Glanze das Wichtigste, die Gewähr für dauerndes Bestehen. Diese lag einzig in einer entsprechenden Reform der Staatsverfassung, die dem Könige diejenige Gewalt gesetzlich gesichert hätte, welche Karl durch die Gunst der Verhältnisse thatsächlich erlangt hatte. Allein auf diesem Gebiete fanden die Bestrebungen Karls den entschiedensten Widerstand. Man ließ sich den unbeschränkten König wegen seines kräftigen und segensreichen Waltens gefallen, aber man wollte kein unbeschränktes Königthum. In den ersten Jahrzehnten konnte daher Karl ohne Mühe verschiedenes durchsetzen, was nicht gerade das alte Herkommen anzugreifen schien oder was sich durch besondere Zweckmäßigkeit empfahl. Seine organisatorische Thätigkeit auf dem staatswirthschaftlichen Gebiete, seine kirchlichen und wissenschaftlichen Stiftungen fanden keine Schwierigkeit. Für die Erbfolgeordnung erlangte er sogar weit gehende Zugeständnisse. Schon seit Otakar dem Ersten war an die Stelle der altböhmischen Senioratserbfolge die Erstgeburtsfolge getreten. [2]) Allein durch das Aussterben des premyslischen

---

Söhne der deutschen Kurfürsten auch der böhmischen Sprache mächtig sein sollten.

[1]) Heinr. v. Diessenhoven ed. Höfler, p. 24. Pragam secessit, quae nunc metropolis regni Bohemiae existit, ubi nunc sedes Imperii existit, quae olim Romae, tandem Constantinopolis, nunc vero Pragae degit.

[2]) Palacky Gesch. v. Böhmen II. 1. 36.

Mannsstammes hatten die böhmischen Großen dreimal innerhalb vier Jahren die Gelegenheit gehabt den erledigten Thron durch Wahl zu besetzen. Karl besaß wohl nach dem Rechte der Geburt Ansprüche auf die böhmische Krone, allein er hatte als Stellvertreter seines Vaters dieselbe förmlich den Händen des Adels entwinden müssen. Er konnte darum nur dann auf den Bestand seiner Dynastie rechnen, wenn er das Princip der Legitimität, wie es in Frankreich galt, auch in Böhmen zur Anerkennung brachte. In der That erlangte er die Huldigung des Landes für seinen ersten Sohn wenige Monate nach dessen Geburt, und in der Folge, da dieser vor Ablauf des zweiten Lebensjahres gestorben war, für den Zweitgeborenen, den nachmaligen König Wenzel. Im Jahre 1355 wurde die Erbfolge dahin geordnet, daß in Ermangelung männlicher Nachkommenschaft Karls die böhmische Krone auf seinen Bruder Markgraf Johann von Mähren und dessen Söhne vererben sollte. [1])

Besser freilich wäre es für das Land und die Dynastie gewesen, wenn die Königsgewalt ihren Schwerpunkt in den Landesgesetzen erhalten hätte. Allein der böhmische Adel wehrte mit aller Entschiedenheit jede dahin zielende Aenderung der Landesverfassung ab. Als Karl dem Landtage 1348 die Majestas Carolina vorlegte, ein Staatsgrundgesetz, [2]) welches dazu gedient hätte, die königlichen Machtbefugnisse sicher zu stellen, wußten die Stände die augenblickliche Entscheidung hintanzuhalten. Nach sieben Jahren, während welcher Karl es schwerlich unterlassen hat die Annahme zu betreiben, entschied sich der Landtag dafür, die Majestas Carolina als Ganzes abzulehnen und nur einzelnen minder bedeutenden Punkten derselben seine Genehmigung zu ertheilen. Karl nahm sein Gesetzbuch ausdrücklich zurück. [3]) Es

---

[1]) Palacky II. 2, 339. Dudik Gesch. des Benediktinerstiftes Raygern. I. 339.

[2]) Siehe S. 5 Anm. 1. Pelzel Karl der Vierte I. 317—323. Höfler krit. Wanderungen durch die böhm. Gesch. in Mitth. des Vereins f. Gesch. der Deutschen in Böhmen VIII. 87,

[3]) Palacky. II. 2, 344 vgl. 299,

ist nicht unwahrscheinlich, daß er nur durch sein Nachgeben in dieser Lebensfrage den Ständen die Zustimmung zur Erbfähigkeit seines Bruders und seiner Neffen abkaufte. Die Dynastie war dadurch gesichert, aber die Fortdauer der Schöpfungen Karls blieb dem Zufall anheimgestellt, ob seine Nachfolger Thatkraft und Umsicht besitzen und von keinem Ereignisse über ihre Kräfte hinaus versucht werden würden. Dieser Fall trat sofort unter K. Wenzel ein. Der Versuch desselben das persönliche Regiment seines Vaters fortzusetzen rief die zehnjährigen Unruhen des Herrenbundes hervor, welche Böhmen aufs Tiefste zerrütteten und dem politischen Umsturz der Hussitenzeit wesentlich vorarbeiteten. Man mag zugestehen, daß die Verantwortung hierfür Karln nicht ausschließlich trifft, daß er durch die Macht der Verhältnisse sich mit dem Erreichten zu begnügen gezwungen war.

Viel schwerer fallen dagegen verschiedene Neuerungen ins Gewicht, welche Karl im Interesse seiner monarchischen Bestrebungen auf dem kirchlichen Gebiete durchführte. Seit uralter Zeit zerfielen die Länder der böhmischen Krone in die dem Mainzer Erzsprengel zugehörigen Bisthümer Prag und Olmütz. Die Erweiterung der Grenzen Böhmens unter der Herrschaft der Luxemburger berührte die Sprengel Regensburg, Bamberg, Meißen und Breslau, wodurch auch die Erzbischöfe von Salzburg, Magdeburg und Gnesen Metropolitanrechte im Gebiete des Königs von Böhmen ausübten.

Auf Karls Betreiben wurde 1344 das Bisthum Prag von der Mainzer Kirchenprovinz getrennt und zum Erzbisthum erhoben, welchem dann Olmütz und das neugegründete Bisthum Leitomyschl unterstellt wurde. [1]) Diese Aenderung eines Jahrhunderte alten Verhältnisses sollte durch die kirchlichen Bedürfnisse Böhmens gerechtfertigt werden. [2]) In der That aber hatten

---

[1]) Frind Kirchengesch. Böhmens II. 57 ff. Schötter Joh. v. Luxemburg II. 224. Palacky II. 2. 254 ff.

[2]) Raynald a. 1344. 67. Balbini Miscellanea histor. regni Boh. VI. 35. 40. Palacky a. a. O. Note 323. Die Gründe waren vorzüglich die weite Entfernung von Mainz, die Verschiedenheit der Sprachen, die Schwierigkeit der Reise. Der deutsche Erzbischof von Mainz eignete sich

sicher nur politische Erwägungen sie angerathen.[1]) Für Karl diente sie zur Herstellung der Einheit der Gewalten in seinem Erbreiche, Clemens dem Sechsten war sie das Mittel die Macht des Mainzer Erzbischofs Heinrich von Virnburg, der treu zu Kaiser Ludwig stand, zu schwächen und den wohl schon damals zum Gegenkönig Ludwigs ausersehenen Karl zu verpflichten. Ganz dieselbe politische Bedeutung hatte die gleichzeitig von Karl versuchte aber durch K. Kasimir von Polen hintertriebene Einziehung des Bisthums Breslau in die Prager Erzdiöcese gehabt.[2]) Eben dahin zielte auch die 1365 erfolgte Ernennung der Erzbischöfe von Prag zu ständigen Legaten der Diöcesen Regensburg, Bamberg und Meißen. Es wurde allerdings auch diese durch das Reformbedürfniß der drei Bisthümer begründet; allein die betreffende Bulle Urban des Fünften läßt keinen Zweifel darüber, daß Karls Hauptziel war, in allen seinen Territorien seinen Einfluß auf die Kirchenregierung gesichert zu wissen.[3]) Einem trotz zeitweiligen Verstimmungen der Curie so ergebenen Fürsten wie Karl konnten sich die Päpste, zumal es ja nur auf Kosten der deutschen Kirche und des deutschen Reiches ging, immerhin gefällig erweisen. Die politische Tragweite der neuen kirchlichen Eintheilung war es auch, welche die Reichsfürsten zu lebhaften Aeuße-

---

natürlich viel weniger zum Metropoliten der gemischten Prager Diöcese als der böhmische Erzbischof zum Legaten der ganz deutschen Bisthümer Regensburg, Bamberg, Meißen, oder der des Deutschen unkundige Böhme Albert von Sternberg zur Regierung des deutschen Erzstifts Magdeburg.

[1]) Alb. Argent. bei Urstis. II. 135. Carolus in odium Henrici Moguntini Pragensem Episcopum, subditum Moguntinensi promoueri in archiepiscopum procuravit et duos episcopatus in Bohemia sibi subjici et a Moguntinensis ecclesiae ditione absolui.

[2]) Raynald a. 1344. 67. Palacky II. 2. 255.

[3]) Bulle Urbans V. 8. März 1365. Pelzel Karl IV. Urk. 281. Das Reformbedürfniß war weiter Nichts als ein Vorwand; denn die Meißener Diöcese hatte zum Metropoliten den vortrefflichen Dietrich von Kugelweit, dem Karl selbst das Erzbisthum Magdeburg verschafft hatte, in Bamberg war bis 1365 Lupold von Bebenburg, einer der vortrefflichsten Männer seiner Zeit, Bischof gewesen. Nach Ausweis der von Höfler edirten Concilia Pragensia ging es in der Prager Erzdiöcese mit der Besserung langsam genug.

rungen des Unwillens veranlaßte.[1]) Das Ausscheiden Böhmens aus dem Mainzer Erzsprengel schädigte das deutsche Reich, denn dadurch wurde das festeste Band zerrissen, welches durch ein halbes Jahrtausend Böhmen an Deutschland geknüpft hatte. Die gleichzeitig gegebene Bestimmung, daß der böhmische König nicht mehr vom Erzkanzler des deutschen Reiches, sondern vom Prager Erzbischof sollte gesalbt und gekrönt werden,[2]) mußte wesentlich dazu beitragen, das ohnehin nie sehr lebhafte Bewußtsein der Zugehörigkeit zu Deutschland in den Herzen der Böhmen zu verwischen.

Die Folgen der Trennung für die böhmische Kirche traten nicht sofort hervor. Die apostolische Größe des Erzbischofs Arnest von Pardubiz, das in überreichem Maße bewiesene Wohlwollen Karls, der gleichzeitige Aufschwung Böhmens, Alles wirkte zusammen, um dem neuen Metropolitanstuhle einen Glanz zu verleihen, welcher keinen Zweifel an einer glücklichen Zukunft aufkommen ließ. Allein im Grunde mußte die böhmische Kirche diesen Glanz theuer genug bezahlen. Der böhmische Klerus hatte durch die Losreißung von Deutschland eine Stütze verloren, für welche er in Böhmen keinen Ersatz finden konnte. Er vermochte in den unfertigen politischen Zuständen nie mehr Bedeutung zu erlangen, als das Belieben des Herrschers und seines Hofes ihm zu gestatten für gut fand. Jene feste und gewichtige Stellung im Staatsorganismus, welche der deutsche und französische Klerus besaß, war dem böhmischen versagt. Die übermäßige Bereicherung mit Gütern, welche nicht nach gemeinem Kirchenrechte besessen wurden, sondern nach böhmischem Rechte als Kroneigenthum galten, mußte eher zum Schaden als zum Vortheile ausschlagen. In völliger Abhängigkeit vom Hofe war die böhmische Geistlichkeit in ihrem Wirken auf das Volk durch alle jene Uebelstände behindert, welche Hofgunst oder Abgunst, Reichthum, Wohlleben, Verwickelung in weltliche Geschäfte herbeizuführen geeignet waren. Und die böhmische Laienwelt war von Haus aus nicht leicht zu

[1]) Alb. Arg. a. a. O. Schötter a. a. O.

[2]) Balbini Misc. VI. 38.

behandeln. Der Adel war theils in Blasirtheit, theils in Rohheit verkommen, und beim Volke gab es noch am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts zahllose Unsitten des nationalen Heidenthums zu bekämpfen. Ueberdies fraß in den untersten Schichten der Bevölkerung das zerstörende Gift verschiedener sittenlosen Sekten trotz blutiger Strafgesetze in erschreckender Weise um sich. [1])

Nicht zufrieden, Böhmen von der deutschen Mutterkirche losgerissen zu haben, führte Karl den nationalen Dualismus, welcher der politischen Entwickelung sich so wenig förderlich erwies, auch ins kirchliche Leben ein. Dies geschah durch die Wiederherstellung des slavischen Ritus. Derselbe hatte, nachdem das großmährische Reich durch den Magyarensturm zu Anfang des zehnten Jahrhunderts zu Grunde gegangen war, noch einige Menschenalter hindurch ein kümmerliches Dasein gefristet. Seit dem zwölften Jahrhundert war er fast spurlos verschollen. Aus Rücksicht auf die czechische Nationalität und um den Glanz der Krone zu erhöhen, gründete Karl zu Prag ein Kloster für Benediktiner des slavischen Ritus. Dasselbe wurde mit Mönchen aus Dalmatien besetzt und mit reichen Vergabungen und Privilegien aller Art begnadet. Diese Stiftung hat in den wenigen Jahren ihres Bestehens keine besondere Bedeutung gewonnen. Immerhin war es politisch unklug, neben der Kirche noch ein Kirchlein zu bauen und das wichtige Moment der Einigung außer Acht zu lassen, welches die römische Kirche den entzweiten Nationalitäten bieten konnte. [2])

Im Uebrigen wurde unter Karls Regierung Nichts verab-

---

[1]) Frind II. 82 ff. Höfler Joh. Hus und der Abzug 82 ff.

[2]) Palacky II. 2. 305. Pelzel Urk. 75. 82. 91. 93. 96. 99. Bei der Einleitung der Verhandlungen mit der römischen Curie wurde auf die Uebelstände hingewiesen, unter welchen die Benediktiner in Slavonien durch die Zerstörung ihrer Klöster, und damit die religiösen Interessen des Landes zu leiden hätten. Hätte Karl, wie man schon vermuthet hat, daraus politischen Vortheil ziehen wollen, so wäre die Einrichtung des Emaus-Klosters zu einem slavischen Seminar ein guter Anfang gewesen. Aber von einer wissenschaftlichen oder praktischen Thätigkeit der Mönche ist nirgends die Rede, sondern nur vom beschaulichen Leben und von der Verherrlichung Gottes und der — böhmischen Sprache. Urkb. 93. Monasterii vestri restauratione felici omnipotentis Dei cultum uberius augmentari conspicimus et boemicae nostrae linguae decores amplioris claritatis honoribus decorari.

säumt, um die Geistlichkeit Böhmens in jeder Hinsicht empor zu bringen. Das redliche Bemühen der Erzbischöfe um Abstellung sittlicher Mißstände, um wissenschaftliche Bildung und geistlichen Wandel des Klerus fand bei Karl die bereitwilligste Unterstützung. Daß diese Bemühungen nicht die gewünschten und verdienten Früchte trugen, lag hauptsächlich an der allgemeinen Zerrüttung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens der nach Erneuerung ringenden Zeit, nicht wenig auch an dem Charakter der theologischen Wissenschaft. Jenes harmonische Zusammenwirken der intellectuellen und moralischen Kräfte, welches die großen Theologen des dreizehnten Jahrhunderts auszeichnete, hatte sein Ende erreicht. Die Schultheologie ging die frostigen Wege des Verstandes und erstarrte allmählig in geisttödtendem Formelwesen. Der Gang der kirchlich-politischen Verhältnisse zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hatte die Theologie aus der stillen Zelle hinausgerufen auf den staubigen Kampfsplatz der Tagespolitik. Im Leben der Kirche hatte der juristische Standpunkt ein bedenkliches Uebergewicht über den moralischen erhalten. Die liebewarmen Seelen fühlten sich hierdurch zurückgestoßen und suchten Trost und Vergessen in gänzlicher Abgezogenheit und in der Selbstversenkung in die Tiefen des Mysticismus. Dadurch entwuchs das Gemüthsleben der niemals entbehrlichen Zucht des Verstandes, und dem Verstande wurde die begeisternde und reinigende Flamme der Liebe entzogen. Bis zum Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts kam es so weit, daß man auf der einen Seite hochmüthig Alles mit den kahlen Formeln der theologischen und juristischen Wissenschaft abzuthun vermeinte, auf der andern verzweifelnd nur noch im Walten des Antichrist die Erklärung und im Herannahen des jüngsten Tages und der Wiederkunft des Herrn die Hilfe für den Jammer der Zeit zu finden vermochte.

Durch die unermüdlichen Anstrengungen der Erzbischöfe Arnest und Johann Oczko stand die Geistlichkeit Böhmens in mancher Hinsicht höher als die deutsche und französische. Dafür gab es aber gerade in Böhmen mehr als anderwärts Verhältnisse, welche einem dauernden Erfolge der Reformen hinderlich waren. Dies war zunächst das enge Verhältniß der Geistlichkeit zum Hofe, ihre

Verwickelung in weltliche Geschäfte, die übermäßige Vermehrung der geistlichen Pfründen und der hierdurch geförderte Zudrang Unberufener in den geistlichen Stand. Nicht minder nachtheilig aber war jene eigenthümliche Färbung von Karls Frömmigkeit, welche der äußeren Form mehr als billig huldigte und in vielen Dingen — so besonders in seiner auch für ein gläubiges Zeitalter zu weit getriebenen Liebhaberei für Reliquiensammlungen — ans Kleinliche anstreifte. Die religiösen Orden, durch päpstliche Privilegien der Jurisdiction der Bischöfe entzogen, häufig in ärgerliche Streitigkeiten mit dem Weltklerus verwickelt, durch Verfall der klösterlichen Zucht der Ueppigkeit und weltlichem Leben anheimgegeben, erfüllten nur in seltenen Fällen ihre Bestimmung am Aufbau des innerlichen Lebens mitzuarbeiten. So fehlte es in der karolinischen Zeit keineswegs an jener gewissen modischen Frömmigkeit, wie sie wohl das von oben gegebene Beispiel zu erzeugen pflegt, aber man war weit entfernt von einem kräftigen religiösen Aufschwunge zu durchgreifender Lebenserneuerung. Prag besonders, bei allen seinen glänzenden Kirchenfesten und prunkvollen Heilthumsfahrten, zeigte alle jene sittlichen Gebrechen, für welche das reiche bewegte Leben der Weltstadt von jeher ein günstiger Boden war.

Es fehlte nicht an Männern, welche mit voller Hingabe das Ziel verfolgten, die Gesellschaft einer sittlichen Besserung entgegen zu führen.[1]) So der deutsche Augustiner Konrad von Waldhausen, Prediger an der Gallikirche, der Domherr Milicz, der Ritter Thomas von Stitny, der Canonicus Matthias von Janow. Alle diese waren vom redlichsten Eifer beseelt, allein mehreren ging jenes richtige Maß ab, ohne welches die Thätigkeit des Predigers und Beichtigers jede nachhaltige Wirkung verfehlen muß. Daß Waldhauser und Milicz sich die Feindschaft der Bettelorden und theils halbbegründete, theils grundlose Anklagen wegen irriger Lehren zuzogen, war bei der unverhohlenen Gunst Karls und des Erzbischofs ohne Belang. Schädlich dagegen

---

[1]) Palacky die Vorläufer des Hussitenthums in Böhmen. Neue (Titel) Ausgabe. Prag 1869.

wirkten gewisse überspannte Ansichten über die sittlichen Pflichten des Christen. So erklärte Milicz den erlaubten Gewinn beim Handel für Wucher, die Studenten der Universität für Ketzer, und verlor sich zuletzt in den Irrwahn des Chiliasmus und apokalyptischer Träumereien. Matthias von Janow wollte den Laien den täglichen Empfang der Eucharistie zur Pflicht machen und verlangte die Zurückführung des vielgegliederten Lebens der Gesellschaft auf den Zustand der ersten Christengemeinden. In den wirklichen und eingebildeten Gebrechen der Zeit fand er das Walten des Antichrist, und hoffte das Heil der Christenheit von jenen Wundern, die sich das mystische Traumleben so leicht und gerne vorspiegelt. Mit solcher Ueberspanntheit mußte die gute Absicht in Wirrsal und Unsegen verkehrt werden. Böhmen hätte damals einen jener volksthümlichen Geister bedurft, wie sie zu verschiedenen Zeiten aufgetreten sind, ausgerüstet mit geistiger Schärfe und hoher sittlicher Kraft. Allein damals wie später traten immer nur Leute an die Spitze, welche wohl eine Bewegung hervorzurufen, nicht aber die Herrschaft über diese und sich selbst in der Hand zu behalten vermochten. So lange der Geist des Friedens und der Ordnung, der Karls Regierung auszeichnete, über Böhmen waltete, mochte man die Gefahr, welche diese Verkehrtheiten in sich bargen, übersehen oder gering anschlagen. Daß auch Tage des Unfriedens und der Gährung kommen und die bösen Geister entfesseln konnten, mochte Niemand denken.

Wiewohl bei Karls Hintritt das böhmische Staatswesen fest gegründet und gut geordnet schien, so waren doch die Keime zu verderblichen Bewegungen vorhanden: die Ueberlieferung eines persönlichen Regiments ohne eigentlichen Rechtsboden, die Verhältnisse der von Deutschland losgerissenen und dem Byzantinismus verfallenen Kirche, und der theils durch den natürlichen Gang der Dinge, theils von Karl selbst mit Bewußtsein und Absicht aufs Höchste gesteigerte czechische Nationalstolz.

II.

König Wenzel besaß von den Eigenschaften seines großen Vaters nicht eine einzige. Karl hatte zwar für die Erziehung seines Nachfolgers keine Sorge gespart, allein sein Glauben, daß den Prinzen ganz besondere, eigens für ihren künftigen Beruf geschaffene Seelen zu Theil würden, hatte ihn die Fähigkeiten seines Sohnes überschätzen lassen. Trotz dem Abrathen des Erzbischofs Arnest wurde Wenzel, zwei Jahre alt, zum König von Böhmen gekrönt. Fortan urkundete er unter eigenem Siegel, verlieh Gnaden und reichte Lehen, wichtige Verträge wurden unter seinem Namen geschlossen. Er entgieng dadurch im zarten Knabenalter der dem künftigen Herrscher unentbehrlichen Schule des Gehorsams, und lernte weder sich selbst noch andere zu beherrschen. Kaum den Kinderjahren entwachsen wurde er zur wirklichen Theilnahme an den Staatsgeschäften beigezogen. Dies war wohl ein gutes Mittel ihm eine ausgebreitete Kenntniß der Geschäfte zu geben, aber auch der sicherste Weg ihn des eigenen Denkens und selbständiger Entschließung zu entwöhnen. Im Grunde eine gutherzige Natur wurde er leicht von fremdem Willen abhängig und eine Beute der Schmeichler. Wichtige Fragen fanden ihn unentschlossen, nur im Zorne zeigte er Kraft, aber er handelte dann ohne Ueberlegung, oft in blinder Raserei. Jeder Anstrengung und ernsten Beschäftigung abhold, jedes großen Gedankens unfähig, mußte er die Krone für eine drückende Bürde achten. Und doch war er vom Schicksale berufen, noch weit entfernt von den Jahren männlicher Reife zwei Kronen zu tragen, und zwar unter Verhältnissen, welche auch einer klarern und festern Natur unüberwindliche Schwierigkeiten zu schaffen geeignet waren.

Das deutsche Reich war aufs Tiefste zerrüttet. Fürsten, Ritterbünde, städtische und bäuerliche Eidgenossenschaften waren gegen einander in Waffen. Die geringe Sorge, welche Karl in seinen letzten Jahren für die Zustände des Reiches gehabt, hatte bei den Reichsständen mit der Selbständigkeit auch die Zuchtlosigkeit groß wachsen lassen. Es war Wenzeln in der That nicht zu verübeln, wenn er nach einigen fruchtlosen Versuchen Ordnung zu schaffen sich verstimmt zurückzog und selbst an die Niederlegung der deutschen Königskrone dachte.

Das Todesjahr Karl des Vierten hatte dem jungen Herrscher eine neue dornenvolle Aufgabe gebracht. Kaum bot die Zurückverlegung des päpstlichen Stuhles nach Rom durch Gregor den Elften die Hoffnung auf Heilung der tiefen Schäden des kirchlichen Lebens, so wurde durch die Selbstsucht der französischen Cardinäle die Einheit der Kirche zerrissen. Die Anerkennung des Gegenpapstes Clemens des Siebenten durch den französischen Hof stellte eine Verlängerung der Kirchentrennung in Aussicht. Wenzel gab, hierin dem letzten Rathe seines Vaters folgend, sich Anfangs Mühe für den rechtmäßigen Papst und die Wiederherstellung der Einheit. Aber bald erlahmte bei ihm der Eifer sein Recht des Schutzherrn der Kirche geltend zu machen, nach welchem der französische König abermals die Hand ausstreckte.

In Böhmen ging vorerst noch Alles den gewohnten Gang. Karls Geist waltete in den Kronbeamten, die noch mit ihm das Staatsschiff gesteuert hatten. Mit ihrem Hintritte ging auch die alte Zeit zu Grabe. Wenzel war nicht der Mann, wie sein Vater selbst zu regieren. Die hohen Behörden walteten in herkömmlicher Weise ihres Amtes Neben diesen schuf aber Wenzel frühzeitig noch eine Art Cabinetsregierung. [1]) Dieselbe war das Organ seines Willens, häufiger er der Spielball des ihrigen. Es waren Männer von Einsicht und Thatkraft, meist dem niedern Adel entstammt, eifrige Vertreter der unbeschränkten Monarchie und einer nationalczechischen Politik. Hieraus ergab sich die feindliche Stellung, in welche sie bald zum hohen Adel und in noch gesteigertem Grade zur Geistlichkeit geriethen.

[1]) Palacky III. 1. 31.

Von den ersten zehn Regierungsjahren Wenzels lebte noch lange nachher die beste Erinnerung im Volke. Man sagte, wer damals mit einem Geldsacke auf dem Kopfe von einem Ende des Landes zum andern gewandert wäre, der hätte nicht zu fürchten gehabt, daß ihm etwas zu Leide geschehe. [1]) Doch scheint im Finanzwesen des Staates nicht mehr die treffliche Ordnung der karolinischen Zeit geherrscht zu haben. Die Silberwährung Böhmens wenigstens verschlechterte sich zwischen Karls und Wenzels Münzordnung von 1378 und dem Jahre 1407 um nahezu vierzig Prozent. [2]) In die Mitte der achziger Jahre fällt der Anfang des Haders der Nationalitäten an der Universität, [3]) und fast gleichzeitig der erste Streit zwischen der hohen Geistlichkeit und den Günstlingen des Königs — beides Vorspiele dessen, was das erste Jahrzehent des neuen Jahrhunderts bringen sollte.

Die Stellung der königlichen Günstlinge zum Klerus pflegt verschieden beurtheilt zu werden. Auf der einen Seite sieht man in ihrem scharfen Auftreten gegen denselben reformatorische Bestrebungen, eine Ansicht, welcher der Umstand Gewicht zu verleihen scheint, daß ihrer mehrere nachmals unter den ersten und eifrigsten Freunden Hussens erscheinen. Anderseits wird jeder ihrer Schritte als boshafte Feindseligkeit gegen Kirche und Klerus ausgelegt. Beide Auffassungen dürften indessen zu weit gehen. Die Günstlinge waren nicht nur den schlimmen sondern auch den guten Geistlichen aufsäßig. Sie verfolgten Männer, denen sie, was sittliche Höhe betrifft, nicht würdig waren die Schuhriemen aufzulösen, und vertrugen sich mit Solchen, an welche Johannes Hus seine herbsten und berechtigtsten Rügen richtete. Das ist in keinem Sinne reformatorisch. Nicht minder thaten sie ihr Möglichstes entgegen den Versuchen des Klerus bezüglich der Kirchen-

---

[1]) Palacky III. 1. 29.

[2]) Die Groschen um 37, die Heller gar um 128 Prozent. Voigt Beschreibung der bisher bekannten böhmischen Münzen II. 164. 186. Note 85 vgl. mit 189. 198. Note 94. Mit diesen ungünstigen Geldverhältnissen waren wohl die ins erste Jahrzehent von Wenzels Regierung fallenden Judenverfolgungen im Zusammenhang. Höfler Geschichtschr. I. 1. 5. 7.

[3]) Höfler Joh. Hus u. der Abzug 124 ff. Chron. Univ. Prag. bei Höfler Geschichtsschr. I. 13. 14.

güter das canonische Recht auf Kosten der Landesgesetze zur Geltung zu bringen, und zogen sich wegen Bedrängung der Kirche selbst kirchliche Censuren zu. Und doch finden wir mehrere derselben zu wiederholten Malen urkundlich als Gründer und Vermehrer kirchlicher Stiftungen. Diese Männer vertraten in erster Linie ein politisches Princip, die unbeschränkte Monarchie. Sie bekämpften den Klerus überall, wo er sich dieser entgegenzustellen Miene machte; sie wollten überdies nicht, daß derselbe als Stand irgend eine Ausnahmestellung gegenüber den Landesgesetzen habe. Hiernach vor Allem will ihr Verhalten beurtheilt sein. Es ist unzweifelhaft, daß sie in der Vertretung ihrer Ansichten häufig das richtige Maaß überschritten, daß sie die Grenze zwischen ihrem persönlichen Belieben und dem, was sie als Rechtsforderung vertraten, oft keineswegs scharf gezogen haben. Allein hierzu bot ihnen das Verhältniß der Kirche zur bürgerlichen Gesellschaft nur allzu leicht die Gelegenheit, und das Gebahren der hohen Geistlichkeit oft genug das Vorbild. [1])

Die Regierung der Günstlinge erregte vielfache Unzufriedenheit zunächst beim Adel und der Geistlichkeit. Als Wenzel wegen der ihm ungenehmen Abtswahl zu Kladrau 1393 in neue Streitigkeiten mit dem Erzbischof gerieth, in Folge deren mehrere Geistliche gefoltert, der Generalvikar Johannes von Pomuk sogar in der Moldau ertränkt wurde, drang die Mißstimmung auch in die Kreise des Volkes. [2]) Den Herren vom hohen Adel schien der Zeitpunkt günstig, um die Cabinetsregierung zu stürzen und den alten Einfluß des Adels auf die Regierung wieder herzustellen. Sie schlossen einen Bund, an dessen Spitze Herr Heinrich von Rosenberg sich stellte. Dieser Bund suchte und fand eine Stütze

---

[1]) Besonders belehrend ist in dieser Beziehung das Document: Acta in Curia Romana Johannis a Genzenstein Archiepiscopi Pragensis III. bei Pelzel Wenzel. Urk. CXVI. S. 145. Man ersieht daraus, wie wenig scharf in vielen Verhältnissen die Grenze zwischen kirchlichen und weltlichen Rechten gezogen war, und welche Widerwärtigkeiten daraus entsprangen. Auf der andern Seite ist es nicht überflüssig an den Breslauer Pfaffenkrieg zu erinnern, die tragische Folge des kirchlichen Interdicts, welches wegen einiger Fässer Bier verhängt wurde.

[2]) Palacky III. 1. 70.

an mehreren Gliedern des Luxemburger Hauses. Am 18. Dezember 1393 schlossen König Sigmund von Ungarn, Herzog Albrecht von Oesterreich, die Markgrafen Jodok von Mähren und Wilhelm von Meißen zu Znaym ein Schutz- und Trutzbündniß, daß sie wollten „frundlich und getruwlich einander geraten, beistendig vnd beholfen sin wider allermeniglich ußgenommen dem heiligen Romischen Riche.“ [1]) Ohne Zweifel war dieses Bündniß gegen Wenzel gerichtet, wenn schon dessen Namen nicht genannt wurde. Wenzels anderer Bruder Herzog Johann von Görlitz und sein Vetter Prokop blieben der Sache ferne.

Sigmund betritt hier zum ersten Male die Wege einer Politik, deren Ziel kein anderes war als ihm die Macht und den Länderbesitz seines Bruders zur Verfügung zu stellen. Er hatte in den letzten zehn Jahren die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß seine Stellung in Ungarn wesentlich von dem Verhalten der westlichen Grenznachbarn abhängig war. Von Wenzel hatte er wenig zu hoffen, denn derselbe war in den Händen seiner Günstlinge. Von den mährischen Vettern hatte er Alles zu fürchten, wenn ihr Vortheil ihnen irgend welchen für ihn noch so bedenklichen Schritt anrieth. Um jeden Preis mußte er daher der Haltung Böhmens versichert sein. Er war dies am vollständigsten, wenn er unter irgend welchem Titel die oberste Gewalt des Landes in die Hand bekam. Dieses Ziel verfolgte Sigmund, so lange Wenzel lebte, mit allen Mitteln der Gewalt und der Hinterlist.

Mit dem Herrenvereine scheint er sich vorerst, wenigstens offen, nicht eingelassen zu haben. Möglicherweise benützte er die heraufziehende Gefahr, um von Wenzel gewisse Zugeständnisse zu erlangen. Von Znaym, wo er das eben erwähnte Bündniß geschlossen, begab er sich mit glänzendem Gefolge an das Hoflager seines Bruders nach Prag. Hier verweilte er bis zum Februar des folgenden Jahres. Der Verkehr der Brüder scheint ein

---

[1]) Pelzel Wenzel Urk. XCVI. Palacky a. a. O. 71. Aschbach Gesch. Kaiser Sigmunds I. 58. 59. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren schon Sigmunds, Jodoks und Albrechts Schutzbündnisse vom 2. Juni 1390 und 13. Januar 1392 gegen Wenzel gerichtet. Kurz Oesterreich unter Albrecht dem Dritten II. 145. 153. vgl. 155.

freundlicher gewesen zu sein; Sigmund schloß sogar am 2. Februar 1394 mit Wenzel ein Bündniß, in welchem er denselben eventuell zu seinem Erben in Ungarn ernannte.[1]) Ob er dies gethan, um Wenzel und seine Günstlinge sicher zu machen, oder als Gegenleistung für in Aussicht gestellte Vortheile, ist ungewiß.

Am 5. Mai schloß Markgraf Jodok ein förmliches Bündniß mit der Herrenparthei. Man verpflichtete sich gegenseitig „mit aller zu Gebote stehenden Macht sich zu vereinen und einander beizustehen, damit das allgemeine Wohl gefördert, Unrecht abgeschafft und Recht und Gerechtigkeit im Lande in derselben Weise wieder gehandhabt werde, wie es zur Zeit ihrer Vorfahren Sitte gewesen.“[2]) Drei Tage darnach wurde Wenzel von Jodok und dem Herrn von Rosenberg zu Beraun festgenommen und nach Prag gebracht, wo man ihn unter dem Scheine der Freiheit in der Burg gefangen hielt.[3]) Welchen Antheil hieran Sigmund gehabt, ist nicht zu ermitteln. Zeitgenössische Berichte bezeichnen ihn als den Urheber.[4]) Allein Jodok hatte das Bündniß vom fünften Mai geschlossen und die Aufhebung Wenzels geleitet, ihm wurden die ersten Früchte der That zu Theil. Es möchte darum wahrscheinlicher sein, daß der ganze Anschlag von Jodok ausgegangen ist. Vielleicht hat Sigmund um die Sache gewußt und sich im Stillen auf die unter Umständen höchst dankbare Rolle des Vermittlers Rechnung gemacht.

Die Günstlingsregierung wurde abgethan, den Baronen Antheil an der Landesverwaltung in Aussicht gestellt und Jodok mit der Würde eines Starosta des böhmischen Königreiches bekleidet. Hierdurch behielt Wenzel nur noch den Titel des Königs ohne einen Schatten von Macht.[5]) Ungeachtet der strengen Bewachung fand er indeß Mittel und Wege, seinen Bruder Herzog

[1]) Palacky III. 1. 73.

[2]) Ebendas.

[3]) Pelzel Wenzel I. 281. Ders. in Abhandl. einer Privatgesellsch. in Böhmen IV. 18 ff. Palacky a. a. O. 74. 75. Höfler Geschichtschreiber der husit. Bewegung I. 1. 5. 8. 15. Dobner Mon. IV. 64.

[4]) Aschbach I. 61. Anm. 15.

[5]) Palacky 76. Anm. 84.

Johann von Görlitz um Hilfe anzurufen und demselben ausgedehnte Vollmachten und namhafte Geldmittel in die Hand zu legen. In kurzer Zeit gelang es dem Herzog sich soweit zu verstärken, daß er zur Befreiung des Bruders gegen Prag ziehen konnte, dessen Bürger sich nur widerwillig in den Gehorsam gegen Jodok gefunden hatten. Hierdurch wurden die Verschworenen genöthigt Prag zu verlassen, jedoch nicht ohne den König mitzunehmen, der nach langem Umherziehen auf der Burg Wildberg in Oberösterreich verwahrt wurde. Mehrere Fürsten des Reiches hatten inzwischen zur Befreiung des römischen Königs sich mit Herzog Johann vereinigt und waren in Böhmen eingerückt. Herzog Albrecht von Oesterreich dagegen schickte den Verschworenen sechshundert Mann zu Hilfe. [1])

Durch die Klugheit Herzog Johanns wurde indeß der drohende Krieg verhindert. Man verstand sich zu einer Uebereinkunft, derzufolge beide Theile die Waffen niederlegen, Wenzel die dringendsten Forderungen des Herrenbundes befriedigen und demselben volle Verzeihung und Vergessen des Geschehenen gewährleisten sollte. Der Freiheit wiedergegeben gerieth Wenzel bald mit dem Befreier in Zwist, da er wenig Lust zeigte die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Auch der Herrenbund konnte die thatsächliche Niederlage nicht verschmerzen und wartete zu neuem Aufstande nur die günstige Zeit ab. Beide Theile standen sich beobachtend gegenüber und suchten sich durch Bündnisse mit auswärtigen Fürsten zu verstärken. Wenzels Zögern in der Erfüllung seiner Versprechungen trieb zu Anfang 1395 eine nicht unbedeutende Anzahl bisher treugebliebener Barone in das Lager des Herrenbundes, [2]) welcher im Dezember des abgelaufenen Jahres mit Markgraf Jodok und den Herzogen von Oesterreich ein neues Bündniß auf sieben Jahre geschlossen hatte. Vergeblich bemühte sich Herzog Johann einen vollständigen Frieden zu Stande zu bringen. Ebenso erfolglos erwiesen sich Wenzels Versuche Mißtrauen und Zwietracht unter den Verbündeten hervorzurufen.

---

[1]) Kurz a. a. O. 164. 165.

[2]) Palacky a. a. O. 85 ff.

Im Hochsommer 1395 griff der Bund, dem zuletzt auch noch Herzog Johann beigetreten war, neuerdings zu den Waffen. Nun endlich gab Wenzel nach. Er ernannte Johann zum obersten Hauptmann des Königreiches und ertheilte ihm Auftrag und Vollmacht, die Angelegenheit mit dem Herrenbunde ins Reine zu bringen. [1]) Allein nach fünfmonatlichen Bemühungen erntete der Herzog den Dank, daß Wenzel den zum Abschlusse reifen Vertrag verwarf, allen Schritten des Bruders widersagte und sämmtliche Vollmachten zurückzog. [2])

Die Veranlassung zu diesem auffallenden Verfahren war wohl keine andere als Wenzels Annäherung an Sigmund. Dieser hatte in den letzten zwei Jahren eine kluge Zurückhaltung beobachtet, die böhmischen Angelegenheiten jedoch gewiß keinen Moment aus dem Auge verloren. Erregte ihm die erfolgreiche Thätigkeit Herzog Johanns Besorgnisse, oder hielt er sonst seine Zeit für gekommen, gegen Ende des Jahres 1395 oder Anfang 1396 [3]) schrieb er an Wenzel einen Brief voll der eindringlichsten Versicherungen seines Eifers für den Bruder. Nichts liege ihm mehr am Herzen als die Ehre und Erhöhung des Luxemburger Hauses. Wenzel müsse darum mit allen Kräften nach der Kaiserwürde streben. Die Verhältnisse seien dafür günstiger als je. Der König von England habe Absichten auf die Kaiserwürde, und es seien Leute für denselben thätig, welche in schlechter Absicht Wenzeln anlägen, Nichts für seine eigene Erhöhung zu thun. Der wiederholten Versicherung treuester Ergebenheit und ausdauerndster Hilfsbereitschaft schloß Sigmund Klagen an über die boshaften Neider, welche durch Zwischenträgerei das brüderliche Verhältniß in Uneinigkeit und Haß zu verkehren beflissen wären. Wahrscheinlich blieb der Verkehr der beiden königlichen Brüder nicht auf dieses Schreiben beschränkt. Sigmund scheint noch weitere, wirksamere Mittel in Anwendung gebracht zu haben. Denn um

---

[1]) Palacky 91.

[2]) Ebendas. 92.

[3]) Palacky Formelb. II. 71. Das Schreiben ist hier nicht datirt. Gesch. v. Böhmen III. 1. 92. wird es „gegen Ende des J. 1395" verlegt. Ebendas. 93 N. 103 dasselbe Schreiben im Auszuge.

Lichtmeß 1396 erhielt er nicht nur eine Einladung nach Prag zu kommen, sondern Wenzel bestritt auch die nicht unbeträchtlichen Kosten der Reise. [1]) Der König von Ungarn säumte nicht der Einladung zu folgen. Nun gediehen die schon im vorigen Jahre ohne Erfolg mit Jodok gepflogenen Verhandlungen zu raschem Abschlusse. Die böhmisch-ungarischen Erbverträge wurden erneuert [2]) und Sigmund wurde von Wenzel sogar zu seinem Stellvertreter im römischen Reiche ernannt. [3]) Ueberdies erhielt er gemeinsam mit Jodok die Vollmacht die Unterhandlungen mit dem Herrenbunde wieder aufzunehmen und den Streit zum Austrage zu bringen. Am Ostersonntage 2. April erfolgte der Friedensschluß. [4]) Wie vorauszusehen war, wurden den Baronen ihre Forderungen zugestanden, die neben einigen wirklichen Verbesserungen nur darauf hinausgingen, den alten Einfluß des Adels auf die Landesverwaltung wiederherzustellen. Die hohen Landesämter wurden mit einer einzigen Ausnahme an Mitglieder des Herrenbundes vergeben. Dieselben bildeten in Verbindung mit dem Erzbischofe von Prag, den Bischöfen von Olmütz und Leitomyschl und einigen gleichfalls dem Herrenbunde angehörigen Baronen den obersten Rath des Königs. Herzog Johann von Görlitz war nach seiner Enthebung vom Capitanat in seine Heimath zurückgekehrt, und unerwarteter Weise am 1. März gestorben. Wessen man Sigmund für fähig hielt, beweist der Verdacht der Zeitgenossen, daß er in Verbindung mit den mährischen Vettern den Bruder durch Gift aus dem Wege geräumt habe. [5]) Sigmund konnte von seinem Vermittleramte zunächst keine weitern Früchte ernten. Er mußte nach Ungarn zurückkehren, um den längst vorbereiteten Feldzug gegen die Türken anzutreten, der durch die Niederlage der Christen bei Nikopolis 28. September 1396 einen so kläglichen Ausgang nahm.

---

[1]) Aschbach I. 67.

[2]) Pelzel Wenzel Urkb. 124.

[3]) Wencker. Coll. Arch. 361. Urk. Sonntag Judica 1396.

[4]) Pelzel a. a. O. Urkb. 126.

[5]) Aschbach a. a. O. 67. Note 37.

In Böhmen war durch das Abkommen vom 2. April zwar äußerlich der Friede, aber keineswegs Ordnung und Vertrauen wieder hergestellt. Wenzel ertrug nur mit Widerwillen den aufgedrungenen Rath, und konnte die Einschränkung seiner Macht, die Beseitigung seiner Günstlinge nicht verschmerzen. Er durchkreuzte die Anordnungen der hohen Landesbeamten, wo er nur konnte, allein den Muth etwas Ernstes gegen dieselben zu unternehmen hatte er nicht. Nur einmal riß ihn sein Unwille so weit hin, daß er den Markgrafen Jodok und sechs Barone, welche mit Herzog Stephan von Bayern auf den Karlsstein gekommen waren, festnehmen ließ und mit harter Gefangenschaft bedrohte. Er gab sie zwar nach wenigen Tagen wieder frei, aber der Vorgang hatte die nachtheilige Folge, daß der Herrenbund wieder anfieng auf thätlichen Widerstand zu denken. [1]) Die Rathschläge Sigmunds, die Schritte für Erlangung der Kaiserwürde geriethen in Vergessenheit oder wurden dem schwankenden König von seinen Günstlingen wieder ausgeredet. Denn diese scheinen allmählig wieder den alten Einfluß gewonnen zu haben. Jodok blieb bis zum Sommer 1397 Herr der Lage, die er nicht versäumte zu seinem Vortheil auszunützen. Als aber auf sein Anstiften drei der königlichen Günstlinge erschlagen worden waren, verbannte ihn Wenzel, obwohl er die eigentlichen Mörder ungestraft ließ, aus Prag. [2]) König Sigmund, nach der Schlacht von Nikopolis über Constantinopel und Venedig nach Ungarn zurückgekehrt, fand dort alle Hände voll zu thun, und mußte vorerst auf weitere Einmischung in die böhmischen Angelegenheiten verzichten.

Die Angelegenheiten des Reiches führten Wenzel im Spätsommer 1397 nach Deutschland, die der Kirche im folgenden Frühjahr nach Frankreich. Bei einer Zusammenkunft in Rheims ließ er sich von Karl dem Sechsten für einen von der Pariser Universität gemachten und an mehreren Höfen mit Beifall aufgenommenen Plan zu Einigung der Kirche gewinnen. Beide strittigen Päpste, Bonifacius der Neunte und Benedikt der Dreizehnte, sollten durch

---

[1]) Palacky a. a. O. 98. 99. 100.

[2]) Ebend. 102. Pelzel Wenzel II. 342 ff. Urk. 26.

Androhung der Entziehung des Gehorsams dazu vermocht werden, ihre Würde niederzulegen und dadurch eine einhellige Wahl zu ermöglichen. Beide Päpste wollten von einer Abdankung Nichts wissen. Aber auch der Mehrheit der deutschen Reichsfürsten war der Plan mißfällig. Dieselben fanden es durchaus verwerflich, daß der römische König sich in kirchlichen Dingen dem französischen unterzuordnen schien, und waren entschlossen in der Obedienz der römischen Papstreihe auszuharren. [1]) Eine schwere Krankheit, die den König bald nach seiner Rückkehr befiel, verhinderte denselben an weiterem Vorgehen.

Dafür brach zu Anfang des Jahres 1399 der alte Hader in Böhmen wieder aus. Wenzel hatte für die Dauer seiner Abwesenheit seinen Vetter Procop zum Statthalter in Böhmen ernannt. Procop hatte sich vom Herrenbunde stets fern gehalten. Es dürfte darum nicht unwahrscheinlich sein, daß er jetzt den Versuch machte das alte Regiment wieder herzustellen. Er war dem Volke und dem Herrenbunde gleichermaßen verhaßt. Dazu kam noch, daß er im Streite mit dem Bischof von Olmütz die Geistlichkeit Mährens in unerhörter Weise mißhandelte. [2]) Dies veranlaßte die böhmische Geistlichkeit, voran den Bischof Johann von Leitomyschl, sich offen mit dem Herrenvereine zu verbinden. Sigmund grollte wegen der ihm durch die Erhebung Procops widerfahrenen Zurücksetzung. Um so günstiger nahm er Markgraf Jodok, den Bischof von Leitomyschl und Herrn Otto von Bergow auf, die gegen Ende des Jahres als Gesandte des Herrenbundes zu ihm nach Ofen kamen, um seine Hilfe gegen Procop anzurufen. [3]) Ueber diesen und seine Helfer, eine Schaar aus allen Ländern Europas zusammengelaufener Abenteurer, war wegen der am Bischof und Domkapitel von Olmütz verübten Gewaltthaten bereits am 4. März 1399 Bann und Interdict verhängt worden. [4]) Sigmund säumte nicht, sich auf den Weg nach Böhmen zu machen.

[1]) Höfler Ruprecht von der Pfalz 130 ff.

[2]) Wolny im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen VII. 175 ff.

[3]) Palacky a. a. O. 118.

[4]) Wolny a. a. O. 187.

Sein Auftreten gegen Procop und Wenzel hatte diesmal wenigstens den Anschein des Rechtes. Am 18. Januar schloß er mit Markgraf Jodok, dem Bischof von Leitomyschl und dem Herrenbunde zu Iglau ein Bündniß zur Bekämpfung Procops und seiner Banden. Die gesammte Bevölkerung Böhmens und Mährens wurde zum Vertilgungskampfe aufgerufen. [1]) Die aus Deutschland einlaufenden Nachrichten, daß die Kurfürsten damit umgingen Wenzel abzusetzen und das ganze Luxemburgische Haus vom Throne auszuschließen, vermochten nicht den Krieg zu verhindern. Von April bis August schlug man sich ohne entscheidende Erfolge.

Die Lage der deutschen Angelegenheiten brachte indeß Sigmund und Wenzeln doch einander näher. Sigmund erklärte sich sogar im Juni 1400 bereit mit Bonifacius dem Neunten persönlich in Unterhandlung zu treten. Da traf am 30. August die Nachricht ein, daß die Fürstenversammlung zu Oberlahnstein Wenzeln am 20. August förmlich abgesetzt, und am folgenden Tag den Pfalzgrafen Ruprecht den Jüngern zum römischen König gewählt hatte. Dadurch wurde die Einigkeit der Luxemburger Brüder und Vettern wieder hergestellt, jedoch nur auf kurze Zeit. Jodok und Sigmund hatten schlagfertige Heere zur Hand, aber Wenzel konnte sich nicht entschließen den von Sigmund geforderten Preis der Hilfe zu zahlen. Derselbe verlangte nämlich die Abtretung Schlesiens und der Lausitz und die Regentschaft in Böhmen. [2]) Hierauf nicht einzugehen hatte Wenzel seine guten Gründe. Denn Jodok und Sigmund gingen unverhohlen damit um ihn auch der böhmischen Krone zu berauben. Und wenn er in diesem Augenblick, da man sogar in Prag den Thronwechsel als eine Frage der nächsten Zeit besprach, die Gewalt aus der Hand gab, ebnete er selbst dem Thronräuber die Wege. [3]) Grollend schieden die Brüder, und Sigmund führte sein Heer nach Ungarn.

---

[1]) Palacky Formelbücher II. 75. 76.

[2]) Palacky Gesch. von Böhmen III. 1. 127. Höfler Ruprecht von der Pfalz 185. Wencker Coll. arch. 405.

[3]) Aschbach Sigmund I. 155. 424. 425. man meynet uwer frunt (Sigmund) werde den knaben (Wenzel) kurzlichen verbrengen und werde an sin statt kommen, e daz vier wochen awss kommen. Ebend. 426.

Auch die höchste Noth vermochte nicht Wenzeln Weisheit zu lehren. Durch sein wahnsinniges Gebahren trieb er noch die letzten Getreuen in die Reihen der Gegner. Als die Truppen Ruprechts sich den Landesgrenzen näherten, schloß der Herrenverein mit diesem ein förmliches Bündniß und belagerte in Verbindung mit den Mannschaften des Markgrafen von Meißen sogar die Hauptstadt.

Der am 20. Juni 1401 mit Ruprecht zu Amberg geschlossene Waffenstillstand, welchem bald die Verhandlungen von Waldmünchen folgten, schaffte Wenzel nach dieser Seite hin Ruhe. Gleichwohl vermochte er nicht den Herrenbund mit gewaffneter Hand zu unterwerfen. Der Preis des Friedens und der Unterwerfung waren weitgehende Zugeständnisse. Wenzel mußte sich die Bevormundung durch einen Regentschaftsrath gefallen lassen, der aus vier Mitgliedern des Herrenvereins gebildet wurde. [1]) Die übrigen Herren wurden mit Verpfändungen königlicher Einkünfte, Zuweisung von Klostervogteien und ähnlichen Vergünstigungen abgefunden. [2]) Jodok erhielt die Lausitz und namhafte Geldsummen. Für Sigmund ging die günstige Gelegenheit verloren, denn er war am 28. April von den ungarischen Großen festgenommen worden, und erhielt seine Freiheit erst wieder, nachdem Wenzel mit dem Herrenbunde seinen Frieden gemacht.

Gleich nach der Befreiung Sigmunds that Wenzel den ersten Schritt zur Aussöhnung ihm entgegen. Ob er damit dem Zuge des brüderlichen Herzens folgte, oder ob ihm die aufgezwungene Nebenregierung lästig geworden war und er wünschte, durch Sigmund von derselben befreit zu werden, ist ungewiß. Wahrscheinlich ist das Letztere, wenn nicht gerade die Vormünder es waren, die den König zu diesem Schritte nöthigten. Wenzel fordert nach herzlichen Freudenbezeugungen über die Befreiung den Bruder auf, Ort und Zeit für eine Zusammenkunft zu bestimmen. Er werde sich mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte einfinden, und sie wollten dann über seine Kaiserkrönung und andere

---

[1]) Palacky a. a. O. 132. Pelzel II. 446.

[2]) Höfler Ruprecht 219.

Angelegenheiten sich besprechen und nach Sigmunds Gutfinden ihren beiderseitigen Gegnern mannhaften und nachdrücklichen Widerstand leisten. [1]) Sigmund war bereit den Wünschen des Bruders zu entsprechen. Er nahm die Kaiserangelegenheit kräftig in die Hand, versicherte sich der alten Bundesgenossen und warb neue. Ein Vertrag mit den Herzogen Albrecht und Wilhelm von Oesterreich sollte den Durchzug nach Italien sowie die Ruhe in Ungarn und Böhmen sichern. [2]) Gegen Ende des Jahres kamen die Brüder zu Kuttenberg zusammen. Der Vertrag von Königingrätz, 4. Februar 1402, war das Ergebniß ihrer Unterhandlungen. Derselbe brachte Sigmund endlich zum lang erstrebten Ziele. Wenzel übergab dem Bruder die oberste Gewalt in Böhmen und ernannte ihn zu seinem Vicar im deutschen Reiche. [3])

Allein das gute Einvernehmen war nur von kurzer Dauer. Wenzel war mit der Art, wie Sigmund seine Regierungsgewalt in Böhmen anwandte, unzufrieden. Die Romfahrt war ohnehin nie recht nach seinem Sinne gewesen. Nicht mit Unrecht mochte er fürchten, daß er, wenn er einmal Böhmen den Rücken gekehrt, sich mit leeren Titeln ohne einen Schatten von Macht werde begnügen müssen. Möglicherweise machte er sogar Anstalten die dem Bruder ertheilten Vollmachten zu widerrufen. Wenn Wenzel sich abermals widerspänstig zeigte, waren nicht nur die Interessen des Luxemburger Hauses blosgestellt, sondern, was für Sigmund noch wichtiger war, ihm ging die Regentschaft Böhmens vielleicht für immer verloren. Damit war auch der Besitz der ungarischen Krone gefährdet, denn es mehrten sich die Anzeichen, daß König Ladislaus von Neapel einen Anschlag gegen Ungarn vorbereitete. Für Sigmund stand daher Alles auf dem Spiele. Wollte er sich nicht selbst aufgeben, so mußte er rücksichtslos und entschlossen

---

[1]) Palacky a. a. O. 135. Note 156. Formelb. II. 76. 77. Für terminum placitorum in metis vel ubi placuerit statuere, wie Palacky beidemale gibt, möchte zu lesen sein: in meis vel ubi placuerit d. i. in meinem Gebiete oder wo es sonst dir genehm ist.

[2]) Aschbach I. 164. Höfler a. a. O. 281.

[3]) Urkb. Grecz 1402 Sonnabendes nach vnser frawen tag Purificationis. bei Pelzel diplomat. Beweise 2c. in Abh. einer Privatgesellsch. IV. 63—67. Pelzel Wenzel II. 456. Aschbach I. 166.

handeln und sich Wenzels versichern. Er ließ daher denselben mit Zustimmung seiner Anhänger im Adel am 6. März festnehmen und auf dem Hradschin verwahren. [1]) Wenzel behielt vorerst noch dem Scheine nach seine Freiheit, denn man ließ ihn bis Mitte desselben Monats Regierungsakte und andere Urkunden unterzeichnen. [2]) Allein beim Volke und Adel erregte die Haftnahme große Erbitterung, um so mehr, da Sigmund seine Regierungsgewalt mit der größten Rücksichtslosigkeit handhabte. Es bildete sich gegen diesen eine mächtige Parthei, welcher der ganze böhmische Adel mit Ausnahme einiger wenigen Mitglieder des Herrenbundes beitrat. Markgraf Procop stellte sich an die Spitze und trat gegen Sigmund sogar mit König Ruprecht in Unterhandlung. Sigmund aber warf schnell allen Widerstand nieder. Seinen Vetter Procop nahm er hinterlistiger Weise gefangen und entführte ihn sammt Wenzel aus Böhmen. Dieser wurde den Herzogen von Oesterreich zur Verwahrung übergeben, jener nach Presburg gebracht, wo er bis zum folgenden Frühjahr in Haft blieb. Zur Verstärkung seiner Stellung erneuerte Sigmund die alten seit Karl dem Vierten zwischen den Häusern Habsburg und Luxemburg bestehenden Verträge. Herzog Albrecht den Vierten erklärte er mit Zustimmung der Stände zu seinem Nachfolger in Ungarn und für die Dauer seiner Abwesenheit zu seinem Stellvertreter in Böhmen. [3]) Die Regierung Böhmens lag indeß in den Händen einer aus Mitgliedern des Herrenbundes gebildeten Regentschaft.

Die königliche Parthei war durch den Feldzug im Anfang des Sommers keineswegs vernichtet worden. Sie rüstete sich unter Markgraf Jodoks Führung von Neuem zum Widerstande. Allein Sigmund rückte mit einem in Ungarn geworbenen, 12,000 Mann starken Heere in Böhmen ein, nachdem er Wenzeln genöthigt hatte am 20. November zu Wien eine Urkunde auszustellen,

---

[1]) Chron. Univ. Prag. bei Höfler Geschichtschr. I. 16. Palacky a. a. O. 142.

[2]) Dies bestimmt Pelzeln diplomat. Beweise a. a. O. 46 den Anfang der Gefangenschaft auf den 29. April zu setzen.

[3]) Pelzel Wenzel Urk. 183. Palacky a. a. O. 146.

durch welche derselbe ihm die Herrschaft über Böhmen nochmals förmlich zusicherte. [1]) Er führte den Krieg mit allem Nachdruck, berannte und eroberte Kuttenberg; das offene Land wurde von seinen wilden Schaaren furchtbar mitgenommen. Im April 1403 schloß er mit Jodok einen Waffenstillstand, der bei Sigmunds Abreise nach Ungarn noch gedauert zu haben scheint.

In Ungarn hatte inzwischen die angiovinische Parthei bedeutende Fortschritte gemacht und auf allen Punkten siegreich gegen Sigmunds Anhänger gekämpft. Des Königs Rückkunft nach Ungarn brachte Zusammenhang in den Widerstand seiner Parthei. Sieg folgte auf Sieg, und im Oktober mußte Ladislaus, der sich am 5. August in Zara zum König von Ungarn hatte krönen [2]) lassen, mit Preisgebung seiner Anhänger nach Neapel zurückkehren. Die Freude an diesen Erfolgen wurde Sigmund wesentlich beeinträchtigt durch Wenzels Flucht aus Wien. Am 11. November 1403 gelang es dem nur nachlässig bewachten König am hellen Tage aus der Stadt zu entkommen. In Böhmen wurde er mit lautem Jubel aufgenommen und nahm sofort die Regierung wieder in die Hand. Die Vollmachten Sigmunds wurden unverzüglich widerrufen und ganz Böhmen von Neuem für Wenzel in Eid und Pflicht genommen. [3])

Für Sigmund war Wenzels Entkommen gleichbedeutend mit dem Verluste Alles dessen, was er seit zehn Jahren mit so großem Aufwand an Mühe, Gewalt, Hinterlist und Treulosigkeit diesseits der Waag und Leitha erreicht hatte. Nicht nur schienen seine Absichten auf Böhmen für immer vereitelt, sondern Wenzel wußte auch die Verbindung mit den österreichischen Herzogen zu lockern, indem er Herzog Wilhelm auf seine Seite zog. Sigmund beschloß seinen Einfluß in Böhmen mit gewaffneter Hand wieder herzustellen. Er mochte erwarten, daß der Herrenbund sich zu seinen

---

[1]) Pelzel a. a. O. Urk. 184.

[2]) Aschbach I. 219. Ladislaus wurde jedoch nicht mit der Stephanskrone gekrönt, sondern cum quadam falsa et inepta corona. Fejér, Cod. diplom. Hung. X. Suppl. 8. 469.

[3]) Chron. Univ. Prag. bei Höfler a. a. O. 16. Pelzel a. a. O. Urkb. 191.

Gunsten erheben werde. Allein als er mit Herzog Albrecht dem Vierten im Sommer 1404 gegen Wenzel zu Felde zog, rührte sich in Böhmen keine Hand für ihn. Er fand im Gegentheil schon in Mähren einen so nachdrücklichen Widerstand, daß er nach mehrwöchentlicher vergeblicher Belagerung Znayms einen fluchtähnlichen Rückzug nach Ungarn antreten mußte. Wenzel hatte sich inzwischen auch mit den mährischen Vettern ausgeglichen und an dem Könige Wladislaw von Polen einen Bundesgenossen gefunden. Unter solchen Umständen mußte es Sigmund, dem überdies die Ausschließung von der Erbfolge Böhmens nicht unzweideutig angedroht wurde, räthlich finden, von weiteren Unternehmungen gegen seinen Bruder vorerst abzustehen. [1])

Die traurige Zerrüttung, in welcher Böhmen sich bei Wenzels Wiederkehr befand, konnte diesem Gelegenheit geben durch ersprießliches Walten die Erinnerung an die frühere Zeit auszulöschen. Die Erlebnisse der letzten Jahre, besonders die Gefangenschaft, mögen immerhin Einiges dazu beigetragen haben ihn ruhiger und besonnener zu machen. Im Uebrigen regierte Wenzel, die jähen Ausbrüche seines Zornes ausgenommen, in der frühern Weise. Die Günstlinge erhielten bald wieder den ehemaligen Einfluß. Wenn indeß zunächst keine Klagen laut wurden, so möchte dies seinen Grund kaum in einer bessern Regierungsweise gehabt haben. Wenzel brauchte sich kaum zu ändern, da Böhmen anders geworden war. Zunächst hatten die Unzufriedenen Gelegenheit gehabt auch Sigmunds Weise kennen zu lernen; sie mögen oft genug an Rehabeams Wort gedacht haben. Die Mehrzahl derselben hatte ihren Frieden mit Wenzel und der neuen Ordnung der Dinge geschlossen. Die Wenigen, die noch an Sigmund hielten, waren durch die Macht der Verhältnisse zum Schweigen gebracht. Die Herrenparthei war zersprengt, denn ihr Bund war gegenstandslos geworden. Die meisten Forderungen der Barone waren, wenn auch nicht der Form nach, erfüllt durch die Einbuße, welche die königliche Macht trotz ihres endlichen Sieges im Grunde doch erlitten hatte. Mehrere eifrige Glieder des Bundes hatten Ge-

---

[1]) Palacky a. a. O. 203. 204. Pelzel Urkb. 198.

legenheit zur Befriedigung ihres persönlichen Ehrgeizes gefunden. Alle hatten während der kurzen Dauer von Sigmunds Regentschaft die Ueberzeugung gewinnen können, daß ihre Ansprüche auf Geltung im Staate unter dem trägen Wenzel sich doch besser befanden als unter seinem klugen und energischen Bruder. Nach zehnjährigem Kampfe konnten die Herren die Verhältnisse mit ruhigerm Blicke ansehen, und Mancher mochte — eine im Partheileben gerade nicht seltene Erscheinung — dem Mitbesitze der Macht persönliche und principielle Abneigungen zum Opfer bringen. Noch ein Weiteres kam hinzu, das patriotische Gewissen. Der Herrenbund hatte nur durch Bündnisse mit auswärtigen Fürsten eine nachhaltige Bedeutung zu erlangen vermocht. Und gerade hierdurch war gegen das Vaterland mehr gefrevelt worden als sich durch Wenzels Mißregierung entschuldigen ließ. Zu wiederholten Malen hatten Bayern, Sachsen, Oesterreicher, Ungarn die Grenzen Böhmens überschritten und das Andenken an erbarmungsloses Morden und Sengen zurückgelassen. Wer nicht jedem patriotischen Gefühle fremd war, konnte an jene Zeiten nur mit Erröthen zurückdenken. Mit doppelter Wärme umfaßte man die Interessen des Vaterlandes und der Nationalität. Dadurch gewann für das nächste Menschenalter gerade diejenige Richtung die Oberhand, deren Vertreter man ein Jahrzehent mit der größten Erbitterung bekämpft hatte.

III.

Unter den Wirren des Bürgerkrieges waren zwei Bewegungen großgewachsen, welche bald in ein inniges Bündniß mit den nationalen Bestrebungen traten. Die eine dieser Bewegungen ist eine wissenschaftliche, der Kampf für die Zuläßigkeit der Lehren Wykliffes im Kreise der theologischen und philosophischen Studien. Die andere ist eine religiöse, verwandt mit der durch Milicz von Kremsier und Mathias von Janow angebahnten mystischen Richtung. Beide Bewegungen waren unter sich verwandt, beide enthielten Elemente der Reaction gegen Kaiser Karls Kirchenpolitik. Der Wykliffismus trieb allerdings zunächst eine Consequenz der karolinischen Politik, die Nationalkirche, auf die Spitze, aber nur, um mit desto größerer Entschiedenheit sich gegen die Stellung zu kehren, welche Karl in seinem Staate dem Klerus zugedacht hatte. Der Mysticismus bekämpfte vor Allem die Veräußerlichung und Verflachung des religiösen Lebens, welche seit der karolinischen Zeit eine so große Ausdehnung gewonnen hatte, und schritt allmählig bis zur völligen Verneinung jeder äußern Gestaltung der Kirche fort. Die Leichtigkeit, mit welcher Wykliffes Prädestinationslehre und die damit zusammenhängenden Anschauungen über Kirche, Priesterthum und Mönchthum sich für eine mystische Auffassung mundgerecht machen ließen, hätte beide Strömungen in ein gemeinsames Bette lenken müssen, wenn auch nicht beide denselben Führer und dieselben praktischen Ziele gehabt hätten. Zunächst galt es den Kampf gegen den verweltlichten Klerus und die von Karl so sehr geförderte Anhäufung von materiellen Gütern in seinen Händen. Der Mysticismus betrat den Kampfplatz aus sittlichen, der Wykliffismus aus wissenschaftlichen, politischen, ökonomischen Gründen.

Mit diesen beiden Bewegungen trat die national-czechische in ein enges Bündniß. Mit dem Mysticismus hatte diese letztere wenig gemein, desto mehr aber mit dem Wykliffismus. Wie zahlreich die Berührungspunkte zwischen den Lehren und Forderungen Wykliffes und den Bestrebungen der national-czechischen Parthei waren, ist noch bei weitem nicht hinlänglich gewürdiget worden. Wykliffes Schriften, und zwar zunächst seine philosophischen, wurden in Böhmen seit den neunziger Jahren gelesen. Das lebhafte Interesse, welches sie erweckten, die große Verbreitung, die sie in kurzer Zeit fanden, mußte von selbst dazu führen, daß man nach des Verfassers sonstigen Anschauungen fragte, sich um sein Verhältniß zur herrschenden Lehre der Schule, zur Kirche, sowie überhaupt um seine Lebensschicksale kümmerte. Da mußte in erster Linie seine nationale Gesinnung Beifall finden. Weiterhin bot die Verweigerung der Geldsendungen nach Avignon aus Rücksicht auf den materiellen Wohlstand der Nation, der Widerwille gegen einen Papst, der des feindlichen Königs von Frankreich Partheigänger und Werkzeug war, die Forderung eines nationalen Kirchenthums, die Angriffe auf den Besitz und die politische Stellung des Klerus, die dem Adel zugestandene Einziehung der Kirchengüter [1]) eine Reihe von Anknüpfungspunkten in den böhmischen Verhältnissen. Es bedurfte daher kaum der doctrinellen Erörterungen, um den böhmischen Vertretern dieser Lehren dieselbe Gunst des Adels zu erwerben, welche dem Urheber Lord

[1]) Wykliffe sagte damit (Doc. 329. Domini temporales possunt ad arbitrium suum auferre bona temporalia ab ecclesiasticis habitualiter delinquentibus) keineswegs etwas so ganz Unerhörtes. Karl der Vierte schreibt, Mainz 16. März 1359, an Bischof und Domcapitel von Konstanz, wenn sie nicht für Reform des Klerus Sorge tragen wollten, so werde er dem Papste Anzeige machen, et interim principibus nostris saecularibus in Episcopum (wohl zu lesen episcopi) et vestrum defectum dare seriosis in mandatis, ut de universis fructibus et praebendis praelatorum et ecclesiasticarum personarum hujusmodi se protinus intromittant ac praecipiant et conservent eosdem, donec per ipsum D. Papam responsio nobis extiterit, quid cum talium personarum occupatis per eas et male detentis seu invasis ecclesiasticis redditibus sit agendum. Heinr. v. Diessenhoven. S. 24. Bei allen wesentlichen Unterschieden zwischen dem wykliffeschen Satz und Karls Drohung hatte diese letztere immerhin kaum minder bedenkliche Consequenzen.

Percy und der Herzog von Lancaster entgegengebracht hatten. Daß das Interesse an Wykliffes Schriften nicht ausschließlich oder nur vorherrschend ein wissenschaftliches war, beweist Nichts besser als ihre Verbreitung unter dem böhmischen Adel und ihre frühe Uebertragung in die böhmische Sprache. Denn wozu hätte man in einer Zeit, da das Schullatein jedem einigermaßen Gebildeten geläufig war, philosophische Tractate in eine Sprache übersetzt, die eben damit den ersten Versuch im wissenschaftlichen Ausdruck machte. Es möchte kaum einem Zweifel unterliegen, daß weder die wissenschaftliche noch die religiös-reformatorische, sondern die politisch-praktische Seite des Wykliffismus es war, welche demselben die Gunst der mährischen Markgrafen, der Umgebung Wenzels und des böhmischen hohen Adels erwarb. Erheblich gefördert wurde die Verbreitung wykliffescher Anschauungen durch die inneren kirchlichen Streitigkeiten und durch das Schisma der Päpste, nicht am wenigsten durch die zeitweilige Obedienzentziehung gegenüber Bonifacius dem Neunten. Derselbe hatte schon bei Wenzels Absetzung eine höchst zweideutige Rolle gespielt. Bei der angiovinischen Erhebung in Ungarn galt er als der vorzüglichste Anstifter, wie überhaupt als ein erbitterter Gegner des luxemburgischen Hauses. Jedenfalls hatte er, wenn auch nicht König Ladislaus zum Einfalle in Ungarn aufgefordert, doch demselben Nichts in den Weg gelegt, und nachträglich das Unternehmen gebilligt durch Absendung eines Legaten zur Krönung des Prätendenten. Hierdurch wurde Sigmund veranlaßt am 9. August 1403 für Ungarn und Böhmen allen und jeden Verkehr mit dem Papste aufs Strengste zu untersagen.[1]) Böhmen entbehrte hierdurch für geraume Zeit jeder ordentlichen Kirchenregierung, denn gleichzeitig war auch der Prager Metropolitanstuhl erledigt. Der Nachfolger des im Frühjahr 1402 verstorbenen Erzbischofes Wolfram, Nikolaus Puchnik, war aus dem Leben geschieden, bevor er die Bestätigung des Papstes erlangte. Sigmund bestimmte dann, wie es scheint, im Einverständnisse mit dem Domcapitel, nicht aber mit seinem Bruder, den Bischof

---

[1]) Pelzel Urk. 188. Palacky III. 1. 151. Formelbücher II. 78.

Johann von Leitomyschl zum Erzbischof, aber Hindernisse, die nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, unter denen jedoch die Obedienzentziehung obenan gestanden sein dürfte, waren der Einsetzung desselben im Wege. Wenzel beeilte sich nach seiner Befreiung natürlich nicht sein Reich wieder einem Papste zu unterwerfen, der ihm so wenig Anlaß zu besonderen Rücksichten gegeben hatte. Bonifacius erlebte Böhmens Rückkehr zum Gehorsame nicht mehr. Sein Nachfolger Innocenz der Siebente wurde von Wenzel ohne Schwierigkeit anerkannt. In Böhmen war auf diese Weise über ein Jahr thatsächlich der von Wykliffe ausgesprochene Satz zur Geltung gekommen, daß nach Urban dem Sechsten keiner der Prätendenten als Papst anerkannt werden, sondern daß man wie die Griechen nach eigenen d. h. doch wohl nach nationalen Gesetzen leben solle [1])

Der bedeutendste und eifrigste Vertreter der wykliffeschen Richtung war Magister Johannes von Hussynecz. [2]) Geboren um

[1]) Der neunte der auf dem Konstanzer Concil verworfenen Sätze. Hefele Conciliengesch. VII. 1. 117. Doc. M. Joh. Hus ed. Palacky 328.

[2]) So schreibt er selbst seinen Namen in das Decanatsbuch der Artistenfacultät zum Jahre 1401 Okt. 15. Monumenta hist. Univ. Prag. I. 1. 368. vgl. das Facsimile am Schlusse des zweiten Theiles. Ich muß es den der altböhmischen Verhältnisse Kundigen überlassen, ob Magister Johannes wirklich den Familiennamen Hus getragen, oder ob Hus nur eine der Kürze wegen aus Husinez gebildete Form ist, was um so leichter möglich sein möchte, als Hus der Name der Burg war, zu welcher der Flecken Husinez gehörte. Palacky III. 1. 191. Note 240. Ein Mal erscheint im Decanatsbuche die Form Magister Jo. Hussenicz, I. 344. und ein Mal Mag. Hussynecz, ebend. 343. geschrieben vom Decan Nicolaus Stoer von Schweidnitz von der polnischen Nation, und ein Mal Joh. Hussinecz von einem Unbekannten, ebend. 132. sechs Mal Joh. Huss, I. 348 von dem Böhmen Stephan Palecz geschrieben, welcher S. 347 die Form Joannes de Hussynecz, anwendet. Es könnte wohl mit dem Namen dieselbe Bewandtniß haben, wie bei Andreas Broda, Stephan Palecz, Johannes Münsterberg, Helmold Gledenstede von Zoltwedel, bei welchen der Name der Heimath bald als solcher, bald an der Stelle des Familiennamens erscheint. Die Form Hus tritt zuerst 1398 auf a. a. O. 336. Vorher und nachher kommt aber der Name weitaus am häufigsten in der Form vor, wie ihn der Magister 1401 selbst geschrieben hat. Die Form Johannes Hus de Hussinecz, welche der Herausgeber der Monumenta hist. Univ. Prag. in das Register aufgenommen hat, ist im Decanatsbuch ohne Beispiel. Ebenso die Form Johannes de Hus, während doch bei Höfler Geschichtschr I. 340. Nicolaus de Hus erscheint, über welchen Palacky III. 1. 416. Note 525.

1370 [1]) zu Husinez, einem Marktflecken im Prachiner Kreise, als der Sohn niederer aber nicht unbemittelter Leute, [2]) erhielt er seine Jugendbildung wahrscheinlich in der Pfarrschule seines Geburtsortes. Gegen Ende der achziger Jahre mag er die Universität Prag bezogen haben. Die akademischen Grade erhielt er in der herkömmlichen Weise und begann 1398 als Magister der Künste und Baccalar der Theologie seine akademische Lehrthätigkeit. [3]) Während seiner Studienzeit, deren Anfang mit dem letzten Streite über die Collegiaturen zusammenfiel, bethätigte er keine hervorragende Begabung, wohl aber in ungewöhnlichem Maße Leidenschaftlichkeit und Anmaßung. [4]) Schon in den ersten Jahren seines Aufenthaltes in Prag wurde er mit den philosophischen Schriften Wykliffes bekannt, welche ihn, dem kleinliche Spitzfindigkeit[5]) das speculative Talent ersetzte, für die Zeit seines Lebens

Daß Magister Johannes selbst den Namen Hus gebraucht hat, ist aus seinen Schriften, besonders den Briefen, unzweifelhaft. Ob die Ep. 28. Opp. I. 84. Docum. Ep. 73, 120. erwähnte Katharina Hus eine Verwandte oder gar Schwester des Magisters gewesen, steht dahin. Darum möchte aus dem Gebrauche des Ausdruckes Catharina dicta Hus kein sicherer Schluß gemacht werden können. Beachtenswerthes für die Frage hat in Betreff der Familiennamen in Böhmen Tomek Gesch. der Stadt Prag I. 352. 353. Ich bediene mich, Palacky als der besten Autorität folgend, im Nachstehenden der Form Johannes Hus.

[1]) Höfler krit. Wanderungen ꝛc. in Mitth. des Vereins für Gesch. der Deutschen VII. 96. bringt erhebliche Einwände gegen das als Geburtsjahr angenommene Jahr 1369.

[2]) Wie schon Pelzel Wenzel II. 480. hervorhebt nach dem Umstande, daß Hus keine Erlassung akademischer Taxen nachgesucht hat.

[3]) Monum. histor. univ. Prag. I. 1. 336.

[4]) So schildert er zum Theile sich selbst. Ep. 38. Doc. 74. 75. Höfler Geschichtschr. I. 121. Heftiges Auffahren, Steigerung der Stimme bis zum Schreien, Schlagen mit der Faust auf den Tisch bestätigen die Stellen Höfler a. a. O. I. 184. Doc. 166. Daß er unter seinen Collegen in der Schule als ein nicht besonders ausgezeichneter Kopf angesehen wurde, schließt Palacky III. 1. 191 aus dem Platze, den Hus in den Reihen der Examinirten einnahm.

[5]) Statt vieler Beispiele nur eines. Gegen den Vorwurf, er habe am 16. Juli 1407 in der Bethlehemskapelle coram omni multitudine populi utriusque sexus gewisse Schmähungen gegen den Klerus ausgestoßen, vertheidigt er sich u. A. durch den Einwand, die Beschuldigung sei vor Allem deßwegen unwahr, weil er es nicht vor aller Welt gesagt habe, (non coram omni multitudine populi dixi), da nicht alle Welt damals in Prag und

gefangen nahmen. Seine Studien gingen wenig über den Kreis der Schultheologie hinaus. Auf einige Kirchenväter und das Decret Gratians möchte er, nach seinen Schriften zu schließen, besonderen Fleiß verwendet haben. [1]) Im Ganzen erhob sich seine Bildung nicht über das für jene Zeit Gewöhnliche. [2])

Nachdem er 1401 die Decanatswürde der Artistenfacultät bekleidet hatte, wurde er auf Präsentation des Ritters von Milheim als Rector der ausschließlich für die Predigt in böhmischer Sprache gestifteten Bethlehemskapelle eingesetzt. Diese Auszeichnung dankte er dem hohen sittlichen Ernste, mit welchem er das

in seiner Predigt gewesen sei; denn er, Hus, habe weder vor den Bewohnern Roms noch Jerusalems Etwas gesagt. (Non enim coram omni multitudine quae fuit Romae aliquid dixi, nec coram multitudine quae fuit in Jerusalem aliquid dixi. Ergo etc. Höfler a. a. O. II. 144. 146. Und das schrieb der Mann nicht etwa im Scherze. Aus der Anwendung, die er an verschiedenen Orten von Bibelstellen macht, ließen sich solcher Ungeheuerlichkeiten noch mehrere anführen. Freilich haben viele seiner theologischen Zeitgenossen es nicht viel besser gemacht. Aber auch nicht wenige, wenn auch durch die mystisch-allegorische Exegese auf manche Absurditäten geführt, haben sich doch von solcher Mißhandlung des gesunden Menschenverstandes fern gehalten.

[1]) Schwab Gerson 550.

[2]) In jüngster Zeit hat L. Krummel (Gesch. der böhmischen Reformation 107 ff. und Sybel'sche histor. Zeitschrift IX. 1. S. 17 ff.) sich angestrengt, die geistige Bedeutung des Magisters als eine außerordentlich hohe darzustellen. Ihn mit Gerson auf eine Linie zu stellen, möchte nur dem möglich sein, dem die Schriften dieses Theologen gänzlich unbekannt sind. Die classische Durchbildung Hussens ist auch nach dem Maßstabe seiner Zeit eine höchst zweifelhafte. Denn die Stellen, die er in seinen Universitätsreden — wenn sie ja von ihm herrühren — citirt, hat er schwerlich aus den Autoren selbst geschöpft, sondern etwa aus einer Sammlung wie des Augustiners Jaques Le Grant (Jacobi Magni Sophilogium, geschrieben zwischen 1390 und 1409. vgl. die Vorrede des Sophilogiums mit Gallia Christiana XII. 324. 325. der Pariser Ausg. v. 1770 und Ossinger Biblioth. Augustin. 532. 533. Histoire lit. de la France XXIV. 379). Sonst hätte Hus den Vers quaere quid sit virtus nicht nach Virgil, sondern nach Lucan (Pharsal. IX. 563) citiren müssen. Daß er Aristoteles, Plato, Boëthius und die Scholastiker kennt, ist so wenig zu verwundern, daß einen das Gegentheil in Erstaunen setzen müßte, denn Hus hat doch wohl seine Collegien mit einigem Nutzen gehört. Das „Wort Catos" hat er in der Trivialschule auswendig lernen müssen, (cf. quod adhuc sedentes in pulvere terrae didicistis. Doc. 322) da die Disticha fast durch das ganze Mittelalter ein Schulbuch waren, dessen Glosa cum moralisatione nebenbei eine wohlfeile Fundgrube für allerlei Citate war.

Leben auffaßte, seinem fleckenlosen Wandel, seiner Redegewandtheit und wohl zum guten Theile auch seiner nationalen Gesinnung. Seine Predigten erfreuten sich bald einer seltenen Beliebtheit und brachten ihm Ruhm und Ansehen nicht nur bei den niedern Volksschichten, sondern auch selbst in den Hofkreisen bis hinauf zur Königin, welche ihn als Beichtvater wählte oder sich empfehlen ließ. [1]) Von Galli 1402 bis Georgi 1403 bekleidete er die höchste Universitätswürde, das Rectorat. [2])

Die Verwaltung des wichtigsten Universitätsamtes durch einen Anhänger wykliffescher Lehre, die gleichzeitige Vacatur des Prager Erzbisthums, die der Obedienzentziehung vorangehende Mißstimmung gegen Papst Bonifacius den Neunten, dies Alles scheint die Freunde Wykliffes zu kühnerem Auftreten bei Disputationen und sonstigen akademischen Acten ermuthigt zu haben. Das Domcapitel fand sich veranlaßt, Maßregeln gegen das Umsichgreifen der durch die Londoner Synode von 1382 für häretisch erklärten Lehren in Anregung zu bringen. Kaum hatte Hus sein Rectorat niedergelegt, so wurde an seinen Nachfolger, Walter Harasser, bayerischer Nation, vom erzbischöflichen Generalvikar Johann Kbel und dem Archidiaconus Wenzel von Bechin das Ansinnen gestellt, die Vorlesungen über wykliffesche Schriften zu verbieten. [3]) Der Rector berief auf den Nachmittag des 28. Mai eine Plenarversammlung ins Karolingebäude. Dieselbe nahm einen äußerst stürmischen Verlauf. Ein Magister Hübner hatte zu den vierund-

---

Nicht anders verhält es sich mit den naturwissenschaftlichen und medicinischen Kenntnissen, die er in den obligaten Vorlesungen über Aristoteles sammelte. Auch sein Hebräisch wird von Krummel der Erwähnung werth geachtet; allein dieses, wie einen guten Theil seiner exegetischen Kenntnisse, hat er aus der jedem Theologen des Mittelalters geläufigen Glosse geschöpft. Für den Bildungsgang Hussens ist von Belang der Lesecatalog in Abhandl. einer Privatges. II. 382. 383. und Mon. hist. I. 76. 91. 108.

[1]) Wenn Johann Rothe duringische Chronik, Thüringische Geschichtsquellen III. 654, von dieser Königin gesagt wird: „die war unfruchtbar und eyne große unküschervnne, die sie mit den stolzen Behemen trieb &c.," so möchte dies wohl nur böse Nachrede sein.

[2]) Palacky III. 1. 192. Tomek Gesch. der Univ. Prag 355.

[3]) Docum. 328. Höfler Geschichtschr. I. 17. Palacky III. 1. 195. ff. Tomek a. a. O. 60. Höfler Hus und der Auszug 156. ff.

zwanzig von der Londoner Synode verworfenen Sätzen noch weitere einundzwanzig aus Wykliffes Schriften ausgezogen und beantragte deren Verwerfung. Die Anhänger Wykliffes kamen dadurch nicht wenig ins Gedränge. Ein offenes Auftreten für Wykliffe trotz der Londoner Synode gefährdete ihre eigene Stellung, Stillschweigen bedrohte ihre wissenschaftliche Richtung mit einem Universitätsverbote. Sie bestritten daher die Zuverlässigkeit des Wortlautes der ausgezogenen Sätze, und Johannes Hus ging soweit, den Magister Hübner unzweideutig der wissentlichen Fälschung derselben zu beschuldigen [1]) Magister Stanislaus von Znaym allein hatte den Muth für die angeklagten Sätze in die Schranken zu treten. Er führte aber seine Vertheidigung in so anstößiger Weise durch, daß mehrere Magister die Versammlung verließen. [2]) Es wurde indeß mit Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt, daß kein Mitglied der Universität unter Strafe des Meineides einen der fünfundvierzig Sätze lehren oder vertheidigen dürfe. [3])

Verurtheilung und Verbot der fünfundvierzig Sätze waren für die wykliffitischen Magister an der Universität ein harter Schlag, dessen Rückwirkungen sich auf die ganze nationale Parthei erstrecken mußten. Die Durchführung des Verbotes ließ sich indeß ganz oder theilweise hintertreiben, je nachdem die Besetzung des Prager Metropolitanstuhles ausfiel. Das Domcapitel wünschte die Erhebung des energischen Bischofs Johann von Leitomyschl, welcher nicht minder ein Gegner der Günstlingsregierung als des Wykliffismus war. Die Vermuthung wird kaum zu gewagt sein, daß die Nationalparthei die Bestätigung Johanns zu hintertreiben und die Erhebung einer minder gefährlichen Persönlichkeit zu bewirken gewußt hat. Es fehlt jede nähere Nachricht über den Sommer 1403. [4]) Im September wurde Sbinco von

---

[1]) Höfler Geschichtschr I. 197. Doc. 179.

[2]) Palacky a. a. O. 196.

[3]) Docum. 331.

[4]) Noch am 9. Aug. 1403 schreibt sich Johann episcopus Lutomyschlensis postulatus archiepiscopus Pragensis. Am 3. Sept. bauerte die Sebisvacanz noch fort, am 7. Oct. 1403 wird aber schon D. Sbinco archiepiscopus electus genannt. Palacky a. a. O. 195. Note 250.

Hasenburg zum Erzbischof erwählt. Derselbe hatte gegen seinen Mitwerber einen bis zum October 1405 dauerden Streit, der möglicherweise mit der Wiederbesetzung des Erzbisthums im Zusammenhang stand.[1]) Auffallend ist und dient zur Bekräftigung der oben ausgesprochenen Vermuthung, daß der Erzbischof sofort nach seiner Erhebung dem Magister Hus eine Stellung gab, welche ohne eigentliches Amt demselben einen außerordentlichen Einfluß auf die Angelegenheiten der Erzdiöcese sicherte. Für die nächstfolgenden Zeiten gebricht es an Nachrichten über die kirchlichen Angelegenheiten Böhmens. Der gänzliche Bruch Sigmunds mit Rom mußte dem Wykliffismus namhaften Vorschub leisten. Erzbischof Sbinco, an dem sich vollständig die Geschichte seines Vorgängers Johann von Jenstein wiederholen sollte, war von Staatsgeschäften und insbesondere von Kriegsangelegenheiten so sehr in Anspruch genommen, daß er für die Ueberwachung seines Sprengels keine Zeit fand. Ueberdies mag den ritterlichen Herrn, dessen starke Seite die Theologie nicht war, sein bevorzugter Rathgeber Johannes Hus über die Bedeutung der wykliffeschen Lehren ausreichend beruhigt haben. Um so wachsamer war das Domcapitel. Sobald der Wykliffismus wieder begann das Haupt höher zu tragen, bewirkte es durch eine Denunciation in Rom, daß Papst Innocenz der Siebente den Erzbischof 1405 aufforderte, gegen die Ausbreitung wykliffitischer Lehre einzuschreiten. [2])

Der Erzbischof kam dadurch in eine widerwärtige Lage. Beeinflußt von einem rührigen Anhänger der angefochtenen Richtung, durch ein gerades Vorgehen in Gefahr seine Stellung zum

[1]) Höfler Concilia Pragensia. 49. Item mandatur omnibus decanis et plebanis et aliis curatis civitatis et dioeceseos pragensis, ut R. i. Ch. P. dominum Johannem Episcopum Lythomischlensem mencionent absolutum, quia cum domino nostro Archiepiscopo in toto concordavit et omnia, quae erga dominum Archiepiscopum facere debuit, fecit cum effectu. Demnach scheint der Streit erheblich genug gewesen zu sein, um den Erzbischof zur Verhängung kirchlicher Censuren zu veranlassen. Wahrscheinlich weigerte Johann der Eiserne den Gehorsam.

[2]) Höfler Geschichtschr. I. 17. Item anno Domini MCCCCV Innocentius Papa VII. instigavit et monuit Sbinkonem Archiepiscopum Pragensem ut sit diligens et sollicitus ad errores Wicleff et haereses extirpandas. hanc monitionem praelati procuraverunt.

Hofe zu verderben, sah er die Nothwendigkeit an sich herantreten, sich mit dogmatischen Streitigkeiten abzugeben, über deren eigentlichen Kern ihm das Verständniß fehlte. Und doch mußte Etwas geschehen, denn es drängte das Domcapitel, die theologische Facultät, der Klerus des Landes und ein ausdrückliches päpstliches Mandat. Auf der Sommersynode 1406 wurde daher der Beschluß gefaßt und verkündet, daß die Pfarrer unter Strafe der Excommunication die kirchliche Abendmahlslehre in genauester Fassung auf den Kanzeln verkünden und darüber predigen sollten. [1]) Dieser Beschluß beweist, daß die wykliffeschen Lehren bereits die Grenzen der academischen Hörsäle überschritten hatten. Wykliffes Namen wurde in dem Synodalbeschlusse so wenig genannt als in dem zu dessen Verkündung erlassenen Hirtenbriefe. Wahrscheinlich hatte Hus diese schonende Form angerathen. Die Maßregel hatte entweder keinen rechten Erfolg oder wurde vom Domcapitel für ungenügend erachtet. Daher erging im folgenden Jahre von dem nach Innocenz des Siebenten Tod im November 1406 erwählten Gregor dem Zwölften eine Aufforderung zum Einschreiten. Die Bulle nennt ausdrücklich die Wykliffisten als die Verbreiter irriger Lehren. Der Erzbischof erneuerte in Folge hievon seine Mandate vom vorigen Jahre. Während der Jahre 1406 und

---

[1]) Höfler Concilia Pragensia 51. 53. vgl. Geschichtschr. I. 17. — Die Datirung der Synoden bei Höfler ist offenbar unrichtig. Nr. 23 gehört sicher nicht unter Erzbischof Wolfram, denn die Wilsnaker Angelegenheit fällt in die Zeit Sbincos, welcher Hus in derselben als Commissär verwendete. Palacky a. a. O. 216. Das Datum 15. Juni dürfte richtig sein. Nr. 24 scheint richtig auf den 15. October datirt. Dagegen kann Nr. 25 nicht in das Jahr 1405 gehören, dessen beide Synoden in Nr. 23 und 24 vertreten sind, und noch weniger auf den 15. October fallen, da am Schluße in Betreff der Predigten über das Altarsakrament verfügt wird: tribus diebus dominicis immediate (so ist zu lesen für intimare) post festum S. Johannis Baptistae se sequentibus praemissa publicetis. Dies weist mit aller Sicherheit auf den Sommer hin. Nr. 26 kann nicht auf den 15. Juni 1406 fallen, da Gregor XII. erwähnt wird, der erst am 30. Nov. 1406 den Stuhl Petri bestieg. Nr. 29 gehört nicht ins Jahr 1407, eher ins folgende, da die Artikel 2 und 8 sich mit einer Schärfe gegen Wykliffe aussprechen, welche dem Jahre 1407 noch fremd ist, recht wohl aber zu dem Einschreiten gegen den Wykliffismus 1408 passen. Ebensowenig kann das Datum 15. Juni richtig sein, wegen der Anordnung von Processionen auf die Freitage nach Allerheiligen.

1407 wurden verschiedene Personen geistlichen und weltlichen Standes in Folge von Denunciationen vor das erzbischöfliche Gericht geladen und über wykliffesche Lehren inquirirt. Da sie sich entweder befriedigend ausweisen konnten oder widerriefen, entließ man sie ohne weitere Belästigung. Hus mußte hievon aufs Peinlichste berührt werden. Seine Stellung zum Erzbischofe gestattete ihm kein offenes Auftreten gegen dessen Anordnungen. Die gerichtlichen Untersuchungen gegen Leute wykliffescher Richtung, unter welchen sich möglicherweise sogar Besucher seiner Predigten befanden, konnten ihm nicht gleichgiltig sein. Es ist darum nicht unwahrscheinlich, daß seinem Einflusse die minder strenge Behandlung der Angeklagten zugeschrieben werden muß. Unschwer war vorauszusehen, daß der Magister über kurz oder lang in den Fall kommen konnte, entweder seine Stellung zum Erzbischofe oder seine wissenschaftliche Ueberzeugung aufgeben zu müssen. Innere und äußere Ereignisse sollten in nicht ferner Frist eine Klärung seiner Lage herbeiführen.

Wenzel hatte dem Wunsche die deutsche Königskrone wiederzugewinnen nie ganz entsagt. Die seit dem Marbacher Bunde mehr und mehr erschütterte Stellung seines Gegners gab neue Aussicht auf Erfüllung desselben. Schon 1407 hatte Wenzel mit Gregor dem Zwölften Unterhandlungen darüber anzuknüpfen gesucht, [1]) allein der Papst hatte sich nicht bewegen lassen von der Politik seiner Vorgänger abzugehen. Der König erzürnte sich hierüber höchlich und untersagte dem Erzbischofe jegliche Rücksichtnahme auf päpstliche Provisionen bei Pfründenverleihungen. [2]) Indeß scheint sich doch ein ziemlich gutes Einvernehmen wenigstens zwischen dem Erzbischof und dem Papst erhalten zu haben, denn Gregor bestätigte im Laufe des Jahres 1408 die Privilegien der Bethlehemskapelle, für welche auf Anregung Hussens der Erzbischof sich verwendet haben dürfte. [3]) Wenzel hatte bisher,

---

[1]) Palacky Formelbücher II. 66. vgl. Gesch. v. Böhmen III. 1. 211. Note 272.

[2]) Ebend. 212. Formelb. II. 68.

[3]) Helfert Hus und Hieronymus. 273. Abh. einer Privatgesellsch. II. 342. Note 109. Doc. 340.

sei es aus angeborener Trägheit, oder nach dem Rathe seiner wykliffesch gesinnten Günstlinge, oder auch, wie Palacky[1]) will, aus Abneigung gegen die seinem Hause abgünstigen Päpste, der Ausbreitung des Wykliffismus Nichts in den Weg gelegt.

Allein auf die Dauer konnte er sich doch nicht der Erwägung verschließen, daß durch das Umsichgreifen einer kirchlich beanstandeten Lehre sein Reich und er selbst in der öffentlichen Meinung Schaden leiden müsse, und daß er dadurch seinen Feinden in Deutschland eine gefährliche Waffe in die Hand gebe. Böhmen hatte ohnehin nicht den besten Ruf bezüglich seiner Rechtgläubigkeit. Wie dies in Grenzlanden nur zu leicht geschieht, hatten sich verschiedene Sectirer aus West und Ost im Laufe des letzten Jahrhunderts nach Böhmen geflüchtet und dort einen günstigen Boden für ihr Treiben gefunden, so Waldenser, Dulcinianer, Fraticellen und die bis zur Ruchlosigkeit unsittlichen Grubenheimer. Gegen die letztern war von Ulrich von Neuhaus 1340 ein förmlicher Kreuzzug veranstaltet, und das 1315 von König Johann errichtete aber wieder eingegangene Inquisitionstribunal 1343 durch Karl den Vierten wieder hergestellt worden.[2])

Woher immer die unmittelbare Anregung gekommen sein mag, Wenzel hielt es 1408 für gerathen, den erzbischöflichen Verordnungen gegen die wykliffeschen Lehren durch eigenes Einschreiten Nachdruck zu geben. Es geschah sicher nicht ohne seine

[1]) Gesch. v. Böhmen a. a. O. 213. Was Palacky Note 275 über die Bulle vom 24. Juni 1405. Raynald a. 1405. 18 anmerkt, dürfte auf einem Irrthum beruhen. Von Wykliffe ist in derselben weder direct noch indirect die Rede, wohl aber in sehr starken Ausdrücken von Robert von Genf, dem Gegenpapste Clemens VII., so daß die Vermuthung Raynalds, als ob Wenzel sich zur Obedienz Benedikts XIII. hingeneigt habe, höchstens dahin zu modificiren sein dürfte, daß eine vollständige Ausgleichung des Bruches mit Bonifacius IX. noch nicht Statt gefunden hatte. Allerdings behauptet Wenzel in seinem Schreiben an Gregor XII. (Formelb. II. 66. 67.), daß er der römischen Obedienz immer treu geblieben sei, und bestreitet, an der Obedienzentziehung Sigmunds Antheil gehabt zu haben.

[2]) Frind Kirchengesch Böhmens II. 80 86. In dem Schreiben Benedikts XII. an Ulrich von Neuhaus bei Balbin, Miscell. lib. VI. Nr. 25 S. 29 ist ausdrücklich gesagt, daß die Sectirer aus Deutschland gekommen seien: infiniti haeretici communiter Theutonici et advenae. Hieraus erklärt sich Hussens so oft wiederholte Aeußerung, kein wahrer Böhme sei ein Ketzer.

Genehmigung,[1] daß am 20. Mai sich die böhmische Nation in ihrem Hause zur schwarzen Rose versammelte, um die wykliffeschen Sätze neuerdings in Berathung zu ziehen.[2] Die übrigen Nationen blieben dieser Versammlung ferne, da sie keine Anhänger Wykliffes unter sich zählten. Das vor fünf Jahren gegen die fünfundvierzig Sätze ergangene Verbot wurde erneuert, jedoch auf Andringen des Johannes Hus und seiner Genossen dahin eingeschränkt, daß Niemand die Artikel in ihrem häretischen Sinne lehren solle. Gleichzeitig wurde verordnet, daß nur noch den Doctoren und Magistern gestattet sein sollte über Wykliffes Dialogus, Trialogus und de Eucharistia Vorlesungen zu halten. Auf diese Beschlüsse der Universität gestützt durfte der Erzbischof einen Schritt weiter gehen. Er ließ auf der Sommersynode den Beschluß fassen, daß die wykliffeschen Bücher der erzbischöflichen Kanzlei zur Prüfung und Correctur abgeliefert werden sollten. Hus und seine Freunde unterzogen sich dieser Maßregel. Nur fünf Studenten legten Verwahrung ein und appellierten an den Papst, indem sie überdies verschiedene Aeußerungen des Erzbischofs über die Eucharistie als ketzerisch beanstandeten. Außerdem wurden mehrere Geistliche eingezogen und verhört, von welchen indeß nur einer, weil er den Widerruf weigerte, eingekerkert und nach einigen Tagen aus der Diöcese verwiesen wurde. Hus, der sich vergebens für die Loslassung des Mannes bemüht hatte, nahm keinen Anstand gegen dies Verfahren des Erzbischofs herben Tadel auszusprechen.[3]

Am 17. Juli konnte der Erzbischof auf einer außerordentlichen Synode die Erklärung abgeben, daß nach sorgfältiger und genauer Untersuchung sich keine Ketzer in Böhmen befänden.[4]

---

[1]) Opp. Hussi I. 114. de consensu et voluntate expressis Serenissimi Principis et Domini Domini Wenceslai facta et habita diligenti etiam et exacta inquisitione.

[2]) Palacky a. a. O 221. Tomek a. a. O. 63.

[3]) Palacky a. a. O. 223. Höfler Hus und der Abzug 167. Geschichtschr. I. 18. Doc. 2.

[4]) Palacky a. a. O. 224. Die von Höfler Concilia Pragensia 61 in das Jahr 1408 gesetzte Erklärung Wenzels kann nicht in dieses Jahr gehören, einmal wegen ihres Inhaltes und ganz besonders wegen der Fassung

Für die Anhänger Wikliffes war mit dieser Erklärung wenig genug gewonnen. Bei den Vorlesungen über wykliffesche Tractate oder bei der Vertheidigung der fünfundvierzig Sätze in ihrem nicht anstößigen Sinne konnten nur allzuleicht Dinge gesagt werden, welche neuerdings dem eifrigen Generalvicar Anlaß zum Einschreiten zu geben geeignet waren. Sollte Wykliffes System der beständig drohenden Gefahr erledigt werden, so mußte um jeden Preis seine Rechtgläubigkeit in auffallender Weise sicher gestellt werden. Man bediente sich zu diesem Zwecke eines höchst gewagten Mittels.[1]) Zwei fahrende Schüler brachten nach Prag ein angeblich von der Universität Oxford ausgehendes Schreiben vom 5. Oktober 1406, in welchem Wykliffe nicht nur gegen jeden Vorwurf einer Abweichung von der kirchlichen Lehre in Schutz genommen wurde, sondern auch noch das Lob eines gewaltigen Vorkämpfers der katholischen Wahrheit erhielt. Das Schreiben war mit dem richtigen Siegel der Oxforder Hochschule versehen. Einer der Träger war ein Böhme, Nikolaus Faulfisch. Dieser ging in der Schwärmerei für den englischen Theologen so weit, daß er ein Stück vom Grabsteine desselben mitbrachte, welches die Gesinnungsgenossen in Prag als eine heilige Reliquie verehrten. Das Zeugniß für Wykliffe war nun eine arge Fälschung. Man hatte aus einer ächten Urkunde der Universität die Schrift ausgekratzt und das leere Pergament mit dem Falsificate beschrieben. Der eine der Fälscher bekannte das Verbrechen auf dem Todtenbett mit lebhafter Reue. Ob nun Hus um die Fälschung wußte, oder ob sie fein genug war, um ihm jeden Verdacht zu benehmen, er las das Zeugniß auf der

---

des Kirchenbegriffes, an welcher 1413 die Sühnversuche scheiterten. Geschichtschr. I. 29 bis 33.) sodann wegen Erwähnung der Rathhaussynode in den Zusätzen ad No. 3. Freilich könnten diese Zusätze später eingefügt worden sein; allein die Erklärung des Erzbischofs vom 17. Juli 1408 schließt doch eine so scharfe Verurtheilung von Seiten des Königs und der Barone aus. Dagegen stimmt die von den böhmischen Gesandten den Pisaner Cardinälen gegebene Erklärung, daß Wenzel, wenn je Einer gefunden würde, welcher Irrthümer lehrte, denselben mit der Strafe des Scheiterhaufens züchtigen wolle (Geschichtschr. II. 137.), vollkommen zur Aeußerung des Erzbischofs.

[1]) Höfler Geschichtschr. I. 278. Doc. 313.

Kanzel zu Bethlehem vor, und machte sicher auch den geeigneten Gebrauch davon in den Universitätskreisen.[1])

Durch diese offene Partheinahme für Wykliffe mußte Hussens Stellung zum Erzbischof völlig unhaltbar werden. Möglicherweise war schon seit 1407 eine Erkaltung eingetreten, und der Erzbischof nur durch die Rücksicht auf den Hof vom offenen Bruche abgehalten worden. Seit mehreren Jahren hatte Sbinco den eifrigen und geachteten Prediger von Bethlehem mit der Abhaltung der Synodalreden beauftragt. Hierdurch war demselben Gelegenheit geboten segensreich für die sittliche Hebung des Klerus zu wirken,[2]) zugleich aber auch sich durch rücksichtslosen Tadel seiner Standesgenossen Feinde zu machen. Es war nicht klug vom Erzbischof, denselben Prediger in kurzen Zwischenräumen wiederholt zu ver-

---

[1]) Höfler Geschichtschr. I. 68. 278. 279. Hus und der Auszug 177 ff. Opp. Hussi I. 32. Docum. 313. Das gefälschte Schreiben Höfler Concilia Prag. 53. Was mich bestimmt den Vorfall in diese Zeit zu setzen, ist der Umstand, daß Hussens Verhältniß zu Palecz noch ungetrübt war, als das fragliche Schreiben nach Prag kam. In der Antwort, die er auf die Frage der Engländer (Geschichtschr. I. 278. Doc. 313.) gibt: Ille meus amicus novit bonae memoriae Nicolaum Faulfiss, könnte recht leicht die boshafte Andeutung enthalten, daß auch Palecz der Sache nicht fremd war. In diesem Falle wären die Worte horum omnium iste Hus conscius fuit von gefährlicher Tragweite. Das Verhalten Peters von Mladenowicz wäre geeignet gegen Hus Verdacht zu erwecken. Während er gegen obige schwere Anschuldigung Hussens kein Wort der Abwehr hat, bezweifelt er die Authentie des antiwykliffeschen Schreibens des Kanzlers der Universität Oxford. Postea Anglici aliam literam illi litere (dem gefälschten) oppositam cum appresso sigillo ut dicebant cancellarii Oxoniensis legi procurarunt. Geschichtschr. I. 274. Doc. a. a. O. Mladenowicz war sicher nicht so sehr beschränkt, noch so sehr vom Glauben an Hus eingenommen, daß er im Ernste an der Aechtheit des Schreibens des Oxforder Kanzlers gezweifelt hätte. Ein Schreiben des Erzbischofs von Canterbury 7. Mai 1411, offenbar durch die Fälschung hervorgerufen Geschichtsschr. II. 193. Früher als 1408 ist das gefälschte Zeugniß nicht nach Prag gekommen, denn in diesem Falle hätte Hus in der Versammlung vom 20 Mai sich gewiß darauf berufen. Gegen eine spätere Zeit, da der Hader über Wykliffes Doctrin bereits in hellen Flammen stand, spricht, wenn auch nicht zwingend, das Datum des Briefes und ganz besonders der Umstand, daß das Zeugniß in einem gewissen Sinne zu der von Hus beantragten Form des Verbotes der 45 Artikel stimmte. - Wie weit Hus betheiligt war, ist nach dem vorliegenden Material nicht mit Sicherheit zu bestimmen.

[2]) Wie eifrig Sbinco hierin, aber auch wie groß die Verkommenheit des Klerus war, zeigen die Concilia Pragensia an vielen Stellen.

wenden, ebensowenig von Hus, eines Amtes mehrmals nach einander zu walten, das ihn in die Nothwendigkeit versetzte, öfter dasselbe, nur in andern Wendungen, zu sagen. Eine wiederholte Bußpredigt über dieselben Sünden verfehlt den Eindruck der Unbefangenheit. Man ertrug den freimüthigen Redner ungern, um so willkommener war die Gelegenheit seiner los zu werden. Hus führte sie selber herbei, indem er die Gebrechen der Geistlichen auch auf der Kanzel von Bethlehem besprach. Was man im Kreise der Amtsbrüder von dem Vertreter des Erzbischofs hingenommen hatte, gewann ein anderes Aussehen in der Bethlehemskapelle oder der Gallikirche vor einer Zuhörerschaft von Laien, und zwar von Laien aus den untern Volksklassen. Es wurde daher eine Beschwerdeschrift [1]) gegen den unlieben Redner eingereicht. Wahrscheinlich in Folge davon hatte er nach der Spätjahrsynode 1407 keine Synodalrede mehr zu halten. Noch größer wurde die Kluft, als Hus im Sommer 1408 sich der vor Gericht geladenen Kleriker in etwas heftiger Weise annahm, die Erlasse des Erzbischofs bekrittelte und demselben über sein Vorgehen gegen den Pfarrer Abraham geradezu einen Rügebrief schrieb. [2]) Auch gegen Sbinco muß die Verstimmung in weitern Kreisen Boden gewonnen haben, denn ungeachtet seines günstigen Urtheils vom 17. Juli, vielleicht auch gerade wegen desselben, wurde er kurz nachher durch angeschlagene Schmähschriften verhöhnt. [3]) Die wykliffesche Frage blieb übrigens zunächst auf sich beruhen, denn die Vorgänge zu Lucca, Pisa und Livorno im Hochsommer 1408 brachten ganz Europa in Aufregung, und für Böhmen sowohl

---

[1]) Höfler Geschichtschr. II. 143. Hussens Antwort darauf ebend. 145. Doc. 153. 155 ff.

[2]) Palacky a. a. O. 223. Doc. 3. 4.

[3]) Geschichtschr. I. 9. Literae diffamatorie nimis grosse contra dominum Sbinconem pragensem archiepiscopum et canonicos et quosdam Bohemos magistros. Von wem sie ausgegangen, läßt sich hieraus nicht entnehmen. Die Pamphlete waren am 4. August angeschlagen. Durch die Erklärung vom 17. Juli hatte sicher Sbinco die Orthodoxen gerade so vor den Kopf gestoßen, wie achtzehn Monate später die Wykliffiten. In Schmähungen wurde von beiden Seiten eine anerkennenswerthe Virtuosität au den Tag gelegt.

die nationale Frage als auch demnächst die wykliffesche zur entscheidenden Krise.

Die Hoffnungen, welche man für die Einigung der Kirche auf Gregor den Zwölften gesetzt hatte, erwiesen sich als trüglich.[1]) Gregor hatte vor seiner Wahl gleich den übrigen Cardinälen eine Capitulation unterschrieben, welche die zur Aufhebung des Schismas einzuschlagenden Wege genau vorzeichnete. Auch nach seiner Erhebung hatte er mehrere gewichtige Schritte gethan, um seinen Gegner Benedikt den Dreizehnten zur Theilnahme am Einigungswerke beizuziehen. Allein die fast zweijährigen Unterhandlungen führten zu keinem Ziele. Verstimmung hierüber und gewiß auch persönliche Gründe bewogen das gregorianische Cardinalscollegium, nach heftigen Streitigkeiten mit dem Papste aus Lucca, wo die Curie damals residierte, am 1. Mai 1408 sich nach Pisa zu entfernen. Von hier aus erließen die Cardinäle am 13. desselben Monats ein Manifest an die ganze Christenheit. Sie suchten in demselben ihre Entfernung zu rechtfertigen, appellierten an den besser zu unterrichtenden Papst, an ein allgemeines Concil, an den künftigen Papst und schließlich an Jesum Christum selber.[2]) Vergebens suchte Gregor die Cardinäle zum Gehorsam zurückzuführen. Diese forderten im Gegentheil durch ein Rundschreiben vom 1. Juli 1408 die gesammte Christenheit auf, Gregor den Gehorsam aufzusagen.

Fast gleichzeitig mit dem Abfall der gregorianischen Cardinäle setzte die Pariser Universität es durch, daß auch Benedikt dem Dreizehnten in Frankreich der Gehorsam gekündigt wurde. Benedikt, in seiner persönlichen Sicherheit bedroht, entwich aus Avignon und suchte in Perpignan eine Zuflucht, wohin er dann auf Aller-

---

[1]) Ich verweise der Kürze wegen auf Christophe, Geschichte des Papstthums während des vierzehnten Jahrhunderts, übers. von Ritter III. 175 ff. Schwab Gerson 190 ff. Hefele Conciliengesch. VI. 767 ff. Gregorovius Gesch. der Stadt Rom VI. 571 ff. von Reumoni Gesch. der Stadt Rom III. 1130 ff. Auch nach diesen trefflichen Arbeiten möchten die Acten über Gregor XII. noch nicht geschlossen sein, da die bis jetzt erschlossenen Quellen gerade über die wichtigsten ihn betreffenden Punkte keine rechte Klarheit ermöglichen.

[2]) Martène Thesaurus II. 1398.

heiligen ein allgemeines Concil ausschrieb. Auch Gregor der Zwölfte schrieb ein solches für seine Obedienz aus. Allein seine Cardinäle bestritten ihm hierzu das Recht; seine Obedienz existierte nicht mehr. Auch Benedikts Cardinäle fielen von diesem, welcher das gregorianische Collegium auf seine Seite zu ziehen versucht hatte, ab. Sie vereinigten sich mit den gregorianischen dahin, beide Prätendenten zum Rücktritte zu zwingen, ein allgemeines Concil zu berufen und durch dasselbe einen unbezweifelten Papst zu wählen. Dieses Concil sollte am 25. März 1409 zu Pisa eröffnet werden.

Für diese Pläne der Cardinäle mußten vor Allem die europäischen Höfe gewonnen werden. Der Beitritt des Königs von Frankreich war durch die Stimmung der Pariser Universität und der Mehrzahl des französischen Klerus nicht zweifelhaft. König Heinrich von England wurde durch den Cardinal Uguccio gewonnen. Bezüglich Ungarns hatte man nicht zu besorgen, daß Sigmund zu Gunsten Gregors Schwierigkeiten machen werde. Mit Ladislaus von Neapel war es nicht schwer ins Reine zu kommen, da seine ganze Politik nur auf Vergrößerung seines Gebietes gerichtet war. In Deutschland lag die Sache nicht so gar sicher. Doch waren die Aussichten, daß sich für das Concil eine mächtige Partei bilden würde. Die Kirchenangelegenheit mußte auf dem nach Frankfurt auf Epiphanie 1409 ausgeschriebenen Reichstage zur Sprache kommen. [1]) Zu diesem entsandten die vereinigten Collegien aus ihrer Mitte den Cardinal Landulf von Bari. Gleichzeitig bewogen sie den König von Frankreich, die Bemühungen desselben durch eine eigene Abordnung an den Reichstag zu unterstützen. Der Erzbischof von Mainz Johann von Nassau, welcher sofort die Parthei der Cardinäle ergriffen hatte, fand noch vor Eröffnung des Reichstages Gelegenheit eine große Zahl von Reichsfürsten auf seine Seite zu ziehen. Deßhalb vermochte König Ruprecht, welchem Gründe der Ehre und der Politik bei Gregor auszuharren geboten, es nicht den Beschluß der vorläufigen Neutralität zu hintertreiben. Vergebens hatte

[1]) Höfler Ruprecht 414 ff.

Gregor Anerbietungen gemacht, die ebensosehr der Ehre des Reiches als den Interessen der Kirche entsprachen.

Das Ergebniß des Frankfurter Reichstages blieb zwar hinter den Wünschen der Cardinäle zurück, war aber immerhin günstig genug. Die deutsche Kirche war thatsächlich von Gregor dem Zwölften abgefallen. Ruprechts Widerstand war nur noch so lange von Bedeutung, als die ihm abgeneigten Reichsfürsten sich nicht entschließen konnten, wieder auf die Seite Wenzels zu treten. Wenzel war einem Anschlusse an die Gegner Gregor des Zwölften nicht abgeneigt. Gelang es, ihn zu thatkräftigem Auftreten zu vermögen und ihm wieder eine Parthei zu schaffen, so war der Sache der Cardinäle auch in Deutschland der Erfolg gesichert. Daher begab sich der Cardinal Landulf von Frankfurt unverzüglich nach Prag.

Hier war seinen Absichten in jeder Weise vorgearbeitet worden. Der Cardinal-Erzbischof von Mailand Peter Filargi, von den Viscontischen Angelegenheiten her mit Wenzel bekannt und von demselben hochgeachtet, hatte kurz nach der Einigung der beiden Collegien geschrieben, um ihn zum Rücktritt von Gregor zu bewegen.[1]) Mündliche Unterhandlungen durch Wenzels Agenten bei der Curie, Hieronymus Seidenberg, und seinen Gesandten, den Minoriten Mauritius, der Einfluß verschiedener Personen, welche mit den Cardinälen brieflichen Verkehr unterhielten,[2]) neben der Erbitterung über Gregors sprödes Benehmen die Aussicht auf Wiedergewinnung der römischen Königskrone hatten Wenzel schon in den letzten Tagen des Jahres 1408 zu der vertraulichen Erklärung an die Cardinäle veranlaßt, daß er bereit sei sich ihren Schritten zur Hebung des Schismas anzuschließen und im Einverständnisse mit dem Adel und den Prälaten seines Reiches das Concil zu beschicken. Dem Magister Johann Car-

[1]) Martène Coll. ampl. VII. 813. Daß dies Schreiben an Wenzel gerichtet ist, (trotz der Ueberschrift Regi Romanorum, die auch auf Ruprecht bezogen werden könnte) beweist die Erwähnung des Lectors Mauritius, der auch im folgenden Brief ad consiliarium Regis Bohemiae erscheint. Derselbe bekleidete in Prag wichtige Kirchenämter und war als Minorit mit seinem Ordensgenossen Peter Filargi wohl schon früher bekannt.

[2]) Ebend. 814.

dinalis von Reinstein, einem Freunde Hussens,[1]) wurde die Ueberbringung des Schreibens anvertraut und die Vollmacht ertheilt die Unterhandlungen weiter zu führen. Als Preis für seinen Beitritt verlangte Wenzel, daß er als einziger und rechtmäßiger römischer König anerkannt, und daß seinen Gesandten eine dem entsprechende Behandlung auf dem Concil zu Theil werde.[2])

Am 22. Januar 1409 ergieng von Kuttenberg aus ein königliches Schreiben, durch welches unter besonderer Betonung der Pflicht des römischen Königs, der Kirche in ihren Nöthen und Wirrsalen zu Hilfe zu kommen, Gregor dem Zwölften der Gehorsam gekündet und alle des Reiches Getreue zu entsprechendem Verhalten aufgefordert wurden. Von einer Verbindung mit den Cardinälen war in diesem Schreiben nicht die Rede, ebensowenig von der Beschickung des Concils.[3]) Wenzel wollte offenbar nur seinen guten Willen zeigen, die förmliche Beitrittserklärung aber noch verschieben, bis ihm der Bevollmächtigte der Cardinäle für den Kaufpreis seines Beitrittes urkundliche Sicherheit geben würde.

Landulf von Bari scheint in den ersten Tagen des Februar nach Prag gekommen zu sein. Die Verhandlungen gediehen so schnell zum Ziele, daß am 16. und 17. Februar die Ratificationen des Schutz- und Trutzbündnisses zwischen Wenzel und den Cardinälen ausgewechselt werden konnten. Wenzel verpflichtete sich zum vollständigen und rückhaltlosen Beitritte, zur Anerkennung des Concils und zur Durchführung aller Beschlüsse desselben. Dagegen versicherte der Cardinal, daß die vereinigten Collegien den König von Böhmen als römischen König anerkennen und seine Krönung zum Kaiser betreiben würden. Dem künftigen Papste werde es vor seiner Wahl zur Pflicht gemacht werden, nicht nur die Versprechungen der Cardinäle zu erfüllen, sondern auch den Herzog Ruprecht von Bayern „mit seiner ganzen Macht

---

[1]) Höfler Geschichtschr. I. 131. Doc. 79.

[2]) Martène Coll. ampl. VII. 891. Doc. 343.

[3]) Martène a. a. O. 923. Doc. 348.

und Kraft, und auch durch kirchliche Censuren zu stürzen, zu vernichten und zu zertreten." [1])

An dieser Gestaltung der Dinge hatte in Böhmen außer Wenzels Günstlingen, ohne deren Gutheißen er Nichts unternahm, den vornehmsten Antheil die wykliffitisch gesinnte Nationalparthei. Es verstand sich von vornherein, daß eine Parthei, nach deren Sinn ein Abfall vom Papste unter allen Umständen war, die Obedienzentziehung mit Freuden begrüßte. Ueberdies war der Wykliffismus in den zwei letzten Jahren mehrmals von Gregor ernstlich bedroht worden, und seine Vertreter wurden so eines Feindes ledig und gewannen sich auf der andern Seite die Freundschaft und den Schutz des Hofes. Schon aus diesen Gründen ist es höchst wahrscheinlich, daß von Anbeginn die wykliffitische Parthei die Hände im Spiele hatte. Aber noch mehr, Magister Cardinalis, ein treuer Freund Hussens, erhielt eine wichtige Sendung, Hus selbst und seine Freunde besaßen Einfluß genug, um zwei böhmischen Magistern, welche der Legat von Bologna hatte einkerkern lassen, die Freiheit wieder zu verschaffen. [2]) Endlich hat Hus selbst zwei Jahre später in einem Briefe an das Cardinalcollegium behauptet, alle Ungunst des Erzbischofs von

---

[1]) Pelzel Urkundenb. 218.

[2]) Chron. Univ. Prag. Geschichtschr. I. 18. Item anno Domini 1408 post Galli Stanislaus de Znoyma .. et Stefanus Palecz . . . fuerunt in Boemia a Balthasar Cardinali capti et carceribus mancipati quos Johannes Hus, Jessenicz et Christannus magistri per interpositas personas liberarunt. Allerdings hat auch die ganze Universität, sowie die böhmische Nation für sich, Schritte gethan. Docum. 345. 346. Gerade der Brief der letztern beweist, wie sehr die wykliffitische Parthei für die Obedienzentziehung gearbeitet hat: cur totus coetus magistrorum regni Bohemiae in praestantioribus membris laeditur? Qui coetus una cum eisdem magistris coram ser^mo principe Rom. et B. rege sanctae Romanae ecclesiae continue promovet collegium et ceteris nationibus oppugnantibus jam periculis instantibus se exponit Ich bemerke hierzu und insbesondere wegen des Folgenden, daß die Universität sich in vier Nationen, die bayerische (Süddeutschland umfassend), die sächsische (Norddeutschland), die polnische (Polen und Nordostdeutschland, Rußland), die böhmische (Böhmen, Mähren, Ungarn, Siebenbürgen) eintheilte. Man muß immer streng darauf achten, die Nationalität und die akademische Nation auseinander zu halten. Wie allgemein bekannt die Sache ist, hier scheint es nicht überflüssig, sie ins Gedächtniß zurückzurufen.

Prag, alle seine Verfolgungen rührten daher, daß er zur Zeit des Rücktrittes von Gregor dem Zwölften „den Anschluß an das heilige Collegium der Cardinäle zur Einigung der heiligen Mutter, der Kirche, den Baronen, Fürsten und Herrn, dem Klerus und dem Volke mit Eifer und Erfolg angerathen habe.“ [1])

Diese Thätigkeit der wykliffitischen Parthei war es wohl vorzugsweise, welche den Erzbischof, das Domcapitel und die Universität bestimmte, der Obedienzentziehung entgegen zu arbeiten. Das Verhalten des Erzbischofs war am Ende von untergeordneter Bedeutung; der Hof hatte die Mittel in der Hand seiner Herr zu werden. Von größerem Gewichte war es, welche Stellung die Universität zu der schwebenden Frage einnahm. Dieselbe hatte allerdings auf das öffentliche Leben nicht den weitgreifenden Einfluß, wie die Pariser Hochschule. Immerhin aber war ihr Ansehen in Böhmen und ganz Deutschland zu groß, als daß Wenzel für die vollständige Durchführung seiner Plane hätte ihre Unterstützung entbehren oder ihren Widerstand gering anschlagen können. Der nationalen Parthei an der Universität konnte die Haltung der deutschen Mehrheit nur erwünscht kommen. Denn je größeren Werth der König auf die Stimme der Universität legte, desto leichter mußte es fallen ihn zu Anordnungen zu bestimmen, welche den Schwerpunkt derselben in die böhmische Nation verlegten. Gelang dieses, so war zugleich auch der Sieg des Wykliffismus entschieden, denn der Widerstand der einheimischen Gegner war gebrochen, und von der römischen Curie war kein Einschreiten zu besorgen, so lange das Oberhaupt fehlte und die Cardinäle darauf bedacht sein mußten, des böhmischen Königs Gunst nicht zu verscherzen.

Kaum war Wenzel von der Fahrt zurückgekehrt, welche er in den letzten Wochen des Jahres 1408 nach Schlesien gemacht hatte, so wurde er bestürmt, das bisherige Stimmenverhältniß der Universität abzuändern. Die Nationen sollten nicht mehr gleich berechtigt sein, sondern in allen Universitätsangelegenheiten die böhmische Nation drei Stimmen, die drei andern Nationen mit-

---

[1]) Opp. I. 117. Doc. 20. 21.

einander nur eine Stimme haben. [1]) Man berief sich hierfür auf die Statuten der Pariser Universität. Dort hätte die französische Nation drei Stimmen, die fremden nur eine einzige. Die Prager Schule solle nach ihrem Stiftungsbriefe die nämlichen Einrichtungen haben wie die Pariser. Deshalb müsse das Stimmenverhältniß zu Gunsten der böhmischen Nation abgeändert werden. Diese Begründung der böhmischen Ansprüche geht von so entschieden falschen Voraussetzungen aus, daß Hus und seine Freunde unmöglich in gutem Glauben sich auf den Stiftungsbrief können berufen haben. Derselbe setzte nämlich fest, daß die Lehrer und Studierenden der Prager Hochschule dieselben Privilegien, Immunitäten und Freiheiten genießen sollten, deren sich die Doctoren und Scholaren der Hochschulen von Paris und Bologna erfreuten. Damit sollte aber keineswegs gesagt werden, daß die Verfassung

---

[1]) Die ältern, von Böhmen herrührenden Darstellungen des Stimmenstreites sind so discret, daß sie die ungerechtfertigten Forderungen der czechisch-wykliffitischen Parthei für einer Entschuldigung bedürftig halten. Der deutsche Pfarrherr L. Krummel hat die Entdeckung gemacht, daß den Deutschen eigentlich nur Recht geschehen sei. Gesch. der böhm. Reform. 25. Historische Zeitschrift XVII. 25. 26. H. Krummel, dem es offenbar nur darum zu thun ist, daß Hus des schweren Vorwurfes, am Ruin der Prager Universität mitgearbeitet zu haben, entledigt werde, nimmt in seiner „unpartheiischen Geschichtsbetrachtung“ die Aeußerung eines spätern Chronisten für den Wortlaut des Stiftungsbriefes. (Hist. Zeitschr. a. a. O. 26 Anm. 21.) Und doch citirt Palacky, dem er die Stelle entlehnt, ausdrücklich (Gesch. v. Böhmen II. 2. 300. Note 397) den Benes von Weitmil (cf. Script. rer. Boh. II. 350). Die Stiftungsurkunde (bei Berghauer Protomartyr poenitentiae I. 76) sagt: Omnes et singulos Doctores, Magistros et Scholares in professione et qualibet facultate ac undecunque venerint, veniendo et morando et redeundo sub nostrae Majestatis speciali protectione et salvaguardia retinentes, firmam singulis fiduciam oblaturi, quod privilegia immunitates et libertates omnes, quibus tam in Parisiensi quam in Bononiensi studiis Doctores et Scholares authoritate regia uti et gaudere sunt soliti, omnibus et singulis accedere volentibus liberaliter impertimur et faciemus ab omnibus et singulis inviolabiliter observari. Wie man hieraus Bestimmungen für das Verhältniß der akademischen Nationen ableiten konnte, ist allerdings schwer zu begreifen. Daß die Chronisten die von Hus und seinen Genossen aufgebrachte Behauptung, es müsse das Prager Generalstudium mit dem Pariser übereinstimmen, nachgeschrieben haben, ist nicht zu verwundern. Ungerne aber begegnet man in einer mit Recht so geachteten Zeitschrift, wie die Sybel'sche, einem so groben Verstoße gegen die Kritik.

der Prager Universität dieselbe sein sollte, wie die der beiden genannten Schulen Denn gerade bezüglich des Stimmenverhältnisses galten zu Paris ganz andere Bestimmungen als zu Bologna. Während zu Paris sämmtliche akademische Nationen gleiche Rechte hatten, waren in Bologna die Einheimischen nicht nur von allen akademischen Würden, sondern sogar vom Stimmrechte ausgeschlossen.[1] Karl der Vierte wollte offenbar nichts anderes sagen, als daß die Prager Universität gleich ihren älteren Schwestern für ihre innern Einrichtungen sich der vollen Autonomie erfreuen und nach außen hin jeden ihrem Gedeihen förderlichen Schutz genießen solle. Hätte er seinen Stiftungsbrief anders gemeint, hätte er insbesondere das Stimmenverhältniß von Paris einführen wollen, so wäre während der vollen dreißig Jahre zwischen der Eröffnung der Universität und seinem Abscheiden oft genug die Gelegenheit gewesen einem so gröblichen Mißverständnisse seiner Worte entgegen zu treten.[2]

Aber auch angenommen, das Stimmenverhältniß der Prager Universität hätte stiftungsgemäß dasselbe wie zu Paris sein müssen, so wären die Forderungen der böhmischen Nation dennoch ungerechtfertigt gewesen. Die Pariser Universität hatte vier Nationen, die französische, englische, pikardische und normanische, deren jede wieder in mehrere Provinzen zerfiel. Jede dieser Nationen

---

[1]) Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter. 2 A. III. 182. 183. 187. Hönn Iter juridicum. Witteb. 1688. 117. 133. seqq.

[2]) Aehnlich faßt Tomek. Gesch. der Univ. Prag. 7 den Sinn der Stiftungsurkunde auf. Daß Karl die Eintheilung in Nationen angeordnet, läßt sich nicht urkundlich erweisen. Dieselbe wird sich wohl nach dem Vorgang anderer Universitäten von selbst gemacht haben. Das älteste Document, in welchem die Nationen erwähnt werden, setzt sie als bereits bestehend voraus: in Universitate sint quatuor Nationes ut de facto sunt. Statuta officii Rectoratus Acad. Prag. bei Voigt Vers. einer Geschichte der Univ. Prag in Abh. einer Privatgesellschaft II. 314. Note 49. Ebenso das Statut des Erzbischofs Arnest vom 10. April 1360. Ebend. 327. Daß die Nationen noch bei Lebzeiten Karls gleichberechtigt waren, beweist das Statutenbuch der Artistenfacultät durch die Satzung vom 21. April 1378 (Karl starb 29. November desselben Jahres): quod decanus facere deberet congregationem magistrorum ad eligendum quatuor magistros de quatuor nationibus pro examinatoribus bacalariandorum. Mon. hist. Univ. Prag I. 1. 42. Nicht minder der Wahlmodus des Rectors Tomek a. a. O. 9.

hatte eine Stimme. Die französische, pikardische und normanische Nation bestanden fast ausschließlich aus Franzosen. So hatten allerdings die Unterthanen der französischen Krone drei Stimmen, aber nicht weil sie Franzosen waren, sondern weil sie drei akademische Nationen bildeten. [1]) Für die böhmische Nation unter Berufung auf Paris drei Stimmen zu beanspruchen hätte nur dann einen Sinn gehabt, wenn die böhmische Nationalität in solcher Stärke vertreten gewesen wäre, daß sie drei akademische Nationen gebildet hätte. Dies war aber bei weitem nicht der Fall. Die böhmische Nation der Universität begriff in sich nie mehr als ein Fünftel sämmtlicher Studierenden. [2]) Da zu ihr aber auch die Ungarn, Croaten, Siebenbürger und Dalmatiner gehörten, so war die böhmische Nationalität nur in einem sehr niederen Zahlenverhältnisse vertreten.

Die Angelegenheit kam mehrfach in den Versammlungen der ganzen Universität und der böhmischen Nation zur Sprache. Auch unter den böhmischen Magistern fehlte es nicht an solchen, welche sich durch ihren auf die Universitätsstatuten geschworenen Eid für gebunden hielten und sich gegen die Plane der Nationalparthei erklärten. Hus und die Seinen wußten sie aber dadurch zum Schweigen zu bringen, daß sie die Männer mit dem ängstlichen

---

[1]) Auch die Pariser Universität hatte ihren Stimmenstreit gehabt. Die französische (akademische) Nation stellte 1262 die Forderung, sie müsse, weil sie allein ebensoviele Mitglieder zähle, als die drei andern Nationen zusammen, auch drei Examinatoren zu den Prüfungen stellen und gegen eine Majorisierung durch die Normanen, Pikarden und Engländer gesichert werden. Allein der mit Austrag des nicht unerheblichen Zwistes betraute Cardinal Simon de Brie entschied gegen die französische Nation: super hoc etiam, quod petit, quod sola tres examinatores habere valeat, minime annuentes. Bulaeus hist. Univ. Paris. III. 381. Ueber die ganze Angelegenheit ebend. 375. 377 ff. Crévier. hist. de l'université de Paris III. 11. ff. Die französische Nation fügte sich dieser Entscheidung. Ueber die Verfassung der Pariser Universität Schwab Gerson. 60. 61. nach Thurot de l'organisation de l'enseignement dans l'université de Paris au moyen-âge. Paris 1850.

[2]) Tomek a. a. O. 47. Ob Tomek bei diesen Zahlverhältnissen nur von der Juristen-Universität redet, ist nicht recht klar. Allein die Verhältnisse werden an der Dreifacultäten-Universität kaum anders gewesen sein. Drobisch Ber. der k. sächs. Gesellschaft, phil. histor. Klasse 1849. 66 ff. berechnet die Zahl der Ausgewanderten auf 2000 gegen 500 Zurückbleibende.

Gewissen Verräther des Reiches und des Königs nannten.[1] Die drei Nationen suchten durch eine Gesandtschaft an Wenzel, der damals in Kuttenberg war, die Absichten der Böhmen zu vereiteln. Sie ersuchten den König um Aufrechthaltung ihrer von Karl verliehenen Rechte. Wahrscheinlich wiesen sie nebenbei auf die Gefahren hin, welchen durch Hus und seine Genossen der Ruf der Rechtgläubigkeit Böhmens ausgesetzt sei. Wenzel gab beruhigende Zusicherungen.[2] Kurz darauf kam die Gesandtschaft der böhmischen Nation, Hus und Hieronymus an der Spitze. Hus bot seine ganze Beredtsamkeit auf, um den König seinen Absichten günstig zu stimmen. Da fuhr ihn Wenzel mit den harten Worten an: du mit deinem Genossen Hieronymus machst mir fortwährend Wirrnisse; wenn diejenigen, deren Amt es ist, nicht vorkehren, so werde ich euch für den Scheiterhaufen sorgen.[3]

Auf eine solche Antwort war Hus nicht gefaßt. Aus Aerger darüber fiel er in eine mehrwöchentliche Krankheit.[4] Allein auch dadurch wurde er nicht abgehalten für seine Bestrebungen thätig zu sein. Während die Partheigenossen am günstigen Erfolg verzweifelnd die Hände in den Schooß legten, betrieb Hus von seinem

---

[1]) Nach den beschworenen Aussagen des Andreas Broda auf dem Konstanzer Concil Höfler Geschichtschr. I. 199. Doc. 181. Et in consiliis universitatis publicis hoc ipsum fecit et induxit ad tantum quod seniores magistri propter minas et terrores sua vota dicere non praesumpserunt; quia si quis magistrorum dixit, quod ordinationes firmatae juramento tenerentur, statim Hus cum suis complicibus appellavit eum proditorem regis et regni. Auf Hussens Einsprüche gegen die Sache wird man nicht zu großes Gewicht legen dürfen.

[2]) Geschichtschr. I. 217. Doc. 282. ipse consensit eis.

[3]) Aussage des M. Johann Nas auf dem Concil ebenda. Wenn die drei Nationen hier sagen: jura quae ab antiquo ex dotatione imperatoris tenuerunt, so bezieht sich dies auf die vom Kaiser gewährte Autonomie, deren Ausfluß die Statuten der Universität waren. Der Kanzler Erzbischof Arnest hatte 10. April 1360 Statuten erlassen, welche das zwölfjährige Herkommen sanctionirten und die Grundlage für die weitere Ausbildung der Universitäts-Verfassung wurden. Selbstverständlich erhielten dieselben die Bestätigung des Kaisers. Abh. einer Privatgesellschaft II, 316. 317. Tomek a. a. O. 8.

[4]) Wahrscheinlich war es dieselbe Gallenkrankheit, die ihn nachmals auch in Konstanz befiel. Gesch. I. 199. Doc. 181.

Schmerzenslager aus die Sache mit allem Eifer. [1]) Als eines Tages die Magister Andreas von Broda und Johann Eliä vor seinem Bette erschienen, konnte er sie mit dem königlichen Briefe überraschen, welcher die Wünsche der böhmischen Nation erfüllte. Durch den Obernotar des Bergwesens Nikolaus von Lobkowiz [2]) war der launische Wenzel umgestimmt worden. Am 19. Januar 1409 hatte er ein Decret unterzeichnet, durch welches nicht allein der böhmischen Nation die geforderten drei Stimmen verliehen, sondern auch den drei auswärtigen Nationen jedes Einwohnerrecht in Böhmen abgesprochen wurde. Wer aus Deutschland fortan zu Prag studieren wollte, hatte den Aufenthalt daselbst als eine Gnade, nicht als ein Recht anzusehen. [3]) Wenzel war offenbar durch die Hinweisung auf die Schwierigkeiten, welche die Deutschen gegen die Obedienzentziehung erhoben, gegen dieselben eingenommen worden. Außerdem soll die gerade anwesende französische Gesandtschaft ihm bestätigt haben, [4]) daß die französische Nation an der Pariser Universität drei Stimmen habe. Ist dies wirklich geschehen, so haben die Franzosen, um den König sicher auf die

---

[1]) Ego enim libenter procuravi juxta fundationem universitatis literas a rege. Höfler Geschichtschr. I. 199. Doc. 181. Daß Hus trotz seiner Krankheit die Intrigue geleitet hat, schließe ich aus obigen Worten und aus der schnellen Zufertigung einer Abschrift des königlichen Erlasses vom 18. Januar: ecce nuntius primo venit a Rege cum literis ad universitatem ecce habetis copiam, legite eam. ebenda. Daß von dem Ereigniß noch Nichts in's Publicum gedrungen war, beweist die Muthlosigkeit der beiden Magister; vielleicht hatte noch nicht einmal der Rector das königliche Schreiben erhalten.

[2]) Geschichtschr. I. 201. Docum. 184. Palacky III. 1. 230.

[3]) Pelzel Wenzel. Urk. 218. Docum. 347. Höfler Joh. Hus 225.

[4]) Palacky ebend. 231. Es scheint die Einwirkung der Franzosen nur eine Vermuthung Palacky's zu sein. Die von ihm a. a. O. Note 304 angegebene Stelle aus dem Chron. univ. Prag. Geschichtschr. I. 18. 19. Doc. 732. spricht nicht direct dafür. Dagegen möchte man vermuthen, daß Wenzel vor der endlichen Entscheidung den drei Nationen noch einmal die Alternative gestellt habe, ob sie von Gregor XII. zurücktreten oder aber ihr Stimmrecht verlieren wollten. Die Verworrenheit des Berichtes gestattet jedoch keinen sichern Schluß. Daß Hus, der doch krank war, als anwesend erwähnt wird, macht es wahrscheinlich, daß der Chronist jene von Nas erwähnte Verhandlung über die Stimmfrage hier in ungehörigen Zusammenhang bringt. Höfler Joh. Hus 225 folgt ihm hierin.

Seite der Pisaner Cardinäle zu ziehen, dazu geholfen, ihn durch ein schnödes Spiel mit den Worten Nation und Nationalität zu betrügen.

Die drei Nationen waren indeß nicht gesonnen, sich das Joch der Czechen so ohne Weiteres auflegen zu lassen. Sie beschlossen, bei Wenzel gegen Verkürzung ihrer Rechte eine Verwahrung einzureichen. Für den Fall, daß dieselbe erfolglos bleiben sollte, verpflichteten sie sich eidlich, eher Prag zu verlassen, als sich einer Maßregel zu fügen, welche sie mit Schande, die Universität mit dem Untergange bedrohte. [1]) Am 6. Februar wurde die Vorstellung an den König unterschrieben. [2]) Die drei Nationen bestritten es, daß an der Universität zu Paris oder an irgend einer deutschen Universität das von den Böhmen geforderte Stimmenverhältniß gelte. Sie wiesen auf das Abkommen im Collegiaturenstreit hin,[3]) welches die Rechte der Nationen auf Kosten der Deutschen festgestellt habe und von allen vier Nationen beschworen worden sei. Schließlich machten sie den Vorschlag, daß die drei Nationen eine eigene Universität bilden wollten, und daß ebenso die böhmische unter einem eigenen Rector für sich bestehen sollte. Aehnliches war der Juristenfacultät 1372 zugestanden worden. [4]) Auch in Paris war es zu wiederholten Malen vorgekommen, daß eine der vier Nationen wegen Streitigkeiten verschiedener Art sich zeitweilig von den andern getrennt und unter eigenen Rectoren als be-

[1]) Doc. 352. Höfler Joh. Hus 230 ff.

[2]) Doc. 350. 351. 352.

[3]) Ueber diesen Streit, mit welchem der Haber der Nationalitäten an der Universität seinen Anfang nahm (1384) vergl. Chron. univ. Prag. Geschichtschr. I. 13. 14. Palacky III. 1. 228. 229. 230. Tomek 48. 49. Das Karlscollegium und das Wenzelscollegium waren Bursen mit je zwölf Freiplätzen für graduirte Studierende und Magister. Diese Plätze wurden von der Universität vergeben und kamen, da die Deutschen die Oberhand hatten, meistens nur Deutschen zu Gute. Die Böhmen wußten zu erwirken, daß unter fünfunddreißig Vacaturen nur viermal Deutsche an die Reihe kamen. Dies war für die letztern ein um so größerer Nachtheil, als die Stiftlinge des Karlscollegs in die frei werdenden Pfründen des Allerheiligenstiftes einrückten.

[4]) Tomek 26.

sondere Universität bestanden hatte. Die Aussöhnung war gewöhnlich nach kurzer Zeit erfolgt, wenn die Leidenschaft des Augenblicks einer ruhigern Betrachtung der Dinge gewichen war.

Mit einem derartigen Austrage war jedoch dem König nicht gedient. Er hatte sich bereits zu tief mit den Pisaner Cardinälen eingelassen, um zurückzutreten. Ueberdies war das Aufgeben der Obedienz Gregors für ihn ein Schritt von großer politischer Bedeutung. Gestattete er den drei Nationen, eine eigene Universität zu bilden, und verharrte diese, wie vorauszusehen, in ihrem Widerstande gegen die Obedienzentziehung, so konnte hiergegen die Beistimmung der Czechenuniversität nur sehr gering angeschlagen werden. Das moralische Gewicht wäre auf der Seite der drei Nationen gewesen, und Wenzel hätte gerade dem Widerstand, welchen er durch die Aenderung hatte brechen wollen, von Neuem einen festen Halt gegeben. Noch weniger konnte sich die böhmische Nation mit der Trennung befreunden. Was hätte sie für eine Rolle spielen können sowohl nach Zahl als nach geistiger Bedeutung gegenüber den drei andern Nationen. Statt dieselben zu beherrschen, wäre sie neben ihnen übersehen und mißachtet worden. Außerdem handelte es sich nicht nur um die wenigen Vorrechte in den Universitätsangelegenheiten. Man ging vielmehr immer offener darauf aus, dem deutschen Element in ganz Böhmen den Krieg zu machen. In der Universitätsfrage wurden nur die Kräfte gemessen. Die zur Rechtfertigung des königlichen Erlasses verfaßten Schriften sind das Kriegsmanifest gegen die deutsche Nationalität [1]) Dieselben sagen deutlich genug, welches die letzten Ziele der Nationalparthei waren. Dieselbe wollte keine Aussöhnung und konnte keine wollen; die Universität zunächst mußte um jeden Preis czechisch gemacht werden.

Die Vorstellung der drei Nationen blieb ohne Wirkung. Doch konnten die Folgen des Erlasses vom 18. Januar nicht sogleich hervortreten, denn die Würdenträger der Universität waren erst im Frühling zu wählen Doch machte sich auf beiden Seiten eine steigende Gereiztheit, bei der Nationalparthei ein übermüthi-

[1]) Docum 355. Höfler Joh. Hus 235. Geschichtschr. II. 156. Höfler schreibt die Abhandlung Hussen, Palacky dem M. Jessenitz zu.

des Höhnen gegen die Unterlegenen bemerklich. Hus kannte seiner Freude keine Grenzen. Sogar auf der Kanzel von Bethlehem mußte er den Kürschnern und Schustern sein volles Herz ausschütten. Er forderte auf zum Lobe Gottes und zum Danke gegen den Herrn Nicolaus, weil man mit den Deutschen endlich fertig geworden. [1]) Nicht minder begierig ergriff man bei der Ende Januar oder Anfangs Februar abgehaltenen herkömmlichen großen Disputation die Gelegenheit, der Siegesfreunde unter schneidendem Höhnen auf die Deutschen Ausdruck zu geben. [2])

Am 23. Februar wurden noch einmal nach der alten Weise die Examinatoren aus allen vier Nationen gewählt. Allein die Nationalparthei wußte mit Berufung auf den Erlaß vom 18. Januar die Prüfungen zu hintertreiben. [3]) Der nächste Wahltag brachte die Entscheidung. Die drei Nationen verhinderten das Zustandekommen der Wahl eines Rectors und eines Decans der Artistenfacultät. Der alte Rector Henning Baltenhagen von der sächsischen Nation behielt daher sein Amt über die herkömmliche Zeit hinaus, ebenso der Decan der Artistenfacultät Magister Barrentrappe von der bayerischen Nation. [4]) Wenn je, war jetzt der Zeitpunkt den Widerstand der drei Nationen zu brechen. Wenzel ernannte seinen Sekretär Magister Sdenco von Labaun zum Rector und den Magister Simon von Tisnow zum Decan der Artistenfacultät. Am 9. Mai wurde auf Befehl des Königs eine Versammlung sämmtlicher Magister ins Karlscollegium berufen. Hier erschien, von den Schöffen der Altstadt und einer Schaar Bewaffneter begleitet, Nicolaus von Lobkowiz. Er zwang den Rector zur Ausfolgung des Siegels, der Matrikel, der Schlüssel zur Bibliothek und zu den Kassen. Hierauf setzte er die beiden vom König ernannten Würdenträger in ihre Aemter ein. [5]) Der

[1]) Geschichtschr. I. 201. Doc. 183. Dieser Vorgang möchte beweisen, daß man in der Stimmenfrage auch noch andere Hebel bereit hatte, als den guten Willen des Hofes.

[2]) Höfler Joh. Hus 255 ff.

[3]) Mon. hist. univ. Prag. I. 1. 402. Tomek 68.

[4]) Tomek ebenda.

[5]) Chron. univ. Prag. Geschichtschr. I. 9. 19. Der neue Rektor hatte sich nicht lange zuvor, an Weihnachten 1408 durch eine Handlung

Rechtsverwahrung der drei Nationen wurde nicht geachtet. Denselben blieb nichts übrig, als ihrem Uebereinkommen gemäß die Universität zu verlassen, an welcher sie mit Ehren nicht mehr bleiben konnten.[1]) Die Abziehenden, welche zum guten Ende noch an Leben und Eigenthum bedroht wurden, wandten sich der Mehrheit nach gen Leipzig. Hier gründeten sie unter dem Schutze des Herzogs von Sachsen eine neue Universität. Andere begaben sich nach Krakau, Erfurt, Heidelberg. Diesen Ausgang hatten die Führer der Nationalparthei doch nicht erwartet. Sie hatten vielmehr gehofft, als Herren der Universität die stolzen Deutschen zu demüthigen. Man stellte darum den Auszug als das Werk einer teuflischen Verschwörung hin und tröstete sich mit dem Aufschwunge, den nun die böhmische Nation nehmen werde.[2])

Blicken wir zurück, so finden wir, daß die Deutschen Alles gethan, um ein Auskommen in Ehren und Frieden zu ermöglichen. Allein daß ihr Einfluß auf die Universität gebrochen wurde, verlangten die Interessen des Wykliffismus, die Bestrebungen der nationalen Parthei, die damalige Politik König Wenzels. Dieser dreifachen Gegnerschaft mußte das verbriefte und beschworene Recht erliegen. Die schwere Verantwortung,

---

studentischer Ungezogenheit bemerklich gemacht: magister Sdinico de labun dedit alapam cuidam studenti in janua ecclesiae Sancti Galli. ebenda. 9.

[1]) Die Zahl der Abziehenden wird verschieden angegeben, zwischen 2000 und 44000. Nimmt man die niederste Ziffer 2000 als Magister und Studenten an, und zieht in Betracht, daß vornehmere Studenten einiges Gefolge bei sich hatten, daß ferner die große Anzahl der Pergamenter, Bücherschreiber, Rubricatoren, Buchbinder, Bücherverleiher, welche als zur Universität gehörig angesehen wurden, ihres Erwerbes wegen darauf angewiesen waren, der Hauptmasse nach Leipzig zu folgen, so möchte die Zahl sämmtlicher Ausziehenden nicht unter 5000 geblieben sein.

[2]) Wie unangenehm die Nationalparthei durch den Auszug berührt wurde, beweisen die sonderbaren Auslassungen Hussens zu Konstanz und der im Chron. Univ. Prag. gebrauchte Ausdruck facta diabolica conspiratione Geschichtschr. I. 19. Ueberdies konnte die Einbuße, welche Prag an Glanz, die Stadtbevölkerung an ihrem Verdienste erlitt, die Führer um ihre Popularität besorgt machen. Eine bemerkenswerthe Erklärung für den ganzen Stimmenstreit und den endlichen Abzug der Deutschen gibt Hieronymus von Prag: Die Böhmen stammten von den Griechen ab, und zwischen Griechen und Deutschen sei von jeher Feindschaft gewesen. Von der Hardt Conc. Const. IV. 758.

die Universität, die nach dem Abzug der Deutschen rasch dem Verfalle entgegen gieng, zerstört zu haben, fällt nicht auf König Wenzel. Dieser hatte als Oberhaupt des böhmischen Staates unbestreitbar das Recht die Privilegien der Universität zu beschränken, zu ändern, aufzuheben. Wenn auch die Verordnung vom 18. Januar und ihre gewaltsame Durchführung sich formell beanstanden läßt, so hat Wenzel immerhin nur von seiner königlichen Machtvollkommenheit Gebrauch gemacht und sicher die Ueberzeugung gehabt, dem Stiftungsbriefe gemäß zu handeln. Die ganze Verantwortung fällt auf diejenigen, welche zur Erreichung ihrer Partheizwecke dem König die Maßregel durch Mittel des Truges abgewonnen haben.

Das Concil von Pisa hatte am 25. März seinen Anfang genommen. Wenzel war als römischer König durch eine Gesandtschaft vertreten. Ruprechts Abordnung wurde spröde empfangen, und entfernte sich wieder, nachdem sie gegen die Zuständigkeit der Versammlung Verwahrung eingelegt und an ein künftiges Concil appelliert hatte. Gregor der Zwölfte und Benedikt der Dreizehnte wurden, weil sie der an sie ergangenen Ladung sich nicht gestellt hatten, am 5. Juni als Häretiker und Schismatiker für abgesetzt erklärt. Drei Wochen darauf erhielt die Christenheit einen dritten Papst in Peter Filargi, der sich Alexander den Fünften nannte. Vor der Wahl hatten sich sämmtliche Cardinäle eidlich verpflichtet, daß das Concil nicht aufgelöst werden sollte, bevor die Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern durchgeführt wäre. Gleichwohl erfolgte am 4. August die Auflösung, indem für das Jahr 1412 ein neues Concil in Aussicht gestellt wurde.

Auch nach dem Abzuge der Deutschen harrte Erzbischof Sbinco noch bei Gregor dem Zwölften aus und weigerte dem neuen Papste die Anerkennung. Der deßhalb vom Könige drohenden Gefahr entzog er sich durch die Flucht, wogegen Wenzel seine Güter einziehen ließ. Am 2. September gab der Erzbischof seinen Widerstand auf und trat zu Alexander dem Fünften über. [1])

---

[1]) Höfler Geschichtschr. I. 10. Concilia Prag. 62.

Seit dem Sommer 1408 war in Hussens Stellung eine wesentliche Veränderung eingetreten. Sein Eifer für die Obedienzentziehung hatte ihm die Gunst des Hofes erworben. Durch den Sieg über die Deutschen war er die bedeutendste Persönlichkeit an der Universität geworden. Die czechische Bevölkerung Prags verehrte in ihm den muthigen und ausdauernden Vorkämpfer der nationalen Interessen. Die Capelle von Bethlehem verdunkelte die Cathedrale des Erzbischofs. Daß mit seiner Popularität auch die Abgunst des Erzbischofs und der Geistlichkeit wuchs, konnte ihm keine Sorge machen, so lange er bei der Curie eifriger und einflußreicher Freunde sicher war. Die im Juli 1408 von einigen Studenten gegen das Vorgehen des Erzbischofs in der wykliffeschen Angelegenheit eingelegte Berufung hatte bisher keinen Erfolg gehabt. Der Widerstand Sbincos gegen die Anerkennung Alexander des Fünften ließ den Anhängern Wykliffes im Sommer 1409 die Umstände günstig erscheinen, gegen die Feinde ihrer Richtung einen entscheidenden Schlag zu führen. Auch für Hus war nunmehr die Zeit gekommen, die frühere Zurückhaltung aufzugeben und sich offen an die Spitze der wykliffitischen Parthei zu stellen. Mit den Appellanten des vorigen Jahres, die wohl schon damals nicht ohne seine Billigung gehandelt hatten, unterzeichnete er eine Beschwerdeschrift gegen den Erzbischof. [1]) In seinen Predigten zu Bethlehem trat er offener mit wykliffeschen Sätzen hervor, oder drückte sich wenigstens so aus, daß die Gegner dieselben in seinen Worten finden konnten. Er hat zwar bezüglich dieses Punktes später alle Zeugen für Lügner erklärt. Allein dieselben verdienen in ihren beschworenen Aussagen an sich so vielen Glauben als er. Wahrscheinlich hat er in seiner Begeisterung für Wykliffe auch der Gemeinde von Bethlehem, welche ja schon so Viel von Wykliffe gehört hatte, Einsicht in die Lehren desselben geben wollen. Und dies nur in der Absicht, die Uebereinstimmung desselben mit der Kirchenlehre darzuthun. Nun können Wykliffes Sätze selbst im scholastischen Latein leicht falsch verstanden werden. Dies mußte in noch höherem Grade der Fall sein beim Versuche sie für ungebildete

[1]) Doc. 189. 389.

Laienzuhörer ins Böhmische zu übersetzen.[1] Rechnet man dazu noch, daß die Gegner nicht ungerne wyklifffesche Lehren aus seinem Munde werden vernommen haben, so begreift sich ihr Angriff, wie seine Abwehr. Auch die unverfänglichen Sätze und Meinungen konnten so zu Mißverständnissen führen. Daß überdies Hus sich tiefer in die Anschauungen Wykliffes hineingelebt hatte, als er selber wußte, zeigte sich nachmals in Konstanz. Seine Gereiztheit gegen die Deutschen, seine Verstimmung gegen den Erzbischof und die Geistlichkeit erhielten auf der Kanzel schärferen Ausdruck. Je weniger die Standesgenossen seine Rügen ihres unerbaulichen Wandels als unberechtigt erklären durften, desto mehr steigerte sich ihr Haß und ihre Erbitterung gegen den Tadler. Es wurde daher eine neue Anklageschrift [2]) beim Erzbischof eingereicht.

Nachdem Sbinco sich Alexander dem Fünften unterworfen hatte, sandte er ganz in der Stille zwei Geistliche an denselben mit dem Berichte, daß in Böhmen und Mähren durch die Lesung wyklifffescher Bücher und durch das Predigen in gewissen Capellen sich Irrthümer ausbreiteten.[3]) Die erwähnte Appellation und Anklage Hussens und seiner Genossen hatte indeß bewirkt, daß am 8. December 1409 dem Erzbischof aufgegeben wurde, die Procedur gegen die Wykliffisten einzustellen und sich vor dem apostolischen Stuhle zu verantworten. Aber nach wenigen Tagen wurde die Vorladung cassiert, und unterm 19. December dem Erzbischof durch eine eigene Bulle der Auftrag gegeben, die Untersuchung gegen die wyklifffeschen Lehren wieder aufzunehmen, gegen ihre Verbreiter einzuschreiten, die wyklifffeschen Bücher zu beseitigen und das Predigen außer den Pfarr- und Collegiatkirchen zu ver-

[1]) Höfler Geschichtschr. I. 197. Doc. 119. nec scio dicere Boemice materialis quod sonaret, und Gesch. I. 200. Docum. 182. quia nescio dicere proprie eucharistia in Boemico pertinenter, et si dicerem „in eucharistia, w dobré milosti neb w dobrém daru ostáwá chléb,“ quid hoc esset dictum ad propositum vel ad intelligentiam populi. Gesch. I. 186. Doc. 167. Catholicus in Boemico nescio bene dicere nisi dicatur „obecny“ si autem dicatur „Krestansky“ tunc dico et dixi, quod Wikleft, ut spero, fuit bonus Christianus.

[2]) Geschichtschr. I. 182 ff. Doc. 164 ff.

[3]) Geschichtschr. I. 290. Doc. 189.

bieten. Auch die mit besonderen Privilegien ausgestatteten Personen und Orte sollten von dem Verbote nicht ausgenommen sein. [1]) Der Sachwalter der Appellanten, Magister Markus von Königgrätz, hatte sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß zur Weiterführung des Processes der Erzbischof delegiert werde. [2]) Um den 9. März kam die Bulle nach Prag. Für Hus und seine Freunde war sie ein Blitz aus heiterem Himmel. Sie hielten es nicht für möglich, daß sie ächt sei. Zum mindesten mußte sie auf unrechtem Wege, durch Bestechung, erlangt worden sein. [3]) Sbinco setzte unverweilt die durch die Bulle geforderte Commission nieder, ließ die Untersuchung einleiten und fällte am 16. Juni das Urtheil, daß die Bücher Wykliffes verbrannt werden und das Predigen in der durch die Bulle bestimmten Weise beschränkt sein sollte. Dawiderhandelnde wurden mit dem Kirchenbanne bedroht. Die fünf Studenten, welche ihre Bücher nicht abgeliefert hatten, wurden aufgefordert, dieses binnen sechs Tagen zu thun. Alles Predigen, Lehren und Disputieren über wykliffesche Sätze wurde untersagt, die Widerspänstigen mit Gefängnißstrafe bedroht, und das Einschreiten der weltlichen Gewalt in Aussicht gestellt, zu welchem Wenzel durch besondere apostolische Briefe bereits aufgefordert sei. [4]) Die Universität, welche in einer Versammlung am 15. Juni über die einzunehmende Haltung schlüssig geworden war, erklärte unterm 21., daß sie mit dem Urtheil des Erzbischofs sich nicht in Uebereinstimmung befinde, [5]) und rief den Schutz des Königs an. Dieser suchte zu vermitteln und forderte den Erzbischof auf, die Vollziehung des Urtheils noch zu verschieben, bis Markgraf Procop, ein Gelehrter und Bücherkenner, nach Prag komme. Sbinco entsprach diesem Ansinnen. Am 25. Juni legte Hus mit noch sieben Angehörigen der Universität gegen das erz-

---

[1]) Raynald a. 1409. 89. Doc. 370.

[2]) Concil. Prag. 65. Hus bestreitet dies Doc. 392.

[3]) Doc. 390. Nach Alexander V. Tod wurde sogar behauptet, ein Olivetanermönch, der am 16. Mai 1410 zu Rom wegen Fälschung gehängt worden sei, habe die Bulle fabriciert. Ebenda.

[4]) Concilia Prag. 64.

[5]) Doc. 386.

bischöfliche Urtheil Berufung ein, hauptsächlich darauf sich stützend, daß durch den vor Beginn des Processes am 14. Mai erfolgten Tod Alexander des Fünften die Vollmacht Sbincos für diesen Proceß erloschen, also jedes Vorgehen desselben nichtig sei. [1]) Durch diesen Schritt Hussens und wohl noch durch andere Vorgänge, die sein Ansehen zu beeinträchtigen schienen, hielt sich Sbinco jeder weiteren Rücksicht überhoben und ließ die Bücher am 16. Juli verbrennen. Am 18. wurde über Hus und die sieben Appellanten der Kirchenbann verhängt. Dieser Schritt rief in Prag ungeheure Aufregung hervor. Beängstigende Gerüchte durchliefen die Stadt; an mehreren Orten kam es zu tumultuarischen Auftritten. Die Geistlichen wurden durch Drohungen und Thätlichkeiten so sehr eingeschüchtert, daß ihrer Viele nicht wagten den Kirchenbann zu verkündigen. Hus verlor in diesen Tagen seine gewohnte Vorsicht und Besonnenheit. In stürmischer Weise besprach er auf der Kanzel zu Bethlehem die Excommunication, nannte die Päpste Lügner, forderte die Zuhörer auf, trotz dem Banne zu ihm zu stehen: es sei wahrlich die Zeit, daß man sich, wie es im Gesetz Mosis stehe, zur Vertheidigung des Wortes Gottes mit dem Schwert gürte. [2])

In den letzten Tagen des Juli kündigte er mit einigen Gesinnungsgenossen öffentliche Disputationen an zur Vertheidigung der Lehre Wykliffes. Der königliche Hof suchte durch kräftige Maßregeln die Ruhe wieder herzustellen, gab jedoch auch dem Erzbischof auf, mit der Excommunication einzuhalten und die Eigenthümer der verbrannten Bücher zu entschädigen. Als der Erzbischof sich dessen weigerte, ließ Wenzel seine Einkünfte in Beschlag nehmen. [3])

Die an Alexanders Nachfolger, Johannes den Dreiundzwanzigsten, eingelegte Berufung hatte nicht den gewünschten Erfolg. Johannes legte den Proceß in die Hände des Cardinals Colonna. Dieser erneuerte die Vollmacht des Erzbischofs und trug ihm

---

[1]) Doc. 392.

[2]) Doc. 405.

[3]) Palacky III. 1. 253.

unter Androhung von Bann und Interdict für den Fall der Lässigkeit auf, mit aller Strenge gegen die Neuerer vorzugehen.[1])

Nun beschloß der Hof, bei der römischen Curie Schritte zur Niederschlagung des Processes zu thun. Den Gesandten Johanns, welche dessen Erhebung dem König und der Universität verkündigt hatten, wurden daher Schreiben des Königs, der Königin und verschiedener Vornehmen mitgegeben. Papst und Cardinäle wurden ersucht, die Bücherverbrennung nicht zu billigen und die Predigt zu Bethlehem frei zu geben.[2])

Kurz nach Abgang dieser Briefe wurde Hus am 20. September von Cardinal Colonna zur persönlichen Verantwortung vor die römische Curie geladen.[3]) In diesem Augenblicke Prag verlassen hieß, auch abgesehen von dem ungewissen Ausgang des Processes, alles Gewonnene aufs Spiel setzen. Hus sandte daher drei Sachwalter, darunter Magister Jessenicz, nach Bologna,[4]) wo der römische Hof damals seinen Sitz hatte. Dieselben sollten vor Allem die Erlassung des persönlichen Erscheinens bewirken. Der König und die Königin kamen diesen Bemühungen zu Hilfe durch eindringliche Schreiben an den Papst, den Cardinal Colonna und das ganze Cardinalscollegium.[5]) Wenzel versprach, daß Hus bereit sein werde in Böhmen sich jedem Richter und der ganzen Universität Prag zur Verantwortung zu stellen. Der Cardinal

---

[1]) 1410. Aug. 25. Doc. 407.

[2]) Doc. 404.

[3]) Doc. 190. 202. Das Datum der Vorladung, d. h. ihrer Ankunft in Prag nach dem Chronicon Bohemiae Geschichtschr. I. 12. Anno domini eodem in vigilia S. Matthei electus est dominus Sigismundus Rex Ungarie in Regem Romanorum ... postmodum vero in die Sancti Remigii electus est dominus Jodocus Marchio .. Eodem die citatus est Magister Johannes Hus personaliter ad Curiam Romanam Daß die Hus betreffende Stelle nicht zum Remigiustag, 1. October gehört, sondern ein Nachtrag zur ersten Notiz vom 20. September ist, beweist das Datnm der gleich zu erwähnenden Briefe. Dieselben wurden am 30. September und 1. October geschrieben und setzen die Ladung als erfolgt voraus. Der Chronist kann auch nicht etwa den 1. October als Erscheinungstermin bezeichnen wollen, da Hus ausdrücklich sagt, pendente termino citationis hätten Wenzel und Königin Sophie sich für ihn verwendet. Doc. 190.

[4]) Doc. 190.

[5]) Doc. 422. 423. 424.

Colonna wurde eingeladen, selbst nach Böhmen zu kommen und durch eigene Anschauung die Lage kennen zu lernen. [1]) Außerdem erhielten die Ueberbringer der Schreiben, die Magister Johannes Nas und Johannes Cardinalis den Auftrag, durch mündliche Verhandlungen die Niederschlagung des Processes oder wenigstens das zu bewirken, daß auf Kosten des Königs und des Landes der Papst Richter nach Böhmen sende. [2])

Wenzel that diese Schritte zunächst zu Gunsten Hussens, für welchen die Königin und angesehene Hofleute sich verwendeten. Sodann aber noch vielmehr, weil es ihm widerwärtig war, sein Land neuerdings wegen Ketzerei verschrieen zu wissen. [3]) Wie wenig richtig man aber in den höchsten Kreisen die Sachlage würdigte, beweist die Forderung, daß Hus sich an der Universität verantworten, daß sein Proceß in Böhmen geführt werden sollte. Der oberste Richter Böhmens in geistlichen Dingen hatte sein Urtheil gesprochen, und dabei allerdings mehr Thatkraft als Klugheit an den Tag gelegt. Hus hatte gegen dieses Urtheil Berufung eingelegt, hielt aber nicht für nothwendig, auch nur äußerlich der gesetzlichen Autorität gegenüber den Anstand zu wahren. An der Universität war er, gestützt auf die ultraczechische Parthei, die einflußreichste Persönlichkeit, und hätte um deren Urtheil sich damals just so wenig als zwei Jahre später gekümmert. Hussens Verhalten war darnach angethan, die römische Curie jede andere Rücksicht als ihren Vortheil vergessen zu lassen. Daß bei ihr Phrasen wie die Befreiung des Wortes Gottes eine Wirkung haben würden, konnten nur diejenigen erwarten, welchen Hus eben als der einzige Verkünder des göttlichen Wortes galt. [4])

[1]) Doc. 423. 424.

[2]) Doc 190.

[3]) Quod possemus potestate nostra bene rumores et aemulos regni nostri compescere, sed sustinemus sedi apostolicae humiliter deferentes, läßt er dem Papst durch Joh. Nas sagen. Ebend. 426.

[4]) Auch die Verkündigung des Wortes Gottes in böhmischer Sprache war keineswegs so gefährdet, wie man gerne behauptete. Seit 6. October 1400 bestand an der Domkirche eine Stiftung für einen Prediger in vulgari Bohemico durch Catharina, die Wittwe eines gewissen Conrad Cuplicz. Balbini Miscell. II. 2. 209. Erectt. vol. VI. M.

Die Gründe, welche Hus für seine Entbindung vom persönlichen Erscheinen geltend machte, wurden von Colonna für unzureichend erklärt.[1]) Die Sachwalter legten nun auch dagegen Berufung ein. Allein bevor noch der mit dieser neuen Untersuchung betraute Auditor Johann de Thomariis sein Urtheil gesprochen hatte, that Colonna im Februar 1411 den Magister Johannes Hus wegen Ungehorsams und hartnäckiger Mißachtung der Vorladung in den Bann.[2])

Die religiösen Wirren hatten auf die politische Stellung Wenzels einen höchst nachtheiligen Einfluß. Nach König Ruprechts am 18. Mai 1410 erfolgten Hintritte dachten die Kurfürsten daran, die Krone einem Mitgliede des Hauses Luxemburg zu übergeben. Der Vertrag vom 16. Februar 1409 hätte nun seine Früchte tragen können. Allein die andauernden Unruhen Böhmens, die enge Verbindung des Hofes mit einer als ketzerisch verschrieenen und den Deutschen auffäßigen Parthei mußte die Reichsfürsten und die römische Curie abhalten, an Wenzel zu denken.

---

[1]) Doc. 190. Wir erfahren nicht, welches die Gründe waren. Denn die hier angeführten, daß Hus ungerechter Weise durch Feinde angeklagt sei, daß er nicht nach Bologna reisen könne, weil ihm — er sagt an einem andern Ort, Gesch. I, 166. von den Deutschen — auf der Reise Gefahr drohe, hat er wohl kaum im Ernste für ausreichend gehalten. In einer Predigt bei Nowotny sagt er, er habe sich der Sünde gefürchtet, das Geld für die Reise aufzuwenden, und geglaubt, seine Zeit für die Predigt des Wortes Gottes verwenden zu müssen. Auch diese Gründe möchten vor keinem Tribunal der Welt als stichhaltig erfunden werden.

[2]) Doc. 202. D. Cardinalis commissarius, servatis servandis de mense Februarii anni domini millesimi quadringentesimi undecimi, eundem M. Joannem Hus contumacem et non comparentem ac inobedientem in scriptis excommunicavit. Das Urtheil erfolgt also nur wegen ungehorsamen Nichterscheinens. Es war allerdings eine auf Häresie abzielende Anklageschrift (ac certo libello contra eum dato et haeresim concludenti) gegen ihn eingereicht worden. Aber entweder hat man derselben keine Folge geben wollen, oder es ist die ursprüngliche Beschwerdeschrift des Erzbischofs damit gemeint. Fest steht, daß Hus jetzt und zwei Jahre darauf in der Aggravationssentenz des Cardinals Peter Sancti Angeli nicht als Ketzer, sondern als Ungehorsamer und Verachter der päpstlichen Vorladung verurtheilt wird. Doc. 461. Primo D. Petrus, cardinalis tituli sancti Angeli, processus et sententias D. Cardinalis de Columna gravando mandat quatenus Joannes Hus denuncietur excommunicatus juxta tenorem priorum processuum.

Jodok von Mähren und Sigmund von Ungarn traten als Bewerber um die Krone auf. Am 20. September 1410 wurde Sigmund durch eine Minderheit, am 1. October Jodok durch eine Mehrheit der Kurfürsten, mit welcher auch Wenzels Gesandte stimmten, zu römischen Königen erwählt. Allein Jodok starb, noch nicht gekrönt, unerwartet am 17. Januar 1411. Der Erzbischof von Mainz wandte sich nun [1]) an Wenzel mit dem Anerbieten der Krone, wenn sich derselbe einer neuen Wahl unterziehen wolle. Wenzel ging darauf nicht ein, erklärte aber am 6. Juni, für seinen Bruder stimmen zu wollen, wenn ihm der Titel eines römischen Königs zugesichert würde und die Aussicht auf die Kaiserkrone bliebe. [2]) Gleichzeitig trat er mit Sigmund in Unterhandlung. Mit diesen Vorgängen stehen offenbar die Maßregeln in Verbindung, welche im Sommer 1411 für die Herstellung des Kirchenfriedens in Böhmen getroffen wurden. Der Frühling war stürmisch genug verlaufen. Der im Februar von Colonna über Hus verhängte Kirchenbann war am 15. März in den Prager Kirchen verkündet worden. Er hatte aber nicht die Wirkung, Hus und seine Anhänger und Gönner zur Umkehr zu bewegen. Auch das hierauf von Sbinco verhängte Interdikt [3]) hatte keinen andern Erfolg, als daß Wenzel mit aller Energie gegen den Erzbischof und seinen Clerus einschritt. Als die Unterhandlungen über Sigmunds zweite Wahl begannen, geschahen Schritte zur Beilegung des Kirchenstreites. Wahrscheinlich hatte Sigmund daran erheblichen Antheil. Derselbe stand damals noch zu Gregor dem Zwölften. Wenn Johannes ihm möglichst den Weg zur Krone ebnete und das Seinige zum Ausgleich der Streitigkeiten in Böhmen

---

[1]) Aschbach I. 303. Daß der Mainzer Kurfürst nun doch an Wenzel dachte, kam daher, daß dieser zur Obedienz Johann XXIII. gehörte, während Sigmund noch an Gregor XII. festhielt. Dies geht hervor aus dem Schreiben des Mainzers vom 1. Oct. 1410. Gudenus Cod. diplom. IV 63. Domini nostri Pape inobedientibus nec in eo graciam et communionem Apostolice Sedis habentibus. vgl. Droysen Gesch. der Preuß. Polit. I. 270. 286.

[2]) Gudenus a. a. O. 85. Die Meinung Wenzels muß aus seinen Verhandlungen mit Sigmund entnommen werden.

[3]) Doc. 429. 735. 736.

beitrug, konnte er hoffen, ihn zu sich herüber zu ziehen. Es geschah darum sicher nicht ohne seine Zustimmung, daß der Erzbischof am 3. Juli 1411 mit Hus einen Compromiß eingieng. [1]) Das Schiedsgericht, bestehend aus dem König, dem Kurfürsten Rudolf von Sachsen, dem Wojwoden Stibor von Siebenbürgen und einer Anzahl königlicher Räthe, fällte am 6. Juli seinen Spruch. Diesem zufolge sollte der Erzbischof sich vor dem Könige demüthigen und um dessen Huld nachsuchen. Ferner sollte er an den Papst schreiben, daß er von keiner Ketzerei in Böhmen und Mähren wisse, daß er mit Hus ausgesöhnt sei, und daß deßhalb diesem die persönliche Stellung bei der Curie erlassen werden wolle. Die vom Erzbischof verhängten Excommunicationen, sowie das Interdikt sollten aufgehoben werden. [2]) Bezüglich des letztern hatte Stephan Palecz, wahrscheinlich im Auftrage der Universität, ein theologisches Gutachten ausgearbeitet, in welchem er nachwies, daß der Erzbischof dasselbe ohne Anstand aufheben könne. [3]) Der Papst nahm, um auch das Seinige zu thun, den Prozeß Hussens aus den Händen des Cardinals Colonna, und übergab ihn einer Commission von vier Cardinälen, von Aquileja, Brancas, Zabarella und de Beneficiis. [4]) Unter diesen war Zabarella ein ausgezeichneter Jurist und billig denkender Mann. Von ihm vorzüglich ließ sich nach den vom Erzbischof zu gebenden Erklärungen ein für Hus günstiger Ausgang erwarten.

Am 9. Juli erfolgte endlich Wenzels und Sigmunds voll-

---

[1]) Doc. 434.

[2]) Doc. 439. Geschichtschr. I 296.

[3]) Doc. 432.

[4]) Daß um diese Zeit die Commission niedergesetzt wurde, schließe ich daraus, daß Zabarella und Brancas erst am 6. Juni 1411 Cardinäle wurden. Ciacconii Vitae et res gestae Pontificum Romanorum II. 810. C. Der Cardinal von Aquileja hieß mit seinem vollen Titel Antonius Cajetanus Cardinalis Praenestinus dictus Aquilegiensis. Er starb 10. Januar 1412. Oldoin zu Ciacconius II. 781. C. Brancas Thomas de Brancaciis, der Schwestersohn Johannes XXIII. schändete den Purpur durch schlechten Lebenswandel. Ebenda. 803. B. Vielleicht handelt es sich hier um den von Urban VI. 1384 oder 1385 promovierten, durch glänzende Eigenschaften des Geistes und Körpers ausgezeichneten Raynald de Brancaciis, ebenda. 662. Wer der Cardinal de Beneficiis ist, vermag ich nicht zu finden.

ständige Aussöhnung. Wenzel sollte das Seine thun für des Bruders Wahl. Sigmund machte sich dagegen verbindlich, bei Wenzels Lebzeiten nicht nach der Kaiserwürde und eben so wenig nach der Herrschaft über Böhmen zu streben. Dieser letzte Punkt beweist, daß Wenzel Sigmunds zweideutige Rolle in den Zeiten des Herrenbundes nicht vergessen hatte.[1]) Am 21. Juli wurde Sigmund nochmals zum römischen König erwählt.[2]) In seiner Wahlcapitulation verpflichtete er sich, zur Obedienz Johannes des Dreiundzwanzigsten überzugehen.[3])

In Prag schien die Aussöhnung der kirchlichen Partheien auf dem besten Wege zu sein. Am 1. September gab Hus vor einer Generalversammlung der Universität im Karolingebäude eine öffentliche Erklärung über seine Lehre und seine Stellung zum apostolischen Stuhle.[4]) Er las nämlich einen an den Papst gerichteten Brief vor, in welchem er seine vollständige Unterwerfung aussprach und um Erlassung des persönlichen Erscheinens bei der Curie bat. Niemals habe er die Irrlehren vorgetragen, welche man ihm zur Last lege. Er sei bereit Rede zu stehen, und, werde ihm eine Irrlehre nachgewiesen, zu widerrufen oder andernfalls den Feuertod zu erleiden. Das in dem Schreiben enthaltene Glaubensbekenntniß, wenn auch geschraubt und in verneinenden Sätzen ausgedrückt, zeigt vollständige Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre. Ueber den ganzen Vorgang wurde eine Notariatsacte aufgenommen und mit einem besonderen Schreiben an das Cardinalscollegium geschickt. Hus erklärte demselben unter Versicherung seiner Rechtgläubigkeit, er verdanke alle seine Verfolgungen nur seinem Eifer für den Rücktritt Böhmens von Gregor dem Zwölften. Er ruft den Cardinälen die Versprechungen ins Gedächtniß, welche sie damals den Uebertretenden gemacht, und bittet kniefällig, sie möchten mit barmherzigem Auge auf ihn, den Armen, herabschauen, und in gnädiger Hilfeleistung ihm Befreiung

[1]) Pelzel Urk. 229. S. 140.
[2]) Aschbach I. 301.
[3]) Ebenda 308.
[4]) Doc. 271.

von der persönlichen Vorladung verschaffen und von Allem, was mit derselben zusammenhänge. [1])

Ruhe und Frieden kehrten indeß immer noch nicht zurück. Die einmal entfesselten Leidenschaften ließen sich nicht so schnell besänftigen. Fortwährend wurde der Erzbischof geschmäht, Kleriker mißhandelt und geplündert, das geistliche Gericht in seiner Amtswaltung gehemmt. Um den König und das Land gegen den Erzbischof aufzubringen, wurden gefälschte päpstliche Interdiktsbriefe verbreitet. [2]) Hus hatte an diesem Unfug wohl keinen Antheil; das aber hatte er verschuldet, daß über Fragen, welche den Gelehrten schwere Mühe bereiteten, nunmehr der Pöbel sich die Entscheidung anmaßte. Sbinco, welcher die Absendung seines Schreibens an den Papst bis nach Erfüllung der ihm vom Schiedsgerichte gemachten Zusagen verschieben wollte, verließ Prag, um die Verwendung König Sigmunds anzurufen. Von Leitomyschl aus schrieb er am 5. September an Wenzel einen Brief, in welchem er die Gründe seiner Abreise darlegte. [3]) Er konnte das Ziel seiner Reise nicht mehr erreichen, sondern starb am 22. September zu Presburg. Sein Nachfolger wurde Albik von Uniczow, ein bejahrter und friedliebender Mann, übrigens so wenig Theologe als Sbinco.

Die Hoffnungen, welche sich an den Ausgleich vom 6. Juli geknüpft hatten, sollten nicht in Erfüllung gehen. Es erhoben sich im Gegentheil vor Abfluß des Jahres neue Stürme. Papst Johannes wurde von König Ladislaus von Neapel, welcher nach der Herrschaft über ganz Italien strebte, hart bedrängt. Deshalb forderte er durch zwei Bullen vom 7. September und 2. December 1411 zu einem Kreuzzug auf, und verhieß Allen denjenigen, welche an demselben Theil nehmen oder ihn sonst fördern würden, vollkommenen Ablaß. Im Mai 1412 wurden die Bullen nach Prag gebracht. Weder Wenzel noch Erzbischof Albik legten

---

[1]) Doc. 21.

[2]) Palacky III. 1. 271. Helfert 277.

[3]) Helfert 275 ff.

ihrer Verkündigung Etwas in den Weg.[1]) Hus war kein principieller Gegner des Ablasses, wenigstens wurde ihm solches in keiner Anklage vorgeworfen. Gegen die Kreuzbulle aber und die darauf gegründeten Erpressungen erhob er mit aller Entschiedenheit seine Stimme. Sofern ihn theologische Gründe dazu nöthigten, so entsprangen dieselben seiner vorwiegend innerlichen und moralischen Auffassung des Kirchenbegriffes. Wahrscheinlich hatte aber auch die Erbitterung über das endlose Hinschleppen seines Processes[2]) nicht geringen Antheil an seinem Auftreten. Am 7. Juni wurde trotz dem Widerstreben der theologischen Facultät und dem Verbote des Erzbischof-Kanzlers im Carolingebäude eine öffentliche Disputation über die Kreuzbulle abgehalten. Hus unterwarf die Bulle einer einschneidenden Kritik. Sein Vortrag, unter den uns erhaltenen und sicher ächten Schriften Hussens wohl die vorzüglichste Arbeit, war in ihrer Art ein Muster scharfsinniger und schlagender Beweisführung.[3]) Vergebens opponierten ihm Mitglieder der theologischen Facultät mit wissenschaftlichen Gründen.[4]) Nach Hus betrat Hieronymus von Prag die Bühne und brachte durch seinen zündenden Vortrag eine gewaltige Aufregung unter den Zuhörern hervor.[5]) Am folgenden Tag[6]) wurde zur

---

[1]) Palacky III. 1. 274.

[2]) Hus behauptet, der Cardinal Brancas habe den Proceß gegen anderthalb Jahre liegen lassen: coram quo fere uno anno cum medio fuit de singulis in dicto regestro contentis disputatum et litigatum, nec tamen ipse D. Cardinalis volebat ad ulteriora procedere etc. Doc. 191. Dies kann sich unmöglich so verhalten haben, denn Zabarella übernahm den Proceß erst nach 10. Januar 1412, dem Todestage des Cardinals Anton Cajetan: Demum D. Aquilegiensi mortuo D. Cardinalis Florentinus (Zabarella) causam resumsit; ebenda. Im Juli desselben Jahres 1412 erfolgt die Schlußsentenz durch den Cardinal Peter Sancti Angeli, von dem Hus gar Nichts erwähnt. Auch die Mißhandlung der Sachwalter wird wohl nicht so gefährlich und nicht ohne guten Grund gewesen sein, denn Johann XXIII. hatte fortwährend alle Ursache, es mit dem böhmischen Hofe nicht zu verderben; vgl. Pelzel Urk. 233.

[3]) Opp. Hussi I. 215—235. Quaestio de Indulgentiis. Minder ausgezeichnet ist die Replica contra bullam. ib. 235—237.

[4]) Palacky III. 1. 275. 276. Note 370.

[5]) Ebenda 277. Dobner Mon. IV. 146.

[6]) Helfert 119.

Verhöhnung des Papstes ein satirischer Umzug durch die Stadt veranstaltet und schließlich die päpstlichen Bullen verbrannt. Volksaufläufe und Ausschreitungen verschiedener Art nahmen in bedenklicher Weise überhand. Wenzel suchte durch scharfe Maßregeln dem Unwesen zu steuern. Die eigentlichen Urheber jedoch blieben unbehelligt.[1]) Auf Grund der königlichen Erlasse wurden am 11. Juni drei junge Leute aus dem Handwerkerstande, welche Tags zuvor in verschiedenen Kirchen Skandal angerichtet hatten, enthauptet[2]) Hus und seine Anhänger veranstalteten ihnen ein feierliches Begräbniß in der Bethlehemscapelle.[3])

Diese Vorgänge führten endlich dazu, daß auch die wykliffistische Parthei sich spaltete. Schon längst hatten die geistig bedeutendsten Partheigänger Hussens seinem Treiben mit Mißbilligung zugesehen. Sie hatten für die nationalen Interessen an seiner Seite gekämpft, sie waren für die Freiheit der Wissenschaft in die Schranken getreten: ein förmlicher Bruch mit der Kirche und ihrer Lehre lag nicht in ihrem Sinne. Es ergieng daher von der theologischen Facultät ein neues Verbot der fünfundvierzig wykliffeschen Sätze, denen in Folge des Ablaßstreites weitere sechs Artikel beigefügt wurden. Der König verbot am 10. Juli das Lehren und Vertheidigen dieser Artikel unter Strafe der Landesverweisung.[4]) Eine am 18. Juli von den Stadtverordneten und Lehrern der Theologie auf dem altstädter Rathhause gehaltene Versammlung, von den Gegnern spottweise die Rathhaussynode genannt, beschloß gleichfalls, das Lehren der genannten Artikel nach Kräften zu verhindern.[5]) Hus kehrte sich hieran nicht, sondern fuhr fort Wykliffe in öffentlichen Vorlesungen zu vertheidigen. Ein Versuch des Königs, eine Verständigung zwischen Hus und der theologischen Facultät herbeizuführen, blieb erfolglos.[6]) Der böhmische Clerus richtete eine Beschwerde gegen Hus

[1]) Palacky III. 1. 278.

[2]) Dobner Mon. IV. 147 Doc. 312. 313. 736. Helfert 114.

[3]) Palacky III. 1. 280. Helfert 120.

[4]) Palacky ebenda 281.

[5]) Doc. 453.

[6]) Doc. 456.

und seine Beschützer an den päpstlichen Stuhl mit nicht undeutlicher Anschuldigung der Ketzerei.[1]) Dies Alles konnte nicht anders als auf Hussens Proceß den nachtheiligsten Einfluß ausüben. Der Angelpunkt, die persönliche Vorladung, gestattete an sich schon dem Belieben des Richters einen sehr weiten Spielraum, da Hus eigentlich zwingende Gründe für sein Ausbleiben nicht vorzubringen hatte. In Zabarellas Händen hatte die Sache indeß einen guten Anlauf genommen.[2]) Die Zögerung Brancas war sicher nicht zufällig, sondern im Zusammenhang mit den aus Böhmen einlaufenden Nachrichten. Als nun Hus dem Papste direct den Krieg ankündigte, hörte bei der Curie jede Rücksicht auf. Der Cardinal Peter Stefaneschi[3]) erhielt den Auftrag, ein Ende zu machen. Im Juli bestätigte er das Urtheil Colonnas in seinem ganzen Umfange. Hus wurde in den großen Kirchenbann gethan, und jeder Ort, an dem er verweilen würde, mit dem Interdikte belegt.[4]) Gegen dieses Urtheil legte Hus Berufung an ein künftiges allgemeines Concil ein.[5]) Seine Appellation an Jesus Christus hat er wohl selbst nur als eine für seine Freunde bestimmte Herzensergießung betrachtet.[6]) Durch besondere Erlasse wurde aufgefordert, daß Hus festgenommen und dem Erzbischof von Prag oder dem Bischof von Leitomyschl zum Gerichte übergeben und daß die Bethlehemcapelle dem Erdboden gleich gemacht werden solle.[7]) In Folge hievon machten am 3. Oktober mehrere deutsche Bürger, jedoch unter Anführung eines Böhmen, den Versuch Hus festzunehmen und die Kapelle zu zerstören. Allein sie

---

[1]) Doc. 457.

[2]) Doc. 191.

[3]) Petrus Stephanescus de Annibaldis Diaconus Cardinalis Sancti Angeli — genannt Sancti Angeli junior, weil Benedikt XIII. den Cardinalstitel Sancti Angeli in foro piscium gleichfalls einem Petrus de Annibaldis verliehen hatte. Ciacc. II. 723. 775.

[4]) Doc. 461.

[5]) Ebend. 192.

[6]) Ebend. 464.

[7]) Höfler Geschichtschr. I. 26.

konnten bei der entschlossenen Haltung der Hussiten Nichts ausrichten.[1])

Das Interdikt, welches diesmal mit großer Strenge eingehalten wurde, bewirkte eine bedenkliche Gährung im Volke.[2]) Der König drang darum in Hus, sich aus Prag zu entfernen.[3]) Hus begab sich auf die Burg Kozihradek, wo ihm die Herren von Austie Schutz gewährten. Die verschiedenen von Wenzel und seinem Hofe im folgenden Jahre 1413 gemachten Versuche zur Ausgleichung führten zu keinem Ziele. Mehrere Vorschläge wurden gemacht. Allein diejenigen Maßregeln, welche Hus und seine Parthei schonten, konnten zu Nichts führen. Diejenigen, welche dem Streit ein Ende zu machen geeignet waren, liefen auf gewaltsame Unterdrückung des Wykliffismus hinaus. Wenzel konnte zu keinem Entschlusse kommen. Er meinte immer, den guten Ruf seines Landes schonen zu müssen Eine am 6. Februar zu Prag gehaltene Synode blieb erfolglos. Auch ein letzter Versuch, durch wissenschaftliche Erörterungen einen Ausweg zu finden, mißlang. Denn die wykliffistischen Theologen hatten sich im Verlaufe der letzten Streitigkeiten so weit vom Boden der kirchlichen Lehre entfernt, daß für die Verständigung mit den orthodoxen Stephan Palecz, Stanislaus und Peter von Znaym und Johann Eliä jede gemeinsame Grundlage fehlte. Die letzteren brachen daher die Verhandlungen ab, und wurden dafür vom König ihrer Stellen entsetzt und aus dem Lande verwiesen.

Der Wykliffismus, die inzwischen von der römischen Synode als häretisch verworfene Lehre, trug damit den endlichen Sieg davon. Als der Widerstand der katholischen Parthei auf dem wissenschaftlichen Gebiete gebrochen war, trat der Hussitismus in seiner eigentlichen Gestalt auf, nämlich als der national-czechische Gegensatz gegen die allgemeine Kirche und gegen das Deutsch-

---

[1]) Palacky III. 1. 286. 287.

[2]) Auch an der Universität gab es eine Spaltung. Höfler Geschichtschr. I. 27.

[3]) Ebend. 29 ff.

thum.[1]) Die nationale und die religiöse Bewegung waren nun vollständig zu einer einzigen gewaltigen Strömung geworden, welche Alles niederriß, was sich ihr in den Weg stellte. Katholicismus und Deutschthum, durch die Abwehr des gemeinsamen Feindes verbunden, giengen gemeinsam unter. Hus hatte niemals ein Hehl, daß er die Deutschen bekämpfte, um seiner Nationalität die gebührende Geltung im Lande Böhmen zu verschaffen. Er mochte dies von seinem Standpunkte aus für eine heilige Pflicht halten. Jetzt, nachdem der kirchliche Widerstand gegen die Neuerung gebrochen war, gingen seine Wünsche erst vollständig in Erfüllung. Die durch Karl des Vierten Politik genährte kurzsichtige Begeisterung für die heilige böhmische Zunge trug nun ihre Früchte, freilich ganz andere als der Kaiser gewollt und geahnt hatte. Wenn Hus in seinen patriotischen Bestrebungen unbesonnen und kurzsichtig war, und so vielmehr zum Schaden als zum Frommen seines Vaterlandes gewirkt hat, so ist dies kaum zu verwundern, denn er war ein Mann der Schule und nicht des Lebens. Merkwürdig aber und schwer zu begreifen ist, daß der Theologe nach Allem, was vorgegangen, sich fortwährend mit dem größten Eifer dagegen verwahrte, mit der Kirchenlehre in Widerspruch zu stehen. Es läßt sich dies nur daraus einigermaßen erklären, daß er nach seiner ganzen Persönlichkeit nicht im Stande war, die äußere Erscheinung der Kirche, ihren moralischen Inhalt und ihre Stellung zu Dogma und Wissenschaft am gehörigen Orte zu verbinden und am gehörigen Orte zu trennen.

---

[1]) Wohl auch schon für jene Tage gilt, was Palacky III. 2. 45 vom böhmischen Adel berichtet. Derselbe sprach: „werde mir kein Niemezl" wenn er sagen wollte: „werde mir nicht Feind." Mit Niemez bezeichnen die Czechen einen Deutschen.

IV.

Sigmund übernahm mit der römischen Königskrone die Pflicht, das von Wenzel so leichtfertig preisgegebene Recht eines Schutzherrn der Kirche wieder zu gewinnen. Die Kirche bedurfte mehr als je der Hilfe der weltlichen Fürsten, sollte sie nicht gänzlicher Auflösung anheim fallen. Das Concil von Pisa hatte gezeigt, daß sie aus sich selbst die Einheit und die Reform nicht zu schaffen vermochte. Das Nämliche wurde neuerdings auf der von Johannes dem Dreiundzwanzigsten 1412 nach Rom berufenen Synode offenbar.

In dem ersten Jahre seines römischen Königthums konnte Sigmund nicht an die Lösung der gewaltigen Aufgabe denken. Es fehlten ihm vor Allem die Mittel den Papst auch gegen seinen Willen zur Berufung und Abhaltung des Concils zu zwingen. Erst 1413 boten hierzu die politischen Verhältnisse Italiens die Möglichkeit. [1])

Den Krieg mit König Ladislaus, gegen welchen 1411 die ganze Christenheit hatte aufgeboten werden sollen, hatte Johannes 1412 durch den Frieden von Neapel unerwartet schnell beendet. Er mußte für diesen Frieden Opfer bringen; allein was er durch denselben gewann, war nicht gering anzuschlagen. Er gelangte wieder zum ungefährdeten Besitze Rom's und des Kirchenstaates. Ueberdies wurde er von Ladislaus, der bisher sich zu Gregor dem Zwölften bekannt hatte, um einen Vorwand zum Kriege gegen den Kirchenstaat zu haben, als rechtmäßiger Papst anerkannt. Dadurch verlor Gregor seine letzte Stütze; mit Mühe und Noth entkam er nach Rimini, wo ihm Carlo Malatesta eine sichere Zufluchtsstätte gewährte. Dorthin sandte Johannes seine Unter-

[1]) Außer den Quellen bei Muratori Script. rer. Ital. III. XVII. XIX. Aschbach I. 367 ff. Christophe III. 271 ff. Schwab Gerson 467 ff. Hefele Conciliengesch. VII. 1. 7 ff. Gregorovius Gesch. der Stadt Rom im Mittelalter VII. 601 ff. v. Reumont Gesch. der Stadt Rom II. 1152 ff. Niem Vita Johannis XXIII. bei von der Hardt II. 336 ff.

händler, um den von aller Welt Verlassenen zur Abdankung zu bewegen.[1]) Allein die Unterhandlungen, welche bis in den Frühling 1413 dauerten, führten zu keinem Ziele. Im März desselben Jahres brach Ladislaus den eben geschlossenen Frieden wieder. Er rückte gegen Rom, welches er am 8. Juni ohne Kampf einnahm. Johannes floh gen Florenz, allein die Florentiner wehrten ihm den Eintritt in ihre Stadt; er mußte in einer Vorstadt bleiben.[2]) Mittlerweile hatte Sigmund den seit 1411 dauernden Krieg mit der Republik Venedig durch den Waffenstillstand von Triest 17. April 1413 beendet.[3]) Den Sommer über beschäftigten ihn verschiedene Angelegenheiten des Reiches. Im Spätherbst gieng er wieder nach Oberitalien, wohin ihn die Angelegenheiten des Herzogthums Mailand riefen. Johannes sandte an ihn den Cardinal von Chalant, um seine Hilfe gegen König Ladislaus anzurufen. Längst war durch Briefe und durch Gesandte die Berufung des Concils zwischen König und Papst verhandelt worden. Johannes hatte schon am 3. März durch ein Rundschreiben an die ganze Christenheit das Concil für das kommende Spätjahr in Aussicht gestellt.[4]) Weitere Schritte aber waren nicht geschehen. Nunmehr, da Johannes von Ladislaus bedrängt, nirgends mehr einen Rückhalt hatte, drängte Sigmund mit allem Nachdruck auf die endliche Berufung der Kirchenversammlung. Johannes vermochte nicht mehr zu entschlüpfen; wollte er nicht den letzten Helfer von sich stoßen, so mußte er der Forderung Sigmunds nachgeben. Er entsandte daher die Cardinäle Zabarella und von Chalant nebst dem gelehrten Griechen Manuel Chrysoloras an den König. Durch eine eigene Bulle[5]) hatte er bereits im Mai vorgekehrt, daß alle von seinen Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen ungiltig sein sollten, wenn sie nicht seinen geheimen Weisungen gemäß wären. Besonderes Gewicht legte er auf den Ort der

[1]) Commissioni di Rinaldo degli Albizzi I. 230 ff. Riem a. a. O. 361.

[2]) Leonard. Aret. Comment. Muratori XIX. 927. e.

[3]) Aschbach I. 349.

[4]) Raynald a. 1413. 22. Vgl. Bzovius a. 1413. 6.

[5]) Raynald a. 1413. 21.

Kirchenversammlung. Er hatte deßhalb mehrere Städte auf einen Zettel geschrieben, welchen er den Gesandten bei ihrer Abreise mitgeben wollte. Allein im Augenblick des Scheidens änderte er seinen Sinn. Er zerriß den Zettel und erklärte den Gesandten, diesen Punkt ihrer Klugheit anheimstellen zu wollen. [1])

Sigmund bestand darauf, daß das Concil in einer deutschen Stadt gehalten werde, und entschied sich nach achtzehntägiger Verhandlung auf den Vorschlag des Grafen Eberhard von Nellenburg für Konstanz. [2]) Vergebens suchte Johannes gegen diese Stadt allerlei Einwände zu machen, sie sei zu klein, ihre Lage sei ungeeignet. Sigmund blieb fest und nöthigte den Papst, Gesandte nach Konstanz zu schicken, die ihn von der Grundlosigkeit seiner Einwendungen überzeugten.

Im November kamen Sigmund und Johannes zu Lodi zusammen, um die letzten Vorfragen durch persönliche Verhandlung zu erledigen. Schon am 30. October hatte Sigmund von Viglud aus ein Rundschreiben erlassen, in welchem er unter Zusicherung seines vollen Schutzes zum Besuche des Conciliums aufforderte. [3]) Die diplomatischen Verhandlungen mit den Höfen behielt der König in seiner Hand. Es war lange nicht mehr geschehen, daß Kaiser und Papst über das Wohl der Christenheit gemeinsam Rathes gepflogen. In Sigmunds Thätigkeit für das Concil strahlt zum letzten Male der Glanz des niedergehenden alten Reiches wieder, dessen ideale Grundlage die Christenheit war. Sigmund war auf die Markscheide der alten und der neuen Zeit gestellt. Seine Würde hatte nur noch eine Vergangenheit, denn die Christenheit im alten Sinne gab es nimmer. War ja doch das Papstthum von seiner Himmelshöhe herabgestiegen in den Kerker von Avignon und hatte im großen Schisma Zeugniß dafür abgelegt, daß die Nationen nunmehr eine jede ihren eigenen Weg zu gehen hatten. Die Zukunft gehörte denjenigen Reichen,

---

[1]) Leonard. Aret. a. a. O. 928 d. Die Vollmacht der Gesandten Doc. 513.

[2]) Richental Konstanzer Hschr. fol. 3. Notariatsinstrument über die Verhandlungen vom 31. Oct. 1413. Doc. 515.

[3]) Raynald a. 1413. 22.

die ihr Dasein auf den Gedanken des nationalen Staates gründeten. England und Frankreich schritten rüstig auf der neuen Bahn vorwärts, denn hier hatten die Könige, dort Clerus, Adel und Gemeine dem Staate die nationale Seele eingehaucht. Auch in Böhmen rührte der neue Geist seine Schwingen; aber durch die Unreife der Zustände, durch blinde Leidenschaft und Selbstsucht sollte er zum Würgeengel der böhmischen Cultur werden. Nur unser Vaterland allein unter den Culturvölkern zehrte selbstvergessen an den Erinnerungen der Vergangenheit. Noch mehr als hundert Geschlechter mußten kommen und gehen, bis auch in Deutschland der nationale Gedanke zur vollen Klarheit erwachte.

Sigmund war kein Mann der alten Zeit. Sein ganzes Denken und Handeln war in Nichts von der Weise der übrigen gekrönten Häupter verschieden. An geistiger Fähigkeit einer der Ersten seines Zeitalters, vermochte er gleichwohl nicht umgestaltend in das politische Leben Deutschlands einzugreifen. Dafür gebrach es ihm an jener sittlichen Kraft, welche große Männer in einem Menschenleben die Arbeit von Generationen vollbringen läßt. Seine Jugendjahre verlebte er in einer bösen Schule, als Schattenkönig unter der Botmäßigkeit der ränkevollen Elisabeth von Ungarn. Im Ringen gegen weibliche List und Herrschsucht gewöhnte er sich, bei allem persönlichen Muthe mehr die Waffen des Schwachen als des Starken zu gebrauchen. Er handelte selten nach lange vorbedachtem Plane, mehr nach der Eingebung des Augenblickes. Wo er nicht durch einen kecken Wurf gewann, verschmähte er Hinterlist und Treubruch nicht. Nie verlegen um ein schönes Wort, um einen guten Einfall, war er leichtsinnig im Versprechen, wie er verschwenderisch mit dem Gelde war. Eine vorwiegend sinnliche Natur, gefiel er sich im Äußerlichen. Zu prunkhaftem Auftreten befähigte ihn gewandte Rede und stattliche Leibesgestalt.[1]) Ihm stand in Baltassarre Cossa ein Mann gegen-

---

[1]) Ueber Sigmunds Charakter neben andern zeitgenössischen Berichten Klingenberger Chronik herausg. v. Henne v. Sargans 208. 209. Johannes de Monsterolio Ep. 71. in Martène et Durand Amplissima collectio. II. 1443 ff. Beide sind allerdings dem König aus persönlichen Gründen abgeneigt, allein ihre Schilderung wird durch die

über, der durch eigene Kraft aus unscheinbaren Anfängen sich zur höchsten Würde der Christenheit emporgeschwungen hatte. Cossa war dem römischen Könige an Einsicht und an Willenskraft überlegen. Was er sich zum Ziele gesetzt, wußte er zu erreichen, unbekümmert, ob Verbrechen seinen Weg bezeichneten, ob Flüche ihm folgten. Seine Politik seit seiner Erhebung auf den Stuhl Petri war die einzige den Umständen angemessene. Er strebte darnach, das Papstthum aus der Dienstbarkeit der Fürstenhöfe zu befreien. Allein weil er nur die politische, nicht auch die sittliche Würde seines Amtes im Auge hatte, weil ihm Religion und Sittlichkeit nur leere Worte waren, fing er sich zuletzt in der eigenen Schlinge. Er hatte sich mit der Hoffnung auf den Weg gemacht, wenn nicht das Concil zu hintertreiben, so doch dessen Verlegung in eine italienische Stadt zu bewirken. Sigmund jedoch blieb unerbittlich. Johannes mußte von Lodi aus am 9. December die Convocationsbulle erlassen. Auf Allerheiligen 1414 wurde die Eröffnung festgesetzt. Bis nach den Weihnachtsfeiertagen blieben König und Papst zusammen. In dieser Zeit kamen neben andern Dingen wohl auch die böhmischen Angelegenheiten zur Sprache.

Im Februar kam Johannes wieder nach Bologna zurück, indeß Sigmund durch das Genuesische und Piemont den Weg nach Deutschland zur Königskrönung antrat. Wenn Johannes

---

Thatsachen besser belegt, als die Enea Silvios, Cuspinians und der Panegyriker des Konstanzer Concils. Zu den vielen charakteristischen Zügen, die Windeck u. A. bieten, Gaudry histoire du Barreau de Paris I. 168. 169. L' empereur Sigismond avait fait un voyage en France sous le prétexte de calmer l'agitation causée par la guerre entre la France et l'Angleterre. Il fut reçu avec de grands honneurs et désira assister á une audience du parlement. Les avocats, dit Joly, étaient bieu vêtus et en beaux manteaux et chaperons fourrés. Le prince voulait entendre plaider. Il se permit d'abord l'inconvenance d'aller occuper le fauteuil déstiné ordinairement au roi. On argumentait contre l'un des plaidants de ce qu'il n'était pas noble; l'empereur l'arma chevalier. C'était un acte inouï d' usurpation du pouvoir royal; mais le monarque français était Charles VI, son armée venait d'être battue à Azincourt, et l'empereur allait faire un voyage á Londres, où il devait prendre des engagements contre la France. La cour et le barreau furent indignés; il fallut tout supporter dans ces temps de malheurs.

je noch hoffte, sich dem Concil zu entziehen, so war das kühne Vordringen des Königs von Neapel geeignet ihn auf andere Gedanken zu bringen. Er traf seine Vorbereitungen zur Reise nach Konstanz. Durch eine eigene Gesandtschaft an den Rath dieser Stadt verschaffte er sich dessen Zusage, daß man in Allem ihn als rechtmäßigen Papst anerkennen und halten, seinem Kommen und Gehen keinerlei Schwierigkeiten machen, die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nicht verhindern wolle. Dem Versprechen des Rathes fügte der königliche Commissär Andreas Bischof von Kolocza seine Bestätigung und Bürgschaft bei.[1]) Im Laufe des Sommers bedrohte Ladislaus sogar Bologna, wurde jedoch durch die Florentiner von weitern Schritten abgehalten. Sein unerwarteter Tod am 6. August schien dem Papst die volle Freiheit des Handelns zurückzugeben. Die Freunde in Florenz widerriethen ihm nun ernstlich die Fahrt nach Konstanz. Allein durch die Ereignisse des letzten Jahres hatte er den Glauben an seinen Glücksstern verloren: er beschloß die Reise in dem Bewußtsein, einem unabänderlichen Geschicke zu gehorchen.[2])

Daß das Zusammentreten des Concils endlich als vollständig gesichert gelten konnte, war für Sigmund ein über alle Rechnung günstiger Erfolg. Alles schien wieder gewonnen, was seit Karl des Vierten Tod dem deutschen Königthume an Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse verloren gegangen war. Des römischen

[1]) Bzovius a. 1413. p. 346. 347.

[2]) Luca di Simone della Robbia Vita di Bartolommeo Valori im Archivio storico italiano IV. 262. Dicono che Giovanni se ritirasse (mit Bartolommeo Valori) nell anticamera per ragionare a dilungo; e dopo molti discorsi si cascò nel Concilio, e domandandogli quello che a lui ne paresse, lo sconfortò vivamente da questa gita, soggiungendo che non era punto tempo di compromettere la dignità pontificia in luogo dove convenivano cervelli da lui sperimentati turbulenti e da mettere sotto sopra il mondo volontieri; senza che il grado è di sua natura invidiato per diverse ragioni: e riducendo le molte in una lo esortò non passare innanzi, con proporgli qualche pretesto di ritirata. Imperò non cavò ultra risposta dal Papa che questa: „Io confesso qui gli è poco senno rimettersi in personnaggi ignoti, e che il Concilio non è per me. Ma che debbo fare se haggio un fato che mi ci tira?“ E dopo questo trattando d'altre cose il giorno seguente seguitò il suo cammino per Costanza.

Königs Name erscheint neben dem des Papstes bei der Ausschreibung des Concils. Noch mehr, es war zum ersten Male, seitdem in Deutschland das Christenthum verkündet worden, eine deutsche Stadt der Sitz der Kirchenversammlung. Das Streben der französischen Könige, mit der Schutzherrlichkeit der Kirche den Primat Europas an sich zu reißen, schien auf immer vereitelt. Dem deutschen Kaiserthum eröffnete sich die Aussicht, wieder Centrum und Schwerpunkt der europäischen Politik zu werden.

Noch Bedeutungsvolleres versprach das Concil für Sigmunds Beziehungen zum böhmischen Königreiche. Hier waren die Zustände nachgerade allen Partheien unerträglich geworden. Die Geistlichkeit sah sich durch die Partheinahme des Hofes für die religiöse Neuerung mehr und mehr ins Gedränge gebracht. Die hussitische Parthei gewann täglich mehr Boden; sie empfand es jedoch sehr bitter, daß mit ihren Erfolgen auch der böse Ruf ihres Vaterlandes, ein Schlupfwinkel der Ketzerei zu sein, sich verbreitete. Wenzel hatte der steigenden Verwirrung nur Halbheiten entgegenzusetzen. Er meinte, sich über den Partheien zu halten, und war in der That das Werkzeug seiner hussitisch gesinnten Umgebung.

Daß die böhmischen Wirren auf dem Concil zur Sprache kommen würden, war unzweifelhaft, denn die Vorgänge in Prag hatten die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt, insbesondere der Pariser Universität, auf sich gezogen. In einem Schreiben vom 27. Mai 1414 wendete sich Johannes Gerson an den Erzbischof von Prag mit der Aufforderung, den König zu energischem Einschreiten anzutreiben. Der Erzbischof Konrad von Vechta — Albik hatte 1413 seine Würde niedergelegt — sandte ihm durch den Magister Peter von Prag mehrere Schriften Hussens.[1] Gerson veranlaßte eine sorgfältige Prüfung derselben und wiederholte am 24. September seine Ermahnung. Die größte Gefährlichkeit der neuen Lehre sieht er in dem Satze, „daß ein im Stande der Todsünde Befindlicher keine Herrschaft oder Jurisdiction oder Ge-

[1] Doc. 523. 526.

walt über das christliche Volk habe.“ [1]) Gegen iesen Irrthum sollte sich die geistliche und die weltliche Gewalt erheben, nicht mit subtilen Erörterungen sondern mit Feuer und Schwert. Denn wer in anmaßender und aufrührerischer Tollheit so das apostolische und philosophische Wort: „Gehorchet euren Herrn, auch den bösen,“ vergessen könne, entbehre nicht nur jeder höhern Einsicht, sondern selbst des gemeinen Menschenverstandes. Der Erzbischof, schließt Gerson seinen Brief, solle darum den König aufmerksam machen, welche Gefahren seiner Herrschaft aus solchen Lehren erwüchsen. In gleichem Sinne schrieb auch der Erzbischof von Rheims an seinen Prager Collegen. [2])

Wenn es nun Sigmund gelang, auf dem Concil durch seinen Einfluß dem böhmischen Königreiche den Frieden nach innen, den guten Ruf nach außen wiederherzustellen, durfte er sicher sein, alle böhmischen Partheien für sich zu gewinnen. Als Erbe der Wenzelskrone mußte er hierauf das größte Gewicht legen. Ja noch mehr, es konnte ihm gelingen schon bei Lebzeiten seines unfähigen Bruders an dessen Stelle zu treten. Alles drehte sich um die Aussöhnung Hussens mit dem römischen Hofe. Diese schien keine unüberwindlichen Schwierigkeiten zu bieten. Hus war allerdings in Bann und Interdikt, aber nicht wegen einer erwiesenen Irrlehre sondern wegen Ungehorsams gegen die päpstliche Vorladung. Soferne von Glaubenssachen die Rede war, wurde immer noch vorwiegend Wykliffes Namen genannt. Die freilich oft genug erhobene Anklage, es wimmle in Böhmen und Mähren von Ketzereien, hatte noch Niemand in gehöriger Form oder gegen eine bestimmte Person begründet. Ja in den bischöflichen Berichten und päpstlichen Erlassen hatte man sogar mit einer gewissen Absichtlichkeit vermieden denjenigen zu nennen, den man eigentlich meinte. Selbst in dem Verdammungsurtheile,

---

[1]) Ebenda 528. quod praescitus aut malus existens in peccato mortali nullam habet dominationem vel jurisdictionem vel potestatem super alios de populo christiano. Ein praescitus ist derjenige, von welchem Gott im Voraus weiß, daß er nicht bis an sein Ende im Stande der Gnade verharren wird.

[2]) Ebenda 529.

welches das römische Concil am 10. Februar 1413 über Wykliffes Schriften und zwar mit unzweideutiger Beziehung auf Hus und seine Genossen aussprach, wurde des Magisters Namen nicht genannt.[1] Die Gegner schalten Hus allerdings einen Ketzer, ja einen Erzketzer," aber nur deswegen, weil er über Jahr und Tag im Banne verharrte, ohne den Versuch zur Lösung zu zu machen.[2] Die öffentliche Meinung hält sich stets leichter an einen Namen als an die Sache. Darum gewöhnte man sich allmählig, wenn vom übeln Rufe der böhmischen Krone und der slavischen Zunge die Rede war, zuerst an Hus, den Vertheidiger Wykliffes, den in Bann und Interdikt Verharrenden zu denken.[3] Darum schien vor Allem von seiner Rechtfertigung und Aussöhnung mit der Kirche die Wiederherstellung der Ruhe und des rechtgläubigen Rufes abzuhängen. Auf die theologischen Streitigkeiten hatte politische und nationale Leidenschaft mehr als billig eingewirkt. Man konnte sich daher um so leichter der Hoffnung hingeben, daß Hus außerhalb Böhmens bei einem unpartheiischen Gerichte ohne Mühe sich und sein Vaterland rehabilitieren werde.

Konnte Sigmund dies Verdienst für sich in Anspruch nehmen, so durfte er des Dankes von ganz Böhmen sicher sein. Die Geistlichkeit insbesondere mußte die Wiederkehr des Friedens und der Sicherheit ihres Besitzes mit Freuden begrüßen. Sie hatte an dem Rufe der Rechtgläubigkeit ihres Landes ein wo möglich

---

[1] Raynald a. 1413. 2. Mansi XVII. 505 ff. dialogum, trialogum et omnes alios huiusmodi libellos et alia quae eiusdem Joannis Wikleff nomine inscribuntur et intitulantur, cuiuscunque artis et facultatis existant, attento maxime quod in eis licet aliqua vera scripta sint, falsa tamen illis velut lepra in humano corpore permixta sunt . . . damnamus et reprobamus. Die Darstellung bei Bzovius a. 1413. 1. wonach auch Hus namentlich verurtheilt worden wäre, dürfte um so eher auf einem Mißverständnisse beruhen, als in dem ebenda 37. angeführten Schreiben Johannes XXIII. an König Wenzel kein Name genannt wird.

[2] Kober Kirchenbann 325.

[3] „Durch dieses Mannes ehrlose Anschuldigung die gesammte böhmische Krone und die slavische Sprache geschmäht wurde," schreiben die mährischen Herren an Sigmund Geschichtschr. I. 176. Ueber die Bedeutung der „böhmischen Krone" Palacky III. 2. 7.

noch größeres Interesse als die Gegner.[1]) Ungleich wichtiger aber war es für Sigmund, Hussens Anhang auf seine Seite zu bringen. Die Verbindungen des Magisters beschränkten sich nicht auf die Kreise der Gelehrten und Geistlichen. Er war ein Mann des Volkes geworden, und noch mehr, hinter ihm stand eine bedeutende Anzahl vom Adel, mächtig genug, vorkommenden Falles beiden königlichen Brüdern die Spitze zu bieten.[2])

Ob Sigmund nach eigener Erwägung, ob vom Papste oder von Böhmen aus dazu aufgefordert, die Aussöhnung Hussens zu fördern beschlossen, läßt sich nicht bestimmen. Wahrscheinlicher ist das erste, denn die ihm daraus erwachsenden Vortheile waren zu augenfällig, als daß er fremder Aufforderung sollte bedurft haben. Indessen fehlte eine Anregung von Seiten der Freunde Hussens nicht gänzlich. In Sigmunds Umgebung befanden sich zur Zeit der Verhandlungen über das Concil mehrere böhmische Edelleute, darunter Herr Johannes Chlum genannt Kepka und Wenzel von Duba. Beide waren Verehrer Hussens, Chlum sein treuer Freund bis zum Scheiterhaufen. Von diesen beiden erhielt ohne Zweifel Sigmund eingehende Mittheilungen über die Zustände Böhmens. Was sie ihm vom Magister Hus berichteten, zeigte diesen sicher in keinem nachtheiligen Lichte.[3])

---

[1]) Geschichtschr. I. 148. Mit verbesserter Lesart (vgl. Palacky Gesch. des Hussitenthums u. Prof. Höfler 96) Doc. 259. non in dedecus ipsius regni, cum et ego Bohemus sim, sed potius ad ipsius regni honorem will der Bischof von Leitomyschl gegen den Wykliffismus geeifert haben.

[2]) Geschichtschr. I. 218. Doc. 283. Et dominus Johannes (Chlum) ad circumstantes dixit: et verum est, et ego sum pauper miles in regno nostro et ego vellem eum ad unum annum fovere, placeat cui vel displiceat, quod ipsum habere non posset. Et sunt multi et magni domini qui eum diligunt, qui habent fortissima castra, qui eum foverent quamdiu vellent etiam contra istos ambos reges. Eine Vorstellung an Sigmund vom 12. Mai 1415 zu Gunsten Hussens wurde von 250 Adeligen untersiegelt.

[3]) Geschichtschr. I. 146. vgl. 114. 136. Doc. 256. vgl. 237. 248. Rex fama audita de dissensione in Regno Bohemiae et ipsius honori tanquam haeres et dominus successor volens succurrere misit nobiles dominos Wenceslaum de Duba et Johannem Chlum, ut magistrum Johannem Hus inducere velint et assecurare regio salvo conductu et

Diesen beiden Herren gab Sigmund in Italien den Auftrag, den Magister Johannes Hus unter Zusicherung des königlichen Schutzes aufzufordern, daß er vor dem Concil zu Konstanz öffentlich Rechenschaft über seine Lehre ablege, und sich und das böhmische Königreich von dem üblen Rufe reinige.

Hus befand sich, als diese Botschaft ihm zukam, bei dem Herrn Heinrich Lefl von Laczan auf der Burg Krakovez. Der Zeitpunkt läßt sich nicht einmal annähernd bestimmen, und eben so wenig, wie weit damals Sigmunds Versprechungen sich erstreckten. Nach einer spätern Aeußerung Hussens hätte ihm der König durch Herrn Heinrich Lefl die Zusicherung gemacht, ihm für ausreichendes Gehör zu sorgen; wolle er sich dann dem Urtheile des Concils nicht fügen, so würde er ihn ungefährdet wieder nach Böhmen zurückbringen.[1]) Ueber den ersten Theil dieser Zusage ist kein Zweifel möglich, und der König hat sich nachmals in Konstanz ausdrücklich dazu bekannt.[2]) Sigmund konnte füglich versprechen, für ausreichendes und öffentliches Gehör Sorge zu tragen, keineswegs aber, daß er dem Angeklagten unter allen Umständen seinen weitern Schutz gewähren wolle, wenn dieser sich dem Urtheile des Concils nicht unterwerfen würde. Dies war nicht einmal möglich, wenn Sigmund auch von der Eigenschaft des Concils als eines Gerichtes in Glaubenssachen absah. Denn auch

---

nomine, quatenus pro expurganda regni Bohemiae et sua infamia sinistra sub salvo conductu ipsius domini regis et protectione sacrosancti imperii patenter ipsi M. Hus datis et exhibitis venire vult ad sacrum generale concilium et ibidem cuilibet partem se ponenti de fide sua publicam reddere rationem. Wenn Chlum Doc. 248 sagt: cum fuimus in Friolia, so könnte dies auf das Jahr 1412 zurückweisen. Allein Mladenowicz sagt ebend. 237: postquam Sigismundus una cum papa Joanne XXIII. indixisset et publicari mandasset generale Concilium in Constantia celebrandum, misit de Lombardia certos nobiles dominos de Bohemia. Dies weist uns auf November oder December 1413. Auffallend ist, daß die böhmischen Herren nicht unter den Zeugen erscheinen, welche am 31 Oct. 1413 das Notariatsinstrument über die mit Zabarella, Chalant und Chrysoloras gepflogenen Unterhandlungen unterzeichnet haben. Doc. 518.

[1]) Quia sic mihi intimavit per Henricum Lefl et per alios, quod vellet mihi ordinare sufficientem audientiam. Et si me non submitterem judicio, quod vellet me salvum dirigere vice versa. Opp. I. 87. 88. Ep. 34. Doc. 114. Ep. 70.

[2]) Doc. 284.

in diesem Falle mußte er wissen und an dem Beispiele seines Bruders abnehmen, daß die Beschützung eines auch nur wissenschaftlich der Häresie überwiesenen Mannes ihm die unangenehmsten Verwickelungen bereiten würde. Hus hat Obiges behauptet zu einer Zeit, da der ungünstige Verlauf seines Processes und das zurückhaltende Benehmen des Königs ihn trüb und bitter zu stimmen geeignet war, [1]) und er bereits glaubte, Grund zum Zweifel an dem aufrichtigen Willen des Königs zu haben. Er habe sich von demselben versehen, schreibt er, daß er Gefallen an dem Gesetze Gottes und der Wahrheit habe, nun aber begreife er, daß jenem daran nicht Viel liege. „Wenn er nur wenigstens die Weise des Heiden Pilatus befolgt hätte, der nach Anhörung der Ankläger gesprochen: Ich finde keine Schuld an diesem Menschen, oder wenn er wenigstens gesagt hätte: Seht ich habe ihm ein freies Geleit gegeben; wenn er nun die Entscheidung des Concils nicht annehmen will, so werde ich ihn mit euren Urtheilen und euren Zeugnissen dem Könige von Böhmen schicken, damit dieser mit seiner Geistlichkeit über ihn richte. Denn so hat er (Sigmund) es mir durch Heinrich Lefl sagen lassen, und durch Andere, daß er mir genügendes Gehör verschaffen und, wenn ich mich dem Gerichte nicht unterwerfe, mich wohlbehalten zurückbringen wolle." In dem nämlichen Briefe erinnert er sich, daß Herr Mikesch Diwoky ihn gewarnt: „Magister nehmt es als sicher an, daß ihr verurtheilt werdet." Diwoky, meinte Hus, müsse schon damals die Absicht des Königs gekannt haben. Es ist nun denkbar, daß im Kreise der Freunde die verschiedenen Möglichkeiten erörtert wurden, und daß Diwoky hierbei geringes Vertrauen in die Zusicherungen des Königs äußerte. Lefl dagegen mochte dem königlichen Geleite durch eine so oft vorgekommene Verwechselung eine weitergehende Wirkung, als ihm zukam, beilegen. Aber eben so leicht mag Hus, als er den erwähnten Brief schrieb, sich in seinen Erinnerungen getäuscht haben. Und dieses letztere ist am wahrscheinlichsten. Denn noch während der Unterhandlungen über seine Fahrt zum Concil hat er einen Brief an Sigmund gerichtet, in welchem er sich

[1]) Doc. 90. Ep. 50.

ganz anders über dessen Zusicherungen ausspricht, und zwar unter ausdrücklicher Hinweisung auf Lefl's und Divoky's Mittheilungen. Er sei bereit, heißt es hier, nach dem durch Lefl ihm kund gewordenen Wunsche des Königs demüthig den Nacken zu beugen. Er verlange nur, im Frieden zum Concil zu kommen und seinen Glauben öffentlich zu bekennen. Er wolle nicht ein geheimes, sondern öffentliches Gehör, wie ja seine ganze Lehrthätigkeit öffentlich gewesen sei, und wenn es sein müsse, so sei er auch bereit, für Christi wahrhaftiges Gesetz den Tod zu leiden. Die Warnungsstimme Divoky's hat er damals nicht vernommen, sondern er freut sich vielmehr, daß dieser ihm mittheilt, wie der König seiner gedenke und seine Angelegenheit zu einem guten Ende führen wolle.[1])

Sigmund kann demnach Nichts zugesagt haben als Sicherheit und Schutz für die Reise und seine Verwendung für ein öffentliches Verhör. Er gieng schon damit weiter als mit dem strengen Rechte verträglich war. Da Hus über Jahr und Tag im Bann und Interdikt sich befand, und da der weltliche Arm wider ihn angerufen war, hätte er den Reichsgesetzen gemäß in die Acht erklärt werden müssen.[2]) Nur das Außerordentliche des Falles und die geringe Achtung, in welcher die Kirchenstrafen damals standen, konnte Sigmund darüber hinwegsehen lassen. Auch das öffentliche Gehör war wider die Regel; Sigmund mußte sich eines großen Einflusses beim Concil für sicher halten, um eine derartige Zusage zu machen.

Es war im Allgemeinen Sigmunds Art, nicht ängstlich viele Möglichkeiten zu erwägen, sondern frischweg zu handeln. Schwierigkeiten rechtlicher Natur machten ihm wenig Kopfbrechen; konnte er sie weder hinwegräumen noch umgehen, so nahm er keinen Anstand sich darüber hinweg zu setzen. Diese Weise konnte er in seinem Verhältnisse zu Hus nicht einhalten. Derselbe war mit den schwersten kirchlichen Strafen belegt, und den Gläubigen unter Androhung des Bannes jeder Verkehr mit ihm untersagt. Sig-

---

[1]) Brief Hussens an Sigmund 1. Sept. 1414. Geschichtschr. II. 262. Doc. 69.

[2]) Kober Kirchenbann 444 ff. Franklin das Reichshofgericht II. 380.

mund konnte unmöglich in dem Augenblicke, in welchem er sich anschickte als oberster Schutzherr der Kirche aufzutreten, so ohne alle Rücksicht auf die Kirchengesetze einen Gebannten und Interdicierten öffentlich in seinen und des Reiches Schutz nehmen, und ihn trotz der römischen Curie in die Stadt des Concils führen. Es muß daher angenommen werden, daß er die Verpflichtungen gegen Hus nicht ohne vorhergegangene Einwilligung des Kirchenoberhauptes eingegangen hat. Dies war schon aus dem Grunde nothwendig, weil Johannes die urkundliche Zusicherung vom König und dem Rathe von Konstanz hatte, daß er in der Conciliumsstadt seine Jurisdiction voll und ungeschmälert ausüben dürfe. Hus war wegen eines kirchlichen Vergehens verurtheilt. Wagte er sich in den Rechtsbereich seines Richters, so konnte ihn kein königlicher Schutzbrief vor der Vollziehung des rechtskräftig erflossenen Urtheils schützen. Seine dem formellen Rechte nach unbegründete Appellation an ein allgemeines Concil vermochte hieran Nichts zu ändern. Ueberdies brachte er, wohin er kam, das kirchliche Interdict. Auch das konnte ein Königsbrief nicht aufheben. Mit seinem öffentlichen Erscheinen in Konstanz mußten alle gottesdienstlichen Handlungen eingestellt werden. Wer möchte glauben, daß Sigmund dies nicht bedacht hätte? Er war zu Lodi wohl in der Lage, von Johannes dem Dreiundzwanzigsten die entsprechenden Zugeständnisse zu fordern. Derselbe mußte sich noch ärgere Dinge gefallen lassen als die Zumuthung, ein Urtheil seiner Curie zu suspendieren. Und Sigmund konnte dies im guten Glauben thun, daß Hussens Behauptung, unschuldig gebannt zu sein, der Wahrheit entspreche, daß er nur eines ordentlichen Gehöres bedürfe, um den böhmischen Wirren ein Ende zu machen. [1]) Johannes war der Mann, mit sich reden zu lassen.

---

[1]) Daß Sigmund gerne glaubte, Hus sei von unbeanstandeter Rechtgläubigkeit, tritt wiederholt hervor, besonders auch darin, daß er dem Magister über die directe Reise nach Konstanz seine Zufriedenheit ausdrücken ließ. Er mochte darin einen neuen Beweis dafür finden, daß Hus vor einer gerichtlichen Verhandlung sich nicht zu fürchten habe. Ep. 41. Doc. 79. de quo (rege) mihi nuntiavit D. Wenceslaus de Lestna, quod valde fuit gavisus, quando ipse nobilis D. Wenceslaus dixit sibi, quod equito directe ad Constantiam sine salvo conductu; vgl. ebend. 533.

Er hatte durch sein mehrfaches Eingreifen in den Proceß Hussens gezeigt, daß er auch in Rechtsfragen den politischen Gesichtspunkt nicht aus dem Auge verlor. Sigmund war Herr der Lage; ihn verpflichten war ein Gebot der Klugheit. Hussens Angelegenheit war aber geeignet nicht nur den König zu verpflichten, sondern unter Umständen auch ihn zu compromittieren, wenn Johannes die leitenden Fäden in der Hand behielt. Kam Hus freiwillig auf das Concil, so anerkannte er damit die kirchliche Auctorität, wegen deren Mißachtung er gebannt worden war. Er konnte dann auch genügende Beweise beibringen, daß er nicht aus Ungehorsam der Ladung die Folge verweigert hatte. Sein Glaubensstandpunkt mußte sich erst noch zeigen. Wär er unanfechtbar, so stand die Sache gut; war er es nicht, so stand sie für Johannes fast noch besser. Derselbe konnte darum ohne Anstand die Hand dazu bieten, daß dem Prager Magister der Aufenthalt in Konstanz möglich wurde. Und soviel an ihm lag, hat er hierfür Alles gethan, was in seiner Macht stand. Aber eben daraus wird man den fast unabweisbaren Schluß ziehen müssen, daß über die Angelegenheit Hussens zwischen Papst und König ein förmliches Abkommen bestanden hat.[1])

Welch' große Vortheile eine glückliche Beilegung der Sache dem König in Aussicht stellte, wie wenig er im Falle des Mißlingens aufs Spiel zu setzen schien, so beflisß er sich doch einer ihm sonst nicht eigenen Behutsamkeit und Zurückhaltung. Bevor er sich förmlich darauf einließ, Hus in seinen Schutz zu nehmen, scheint er ernstlich erwogen zu haben, ob er sich dadurch nicht blos stellen werde. Die Versicherung Hussens und seiner Anhänger, daß derselbe keine Irrlehre vertrete, konnte ihm nach dem Vorgegangenen nicht genügen. Er mußte Bürgschaften haben, daß er von seinem Eingreifen in die Angelegenheit des Magisters auch die erwartete Frucht gewinnen werde. Einen Ketzer vor Allem wollte er nicht beschützen.[2]) Hus that sein Möglichstes, um ihn über diesen Punkt völlig zu beruhigen.

---

[1]) Belege später.

[2]) Doc. 284.

Sobald er sich entschlossen hatte, das Concil zu besuchen, forderte er durch öffentliche Anschläge in lateinischer, deutscher und böhmischer Sprache einen Jeden, der glaube, ihn einer Irrlehre beschuldigen zu können, auf, sich bei der demnächst zu Prag stattfindenden Provinzial-Synode einzufinden und seine Klage anzubringen. Er, Hus sei bereit einem Jeden über seinen Glauben Rede zu stehen, und werde er einer Irrlehre oder einer Ketzerei für schuldig befunden, so weigere er sich nicht, als Irrlehrer und Ketzer Strafe zu leiden. Sollte sich aber bei der Provinzial-Synode Niemand einfinden, der eine solche Beweisführung übernehmen wollte, dann verkündige er wiederholt dem ganzen Königreiche, daß er Willens sei, zur Rechtfertigung und Untersuchung der Wahrheit sich zu Constanz vor das berufene allgemeine Concil zu stellen, wenn der Papst dort anwesend sein werde. Wer von ihm daher etwas Irrthümliches oder Ketzerisches wisse, möge sich dorthin begeben, um seine Klage anzubringen. Dieser Aufruf trägt das Datum Sonntag nach Bartholomäi, 26. August.[1])

Am folgenden Tag wurde die Provinzial-Synode eröffnet. Als die böhmischen Prälaten im erzbischöflichen Palaste versammelt waren, erschien Hus und sein Advokat Doctor Johannes Jessenitz von einem Notar und neun Zeugen begleitet. Jessenitz verlangte, im Namen seines Clienten eingelassen zu werden, um vor der Versammlung eine Erklärung im Sinne des Tags zuvor angeschlagenen Aufrufes abzugeben. Allein des Erzbischofs Marschall versagte ihnen für den Augenblick den Eintritt. Sie sollten außerhalb des Palastes warten, bis die Versammlung den gerade in Behandlung befindlichen Gegenstand erledigt hätte. Sie warteten, und Jessenitz wiederholte seine Forderung abermals, ohne Erfolg. Nun ließ er durch den Notar über den ganzen Vorgang eine Urkunde aufsetzen. Dieselbe enthielt die Erklärung, daß ihm sowohl als seinem Clienten Hus der Zutritt in den erzbischöflichen

[1]) Intimationes ante recessum Gesch. I. 116 ff. Opp. I. 2. Wir folgen im Obigen der deutschen Uebersetzung des böhmischen Textes. Der lateinische Aufruf lautet in Einigem verschieden.

Palast, zum Erzbischof und den versammelten Prälaten nicht gestattet, sondern ganz und gar verweigert worden sei. [1])

Durch einen böhmischen Anschlag am Thore der königlichen Burg forderte Hus vom König und seinen Räthen das Zeugniß, daß er „um nicht an der königlichen Majestät Verläumdung und des Landes Schmach" schuldig zu sein, sich bereit erklärt habe, sich zu einer Untersuchung zu stellen, daß aber Niemand in Böhmen Etwas gegen ihn vorgebracht habe Ueberdies habe er vor einer hinreichend langen Zeit in Böhmen und auch in andern Ländern kundgegeben, daß er sich dem Concil zu Konstanz stellen werde, daß dorthin komme, wer ihn einer Ketzerei beschuldigen wolle. Und werde ich, schließt er, einer Ketzerei für schuldig befunden, weigere ich mich nicht, als Ketzer Strafe zu leiden; ich vertraue jedoch dem lieben Gott, er werde nicht zulassen, daß Ehrabschneider und Feinde der Wahrheit den Sieg davon tragen. [2])

Am 30. August begab sich Jesseniz mit einer großen Anzahl von Zeugen, darunter Herrn vom höchsten Adel, zu dem Inquisitor Nicolaus Titularbischof von Nazareth. Er richtete an denselben die Anfrage, ob ihm ein Irrthum oder eine Ketzerei des Magisters Johannes Hus bekannt sei, oder ob Jemand den Magister bei ihm, dem Inquisitor, einer Ketzerei bezüchtigt oder überführt habe. Der Inquisitor gab auf beide Fragen eine verneinende Antwort, und wies zur Bekräftigung der Rechtgläubigkeit Hussens auf die Schritte vom vergangenen Sonntag und Montag hin. Auch über diesen Vorgang ließ Jesseniz ein Notariats-Instrument aufsetzen. Damit noch nicht zufrieden, veranlaßte er den Inquisitor

---

[1]) Notariatsinstrument vom 27. Aug 1414. Gesch. I. 162. Opp. I. 4. Doc. 241. Palacky Gesch. v. Böhmen III. 1. 310 berichtet diesen Vorgang nicht ganz genau. Der erzbischöfl. Marschall hat die Petenten nicht einfach abgewiesen, sondern warten und wiederkommen heißen: petens dominum doctorem prescriptum in aliquo loco extra eandem curiam praestolari et consummato . . tractatu Regio viceversa reverti, ut sibi pateat ingressus curiae praescriptae. Doc. 241. Allerdings mag Hus dem Erzbischof durch seine schnelle Entfernung keinen geringen Gefallen erwiesen haben.

[2]) Geschichtschr. I. 118. Da der Inquisitor in seinem Zeugnisse (ebend. 169) diese Kundgebung erwähnt, so muß sie zwischen den 27. und 30. August fallen.

zur Ausstellung eines förmlichen Zeugnisses der Rechtgläubigkeit für Magister Johannes Hus. Derselbe wird in diesem letztern Actenstücke auf Grund mehrfachen Verkehrs und häufiger theologischen Gespräche für „einen in allem seinem Reden, Handeln und Thun rechtgläubigen und katholischen Mann" erklärt, an welchem man nichts Schlimmes, Verkehrtes oder irgendwie Irriges finden könne. Trotz den öffentlichen Anschlägen habe Niemand sich gefunden, welcher gegen ihn eine förmliche Anklage wegen Ketzerei hätte erheben wollen.[1])

Daß in Folge der Maueranschläge sich kein Ankläger stellte, darf nicht befremden. Hus hatte in der lateinischen Intimation gefordert, daß seine Ankläger sich zur poena talionis verpflichteten. Dies bedeutete, daß sie im Falle der Nichtbegründung ihrer Anklage die Strafe auf sich zu nehmen hätten, von welcher der überführte Angeklagte getroffen worden wäre. Nun war die dialektische Schlagfertigkeit des Magisters bekannt genug, um einem Jeden die größte Vorsicht räthlich zu machen. Die drei Tage zwischen dem 26. und 30. August waren keinesfalls hinreichend, um die nöthigen Zeugen und sonstiges Beweismaterial aufzutreiben. Und wenn auch, wer sollte ihn anklagen? Seine tapfersten und fähigsten Gegner waren seit einem Jahre des Landes verwiesen, und zwar aus keinem andern Grunde, als weil sie ihn und seine Parthei indirect der Häresie beschuldigten. Wer wollte es wagen, durch ihr Schicksal ungewarnt den Günstling der Königin und des Hofes der Ketzerei zu überführen und damit gerade das zu beweisen, was man seit Jahren aus allen Kräften bestritten hatte.

Schwerer fällt es, die Handlungsweise des Inquisitors zu begreifen. Wenn irgend Jemand in Prag, so mußte er es wissen, ob Hus häretische Lehren vorgetragen hatte oder nicht. Sein Zeugniß mußte daher auch mehr als jedes andere ins Gewicht fallen. Wie konnte er dazu kommen, nach allen Vorgängen der letzten drei Jahre den Magister als einen durch Rede und That

---

[1]) Geschichtschr. I. 120. 160; das Zeugniß des Inquisitors 162. Opp. I. 3. 4. Doc 242 ff.

bewährten rechtgläubigen und katholischen Mann zu bezeichnen? Sollte er Hussens Anschauungen getheilt, sein Auftreten gegen den Erzbischof und den Papst gebilligt haben? Sicher nicht: ein solcher Mann wäre auch von einem Cossa nicht zum Inquisitor bestellt worden. [1]) Es ist nur eine Erklärung möglich. Der Inquisitor hat aus Rücksicht für den Hof und aus Furcht vor unangenehmen Folgen, vielleicht auch aus Zuneigung für Hus wissentlich falsches Zeugniß gegeben. Dies stellte sich nachher zu Konstanz heraus, und zwar in einem für Hus keineswegs günstigen Augenblicke. [3])

Diese Documente seiner Unschuld konnte Hus schwerlich für das Concilium bestimmen. Er mußte wissen, daß dieses ihn vor Allem nach seinen eigenen Reden und Antworten beurtheilen würde. Ueberdies hegte er die Erwartung, daß er nicht sowohl vor einem Gerichte sich verantworten, sondern vielmehr mit den Theologen disputieren werde. Die Schriftstücke waren in erster Linie für Sigmund bestimmt, unter dessen Schutze Hus nicht nur seines Processes ledig zu werden, sondern auch eine besondere Rolle auf dem Concil zu spielen hoffte. Sie wurden daher dem Könige zugesendet, um ihm jeden Zweifel an der Rechtgläubigkeit des Magisters zu benehmen. [4])

---

[1]) Inquisitor pravitatis haereticae civitatis et dioecesis Pragensis per sedem Apostolicam specialiter deputatus. Geschichtschr. I. 168.

[2]) Was Helfert 173 über diesen Punkt sagt, reicht nicht zur Erklärung aus: „es läßt sich vermuthen, daß Hus in Gegenwart des päpstlichen Ketzerrichters nicht gerade das Gefährlichste und Anstößigste seiner Ansichten herausgekehrt, vielmehr seine Reden so gestellt habe, daß der gute Herr, der mit Hus, wie er selbst erklärt, meistens nur secum comedendo et bibendo zusammen war, nicht im mindesten Tadelnswerthes an ihm finden konnte." Der Inquisitor beruft sich aber gerade auf sehr häufigen Verkehr und Gespräche über theologische Materien. Die Wohnung des Inquisitors beim königlichen Münzmeister Peter Zmrzlik, welcher wie seine Gattin ein eifriger Verehrer Hussens war, dürfte einiges Licht geben; vgl. Doc. 103 mit 242.

[3]) Belege später.

[4]) „Ueber alle diese Vorgänge" (Intimationen, Provinzialsynode u. s. w.) „ließ sich Hus urkundliche Zeugnisse ausstellen und berichtete darüber in einem am 1. September an K. Sigmund geschriebenen Briefe." Palacky III. 1. 312. Daß dem König von den Intimationen Nachricht gegeben worden ist, ersehen wir aus Ep. 36. Doc. 70. Die Nachricht über die übri-

In einem Schreiben vom 1. September 1414 erklärte Hus dem König seine Bereitwilligkeit das Concil zu besuchen. Ob dieses Schreiben längere Zeit gebraucht, um zu Sigmund zu gelangen, der um jene Zeit in den Gegenden am Neckar und Main verweilte, [1]) oder ob Sigmund absichtlich zögerte, Anfang Oktobers war die Angelegenheit noch keinen Schritt vorangerückt. Hus hielt für nöthig, den König zu erinnern. Auf seine Veranlassung richteten daher die Barone Zdenek von Wartenberg, Boczek von Kunstat und Wilhelm von Wartenberg bei einer Notabelnversammlung im St. Jakobskloster zu Prag an den Erzbischof die Anfrage, „ob er den Magister Johannes Hus einer Ketzerei oder eines Irrthums beschuldigen könne." Sie erhielten die Antwort, der Erzbischof wisse von keiner Ketzerei und beschuldige Hus in Nichts; dieser solle sich vor dem Papste, der ihn anklage, rechtfertigen. Ueber diesen Vorgang berichteten die Herren, ohne allen Zweifel mit Wissen und Willen Hussens, an den König, und empfahlen ihm die Angelegenheit aufs Wärmste. Wohl noch bevor dieser Brief ankam, war Sigmund zu dem festen Entschlusse gekommen, den Magister in seinen Schutz zu nehmen [3]) Er gedachte dies so einzurichten, daß Hus in seinem Gefolge die Reise machen sollte. [4])

gen Vorgänge war wohl in den Schriftstücken enthalten, deren der königl. Secretär Michael de Priest in seinem Schreiben an Hus vom 8. Oktober Erwähnung thut. Doc. 533. Es ist auffallend, daß in Hussens Schreiben vom 1. September des Inquisitors keine Erwähnung geschieht. Vielleicht waren die bezüglichen Actenstücke noch nicht völlig ausgefertigt, als am 1. September sich die Gelegenheit bot einen Brief an den König zu befördern. Daß für Hus günstig lautende Zeugnisse dem König zugemittelt wurden, geht mit aller Sicherheit aus den Worten des Secretärs Michael hervor: unde etiam dominus noster rex praedictus gaudium magnum sumpsit, eo quod speramus nationem nostram de his, quae ascribuntur, per vestram interpositionem expurgari. Doc. 533.

[1]) Aschbach Sigmund II. 462. Sept. 4. von Coblenz ab, 10 — 20. Heidelberg, 23 — 30. Nürnberg, — Oct. 8. Rothenburg. Doc. 533. Oct. 14. Heilbronn, 18. Speier.

[2]) Gesch. I. 169. 170. Doc. 531. Schreiben vom 7. Oktober.

[3]) Gesch. II 263. Doc. 533.

[4]) Gesch. II. 272. besser Doc. 612: si prius nos convenisset, et nobiscum Constantiam esset profectus, aliter fortasse res ejus erat cessura. Vgl. Ep. 39. Doc. 76. Gesch. I. 137, ferner die Aeußerung des Licentiaten Adam. Gesch. I. 140.

Die Herren Johann von Chlum und Wenzel von Duba erhielten den Auftrag, den Magister an das königliche Hoflager zu geleiten.

Hus hatte seine Reisevorbereitungen gemacht. Für die nöthigen Geldmittel und sonstige Reisebedürfnisse war von den Freunden Sorge getragen worden. Herr Hyncik Pflug von Rabstein hatte ein treffliches Roß verehrt, ein anderer Adeliger ein zweites. Die Beschützer des Reisenden oder besser seine Geleitsmänner im eigentlichen Sinne des Wortes waren die Herrn von Chlum und von Duba nebst Heinrich Lacembok.[1]) Am 1. Oktober wurde von Prag aus mit nicht unbeträchtlichem Gefolge die Reise angetreten.

Sogleich bei seinem Eintritte auf deutsches Gebiet hatte Hus Gelegenheit sich zu überzeugen, wie wenig seine Furcht vor Nachstellungen der Deutschen begründet war. In Bernau empfing ihn der Pfarrer aufs Freundlichste, trank ihm eine Kanne Wein zu und erklärte, er sei immer sein Freund gewesen. Nicht minder gut war die Aufnahme in Neustadt. Bis man Sulzbach erreichte, waren des Magisters Besorgnisse so gänzlich geschwunden, daß er dem Bürgermeister und den Rathsherren, welche zu einer Gerichtsverhandlung versammelt waren, sich zu erkennen gab und Aus-

---

[1]) Diese Geleitsmänner meint Sigmund, wenn er in Konstanz Hussen ins Gesicht behauptet, ihm ein Geleite gegeben zu haben vor der Abreise aus Prag (ego dedi tibi salvum conductum etiam prius quam de Praga exivisti. Doc. 284). Dieselben bildeten den sogenannten salvus conductus vivus und hatten ihre besondern Legitimationspapiere. Ueber die Form dieser letztern gibt Pelzel Wenzel Urk. II. 120 Aufschluß; vgl. Beil. I. Hus in seinem Abschiedsbriefe Ep. 38. Doc. 72. 73 behauptet, er trete ohne Geleite (bez kleitu) die Reise an; ich weiß nicht, wie er gegen den Vorwurf, damit eine Unwahrheit gesagt zu haben, gerechtfertigt werden könnte. Die oben angeführten Worte des Königs lassen um so weniger einen Zweifel zu, als Hus Ep. 49. Doc. 89 sich nicht anders aus der Verlegenheit zu ziehen weiß, als durch die Weisung an Chlum, er solle sagen, Hus habe gemeint, kein Geleite vom Papst zu haben, und es sei ihm unbekannt gewesen, daß die Herren die Reise mit ihm machen würden. Die einzige Annahme, die zu seinen Gunsten sprechen könnte, wäre die, daß er seine Abreise schon Anfang October hätte antreten wollen, bevor er von Sigmund die endlichen Weisungen erhalten hatte. Hiefür spräche das Datum der Ep. 38. post festum S. Wenceslai, bei welchem der Wochentag ausgefallen sein möchte. Die Herren von Wartemberg und von Kunstat datieren ihr Schreiben vom 7. October Dom. post Franciscum; da das Wenzelfest auf den 28. Sept.

kunft über seine Lehre anbot. Auch hier fand er freundliches Entgegenkommen. Die Reise gieng weiter über Hersbruck nach Lauf, wo Hus den Besuch des Pfarrers und seiner Hilfspriester empfieng, und von dem mit diesen gepflogenen Gespräche den angenehmsten Eindruck mitnahm. Zu Nürnberg war man durch schneller reisende Kaufleute von der Ankunft des viel genannten Magisters unterrichtet worden. Es wurde demselben ein höchst schmeichelhafter Empfang; die Leute drängten sich, ihn zu sehen, und fragten, welcher von den Einziehenden der Magister Hus sei. Der Pfarrer von St. Lorenz erbat sich sofort nach der Ankunft die Erlaubniß eines Besuches, welche gern gewährt wurde. In Folge der durch Herrn Wenzel von Duba in Hussens Namen angebrachten Maueranschläge fand sich eine Anzahl Bürger in dem Gasthaus ein, um Hus zu sehen und zu hören. Die geistlichen Herren hätten eine weniger öffentliche Besprechung gewünscht, allein Hus bestand darauf, daß Jedermann ihn hören könne, und so dauerte das Gespräch in Gegenwart der Bürger und Herren vom Rath bis zur sinkenden Nacht. Ein Doctor der Theologie aus dem Karthäuserorden nahm lebhaften Antheil an der Disputation, allein zum großen Mißfallen des Pfarrers von St. Sebald standen die Bürger zu dem Reformator. Uebrigens schied man im besten Frieden. Hus gewann hier, in der deutschen Reichsstadt, noch mehr als auf der ganzen Herreise die Ueberzeugung, daß er von den Deutschen Nichts zu besorgen habe, und sah sich zum Geständnisse gezwungen, daß er seine ärgsten Feinde unter den eigenen Landsleuten habe. [1])

Schon unterwegs war ihm der Gedanke gekommen, nicht dem königlichen Hoflager an den Rhein nachzureisen. Dieser Gedanke wurde in Nürnberg zum Entschlusse. Es schien ihm

---

fällt, so könnte der Abschiedsbrief vor dem 4. Oct. geschrieben sein, und Hus hätte unmittelbar vor der wirklichen Abreise es vergessen, die entsprechende Correctur vorzunehmen. Immerhin bleibt die Auslegung in Ep. 49. Doc. 89. ad hoc vos dicetis, quia ego non habui, cum exivi, salvum conductum papae eine kaum zu beseitigende Schwierigkeit.

[1]) Die ganze Reise nach dem Briefe an die Prager Freunde. Gesch. I. 126. 127. Doc. 75.

überflüssig, mit dem Könige einen Umweg von sechzig Meilen zu machen, und er schlug, ohne den wohl durch einen schon früher abgesandten Boten [1]) von Sigmund erbetenen Geleitsbrief nach Konstanz abzuwarten, am 20., 21. oder 22. October den Weg nach Schwaben ein. Herr Wenzel von Duba begab sich zum König, um ihn von dem veränderten Reiseplan in Kenntniß zu setzen. [2])

Die Fahrt ließ sich nicht minder günstig an, als von Prag nach Nürnberg. In allen Städten wurden die Intimationen deutsch und lateinisch angeschlagen, und das Volk, besonders der Reichsstädte, strömte herzu, um Hus zu sehen und zu hören. Vergebens suchte der Bischof von Lübeck, welcher eine Tagreise voraus hatte, durch ein schlecht ersonnenes Märchen die Leute abzuschrecken; [3]) schaarenweise liefen sie dem Zuge der Böhmen entgegen und lauschten begierig den Worten des Magisters. Diesem schwindet dabei jede Furcht und jeder Zweifel. „Gewiß," so schließt er seinen Bericht, „ist Christus Jesus mit mir wie ein starker Kämpfer und darum fürchte ich nicht, daß der Feind Etwas wider mich vermag. Lebet heilig und betet andächtig, daß der allbarmherzige Gott mir beistehe und in mir schließlich sein Gesetz vertheidige." [4]) Und so zog er am 3 November ohne Geleitsbrief wohlbehalten und voll Zuversicht mit seinem stattlichen Gefolge in die Conciliumsstadt ein. Erst mehrere Tage nachher kam Wenzel von Duba mit Nachrichten vom Könige an. [5]) Derselbe war wohl auch der Ueberbringer des königlichen Schutzbriefes.

Es ist hier der Ort auf den vielbesprochenen Geleitsbrief einen Blick zu werfen. Wie viele! lebhafte Erörterungen über

---

[1]) Anders läßt sich das Datum des Geleitsbriefes, als welches einstimmig der 18. Oct. 1414 überliefert ist, nicht mit dem Datum des Schreibens aus Nürnberg Ep. 39. Doc. 76. Gesch. I. 127. Sabb. ante XI. millia Virginum, 20. October, in Uebereinstimmung bringen.

[2]) Ep. 39 Doc. 76. Gesch. I. 127.

[3]) Hus komme gefesselt auf einem Wagen; er könne den Menschen in die Herzen sehen, ebend. 132.

[4]) Gesch. I. 132 Doc. 79.

[5]) Hussens Schreiben vom 6. Nov. Ep. 41. Doc. 79.

denselben gepflogen worden sind, die Frage ist zur Stunde noch eine offene. Ich verzichte auf eine Kritik der verschiedenen Ansichten, und will versuchen meine eigene zu begründen.[1])

Das Geleite[2]) ist zweierlei, politisch oder gerichtlich. Beide Arten haben ihre gemeinsame Grundlage im Frieden, d. h. im Rechte eines jeden Unbescholtenen, sich der vollen Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu erfreuen. Beide sind aber in ihrer Anwendung wesentlich zu unterscheiden. Das politische Geleite ist die Erhöhung[3]) des gemeinen Friedens durch einen besonderen Schutz gegen unbefugte Beeinträchtigungen. Das gerichtliche Geleite dagegen, wahrscheinlich im Zusammenhange mit dem Asylrecht[4]) und wohl auch mit dem Dingfrieden, ist die zeitweilige Wiederherstellung des durch ein Verbrechen oder den dringenden Verdacht eines solchen verwirkten oder gefährdeten Friedens. Das politische Geleite gewährt nur Schutz vor jeder unrechtmäßigen Gewalt, das gerichtliche beschränkt außerdem die Ausübung der rechtmäßigen Gewalt. Dieses wird dem Vergeleiteten um der Handhabung der Gerechtigkeit willen, jenes zur Aufrechthaltung und Steigerung der öffentlichen Sicherheit ertheilt. Das politische Geleite gewährt der Landesherr auf seinem Gebiete und übernimmt damit die Haftbarkeit für Person und Eigenthum des Geleiteten, vorausgesetzt daß dieser sich im gemeinen Frieden befindet und sich Nichts zu Schulden kommen läßt, was ihn aus demselben zu bringen geeignet ist. Oberster Schutzherr und Geleitsherr des Reichsgebietes ist der König, der den Landesherrn das Geleitsrecht für ihr Gebiet mit den übrigen Regalien verleiht.[5])

---

[1]) Die Literatur s. Beil. I.

[2]) Ueber das Geleite im Allg. die einschläg. Abschnitte in den rechtsgeschichtlichen Werken von Eichhorn, Walter, Zöpfl, über das politische insbes. Orth Tractatus juridico-politicus de regali conducendi jure. Norimb. 1672.

[3]) Ueber die besondern Befriedungen neben dem gemeinen Frieden Woringen Beitr. zur Gesch. des deutschen Strafrechtes I. 53 ff. Osenbrüggen Alaman. Strafrecht 47 ff. Strafrecht der Longobarden 9 ff.

[4]) Osenbrüggen Alam. Strafr. 122.

[5]) Zöpfl Deutsche Rechtsalterth. II. 315. 398. Orth a. a. O. 9 ff.

Das gerichtliche Geleite [1]) hat zur nothwendigen Voraussetzung die Vorladung vor Gericht und kann darum nur einem Angeklagten oder Zeugen ertheilt werden. Das Recht es zu ertheilen kommt dem obersten oder dem ordentlichen Richter zu, und wird zugleich mit der Gerichtsbarkeit implicite verliehen. [2]) Dieses Geleite gewährte zum Zwecke einer gerichtlichen Verhandlung dem Vergeleiteten die volle Sicherheit seiner Person und seiner Habe gegen unrechtmäßige und ursprünglich auch gegen rechtmäßige Gewalt, [3]) und war so zu sagen eine Beweglichmachung des Asyls.

Beide Arten, die man übrigens im gemeinen Leben bei der Gleichheit der Bezeichnung, bei der häufigen Vereinigung der politischen und richterlichen Gewalt in der Hand einer und derselben Person, bei der großen Häufigkeit des politischen und der verhältnißmäßigen Seltenheit des gerichtlichen Geleites nicht streng auseinander zu halten pflegte, wurden in zweifacher Weise ertheilt, entweder durch Geleitsmänner, die ihrer Persönlichkeit nach bekannt, durch ihr Amt und durch besondere Urkunden legitimiert waren, oder aber durch Ausstellung eines Geleitsbriefes zu Handen des Vergeleiteten. Man nannte dieses das todte, jenes das lebendige Geleite. [4])

Das Geleitswesen erfuhr im Verlaufe der Zeit durch örtliche Verhältnisse, durch die gerichtliche Praxis und den Einfluß der gelehrten Jurisprudenz, überhaupt durch die Umgestaltung des gesammten Rechtslebens zwischen dem vierzehnten und siebenzehnten

---

[1]) Abegg Versuch einer geschichtlichen Begründung der Lehre von dem sogenannten sichern Geleite in historisch-prakt. Erört. I. 152 — 203. Arumaeus Discurs. acad. de jure publico II. 34 — 83.

[2]) Arumaeus. l. l. 54.

[3]) Zöpfl das alte Bamberger Recht 151. 154 ff. Gesch. des deutschen Reichs und Rechts II. 2. 411. 412.

[4]) Ein Geleitsmann für gerichtliches Geleite erscheint bei Grimm Weisthümer I. 317, ebenso für Luther neben dem Geleitsbriefe Goldast Constitutt. Imp. II. 146. caduceatorem rursus adiunximus. Für Geleitsmänner zum politischen Geleite vgl. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein XVII. 115. Wachter in Ersch und Gruber allg. Encyclopädie I. 56. 424 ff. hält die beiden Arten des Geleites nicht gehörig auseinander.

Jahrhundert manchfache Veränderungen. Das politische Geleite ist noch im Gebrauche in unserm modernen Paßwesen, das gerichtliche dürfte für die Gegenwart nur mehr geschichtliche Bedeutung haben.

Für die richtige Würdigung des von Sigmund für Hus ausgestellten Geleitsbriefes liegt ein ziemlich ausgedehntes Material vor, welches uns gestattet, dem Geiste und der Praxis des fünfzehnten Jahrhunderts Rechnung zu tragen, ohne die Gefahr, durch veränderte Zustände oder doctrinäre Auffassungen späterer Zeit irre geführt zu werden.

Dieses Material besteht zunächst in dem Geleitsbriefe König Sigmunds, den zwischen Sigmund und Hus gewechselten Briefen und den von beiden über die Geleitsangelegenheit gethanen mündlichen Aeußerungen. Dazu kommen eine Reihe von Urkunden, die keinen Zusammenhang mit dem Processe Hussens haben, nämlich anderweitige Geleitsbriefe, sowie Actenstücke aus zwei gleichzeitigen und der Art nach verwandten Processen, des Hieronymus von Prag und Papst Johann des Dreiundzwanzigsten.

Der von Sigmund am 15. Oktober 1414 zu Speier ausgestellte Geleitsbrief [1]) ist gerichtet an sämmtliche geistliche und weltliche Fürsten des Reiches, sowie an alle deren und des Reiches Beamte, welche kraft Amtes in der Lage sind, dem Reisenden auf seiner Fahrt irgend Vorschub und Hilfe zu leisten oder Hemmnisse und Aufenthalt zu verursachen. Er gibt über den Inhaber die Auskunft, daß derselbe aus dem Königreiche Böhmen zu dem in Konstanz demnächst abzuhaltenden Concilium reise und in des Reiches Schutz aufgenommen worden sei. Demgemäß solle man ihm auf seiner Reise jegliche Förderung angedeihen lassen, ihn mit seinem Gefolge und Gepäcke durch keinerlei Zölle und Abgaben belästigen, sondern ohne jegliches Hinderniß frei durchreisen, bleiben, verweilen und zurückkehren lassen, ihm und den Seinen, falls es nöthig würde, für sicheres und starkes Geleite Sorge tragen.

Der Wortlaut dieser Urkunde, sowie jede, auch die subtilste

[1]) Beilage I.

Erklärung, sichert dem Magister nichts Anderes zu als vollen Schutz und Sicherheit zum Zwecke der Reise zwischen Prag und Konstanz. Ebenso gut wie ihm hätte dieselbe auch jedem beliebigen andern Menschen ausgestellt werden können, der eine Reise an jeden beliebigen der Macht des Königs unterstehenden oder dem Einfluß desselben zugänglichen Ort gemacht hätte. Man darf nur Namen der Personen und Orte entsprechend verändern, um diesen Geleitsbrief in völlige, fast buchstäbliche Uebereinstimmung zu bringen mit andern zu den verschiedensten Reisezwecken ausgestellten Geleitsbriefen. Die gerichtlichen Geleitsbriefe sind in der Form wesentlich verschieden: sie versprechen dem Inhaber für eine bestimmte Zeit der Zureise, des Aufenthalts und der Rückreise an seinen sichern Ort volle Sicherheit seiner Person mit dem ausdrücklichen Anfügen, daß dies geschehe, um ihm die Verantwortung, die Ausführung seiner Unschuld zu ermöglichen. [1]) Die Uebereinstimmung mit anderen Reiseurkunden nun in Verbindung mit dem Umstande, daß bei der Angabe des Reisezweckes auch nicht die entfernteste Anspielung auf einen Proceß oder eine gerichtliche Handlung irgend welcher Art gemacht ist, berechtigt an sich schon zu der unbedingten Annahme, daß der von Sigmund ausgestellte Geleitsbrief kein gerichtlicher war, sondern nicht mehr und nicht weniger als ein gewöhnlicher Reisepaß.

Man hat, um den gerichtlichen Charakter des von Sigmund ertheilten Geleites zu erhärten, sich an die Worte „frei durchreisen, bleiben, verweilen und zurückkehren" anklammern wollen; allein diese Worte kehren mit solcher Regelmäßigkeit in den nicht gerichtlichen Geleitsbriefen wieder, daß man gerade sie für das Wesentliche in der Formel derselben halten muß.

Wird durch Form und Inhalt des von Sigmund ausgestellten Geleitsbriefes jeder Gedanke an ein processualisches Geleite ausgeschlossen, so fällt noch entscheidend in's Gewicht, daß nach der Lage der Sache ein solches weder Hus erhalten, noch Sigmund verleihen konnte. Gerichtliches Geleite kann nur ein vor Gericht Geladener erhalten. Hus war aber nicht nach Konstanz geladen,

---

[1]) Beilage I.

sondern gieng aus eigenem Antriebe dahin. [1]) Ja er betrachtete sich so wenig als einen Angeklagten, daß er auf der ganzen Reise nach Konstanz in allen Orten, welche er berührte, durch Maueranschläge förmlich einen Jeden, der ihn einer Häresie anklagen wollte, aufforderte, vor dem Concil die Klage in aller Form Rechtens anzubringen. Aber wäre auch Hus als Angeklagter und Vorgeladener nach Konstanz gegangen, so hätte dennoch nicht Sigmund ihm ein gerichtliches Geleite geben können, sondern nur der Papst oder das Concil. Denn diese, nicht der König, waren die Richter in einem den Glauben betreffenden Processe. Dieses ist nicht nur an sich evident, es wird auch durch die bereits erwähnten Ausreden, welche Hus seinen Freunden an die Hand gab, bestätigt. [2])

War nun Sigmunds Geleitsbrief wesentlich nichts Anderes als ein Reisepaß, so frägt es sich, wie weit seine Wirkung sich erstreckte. Offenbar nicht weiter als der strengste Wortlaut desselben fordert. Hus sollte volle Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums genießen für die Reise nach Konstanz, für den Aufenthalt daselbst und für die Rückreise, jedoch nur Sicherheit gegen unrechte Gewalt, nicht auch gegen die rechtmäßige. Ließ er sich während der Dauer des Geleites ein Vergehen zu Schulden kommen, wurde er wegen eines früheren Vergehens in rechtmäßiger Weise angeklagt, so konnte ihn der königliche Schutzbrief in keiner Weise vor gerichtlicher Verfolgung schützen. Dieses ist an sich im Wesen des politischen Geleites begründet, [3]) und erhält überdies seine volle Bestätigung durch das Verfahren gegen Johannes den Dreiundzwanzigsten. [4])

---

[1]) Concilium nec me vocavit, nec me citavit. Ep. 49. Opp. I. 92. Doc. 88. Ep. 49.

[2]) Vgl. S. 102 Anm. 1.

[3]) So enthält der Salvus conductus der Florentiner für die Cardinäle Benedikt XIII., im Uebrigen mit dem Geleitsbrief Hussens übereinstimmend, die ausdrückliche Beschränkung: in tantum quod praesens securitas ad aliquos cives vel subditos nostros qui in eorum (sc. Cardinalium) comitiva essent, pro aliquibus condemnationibus aut bannis pecuniariis aut personalibus nullatenus extendatur. Mansi Coll. Conc. XXVII. 166. 161; vgl. Bibl. des lit. Ver. VII. 42.

[4]) Von der Hardt IV. 140 ff. Christophe III. 317 ff. Tosti 290 ff. Hefele Concilien-Gesch. VII. I. 84. ff.

König Sigmund hatte sämmtliche zum Concil Berufene des vollen königlichen Schutzes und ungeschmälerter Freiheit versichert, und zwar mit denselben Worten „im Kommen, Verweilen und Abreisen" welche in dem für Hus ausgestellten Geleitsbriefe angewendet sind.[1]) Ueberdies hatte Johannes der Dreiundzwanzigste für seine Person von dem Konstanzer Rathe noch eine besondere Sicherstellung verlangt und mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs auch erhalten.[2]) Auch hier gibt die Urkunde feierlich und förmlich die Versicherung, daß der Papst „immer, zu jeder Zeit in Konstanz verweilen und von da sich entfernen könne ohne alles und jedes Hinderniß." Trotz dieser doppelten Zusicherung wurde Johannes nach seiner Entweichung aus Konstanz zuerst am 9 Mai 1415 zu Freiburg im Breisgau unter Aufsicht gestellt, und nachdem er am 13. beim Concil in Anklagestand versetzt worden war, nach Ratolfzell abgeführt, und hier, später im Schloß Gottlieben in engster Haft gehalten. Sein Proceß endigte mit Entsetzung von der päpstlichen Würde, und obgleich er sich dem Concil willig und ohne Widerspruch unterwarf, wurde er größerer Sicherheit wegen noch vier volle Jahre in Haft gehalten. Es ist dieses für die hier in Frage kommenden Punkte ganz derselbe Fall wie bei Hus, nur mit dem Unterschiede, daß dieser nach Konstanz kam bereits belastet mit einer rechtskräftigen Verurtheilung, während Johannes dem Concil gegenüberstand als das anerkannte Haupt der Christenheit. Aber gerade dieses beweist um so mehr, daß das königliche Geleite keinen Schutz gegen die rechtmäßige Gewalt des Richters gewähren konnte.[3])

---

[1]) Raynald a. 1413. 22. Mansi XXVIII. 2. C. plena securitate atque libertate tam in accessu, quam statu et recessu potiatur. Wir bemerken, daß diese Zusicherung nicht etwa auch auf Hus ausgedehnt werden könnte, der keine officielle Stellung beim Concil hatte, (ut illi ex vobis, ad quos pertinet ad Concilium venire, deposito omni timore curetis ad locum praemissum tempore praescripto vos conferre. ib B.)

[2]) Bzovius. a. 1413 p. 346. 347. Mansi XXVIII. 6 ff. ita quod semper et omni tempore licebit ei stare in dicta civitate et ab ea recedere non obstante quocunque impedimento.

[3]) Sigmund hat freilich 8. April 1415 seine sämmtlichen Geleitsbriefe unter Billigung des Concils für ungiltig erklärt. Doc. 543. Gesch. II. 264. Wollte man dies — allerdings unstatthafter Weise — zur Rechtfertigung der Ge-

Wenn Hus mit großem Vertrauen auf einen guten Ausgang seiner Angelegenheit sich nach Konstanz begab, so war dafür Sigmunds Geleitsbrief sicher weder der einzige noch auch der gewichtigste Grund. Seine Hoffnungen beruhten vielmehr auf seinem festen Glauben an sein gutes Recht und auf der Voraussetzung, daß der Einfluß des Königs hinreichen werde, ihm trotz allen Ränken der Feinde ein öffentliches und ausreichendes Gehör vor dem Concil zu verschaffen.[1]) Auch Sigmund theilte wohl diese Hoffnungen. Sprach doch aus dem Schreiben des Magisters die freudigste Zuversicht, und vereinigten sich die gewichtigsten Stimmen, darunter selbst die des päpstlichen Inquisitors, um Hussens Rechtgläubigkeit zu verbürgen. Es erfüllt ihn daher mit Freude, zu vernehmen, daß sein Schützling ohne Geleitsbrief nach Konstanz gegangen ist,[2]) und im Vertrauen auf die Abmachungen mit dem Papste verbietet er demselben, sich vor seiner Ankunft auf irgend welche Erörterungen einzulassen.[3])

---

fangennahme des Papstes anführen, so würde auch in der Angelegenheit Hussens jeder Streit aufhören.

[1]) Ex eis cognosco, quod timent meam publicam reponsionem et praedicationem, quam spero de dei gratia consequar dum rex Sigismundus adfuerit. Ep. 41. Doc. 79.

[2]) De quo (rege) mihi nuntiavit D. Wenceslaus de Lestna, quod valde fuit gavisus quando ipse nobilis D. Wenceslaus dixit sibi, quod equito directe ad Constantiam sine salvo conductu. Ebend.

[3]) Et magister cum concilio regis resedit, quod in factis veritatis et suis usque adventum regis Hungariae nihil attentet. Ep. 42. Doc. 80. vgl. 248 Dominus rex ipse adhuc dixit ulterius: et si M. Hus consentiet ad meandum Constantiam vobiscum, tunc dicite sibi, quod de illa materia nihil loquatur nisi in presentia mei, cum ego deo adjuvante Constantiam venero.

V.

Wie das Verhältniß Johannes des Dreiundzwanzigsten zu der Kirchenversammlung, deren Theilnehmer sich nur langsam und vereinzelt in Konstanz einfanden, sich gestalten würde, war in hohem Grade ungewiß und Besorgniß erregend. Johannes hatte zwar Nichts unterlassen, um mit allen zu Gebote stehenden Mitteln sich eine ergebene Parthei zu schaffen. Allein wie er nur widerwillig sich zur Berufung des Concils entschlossen hatte, so konnte weder für die eigene Haltung ein klares Wollen, noch auf die Stimmung der Versammlung ein rechtes Vertrauen in ihm aufkommen. Zum ersten Male seit dem Ausbruche der Spaltung hatte in König Sigmund die Parthei, welche die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit nur von einem allgemeinen Concil erwartete, eine feste zuverläßige Stütze gefunden. Der Gedanke, daß das Concilium über dem Papste stehe, und gegebenen Falles dessen Richter sein könne nnd müsse, war nicht mehr, wie zur Zeit des Pisaner Concils, nur Eigenthum der gelehrten Kreise. Er war ins Zeitbewußtsein übergegangen, und selbst die conservativsten der cisalpinischen Prälaten konnten sich seiner Gewalt nicht erwehren. Daß dem Aergerniß der Dreitheilung der höchsten kirchlichen Gewalt endlich einmal, und selbst durch einen gewaltsamen Griff, ein Ziel gesetzt werden müsse, konnte vorweg als die Willensmeinung der weitaus größern Zahl der Concilsväter angenommen werden.[1])

Johannes selbst täuschte sich hierüber am wenigsten: dies beweist sein Hinauszögern wie der Berufung des Concils, so der Reise nach Konstanz. Es gab für ihn nur zwei Wege. Entweder

[1]) Vgl. Schwab Gerson 459—497, woselbst Auszüge aus gleichzeitigen Schriften.

mußte er das Werk der Einigung und Reform ehrlich und aufrichtig selbst mit den größten persönlichen Opfern durchführen, oder aber die Mittel finden das Concil zu sprengen, zum mindesten es so wirkungslos zu machen, wie die Pisaner Versammlung gewesen war. Irgend welches Opfer zu bringen lag von vornherein nicht in seinem Sinne. Die Berufung des Concils, sowie seine persönliche Betheiligung an demselben war ihm nur durch Ueberraschung abgezwungen worden. Seinem weiten Gewissen konnte es als eine Handlung der Nothwehr gelten, wenn er mit jedem Mittel den Verlust der dreifachen Krone abzuwenden trachtete, die er nach der Meinung der Zeitgenossen auf wirklich bedenklichen Wegen erlangt hatte.

Zunächst schien allerdings sein Verhältniß zu Sigmund so freundlich als nur immer möglich zu sein. Allein die Verhandlungen zu Lodi ließen keinen Zweifel bestehen, daß Sigmund Herr der Lage war, und daß er Alles aufbieten werde, um dem Concil einen befriedigenden Erfolg zu sichern. Dies verlangte ebensosehr das Interesse der Kirche und des Reiches, als des Königs eigener Vortheil. Kam Johannes durch das Drängen des Concils in eine bedenkliche Lage, so konnte er auf Sigmund sicherlich nicht weiter zählen, als dessen persönlicher Nutzen seine Rechnung fand. Es war daher für ihn eine unabweisbare Nothwendigkeit, sich bei Zeiten eines Rückhaltes für alle Fälle zu versichern. Durch große Opfer brachte er den seit kurzem mit Sigmund tödtlich verfeindeten[1]) Herzog Friedrich von Oesterreich dazu, ihm durch den Meraner Vertrag Schutz und Hilfe selbst für den Fall zuzusichern, daß er gegen Sigmunds Willen sich von Konstanz entfernen würde.[2]) Mit Herzog Friedrich[3]) waren seit 5. December 1413 der Erzbischof von Mainz Johann von Nassau, ein alter Gegner des Luxemburger Hauses, der Herzog Karl von Lothringen und der Markgraf

[1]) Aschbach I. 358. 359. Vgl. Lichnowsky Geschichte des Hauses Habsburg V. 134.

[2]) Aeby in Kopp Geschichtsblätter aus der Schweiz 281. Von der Hardt II. 146. 147.

[3]) Lichnowsky V. 154.

Bernhard I. von Baden zu Schutz und Trutz verbündet. Im Vertrauen auf diese Bundesgenossen und wohl nicht minder auf seine reichen Geldmittel,[1]) mit denen er während des Concils seinen Anhang zu vermehren hoffte, aber gleichwohl nicht ohne düstere Ahnungen[2]) überstieg Johannes der Dreiundzwanzigste die Alpen.

Am 28. Oktober zog er mit allen seiner Würde gebührenden Ehrenbezeugungen zu Konstanz ein. Die Eröffnung des Concils, ursprünglich auf den 1. November festgesetzt, konnte nach mehrfacher Verschiebung erst am 16. stattfinden. An eine ernste Aufnahme der Arbeiten war vorerst nicht zu denken, da die größere Anzahl der Prälaten erst im Laufe der Monate November und December ankam. Gleichwohl blieb über den Geist und die Absichten der Versammlung kein Zweifel Schon am 14. November wurde es unverhohlen ausgesprochen, daß um der Einheit der Kirche willen auch dem Papste, welcher das Concil berufen hatte, die Niederlegung seiner Würde angesonnen werden könne. Johannes, welcher in allen Kreisen seine bezahlten Späher hatte,[3]) vermochte leicht zu erkennen, daß nur die italienischen Theologen bei ihm ausharren würden, daß dagegen die Mehrheit der Cardinäle die Wiederherstellung der Kircheneinheit um jeden Preis anstrebte, und darum bereit war sich nöthigen Falles der äußersten Reformparthei anzuschließen.

Unter diesen Umständen kam für Johannes Alles darauf an, daß er Sigmund auf seiner Seite hielt, und ein Zusammengehen desselben mit der Reformparthei, wenn auch nicht ganz verhinderte, so doch möglichst erschwerte und in die Ferne rückte. Er hatte dazu ein treffliches Mittel an der Hand, die Angelegenheit des Johannes Hus. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, welch

---

[1]) Der Markgraf von Baden erhielt 29. Januar 1415 ein Gnadengeschenk von 16000 Goldgulden zugesichert. Von der Hardt II. 149. Sachs Gesch. von Baden II. 243. 247.

[2]) Als er von den Höhen herab das Rheinthal, den Bodensee und in der Ferne die Stadt Konstanz erblickte, rief er aus: sic capiuntur vulpes! Richental, Konstanzer Handschr. fol. 6.

[3]) Niem Vita Joh. bei von der Hardt II. 391 392.

großen Werth Sigmund darauf legen mußte, den Proceß des Magisters zu einem guten Ende zu führen, ferner wie unwahrscheinlich es ist, daß er ohne Einverständniß mit dem Papste daran denken durfte, den Gebannten, mit dem Interdict Belegten, als Ketzer Verschrieenen nach Konstanz zu bringen. Zu den innern Gründen für die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Einverständnisses tritt nun eine Reihe von Thatsachen, welche ohne ein solches geradezu unbegreiflich bleiben würden.

Gleich am Tage nach Hussens Ankunft, nämlich am 4. November, begaben sich seine Geleitsmänner Johannes Chlum und Heinrich Lacembok zum Papste, und zeigten ihm an, daß sie Hus unter dem Geleite des Königs nach Konstanz gebracht hätten; zugleich baten sie, es möge demselben aus Rücksicht für den König Nichts in den Weg gelegt werden. Der Papst gab zur Antwort, daß er weder selbst den Magister belästigen noch dies von Andern geschehen lassen werde. Hus sollte, auch wenn er des Papstes eigenen Bruder ermordet hätte, in Konstanz volle Sicherheit genießen [1]) und keinerlei Gewaltthat zu fürchten haben. [2]) Unter der Hand ließ Johannes den Magister ersuchen, daß er sich zu einer stillschweigenden Beilegung der Sache herbeilasse. [3]) Allein Hus in der Voraussetzung, daß man aus Furcht vor seinem öffentlichen Auftreten ihm dies vorschlage, lehnte es ab. [4]) Ueberdieß mußte ihm um seines Vaterlandes und um seiner selbst willen daran liegen, daß er sich und seine Lehre öffentlich vertheidigen und rechtfertigen konnte. Die Cardinäle waren mit dieser Behandlung der Sache keineswegs zufrieden, und machten dem Papste eindringliche Vorstellungen, da Hus sich an das auf ihm lastende Interdict in keiner Weise kehrte und täglich Messe las. [5]) Es kam sogar

---

[1]) Doc. 246. Geschichtschr. I. 128.

[2]) Ep. 40. Doc. 77. Geschichtschr. I. 129.

[3]) Ep. 21. Doc. 78. Geschichtschr. I. 131. Locuti sunt duo episcopi et unus doctor cum D. Johanne Kepka, quod ego sub silentio concordarem.

[4]) Ebenda.

[5]) Ep. 42. Doc. 80. Gesch. I. 131. Magister quotidie divina peragit et in tota via peregit hucusque.

zu heftigen Erörterungen, in Folge deren der Papst von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch machte und das vor drei Jahren gegen Hus ergangene Urtheil suspendierte. [1]) Nur soviel wurde von demselben verlangt, daß er, um Anstoß zu vermeiden, den kirchlichen Feierlichkeiten ferne bleibe. Im Uebrigen blieb es ihm unbenommen, frei in Konstanz herumzugehen und sich überall, sogar in den Kirchen, zu zeigen. [2]) Welche Wichtigkeit für Sigmund das Verhalten des Papstes wie die ganze Angelegenheit hatte, beweist der Umstand, daß Lacembok noch an dem nämlichen Tage, an welchem er mit Chlum beim Papste gewesen war, sich auf den Weg machte, um dem König Bericht zu erstatten. [3])

Inzwischen waren die böhmischen Gegner Hussens nicht müßig. Derselbe hatte nicht umsonst zu Prag wie auf der ganzen Reise und in Constanz selbst durch öffentliche Anschläge die förmliche Anklage auf Häresie herausgefordert. Was seiner Zeit in Prag allzu gefährlich geschienen hatte, konnte nunmehr in Konstanz ohne Bedenken unternommen werden. Fast gleichzeitig mit Hus war sein bedeutendster Gegner Stephan Palecz eingetroffen, und hatte sich mit dem bereits anwesenden Prager Pfarrer Michael von Deutschbrod genannt de Causis und dem Passauer Probst Wenzel Tiem ins Einvernehmen gesetzt, um das Nöthige für die

---

[1]) Ebenda: heri auditor sacri palatii cum episcopo Constantiensi venerunt ad hospitium nostrum una cum officiali Constantiensi, et magistro locuti sunt, qualiter altricatio magna inter Papam et Cardinales versata est, de interdicto fulminato pretenso contra magistrum nostrum, et breviter concluserunt, quod accedant magistrum intimantes sibi, quia papa de plenitudine potestatis suspendit jam dictum interdictum et sententias excommunicationis contra M. Johannem latas. Die altricatio magna kann sich auf nichts Anderes beziehen, als auf Vorstellungen, welche die Cardinäle dagegen machten, daß der Gebannte und Interdicierte sich in der Stadt befand, und dadurch alle kirchlichen Handlungen rechtlich ungiltig machte. Daß Johannes, statt den Magister, den Niemand vorgeladen hatte, aus der Stadt zu entfernen, vielmehr troß anfänglicher Weigerung (Ep. 41. Doc. 79) das über ihn ergangene Urtheil suspendierte, beweist, daß er seine besonderen Gründe hatte, ihn mit allen möglichen Rücksichten zu behandeln. Den Cardinälen konnte dies nicht entgehen.

[2]) Ep. 42. Doc. 80. Gesch. I. 131.

[3]) Ep. 40. Doc. 77. D. Lacembok hodie equitat ad regem et iniunxit mihi, quod ante adventum regis nihil attentem quoad actus.

Anklage vorzubereiten, insbesondere die einflußreichern Cardinäle und Prälaten sowie die Dominicanermönche und anwesenden Theologen für ihr Unternehmen zu interessieren.[1]) Sogleich am Tage nach Hussens Eintreffen verkündigte Michael durch Anschlag an den Kirchenthüren,[2]) daß er gegen „den excommunicierten und hartnäckigen, der Ketzerei verdächtigen Johannes Hus, sowie seine namentlich aufgeführten Anhänger als Kläger auftreten werde.[3]) Hus täuschte sich über die Tragweite dieser Schritte. Er wähnte immer, seine Vernehmung vor dem Concil werde den Charakter der akademischen Disputationen tragen, und war überzeugt, aus dem Kampfe, wenn auch nach harten Mühen, doch als glorreicher Sieger über seine Verfolger hervorzugehen.[4]) Daß die Gegner sich nur nach umfassenden Vorbereitungen und gerüstet mit zahlreichen Beweisstücken auf den Kampfplatz begaben, wußte er entweder nicht, oder er glaubte im Vertrauen auf seine dialektische Kunst und die Trefflichkeit seiner Sache, leicht mit ihnen fertig zu werden. Denn er tröstete sich, wenn auch nicht ganz ohne Sorgen, immer mit dem öffentlichen Gehöre und der Anwesenheit des Königs, ohne welche er entschlossen war sich zu keinem Schritte herbeizulassen. Die drohende Anklage war nicht im Stande ihn zu einer Aenderung seiner Lebensweise zu veranlassen. Er machte von der Erlaubniß auszugehen keinen Gebrauch; dafür las er unter großem Zulauf aus der Nachbarschaft täglich die Messe in seiner Wohnung, und war im mündlichen Verkehre mit den Besuchern beflissen seine Lehre zu verbreiten und von dem Verdachte der Häresie zu reinigen. Auch hier scheint das Gewinnende seiner Persönlichkeit nicht ohne große Wirkung geblieben zu sein. Dieser Verkehr in Verbindung mit verschiedenen von seinen Feinden ausgestreuten Märchen gab dem Bischof von Konstanz Ver-

---

[1]) Geschichtschr. I. 128. 131. Ep. 41. Doc. 78. Michael de Causis — etwa Proceßmichel — ein Mann von zweideutiger Vergangenheit, (Gesch. I. 129.) hatte seinen Namen daher, daß er sich in Rom zur Führung verschiedener Processe vorgedrängt hatte.

[2]) Ep. 40. 1414 Nov. 4. Doc. 77. Gesch. I. 129.

[3]) Ep. 42. Doc. 80.

[4]) Ep. 41. 1414 Nov. 6. Doc. 78. 79.

anlassung zum Einschreiten. Derselbe sandte nämlich seinen Generalvicar und seinen Official, um dem Magister das Messelesen zu untersagen, wogegen dieser protestierte, sich — wiewohl mit Unrecht — auf die Suspension des Urtheils berufend. Der Bischof verbot daher dem Volke die ferneren Besuche.[1])

So vergiengen über drei Wochen, ohne daß sich anscheinend in den Verhältnissen Hussens Etwas änderte. Allein seitdem die Klage auf Häresie anhängig geworden war, drängte Alles auf eine ungünstige Wendung hin. Hus konnte nicht mehr länger als ein durch Ränke verfolgter und verleumdeter Mann angesehen werden, denn die Kläger waren unter Einhaltung aller gerichtlichen Formen offen mit Namen aufgetreten. Jetzt mußte das Verhalten des Papstes nothwendig den Charakter einer durch höhere Rücksichten gebotenen Milde verlieren; es mußte vielmehr im Lichte einer schlau berechneten Intrigue erscheinen. Die Aufhebung des Interdicts ließ sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, die Suspension der Excommunication durch die dem Könige schuldige Rücksicht rechtfertigen. Das freiwillige Erscheinen Hussens in Konstanz schloß immerhin eine Anerkennung der kirchlichen Gewalt, eine Art von Reue über den bisherigen Ungehorsam ein, und konnte als Beweis dafür angenommen werden, daß er nicht aus Mißachtung der richterlichen Auctorität sondern aus wohlerwogenen Gründen der Ladung nach Bologna die Folge geweigert hatte. Unter solchen Umständen erschien die Revision des Processes nur als ein Act der Gerechtigkeit und lag überdies in der Machtvollkommenheit des Papstes. Aber daß ein der Häresie Angeklagter offen und frei seine Lehre ausbreiten und ungestraft das Verbot des Bischofs von Konstanz mißachten durfte, daß er sogar dem Papste das Ansinnen stellen konnte, den drohenden Proceß zu vereiteln,[2]) dies mußte nothwendig bei den Cardinälen

[1]) Richental Aulend. Handschr. fol. 65a. Ep. 42. Doc. 80.

[2]) Ep. 41. Doc. 79. Papa non vult tollere processus, et dixit: quid ego possum? tamen vestri faciunt, könnte allerdings auch auf die Suspension des früheren Urtheils gehen. Der Brief, in welchem Hus dies nach Prag berichtete, war in die Hände der Ankläger gekommen und durch diese jedenfalls den Cardinälen bekannt geworden. Doc. 224.

den Verdacht erwecken, daß hier Anderes im Spiele sei als bloße Rücksicht der Höflichkeit und als das Bestreben einem Unschuldigen sein Recht werden zu lassen. Hus und seine Freunde sagten es oft genug, daß in seiner Angelegenheit Nichts geschehen dürfe vor der Ankunft des Königs. Der Angeklagte führte eine Sprache, als habe er gleich den Prälaten und den Vertretern der Universitäten Sitz und Stimme im Concil, als sei er berufen der gesammten Klerisei den Spiegel ihrer Gebrechen vorzuhalten. Und dies Alles geschah unter den Augen des Papstes, der hierfür nicht einmal ein Wort der Rüge hatte. Viel war dem Könige schon dadurch eingeräumt worden, daß der Papst ohne und gegen den Willen der Cardinäle ein rechtskräftiges Urtheil umgestoßen hatte. Nun gewann es überdies den Anschein, als sollte ein Proceß in Sachen des Glaubens, wenn nicht gänzlich dem ordentlichen Richter entzogen, so doch ins Ungewisse verschleppt und völlig unberechtigten Einflüssen ausgesetzt werden. Was Johannes damit bezweckte, war unschwer zu errathen. Er wollte sich dadurch den guten Willen des Königs erkaufen, um mit dessen Hilfe den widerstrebenden Elementen des Concils die Spitze zu bieten. Giengen Sigmund und Johannes einig, dann war es zugleich um die Reform der Kirche und um die Lehre von der Superiorität des Concils geschehen, und mit größter Wahrscheinlichkeit eine neue und noch ärgere Spaltung im Anzuge. Wenn die Cardinäle dies erwogen, mußten sie auch ohne das fortwährende Drängen der Ankläger darnach streben die Intrigue zu durchkreuzen. Sie machten dem Papste eindringliche Vorstellungen und verlangten die Verhaftung des Angeklagten. Johannes zögerte, der Ankunft des Königs von Tag zu Tag entgegensehend, bis in die letzte Woche des November.

Da trat ein Ereigniß ein, welches allem Zögern und Hintanhalten ein Ende machte. Am 28. November um die Mittagszeit verbreitete sich das Gerücht, Hus sei aus der Stadt entwichen.[1])

---

[1]) Doc. 247. In wiefern dies Gerücht begründet war, ist eine offene Frage. Die unrichtige Auffassung des Geleitsbriefes als eines gerichtlichen Geleites, welches Hus durch seinen Fluchtversuch selbst gebrochen hätte, hat bewirkt, daß man zur Entlastung Sigmunds den nur von Ulrich Richental

Ganz Konstanz gerieth in Aufruhr. Der Bürgermeister Heinrich von Ulm rief die Bürger zu den Waffen, ließ die Stadtthore

---

berichteten Entweichungsversuch gerne als unbestrittene Thatsache annahm. Auf der andern Seite hat man, um Hus zu entlasten, den wenigen Gründen, welche gegen Richentals Bericht aufzubringen sind, ein allzugroßes Gewicht beigelegt. Betrachten wir die Sache genauer. Vor Allem muß festgestellt werden, daß die Druckausgaben Richentals ohne Ausnahme für diese Frage außer Betracht bleiben müssen, da sie den ursprünglichen Text nur unvollständig wiedergeben.

Ulrich Richental (S. Beilage II.) erzählt, Hus habe, in einem für die Zufuhr von Heu bestimmten Wagen verborgen, aus der Stadt zu entkommen versucht, und sei von seinen böhmischen Geleitsmännern erst beim Mittagessen vermißt worden. Diese hätten dem Bürgermeister die Anzeige gemacht, welcher sofort die nothwendigen Maßregeln getroffen, um des Flüchtlings wieder habhaft zu werden. Inzwischen sei Hus im Wagen gefunden und Nachmittags dem Papste ausgeliefert worden. (Aulendorfer Hdschr. fol. 45b — 46a.) Ein zweiter ausführlicher Bericht (ebenda fol. 65) fügt noch bei, Hus habe auf dem Wege zur päpstlichen Wohnung noch einen vergeblichen Versuch zu entkommen gemacht. Die Konstanzer Handschrift gibt, wie die Aulendorfer, den Fluchtversuch zweimal, in kürzerer und in längerer Fassung, die Wolfenbüttler und, wie es scheint, auch die Prager (Gesch. II. 399 ff.) nur in der längern.

Gegen Richentals Bericht werden nun folgende Einwände gemacht.

1) Richental gibt ein falsches Datum an. Es ist wahr, daß in den Handschriften der Sonntag Oculi (Aulenb. fol. 65a Konst. fol. 55. Wolfenbüttel fol. 68a. Prager a. a. O. 400), in der Konstanzer überdies (fol. 39b) Lätare als der Tag des Fluchtversuches angegeben wird, und es ist unzweifelhaft, daß an diesem Tage Hus längst sich in Haft befand. Allein beide Angaben, Oculi und Lätare, sind wohl nicht in der ursprünglichen Fassung des Berichtes gestanden. Denn Richental will offenbar ein Ereigniß aus dem Jahre 1414 berichten: dies beweist nicht nur der in allen Handschriften gleichlautende Namen des Bürgermeisters Heinrich von Ulm, der sein Amt am Dreikönigstag 1415 seinem Nachfolger Johann von Schwarzach übergab, sondern auch die Worte des Mladenowiz (Doc. 247): Cum autem dictus M. Joannes Hus Constantiae staret ad tres hebdomadas cum media, famabatur per civitatem, quod M. Hus ductus fuisset extra civitatem in curru, in quo foenum vehebatur.

In der Aulendorfer Handschrift fol. 45b ist der kürzere Bericht ohne Datum der Erzählung von den Vorgängen am Sonntag Lätare, der Weihe und Procession der goldenen Rose, und dem vom Papste gegebenen Festmahl angeschlossen. Nachdem er die Ordnung angegeben, in welcher die Gäste bei Tische saßen, beginnt Richental fol. 45b die Erzählung von dem Fluchtversuche Hussens, von dessen Anwesenheit er bisher noch Nichts berichtet hat: „Vnd also uff den tag glich umb den imbiss do hatt sich maister hanns hus von behem gelait in ein wagen in siner herberg etc.“ Auf diesen Bericht folgt ganz ohne Zusammenhang mit Hussens Flucht, wohl aber mit den vorher beschriebenen kirchlichen Feierlichkeiten: „Nun möcht

schließen und Hussens Wohnung sowie die anstoßenden Häuser durch Stadtwapner bewachen. Berittene sollten dem Flüchtlinge

---

etliche wundern wie der bâpst dem volk den segen gab." Ich vermuthe nun, daß dieser Fluchtbericht ursprünglich an dem Platze stand, wohin er chronologisch gehört, bei den Ereignissen des November, und daß er durch eine spätere Redaction, welche die Bestimmung der Tageszeit glich vmb den imbiss (vgl. fol. 45b: nach imbiss, fol. 15b. 28a: vor imbiss) irrig auf einen bestimmten imbiss, den am Sonntag Lätare vom Papste gegebenen, bezog, an seine gegenwärtige Stelle gerückt worden ist. In der Konstanzer Handschr. oder ihrem Original wäre dann das Datum aus dem Zusammenhang ergänzt worden. Das Datum Oculi in der längeren Fassung würde sich durch eine nahe liegende Verwechselung erklären. Durch diese Annahme würden sich noch verschiedene Schwierigkeiten erledigen, wie die Nichterwähnung des Königs, dessen Betheiligung an der kirchlichen Feier des Vormittags und an dem Festmahle so ausführlich beschrieben wird, und der wohl, als Hus in die Wohnung des Papstes gebracht wurde „glich nach imbiss do es ains schlug" (Aulend. fol. 65a) noch an der Festtafel hätte sitzen müssen. Aehnliche Verschiebungen sind besonders im ersten Theile der Richental'schen Concilsbeschreibung nicht selten; vgl. Aulend. fol. 22a mit fol. 28a.

2) Das Concil hat dem Hus nirgends den Fluchtversuch vorgehalten. Wenigstens nicht, so viel wir wissen. Bekanntlich haben wir aber nur einen ausführlichen Bericht über Hussens Proceß und zwar von Peter von Mladenowiz, dessen Tendenz Alles ausschließt, was zu seines Meisters Nachtheil ausgelegt werden konnte. Für das Concil konnte übrigens ein Entweichungsversuch nur dann ins Gewicht fallen, wenn Hus dadurch einen Geleitsbruch begieng, was nicht der Fall war.

3) Johannes Chlum hat ausdrücklich versichert, Hus habe vom Tag seiner Ankunft an das Haus nicht verlassen. Dies konnte er ganz wohl versichern, auch wenn der Entweichungsversuch so gemacht worden ist, wie Richental behauptet, indem Hus sich in einem Wagen verbarg, der um Heu aufs Land fahren sollte, in welchem Wagen — der die Herberge noch nicht verlassen hatte — er dann gefunden wurde. Uebrigens bestreitet Chlum nur, daß Hus öffentlich gepredigt und zu diesem Zwecke das Haus verlassen habe (Doc. 262. Geschichtschr. I. 152. Von der Hardt IV. 213.) Daß er nicht zu Ungunsten seines Freundes die ganze Wahrheit sagt, ist eben so natürlich, als daß wir nur mit äußerster Vorsicht Aussagen eines Mannes hinnehmen, der dem Angeklagten zur Beseitigung von beschwerenden Beweisstücken behilflich war (Ep. 66. Doc. 108) und sich zu höchst zweideutigen Aussagen bereden ließ. Ep. 69. Doc. 89.

4) Richental verwechselt vielfach die Personen und Schicksale von Hus und Hieronymus. Richental verwechselt die Personen und Schicksale des Hus und Hieronymus überhaupt nicht, und am allerwenigsten hinsichtlich der Flucht aus Konstanz. Er erzählt im Gegentheil die Ankunft, Flucht und Gefangennahme des Hieronymus mit solcher Klarheit und Umständlichkeit, und erwähnt sogar seiner eigenen Betheiligung in einer Weise, daß jeder Gedanke an eine Verwechselung ausgeschlossen wird. Aulend. fol. 66a. Wolfenb. fol. 69b. Prager Hschr. a. a. O. 401.

nachsetzen. Das Gerücht erwies sich indeß bald als falsch, denn Hus wurde in seiner Wohnung gefunden. Gleichwohl wurden, offenbar auf Grund desselben die Schritte zur Haftnahme des Magisters beschleunigt.

Zu diesem verfügten sich nach dem Mittagsmahle die Bischöfe von Augsburg und Trient, begleitet vom Bürgermeister und einem Ritter Hans von Poden,[1]) um ihn aufzufordern, daß er behufs einer Besprechung seiner Angelegenheiten vor dem Papst und den Cardinälen erscheine. Nach längerem Hin- und Widerreden, wobei Johannes von Chlum sich in wenig schicklicher Weise ausließ, und es besonders betonte, daß vor der Ankunft des Königs Hus in keiner Weise Rede stehen solle, entschloß sich Hus, der

Konst. fol. 55b. do ward ich Vlrich Richental vnd ander vil gefragt war er komen war. Eher möchte man daran Anstoß nehmen, daß Richental den böhmischen Herrn, welcher Hus zum Papste führte, Latschenbock nennt, während derselbe doch Kepka hieß. Allein dies läßt sich leicht daraus erklären, daß beide Herren den Namen Chlum führten, Johannes von Chlum genannt Kepka und Heinrich von Chlum genannt Lacembok. Palacky Gesch. v. Böhmen. III. 1. 313. 314. Spätere wie Tritheim Chron. Hirsaug. II. 338 haben allerdings Hus und Hieronymus verwechselt. Einmal wirft Richental fol. 66 Hus und Hieronymus zusammen, bezüglich des Widerrufs, allein nicht ohne Grund, vgl. Doc. 282. Mansi XXVII. 768. 764.

5) Mladenowiz erwähnt das Gerücht, um es als ein falsches zu bezeichnen. Aber gerade die Art wie er es thut, ist geeignet Verdacht zu erwecken: qui si evasisset, nunquam comprehensus fuisset et vinculis mancipatus nec finaliter ab eis condemnatus (Doc. 248) d. h. wenn er entflohen wäre, hatte man ihn nicht festnehmen, in den Kerker werfen und hinrichten können. Dies stimmt recht wohl zu Richentals Bericht, daß Hus habe entfliehen wollen. Im Uebrigen fallen die Worte des Mladenowiz (Doc. 247) famabatur per civitatem quod M. Hus ductus fuisset extra civitatem in curru in quo foenum vehebatur vel ducebatur, sed falsum fuit, und die angefügte Erklärung sicher nicht zu Ungunsten Richentals ins Gewicht.

Aus diesen Gründen möchte es nicht zulässig sein, Richentals Erzählung so ohne Weiteres als Märchen zu behandeln. Hat Hus diesen, sowie den Aulend. fol. 65a. berichteten Entweichungsversuch wirklich gemacht, so beweist dies weiter Nichts, als daß in einem entscheidenden Augenblick ihn eine menschliche Schwäche angewandelt hat. Ob Gerücht oder Wahrheit, hatte die Sache auf die rechtliche Seite seines Processes keinen andern Einfluß, als daß die Richter von ihrem Rechte einen Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen früher Gebrauch machten, als dies ohnedem geschehen wäre.

[1]) Oder Bodman? Vielleicht der Konstanzer Hdschr. fol. 14 erwähnte Frischhans von Bodman.

Aufforderung zu entsprechen. Er sei, sagte er, nicht zu den Cardinälen hierher gekommen, auch keineswegs gewillt mit denselben insgeheim zu verhandeln. Zum ganzen Concil sei er vielmehr gekommen, und vor diesem werde er reden, was Gott ihm eingeben würde. Indeß wolle er sogleich zu den Cardinälen kommen, und hoffe, eher den Tod zu erwählen, als die ihm aus der Schrift oder sonst wie kund gewordene Wahrheit zu verläugnen. Von Johannes Chlum begleitet ritt er sofort in die bischöfliche Pfalz, wo der Papst seine Wohnung hatte.[1])

Der Empfang, welchen er fand, war nicht unfreundlich. Er gab die Erklärung ab, er wolle lieber sterben als einen Irrthum festhalten; er sei freiwillig zum Concil gekommen, und so man ihn überzeugen würde, daß er irgendwie geirret habe, so wolle er sich in Demuth belehren lassen. Die Cardinäle nannten dies eine gute Rede und begaben sich hinweg, Hus mit Chlum unter Aufsicht mehrerer Bewaffneten zurücklassend.

Man war offenbar in einiger Verlegenheit. Dem Concil stand unstreitig das Recht zu, den Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen. Allein diese Maßregel, welche dem klar ausgesprochenen Willen des Königs zuwiderlief,[2]) bedurfte, zumal bei dem fortwährenden Widerstande des Papstes, einer ganz besondern Begründung. Die in der Anklageschrift enthaltenen Anschuldigungen bezogen sich durchweg auf Aeußerungen oder Handlungen, die zwei, drei, ja zehn und mehr Jahre zurücklagen. Ob das Verhalten Hussens seit seiner Ankunft in Konstanz dem König in dem nämlichen ungünstigen Lichte erscheinen würde wie den Cardinälen, war mehr als zweifelhaft. Die Verhaftung konnte allerdings und sollte dadurch gerechtfertigt werden, daß Hus als Gebannter Messe gelesen hatte.[3]) Allein dies hatte er ja seit der

---

[1]) Mladenowiz Doc. 248.

[2]) Nicht wie Krummel will (Gesch. der böhm. Reform. 464) wegen des Geleitsbriefes, sondern wegen der von Hus, Chlum u. A. mehrfach betonten mündlichen Weisungen des Königs.

[3]) Jam non amplius missabis vel officiabis, sagten die Bischöfe, als sie Hussens Wohnung verließen. Doc. 249. Gesch. I. 137. Ueber das Gesetzwidrige im Verhalten Hussens vgl. Kober der Kirchenbann 210.

Fällung des Urtheils durch volle drei Jahre gethan, und Niemand hatte ihn zur Strafe gezogen, ja nicht einmal dem Papste war es nöthig erschienen, ihm in dieser Hinsicht eine Weisung zu ertheilen. Auch der Fluchtversuch — wenn wirklich ein solcher gemacht wurde — fiel bei Sigmund nicht ins Gewicht, vorausgesetzt, daß Hus nur wieder sich in Konstanz einfand, wenn nach dem Willen des Königs seine Sache zur Verhandlung kommen sollte. Nur wenn man sich auf bestimmte zu Konstanz selbst gethane ketzerische Aeußerungen des Angeklagten berufen konnte, durfte man hoffen, wie den letzten Bedenken des Papstes, so etwaigen Vorwürfen des Königs die Spitze abzubrechen.

Man veranlaßte daher den gelehrten Franziskaner Didacus, sich zu Hus zu begeben und ihn auf eine feine Art über seine Meinungen in Betreff der Transsubstantiation und der Verbindung der zwei Naturen in Christo auszuholen. Ungeachtet Didacus die Maske des ungelehrten Mönches vornahm, merkte Hus die List, und jener entfernte sich, ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Im Gegentheile, Hus betonte hier wie später immer seine vollständige Uebereinstimmung mit der kirchlichen Abendmahlslehre. [1])

Im Laufe des Nachmittags [2]) versammelten sich die Cardinäle, um gemeinsam mit dem Papste die weitern Schritte zu berathen. Die Ankläger und Gegner Hussens versäumten nicht sich in der bischöflichen Pfalz einzufinden und neuerdings auf die Verhaftung des Angeklagten zu dringen. Es gelang ihnen in der That die letzten Bedenken der Cardinäle zu besiegen, und mit unbändigen Freudenbezeugungen riefen sie: Nun haben wir ihn; er wird uns nicht entkommen, bis er den letzten Heller bezahlt hat. [3]) Die Berathung dauerte bis zum späten Abend, bis endlich Johannes der Dreiundzwanzigste sich dazu verstand geschehen zu lassen, was er nicht hindern konnte. Nach langem Harren erhielt Johannes von Chlum die Weisung, daß er sich nach Hause begeben könne, daß dagegen Hus in der Pfalz zu bleiben habe. Aufs

---

[1]) Doc. 249. Gesch. I. 137. 138.

[2]) Hora quarta post meridiem; ebend.

[3]) Dieses dürfte die einzig mögliche Erklärung der etwas zusammenhanglosen Erzählung des Mladenowiz Doc. 250 sein.

Höchste entrüstet eilte Chlum zum Papste und machte ihm in Gegenwart der Cardinäle die heftigsten Vorwürfe unter Berufung auf den königlichen Geleitsbrief und die ihm vom Papste gemachten Zusagen. Johannes der Dreiundzwanzigste erklärte, sich auf das Zeugniß der anwesenden Cardinäle berufend, daß nicht von ihm der Befehl zur Verhaftung Hussens ausgegangen sei. Der Mann, welcher Hus aus seiner Wohnung abgeholt habe, sei nicht, wie Chlum meine, ein päpstlicher Diener, sondern ein städtischer Büttel.[1]) Damit nicht zufrieden nahm er den Ritter auf die Seite und sagte ihm:[2]) Ihr wißt ja, welches mein Verhältniß zu den Cardinälen ist; sie haben ihn mir übergeben, und ich mußte ihn in Haft nehmen. Chlum mußte sich damit vorerst zufrieden geben und entfernte sich. Die Cardinäle wagten indeß noch nicht Hus in ein Gefängniß zu verbringen. Derselbe wurde in der neunten Nachtstunde, nachdem ihm Peter Mladenowiz noch die nöthigsten Effecten hatte bringen können, in das Haus des Domcantors gebracht, wo er unter Obhut eines Cardinals noch volle acht Tage verblieb.[3])

Der ganze eben geschilderte Verlauf der Verhaftung liefert wohl den unbestreitbaren Beweis, daß Johannes der Dreiundzwanzigste es um jeden Preis vermeiden wollte, in der Angelegenheit Hussens auch nur das Geringste gegen den Willen Sigmunds zu thun, ebenso, daß die Cardinäle Alles aufboten, um ihm dieses unmöglich zu machen. Dahin zielt offenbar die dem Herrn von Chlum gegebene Erklärung des Papstes. Chlum sollte in der Lage sein den König über den wahren Sachverhalt aufzuklären. Später freilich, nach der Entweichung aus Konstanz, hat Johannes von Schaffhausen aus an den König von Frankreich in ganz anderm Sinn geschrieben; allein damals war er völlig

---

[1]) Mladenowiz Doc. 251. Et papa respondit D. Joanni: Ecce hic fratres mei audiunt, (cardinales denotans) quia ego nunquam mandavi ipsum captivare; et Franciscus ille unus ribaldus, ille non est meus.

[2]) Ebenda: Et postea dixit ad D. Joannem solum: Tamen vos scitis quomodo stant facta mea cum ipsis; ipsi mihi eum dederunt et oportebat me eum recipere ad captivitatem.

[3]) Doc. 252. Richental Aulend. fol. 46a.

mit Sigmund zerfallen, und hatte die Absicht, in Frankreich eine Zuflucht und vielleicht am französischen Hofe eine Stütze gegen Sigmund und das Concil finden. Und gerade daß er behauptet, Sigmund habe den Ketzer Hus beschützen wollen, beweist, wie sehr auch bei ihm Sigmund sich zu Gunsten Hussens bemüht hatte, und wie sehr sein Handeln durch die Rücksicht auf den König beeinflußt war.[1])

Johannes von Chlum bot Alles auf, um seinen Schutzbefohlenen der Haft zu entreißen. Sofort wurde der bereits auf der Herreise befindliche König von der Lage der Dinge in Kenntniß gesetzt. Prälaten und Adeligen sowie dem Konstanzer Rathe wurde unter bitterer Klage über den Papst und die Cardinäle der königliche Schutzbrief gezeigt und vorgelesen. Zweimal, am 15. und 24. Dezember legte Chlum unter drohender Hinweisung auf den Unwillen des Königs durch öffentliche Anschläge feierliche Verwahrung ein.[2]) Allein weder diese Schritte, noch des Königs durch Gesandte ausdrücklich kund gegebener Wille, daß der Gefangene in Freiheit gesetzt werden sollte, hatte auch nur den geringsten Erfolg. Die Cardinäle waren entschlossen durch Niemanden die Rechte des Concils schmälern zu lassen, und trafen ungeachtet aller Proteste die Einleitungen zur Aufnahme des Processes. Der Patriarch Johann von Constantinopel und die Bischöfe Johann von Lebus und Bernhard von Citta di Castello erhielten den Auftrag, die Untersuchung einzuleiten. Das Endurtheil blieb dem Concil, beziehungsweise einer neuen Commission vorbehalten. Das zur Unterstützung der Anklage vorgelegte Material bestand hauptsächlich aus der noch vor der Verhaftung Hussens von Michael de Causis eingereichten Denunciation, welcher aller Wahr-

[1]) Droysen Gesch. der preuß. Politik I. 337 nimmt an, Johannes XXIII. habe die Verhaftung Hussens betrieben, und sich nur gestellt, als geschehe sie gegen seinen Willen, hoffend, dadurch zwischen dem König und den Vätern des Concils unheilbares Zerwürfniß zu schaffen. Allein mit dieser Auffassung steht Johannes ganzes Verhalten in Widerspruch. Ueberdies konnte er damals noch von einem Zusammengehen mit dem Könige größern Vortheil für seine Stellung hoffen, als von einer Sprengung des Concils, welche ihn in dieselbe unklare Lage bringen mußte, in welcher seine beiden Gegner bereits waren.

[2]) Doc. 523. 524.

scheinlichkeit nach die schon 1409 sowie später über die Zeugenverhöre abgefaßten Protokolle beigefügt wurden. Ueberdies hatten die Ankläger Sorge getragen, daß eine nicht unbedeutende Anzahl von Belastungszeugen mit dem Angeklagten confrontiert und zur eidlichen Aussage aufgeführt werden konnte.[1])

Am 6. December wurde Hus in förmliche Haft gebracht, und zwar in dem Gefängnisse des Dominicanerklosters. Damit begann der zweite Proceß, welcher mit dem ersten, durch die Excommunicationssentenz vom Februar 1411 und Juli 1412 beendigten, nur in so ferne Zusammenhang hatte, als aus diesem erschwerende Momente für die Verhandlungen in Konstanz gezogen werden konnten. Im Uebrigen war der vom Concil eingeleitete Proceß eine Rechtshandlung für sich, begonnen in Folge der durch Michael von Deutschbrod eingebrachten Denunciation.

Es ist hier der Ort zu fragen, welche Stellung das Concil durch sein Verfahren gegenüber dem königlichen Schutzbriefe einnahm. Ich glaube, im Vorhergehenden hinreichend dargethan zu haben, daß Sigmunds Geleitsbrief kein gerichtliches Geleite verbürgen konnte noch sollte. Papst und Concil konnten daher durch denselben nicht weiter verpflichtet werden, als daß sie, so viel an ihnen lag, dem Inhaber Schutz gegen unrechte Gewalt angedeihen ließen. Hierzu waren sie vertragsmäßig verpflichtet.[2]) Eine Einflußnahme auf die Handhabung der dem Concil rechtmäßig zustehenden Gewalten konnte der in dem Geleitsbriefe enthaltene königliche Befehl an sich nicht beabsichtigen, auch wenn Sigmund

---

[1]) Die Proceßacten bilden den zweiten Theil der Documenta S. 153 bis 237. Für den Verlauf des ganzen Processes Hefele Conciliengesch. §. 747—763. VII. 1. 28—227, wo auch die theologischen Fragen mit vorzüglicher Klarheit und Objectivität erörtert sind.

[2]) Der Vertrag mit dem Rathe von Konstanz versichert, Mansi XXVIII. 8. C. dicti Magistratus observabunt et observari facient omnem salvum conductum quem ipse Dominus noster Papa aut ejus Camerarius seu Apostolicam Cameram regens faciet cuicunque personae, aliqua causa vel occasione, seu quovis quaesito colore, dummodo non sit rebellis aut hostis dictae Civitatis. Die Gegenseitigkeit verstand sich von selbst.

nicht feierlich und förmlich dem Papst und dem Concil die volle Ausübung ihrer sämmtlichen Befugnisse zugesichert hätte.[1])

Hus als Kleriker unterstand dem geistlichen Gerichte auch in einem Rechthandel über weltliche Dinge, um so mehr in einer Anklage auf Häresie, welche auch die Laien bis hinauf zum König und Kaiser dem geistlichen Gerichte unterwarf. Beim Concilium, dem höchsten, inappellabeln Gerichte, wurde Hus der Häresie angeklagt. Dasselbe fand für gut, den Angeklagten in Untersuchungshaft zu nehmen, ganz wie es sechs Monate später den angeklagten Papst Johannes in Untersuchungshaft nahm. In beiden Fällen machte es von einem Rechte Gebrauch, welches jedem Gerichte im Kreise seiner Competenz zukommt.

Der König hatte allerdings versprochen, den Handel des Magisters zu einem guten Ende zu führen. Dabei hat aber wohl weder dieser noch jener einen förmlichen Proceß im Auge gehabt. Sigmund besonders mußte nach allen durch Hus und seine Freunde ihm gewordenen Mittheilungen die Ueberzeugung haben, daß Hus bezüglich seiner Rechtgläubigkeit unbeanstandet und nur durch die Ränke seiner Feinde außer Stande sei, sich und das Land Böhmen vom bösen Geruche der Ketzerei zu befreien. Ihm dazu durch ein ordentliches Gehör, welches sich Hus selbst im Kerker noch in der Form einer akademischen Disputation dachte, zu verhelfen, war die nächste Absicht des Königs.[2]) Obgleich durch die Rück-

[1]) Mansi XXVIII. 2. C. D. Sigmund versichert: Et quod idem Dominus noster Papa cum Dominis Cardinalibus et sua curia ac cum omnibus Praelatis et Clericis in Concilio existentibus gaudeant plena ecclesiastica immunitate, ita etiam quod ipse Dominus noster Papa ibi libere possit omnem suam Apostolicam auctoritatem, jurisdictionem et potestatem exercere.

[2]) Man muß immer im Auge behalten, daß Hus nur wegen Ungehorsams, nicht wegen Häresie gebannt war. Er wünscht in dem Schreiben vom 1. Sept. 1414 Doc. 70: ut in pace veniens in ipso generali concilio valeam fidem quam teneo publice profiteri. Michael von Priest schreibt — ohne einen Gedanken an einen Proceß — am 8. Oct. 1414 an Hus: rex gaudium magnum sumpsit eo quod speramus nationem nostram de his quae ascribuntur per vestram interpositionem expurgari. — Aus dem Gefängnisse schreibt Hus an die Freunde Ep. 51. Doc. 91: Scripsi supplicationem toti concilio, in qua peto, ut respondeam ad quemlibet articulum, sicuti respondi in privato, et manu mea scripsi. Vel si dabitur audientia, ut respondeam more scholastico. Vel forte dabit

sprache mit dem Papste hierzu der Weg offen zu sein schien, sollte Hus die Reise nach Konstanz im Gefolge Sigmunds machen und sich zu diesem Behufe am Rheine dem königlichen Hofe anschließen.[1]) Hätte er dieses gethan, so wäre Sigmund aller Wahrscheinlichkeit nach in der Lage gewesen, ihn vor persönlicher Haft während des ganzen Processes zu schützen. Hus jedoch zog es im Vertrauen auf seine Sache vor, für sich nach Konstanz zu gehen. Der König freute sich darüber, warnte jedoch den Magister, sich vor seiner Ankunft auf Etwas einzulassen — ein weiterer Beweis, wie wenig er an die Möglichkeit dachte, daß gegen seinen Schützling ein förmlicher Proceß eingeleitet und derselbe zum Redestehen gezwungen werden könnte. In allen Fällen mochte er auf den Papst rechnen, der auch, wie wir gesehen haben, Nichts unterließ, um die Wünsche des Königs zu fördern.

Alles jedoch, was Sigmund zu Gunsten Hussens thun konnte, beruhte nicht auf einem Rechte des Königs in den Gang des Concils einzugreifen,[2]) sondern hieng wesentlich von dem guten Willen der maßgebenden Persönlichkeiten ab. So lange diese ein Interesse daran hatten, sich durch Entgegenkommen den König zu verpflichten, stand die Sache Hussens immerhin gut. Die In-

---

deus audientiam, ut faciam sermonem. Für die Meinung, welche Sigmund über den Handel des Magisters hatte, vgl. seine eigenen Aeußerungen Doc. 284, sowie das Schreiben der böhm. Herren vom 7. Oct. 1414 und das Zeugniß des Inquisitors ib. 531 und 242. 243.

[1]) In diesem Falle hätte er keines Geleitsbriefes bedurft. Daß dies die Absicht Sigmunds war, beweist die Stelle in seinem Schreiben vom 21. März 1416. Doc. 612: ille vero, ut Constantiam venit, in judicium vocatus est . . . sed si prius nos convenisset et nobiscum Constantiam esset profectus, aliter fortasse res ejus erat cessura. Für das ursprüngliche Einverständniß Hussens mit diesem Plane Ep. 39. Doc. 76: nos directe pergimus Constantiam . . . judicamus enim quod esset inutile sequi regem forte per 60 milliaria et reverti ad Constantiam. Daß ein milliare ungefähr eine deutsche Meile betrug, beweist die Angabe der Entfernung Ravensburgs von Konstanz Ep. 40. Doc. 77: per quatuor milliaria. Die 60 Meilen sind ungefähr die Entfernung zwischen Nürnberg und Aachen, wohin der König zur Krönung reiste. Hus würdigte später im Gefängnisse recht wohl den Schutz, den ihm die Reise mit dem König hätte gewähren können. Adhaereat curiae regis M. Cardinalis, ne ipsum sicut et me comprehendant. Ep. 50. Doc. 90.

[2]) Wie Krummel will a. a. O. 453. 454. 464.

haber der Gewalt konnten je nach Umständen ab- und zugeben und die Rücksicht auf den Schutzherrn des Concils bis zur äußersten Grenze des Möglichen walten lassen. Johannes der Dreiundzwanzigste that dies, indem er, sein Recht im weitesten Umfange ausübend, den wegen Ungehorsams Gebannten und wegen seines Verharrens im Banne der Häresie Verdächtigen, ja durch eine förmliche Anklageacte der Häresie Beschuldigten durch volle drei Wochen unbehelligt in Konstanz ließ. Er that dies, nicht als ob ihm der König durch seinen Schutzbrief eine rechtliche Verpflichtung hätte auflegen können, sondern deßwegen, weil sein persönliches Interesse forderte, daß der König ihm günstig gestimmt blieb. Die Cardinäle hatten dies Interesse nicht; sie mußten im Gegentheil ihre und des Concils Zwecke gefährdet sehen durch das Bündniß des Königs mit dem reformfeindlichen Papste, der in einem hochwichtigen Falle sich ohne Scheu über bestimmte kirchliche Rechtsformen hinwegsetzte, die am ersten er berufen war aufs Strengste zu wahren. Sie bestanden daher auf dem Rechte des Concils, daß dem Angeklagten der Proceß gemacht werde, nicht unter dem Einflusse des Königs, der ja dem Concil in allen seinen Handlungen die volle Freiheit zugesichert hatte, sondern nach Maßgabe der herkömmlichen Rechtsformen. Wenn sie dies durchsetzten, so gewannen sie einen Sieg zu Gunsten der Superiorität des Concils über den Papst, und es wuchs ihnen an Einfluß auf die Entschließungen des Königs zu, was dem Papste durch die Vereitelung seiner Plane entgieng. Rechtsgründe standen der Verhaftung Hussens nicht im Weg; über die Schicklichkeitsrücksichten [1]) hatte das heilige Collegium sich mit dem Könige auseinanderzusetzen.

Am 6. December wurde, wie bereits bemerkt, Hus aus dem Hause des Domcantors in das Gefängniß der Dominicaner verbracht. Dieses Gefängniß war nicht besser und nicht schlechter

[1]) Schicklichkeitsrücksichten vertreten auch in den Actenstücken, durch welche die böhmischen und mährischen Herren gegen Hussens Haftnahme Verwahrung einlegten, die Rechtsgründe. Und es ist bezeichnend genug, daß sie dem Könige gegenüber nicht eine für Hus übernommene Verpflichtung hervorheben, sondern nur die Einbuße, die er an seinem Ansehen erleiden müßte, wenn das Concil ungestraft seine Geleitsbriefe mißachten dürfte. Doc. 547 ff.

als damals die Gefängnisse im Allgemeinen waren,[1]) allerdings der verhältnißmäßigen Behaglichkeit entbehrend, mit welcher unsere Zeit derartige Orte auszustatten pflegt, aber doch nicht so entsetzlich, wie gemeinhin behauptet und geglaubt wird. Hus hatte in demselben immerhin die Möglichkeit sich mit Abfassung verschiedener Tractate abzugeben, und seit seinen Freunden die Bestechung der Wächter geglückt war,[2]) einen ziemlich ausgedehnten Briefwechsel nach außen zu unterhalten. Geistige Aufregung, verbunden mit Mangel an Körperbewegung machte ihn nicht unbedeutend erkranken. Dies gab dem Papste neue Gelegenheit, seine nicht unfreundliche Gesinnung durch Sendung seiner Leibärzte zu bethätigen, welche dann auch den Kranken durch die geeigneten Mittel wieder herstellten.[3]) Minder freundlich zeigten sich die mit Instruction des Processes betrauten Commissäre, welche mit solcher Eile ihres Amtes walteten, daß Hus mitten in den Schmerzen seiner Krankheit auch noch die Pein der Verhöre und Confrontationen erdulden mußte.

In der Christnacht endlich traf der so lange und aus so verschiedenen Gründen sehnlich erwartete König von Ueberlingen her zu Schiffe ein. Trotz der bitteren Kälte war ganz Konstanz in Bewegung. Nach kurzer Rast begab sich Sigmund ins Münster, um der Mitternachtsmesse anzuwohnen, in welcher er, mit der Dalmatik bekleidet, das Evangelium sang und im Vollgefühle seiner Würde des Schutzherrn der Kirche prangte. Mit welchen Gefühlen mag der Gefangene auf der Dominicanerinsel den Lärm vernommen haben, der bei des Königs Ankommen aus dem Hafen und den benachbarten Straßen zu ihm hinübertönte? Er hatte

---

[1]) Eiselein Gesch. und Beschr. der Stadt Konstanz 49. 77.

[2]) Geschichtschr. I. 327. 328.

[3]) Doc. 252. Die Zuthat des interpolierten Mladenowiz Opp. I. 7. ac ne forte in ipso carcere vulgari genere mortis periret, attribuit ei Pontifex Romanus aliquot ex suis medicis etc. sucht Johannes XXIII. in einen falschen Verdacht zu bringen. Ihm am meisten mußte damals noch daran liegen, daß Hus nicht im Gefängniß starb; vgl. Ep. 45. Doc. 85. und Ep. 47. Doc. 87: Omnes clerici camerae D. Papae et omnes custodes valde pie me tractant.

kloster, wo er herbergte, das Wappen seines Herrn angeschlagen. Johannes der Dreiundzwanzigste hatte dies als eine Beeinträchtigung seiner Stellung angesehen und Gregors Wappen herabreißen lassen. Die Sache war überdies wichtig genug erschienen, um folgenden Tages einer Generalcongregation vorgelegt zu werden. Dieselbe hatte, jedoch nicht ohne Widerspruch, das Vorgehen des Papstes gebilligt. [1])

Nachdem nunmehr eine Betheiligung Gregors und Benedikts dem Concil in nahe Aussicht gestellt worden war, mußte man sich darüber einigen, in welcher Eigenschaft ihre Gesandten empfangen werden sollten. Gestattete man denselben den Gebrauch des rothen Hutes und der übrigen Auszeichnungen der Cardinalswürde, so lag darin eine mittelbare Anerkennung ihrer Auftraggeber als wirklicher Päpste. Damit wurde aber auch die Johannes dem Dreiundzwanzigsten gemachte Zusage, das Concil werde ihn allein als wirklichen und rechtmäßigen Papst ansehen, zurückgenommen. Es erhob sich darüber ein heftiger Streit, in welchem durch den Einfluß des Cardinals Peter d' Ailly die Sache Johannes des Dreiundzwanzigsten unterlag. Der Cardinal hatte schon in der ersten allgemeinen Sitzung angedeutet, daß man Benedikt und Gregor das Entgegenkommen möglichst erleichtern, und nöthigenfalls die Abdankung aller drei Päpste als letzten Weg zur Einigung im Auge behalten müsse. [2]) Diesem hielten die Anhänger Johannes entgegen, daß derselbe unzweifelhaft rechtmäßiger Papst sei, und daß die Forderung seines Rücktrittes die Auctorität des Concils von Pisa in Frage stelle. [3]) Diese Einwürfe suchte Peter d'Ailly durch die Ausführung zu entkräften, daß die Beschlüsse der Pisaner Versammlung von den Anhängern Gregors und Benedikts nicht angenommen würden, daß, wie man in Pisa zwischen zwei streitenden Partheien die Einheit durch Forderung der Abdankung habe herstellen müssen, so jetzt zu Konstanz dieselbe Forderung an die drei Prätendenten gestellt werden

---

[1]) Von der Hardt IV. Prolegg. 18. Pars I. 20. II 204 ff.

[2]) Von der Hardt II. 8, 208 ff.

[3]) Ib. 214 ff.

VI.

Ungeachtet aller gegenseitigen Höflichkeiten waren die ersten Berührungen zwischen König Sigmund und den Vätern des Concils keineswegs freundlicher Natur. Der König empfand die Mißachtung seines Willens, die Blosstellung seiner Interessen durch die Gefangennahme Hussens aufs Bitterste. Gleich nach den Weihnachtsfeiertagen kam es zu mehrfachen heftigen Erörterungen. Der König sprach geradezu die Drohung aus, Konstanz zu verlassen und der Kirchenversammlung seinen weitern Schutz zu versagen, wenn diese nicht in die Freilassung seines Schützlings willigen würde.

Es muß hier auffallen, daß bei diesen Verhandlungen mit keinem Worte des Papstes gedacht wurde. Man könnte dies daraus erklären, daß Johannes der Dreiundzwanzigste, wie am 28. November dem Herrn von Chlum, so jetzt dem Könige seinen guten Willen versichert und die Cardinäle als diejenigen bezeichnet hätte, welchen die Verhaftung zur Last fiele. Allein der Grund war wohl ein anderer. Der König mußte gleich bei den ersten Verhandlungen mit den Vätern des Concils die Ueberzeugung gewinnen, daß die Stellung Johannes des Dreiundzwanzigsten unhaltbar geworden war.

Am 29. December nämlich erstattete Sigmund dem Concil Bericht über den Erfolg seiner Unterhandlungen mit den Päpsten Gregor und Benedikt. Hieran schloß sich naturgemäß die Wiederaufnahme einer Frage, welche einige Wochen zuvor ihre thatsächliche Erledigung gefunden hatte. Am 19. November war nämlich der Cardinal von Ragusa als Gesandter Gregor des Zwölften zu Konstanz angekommen. Wie herkömmlich, hatte er am Augustiner-

keinen Anspruch habe.[1]) Als er Miene machte, das Concil, wie er gedroht, zu verlassen, und sich von Konstanz entfernte, stellte man ihm die Frage, was denn das Concil zu thun hätte, wenn er nicht zulassen wollte, daß dasselbe von seiner rechtmäßigen Gewalt Gebrauch mache.[2]) Nun blieb ihm nur die Wahl, entweder durch sein Einstehen für Hus sich selbst zu compromittieren, dem Concil den Anlaß zur Auflösung zu geben, und dadurch seiner Stellung eines Schutzherrn der Kirche zu entsagen, oder seinen Schützling für den Augenblick preiszugeben, mit der Aussicht, von dem Concil möglichst günstige Bedingungen für denselben zu erlangen. Er wählte das letztere, und wohl um so unbedenklicher, als er sich gleichzeitig von Johannes dem Dreiundzwanzigsten lossagte und sich auf's Engste der Reformparthei anschloß.

Am Neujahrstage 1415 gab er beide Erklärungen ab, dem Processe des Hus Nichts mehr in den Weg legen, und Geleitsbriefe für die Gesandten Gregors und Benedikts ausstellen zu wollen. Drei Tage darauf wurde in der Generalcongregation der Antrag d'Aillys, dem selbstverständlich der König zustimmte, angenommen, daß nämlich Johannes Dominici Cardinal von Ragusa, der Gesandte Gregors, mit allen Abzeichen der Cardinalswürde unter vollem sichern Geleite in Konstanz einziehen dürfe.[3]) Damit war Johannes dem Dreiundzwanzigsten das Urtheil gesprochen, bevor noch sein Proceß begonnen hatte.

Daß Sigmunds Einfluß nicht hinreichte, um Hus seiner

[1]) Friderici II. Constit. 22. Nov. 1220. Huillard-Bréholles II. 3 ff. (cf. IV. 1, 298. 300) §. 5. porro Chataros . . et omnes haereticos, quocunque nomine censeantur, perpetua dampnamus infamia, diffidamus atque bannimus . . . Qui autem inventi fuerint sola suspicione notabiles . . . tanquam infames et banniti ab omnibus habeantur. Ita quod si sic per annum permanserint, eos sicut haereticos dampnamus. Vgl. Schwabenspiegel hg. von Laßberg §. 246. Daß Sigmund Aehnliches entgegen gehalten wurde, beweist Doc. 284: licet dicant alii quod ego non possum dare salvum conductum haeretico vel de haeresi suspecto. Richental Aulenb. fol. 56. do entworten im die gelerten Es könd vnd möcht in kainen rechten sin daz ain kätzer gelait haben solt.

[2]) Docum. 612. Helfert 316. Geschichtschr. II. 272. vgl. Palacky III, 1. 329.

[3]) Von der Hardt IV. 1. 34. Hefele Conciliengesch. VII. 77.

Bande zu erledigen, scheint den in Konstanz anwesenden Böhmen Veranlassung zu derben Ausfällen gegen ihn und das Concil gegeben zu haben. Durch königliches Mandat wurde dergleichen untersagt und mit strengem Einschreiten bedroht.[1]) Im Grunde konnte Sigmund in dem Augenblicke, da dem Concil die Gefahr der Auflösung so nahe stand, nicht anders handeln, als er gehandelt hat. Wollte er Hus frei machen, so war dies nur durch Anwendung von Gewalt möglich. Wenn dadurch die Väter des Concils veranlaßt wurden auseinander zu gehen, wie sie gedroht hatten, so gewann dabei Niemand als Johannes der Dreiundzwanzigste. Derselbe hätte des verzweifelten Schrittes vom 20. März dann nicht bedurft, und konnte seine Abneigung gegen die Reform nur allzuleicht durch die Vorwürfe gegen den deutschen König decken, daß derselbe die Freiheit der Versammlung um eines Häretikers willen beeinträchtigt habe. Ob Sigmund, wenn dadurch sein Name in eine bedenkliche Verbindung mit Hus und dessen Handel gebracht war, je wieder an die Aufnahme der Reformfrage denken durfte, war mehr als zweifelhaft. Zeigten sich doch die Männer der Reform Hus gegenüber noch weit schwieriger als Johannes der Dreiundzwanzigste. Aber auch die Angelegenheit Hussens konnte durch Auflösung des Concils nicht gewinnen. Er war mit der Ueberzeugung nach Konstanz gekommen, daß es ihm vor dem Concil gelingen würde, sich und sein Vaterland von dem Verdachte der Häresie zu reinigen. Wurde um seinetwillen das Concil unmöglich, so kam dies einem Verdammungsurtheile gleich, wie es die strengsten Richter nicht würden gefällt haben. Indem Sigmund dem augenblicklichen Drängen des Concils nachgab, erhielt er sich die Möglichkeit seinem Schützlinge das öffentliche Gehör und die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu verschaffen, und zu geeigneter Zeit immer noch durch entschiedenes Auftreten dem Schicksale desselben eine günstige Wendung zu geben.

Das Concil scheint auch nicht abgeneigt gewesen zu sein, ihm hierin so weit als möglich entgegen zu kommen. Man hätte es offenbar vorgezogen, auch jetzt noch den ganzen Handel auf dem Weg

---

[1]) Von der Hardt IV. 1. 34.

des Compromisses beizulegen. Durch mehrere Tage boten die Untersuchungsrichter Alles auf, um den Magister zu bewegen, daß er seine Angelegenheit einem Schiedsgerichte von zwölf oder dreizehn gelehrten Theologen übergebe. Allein Hus wollte und konnte dies nicht, nachdem die Sache einmal so weit getrieben worden war.[1]) Er bestand auf einem öffentlichen Gehöre, welches ihm dann auch durch Sigmunds Bemühungen von den Vertretern der vier Nationen des Concils zugesichert wurde.[2]) Dieses Zugeständniß war im Grunde gegen die gesetzlichen Formen des canonischen Processes, allein es war doch das Geringste, was man dem fortwährend von den Böhmen gedrängten Könige als Ersatz dafür bieten mußte, daß er eine moralische Niederlage auf sich genommen und wichtige Interessen aufs Spiel gesetzt hatte.[3])

[1]) Ep. 47. Doc. 86. Voluerunt illi commissarii, instantes per plures dies, ut factum meum committeretur 12 vel 13 magistris. Et ego nolui me submittere. Sed postquam manu mea scripsi responsiones ad articulos Wicleff 45 et ad alios, qui mihi objiciuntur, statim coram notariis et commissariis illis scripsi protestationem, quod volo stare coram toto concilio et rationem de fide quam teneo reddere. Aus dem weitern Texte des Briefes geht unzweifelhaft hervor, daß Hus die feste Ueberzeugung hatte, vor dem Concil seine Rechtfertigung zu bewirken.

[2]) Ep. 46. Doc. 85. Sciatis quia rex fuit hodie cum deputatis omnium nationum totius concilii, loquens de factis vestris et praesertim pro audientia publica. Cui omnes illi finaliter et conclusive responderunt, quod utique audientiam publicam habebitis.

[3]) Schreiben der Abgeordneten der Wiener Universität Ende Januar 1415. Archiv für Kunde österreich. Geschichtsq. XV. 13. 14. Bohemi importunissime instant apud regem pro ejus relaxatione, allegantes salvum conductum regis esse violatum, cum tamen ipse in scripto fassus sit, se sine salvo conductu venisse; e contra nationes instant, ut annuat illum servari in carcere ne evadat, sicque rex ad illam nunc partem, (nunc) ad aliam se inflectit; vgl. das Schreiben der böhm. und mähr. Barone 1415 ante carnisprivium Doc. 536. Ac si (Hus) jure et ordine deprehendatur, fiat quod justum erit; Tuae Majestatis literis autem semper locus erit. Nam ceteroquin Tua Majestas et totum regnum Bohemiae damni aliquid contrahere posset, si justo homini, talibus literis instructo, aliquid accideret. Die Berufung auf den Geleitsbrief geht hier deutlicher als sonst von der Unterstellung aus, daß Hus ein durchaus unbeanstandeter Mann sei, eine Anschauung, welche das Concil nicht theilte. Auch Hus läßt gelegentlich durchscheinen, was durch eine schlimme Wendung seiner Sache für den König auf dem Spiele stand Ep. 50. Doc. 90. Si ego essem liber, loquerer sibi solus: Videte rex, ne fiat translatio rei vestrae, quam diligitis, occulta, ut non possitis eam amplius videre.

Hus, der sich inzwischen von seiner Krankheit wieder erholt hatte, [1]) unterhielt fortwährend mit seinen Freunden einen lebhaften Briefwechsel, welcher durch die bestochenen Wächter und deren Frauen vermittelt wurde. Er wurde auf diese Weise von Allem, was beim Concil vorgieng, und für seinen Proceß von Bedeutung war, unterrichtet, und gab seinerseits den Freunden Weisungen, welche Schritte sie zu seinen Gunsten beim Könige thun, welche Hilfsmittel zur Vertheidigung herbeigeschafft, welche bloßstellenden Schriften beseitigt werden sollten. [2]) Besondere Sorge machte ihm der vor seiner Abreise aus Böhmen geschriebene Brief, in welchem er sich geäußert hatte, er reise ohne Geleite nach Konstanz. Derselbe war in unrechte Hände gekommen, und eine Abschrift als belastendes Zeugniß der Untersuchungscommission vorgelegt worden. Hus gibt daher dem Herrn von Chlum Winke, wie dieser ihm helfen solle sich hinauszureden. Im Uebrigen ist er gutes Muthes und voll Vertrauen in seine Sache. Er meint, daß außer dem erwähnten Briefe nur drei beschwerende Momente gegen ihn aufzubringen seien, nämlich sein Auftreten gegen die Kreuzbulle, seine Mißachtung der Excommunication und die Appellation vom Papste an Christus. Dies Alles scheint ihm so unbedeutend, daß er meldet, er habe lachenden Mundes die Appellation als von ihm verfaßt anerkannt, als die Commissäre sie ihm vorgelesen. Sein Vertrauen auf den König ist unerschüttert; er bittet Chlum, dahin zu wirken, daß ihm bei dem öffentlichen Gehöre der Platz in der Nähe des Königs angewiesen werde. [3])

---

[1]) Wie es scheint, wurde ihm am 8. Januar ein besseres Gemach im Dominicanerkloster angewiesen; Ep. 57. vom 4. März: cras octo hebdomadae erunt, quod Hus posita est ad refectorium und Ep. 46, in welcher p. 85. 86 Chlum mit der Nachricht, daß das öffentliche Gehör bewilligt sei, das Versprechen verbindet, man werde sich alle Mühe geben, ihm ein luftiges Gemach zu verschaffen; vgl. Eiselein a. a. O. 49, der jedoch hier wie S. 77 irrt, wenn er gegen des Mladenowiz (Doc. 255) und des Richental (Aulend. fol. 46a) ausdrückliches Zeugniß Hus erst am 3. Januar zu den Dominicanern gebracht werden läßt.

[2]) Ep. 66. Doc. 108 109.

[3]) Ep. 49. Doc. 88. 89.

Neben dem Troste, welchen der Gefangene aus dem schriftlichen Verkehr mit den Freunden schöpfte, wurde ihm zuweilen auch die Freude eines Besuches zu Theil. Seine Wächter und die Leute des Papstes, welche mit ihm in Berührung kamen, behandelten ihn mit größter Rücksicht; [1]) auch die Untersuchungsrichter vermieden Alles, was ihn verletzen konnte, und hielten sich streng an die Sache. Nur sein unversöhnlicher Gegner Michael von Deutschbrod suchte auf jede mögliche Weise ihn zu kränken und die Richter gegen ihn einzunehmen. So vergiengen die beiden ersten Monate der Gefangenschaft ohne besonderes Ereigniß. Ausarbeitung von Vertheidigungsschriften, Widerlegung der schriftlich mitgetheilten Anklagepunkte, Abfassung kleiner theologischen Tractate, die Correspondenz mit den Freunden füllte die Zeit, welche nicht von den Verhören in Anspruch genommen wurde.

Der König unterhielt mit Hus keinerlei Verkehr. Es ist diesem befremdlich, daß sein Beschützer ihm niemals auch nur ein Wort entbieten läßt. [2]) Er hatte sich das Verhältniß anders gedacht, und sich selbst mit dem Gedanken geschmeichelt, daß er dem König nahe genug sein werde, um bei der Berathung des Wohles der Christenheit ein Wort mitsprechen zu können. [3]) Nun schien derselbe ihn völlig vergessen zu haben. Gleichwohl kam ihm über seinen guten Willen vorerst noch kaum ein leiser Zweifel. [4])

Sigmund mochte seine Gründe haben, dem Magister ferne zu bleiben. Zunächst nahmen ihn wohl die Angelegenheiten des

---

[1]) Ep. 47. Doc. 87. Omnes clerici camerae D. Papae et omnes custodes valde pie me tractant.

[2]) Ep. 50. Doc. 90. Miror quod D. Rex oblitus est mei, et quod nec verbum intimat.

[3]) Ep. 49. ib. 89. Item si dabitur audientia, ut post ipsam D. Rex non permittat me retrudi in carcerem, et possim consiliis vestris et amicorum uti, et si deo placeret, aliquid domino regi dicere pro bono Christianitatis et suo.

[4]) Ep 50. ib. 90. Et forte antequam sibi verbum loquar, sententiabor. Si erit suus honor, ipse videat. Und am Schlusse des nämlichen Briefes: Ita quod saltem semel possem loqui regi, antequam condemner, cum ad suam voluntatem huc venerim et sub sua promissione,

Concils unablässig in Anspruch; mehr noch galt es den Schein der Unbefangenheit zu wahren, sowie bei Zeiten den Weg zum völligen Rückzuge von der Sache des Angeklagten offen zu halten.

Gegen Ende Februar trat ein Ereigniß ein, welches mehr als alles Andere dazu dienen mußte, den Geschicken Hussens eine Wendung zum Schlimmen zu geben. Der Prager Inquisitor Nicolaus Bischof von Nazareth kam mit Aufträgen König Wenzels nach Konstanz. Dort wurde er, wohl auf Veranlassung der Ankläger Hussens, ungeachtet seiner Eigenschaft eines Gesandten gezwungen ein Verhör zu bestehen. Dasselbe kann sich um nichts Anderes gedreht haben, als um das Zeugniß der Rechtgläubigkeit, welches er Hussen ausgestellt hatte. Er suchte sich damit hinauszureden, daß Hus nach König Wenzels Willen habe nach Konstanz gehen müssen, um sich und Böhmen von dem Verrufe der Ketzerei zu reinigen. Seine Aussagen dienten wesentlich dazu, Hus zu belasten; daher waren die in Konstanz anwesenden Böhmen so erbittert, daß Nicolaus, wollte er nicht thätlich mißhandelt werden, in Verkleidung aus Konstanz entweichen mußte.[1])

---

ut salvus ad Bohemiam redirem. Hier gibt Hus dem Versprechen des Königs zum ersten Mal eine weitergehende Deutung, welche später (Ep. 70.) noch bestimmter auftritt. Der ganze Brief zeugt im Allgemeinen von einer gedrückten, ängstlichen Stimmung. Hus wundert sich auch, daß die Böhmen ihn nicht mehr besuchen; er will, daß der Brief sofort vernichtet werde. Daß aber sein Vertrauen auf den König noch nicht erschüttert ist, beweist der dem M. Johann Reinstein gegebene Rath, sich zum königlichen Hofe zu halten, oben S. 129. Anm. 1.

[1]) Doc. 542. Ceterum scitote, quod episcopus Cumdaemone ante M. Christannum una quindena venerat et fuit arrestatus (ad) adhibendum testimonium veritati. Qui nomine D. Regis (Wenceslai) et ejus legationis subterfugere laboravit; sed postea pro honore regis et ejus excusatione se deponere submisit coram D. Cardinali Cameracensi, cui causa fidei est commissa, et coram doctoribus sacrae theologiae ibidem congregatis. Quod et fecit et D. Regem (Wenceslaum) excusando rationabiliter contra Hus realiter deposuit, inter cetera asserendo, quomodo Hus per ipsum regem fuerit destinatus ad hoc concilium, ut se de infamia et regnum Bohemiae expurgaret. Et sic deo inspirante angelus Satanae fuit in angelum lucis commutatus. Post quam depositionem oportebat eum furtive recedere, habitu immutato, quia Wiclefistae eum offendere nitebantur. Denselben Vorfall berichtet Peter von Pulka nach Wien. Arch. für Kunde österreich.

Die Flucht Johannes des Dreiundzwanzigsten am 20. März erweckte in Hus und seinen Freunden die Hoffnung, der König werde sich nunmehr seiner annehmen und ihn aus der Haft befreien. In der That schien Niemand mehr um den Gefangenen sich zu kümmern. Seine Wächter entfernten sich; er fürchtete, selbst Mangel an Speise leiden zu müssen, und war in der peinlichsten Ungewißheit über seine Lage. Seine Besorgniß, der Papst möchte ihn von Konstanz wegführen, war ungegründet, denn die Leute desselben übergaben die Schlüssel des Gefängnisses dem König

---

Gesch.-Quellen. XV. 15. — Der Episcopus cum daemone ist kein Anderer als der Inquisitor. Darauf weisen uns die Worte cum daemone — offenbar zur Erklärung beigesetzt — über dem Namen des Inquisitors am Anfange des Zeugnisses vom 30. Aug. 1414 in der von Höfler edierten Prager Hschr. des Mladenowiz. Gesch. I. 168. vgl. Doc. 542 Anm. Daß ein aus Prag gekommener Bischof Nicolaus in Konstanz war, verbürgt uns Richental, welcher denselben jedoch für den Erzbischof von Prag nimmt, in der Ueberschrift des 119 Wappens. In der Bezeichnung cum daemone haben wir wohl eines jener Wortspiele vor uns, wie sie das 15. Jahrh. liebte — so auca für Hus, Errorius für Corrarius, u. a. m. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte man in Nazaretensis einen Anklang an Czert, böhm. Teufel, gefunden, (naczertugj Teufelei treiben, fluchen) und so den Spitznamen gebildet, zu welchem überdies das Wappen des Bischofs, welches zwei schwarze, Teufeln nicht unähnliche Steinböcke enthält, auffordern konnte. Von der Hardt gibt im fünften Bande auf der 20. Tafel das Wappen mit dem Namen Johann Patriarch von Konstantinopel und auf der 21. den Namen Nicolaus Pragensis mit einem andern Wappen. Höfler Gesch. II. 274 erklärt cum daemone durch Moraviensis; Palacky hielt Gesch. des Hussitenthums u. Prof. Höfler S. 58 die Sache für unerklärbar, Doc. 542 Anm. nimmt er den Episcopus cum daemone, wie ich, für den Inquisitor, dessen Familienname Condemone gewesen sei. Auch nach dieser Erklärung glaube ich die meinige, welche ich bereits im März 1867 in der historischen Gesellschaft zu Freiburg vorgetragen habe, festhalten zu sollen. Für die Bestimmung der Zeit dient die Angabe, daß Nicolaus una quindena d. h. zwei Wochen vor Magister Christann von Prachatiz nach Konstanz gekommen sei. Aus Ep. 57. Doc. 99 vom 4. März geht hervor, daß Christann Anfang März in Konstanz war; vgl. Ep. 55. Doc. 96. Omnes vestri praesertim vero Christannus sunt circa bonam viduam. Auch dieser Brief weist durch die Worte: Sciatis, quia nunquam vestra facta et veritates tam vivaciter sunt intercepta, sicut nunc, sed alia his extranea et impertinentia intervenerunt, propter quae vestra facta differuntur, auf den Anfang März hin, als die Verhandlungen wegen der Cession Johannes XXIII. die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Auch Christann wurde festgenommen, aber durch Einschreiten des Königs wieder freigegeben, nachdem er versprochen hatte, sich jederzeit dem Glaubensgerichte zu stellen. Doc. 541.

und dem Concil.[1] Daß nun Sigmund nicht, wie Hus und seine Freunde erwarteten, der Gefangenschaft ein Ende machte, gestattet einen Schluß auf die Stellung, die er schon damals gegenüber dem Magister und seinem Processe einzunehmen entschlossen war. Konnte er sich längst kein Hehl mehr daraus machen, daß sich die Schwierigkeiten für ihn sicherer vermehren als vermindern würden, so war durch die Aussagen des Inquisitors die Aussicht auf ein gutes Ende wesentlich in Frage gestellt. Sigmund mußte voraussehen, daß er durch weiteres Einstehen für Hus sich in nachtheiligster Weise blos stellen würde. Er entschloß sich daher wohl schon damals, dem Proceß vollständig seinen Lauf zu lassen und seinen Einfluß nur so weit geltend zu machen, daß Hus ordentliches und öffentliches Gehör erlangte. Dies dürfte auch der Grund gewesen sein, warum er nicht die günstige Gelegenheit benützte, um Hus in der allgemeinen Verwirrung, welche die Flucht des Papstes bewirkte, aus dem Gefängnisse entweichen zu lassen. Er wäre dadurch am ersten aller Verlegenheiten ledig geworden. Allein die neue gegenüber dem Concil übernommene Verpflichtung war dringender und stellte größere Vortheile in Aussicht, als die gegen Hus eingegangene, deren erste bittere Frucht bereits verschmerzt war. Wenn ihn je beim Gedanken an Hus ein peinliches Gefühl beschlich, so mochte er dasselbe durch die Erwägung beschwichtigen, daß er bei seinen Zusagen unverschuldeter Weise von der falschen Voraussetzung geleitet worden war, Hus sei in Bezug auf seine Rechtgläubigkeit unbeanstandet.

Hus wurde zur weitern Verwahrung dem Bischof von Konstanz übergeben. Dieser ließ ihn auf Betreiben der Ankläger, weil der Kerker im Predigerkloster nicht hinreichende Sicherheit zu bieten schien, in der Nacht des Palmsonntags zu Schiffe nach seinem Schlosse Gottlieben, eine halbe Meile unter Konstanz auf dem linken Rheinufer, verbringen. Dort wurde Hus in einem luftigen Gemache und viel schärfer bewacht als zuvor, insbesondere auch von jedem Verkehre mit seinen Freunden abgeschlossen. Die Verhöre und Disputationen dauerten auch in Gottlieben fort. Die von Konstanz herüberkommenden Theologen und Commissäre des Concils

[1] Doc. 100.

Die Flucht Johannes des Dreiundzwanzigsten am 20. März erweckte in Hus und seinen Freunden die Hoffnung, der König werde sich nunmehr seiner annehmen und ihn aus der Haft befreien. In der That schien Niemand mehr um den Gefangenen sich zu kümmern. Seine Wächter entfernten sich; er fürchtete, selbst Mangel an Speise leiden zu müssen, und war in der peinlichsten Ungewißheit über seine Lage. Seine Besorgniß, der Papst möchte ihn von Konstanz wegführen, war ungegründet, denn die Leute desselben übergaben die Schlüssel des Gefängnisses dem König

---

Gesch.-Quellen. XV. 15. — Der Episcopus cum daemone ist kein Anderer als der Inquisitor. Darauf weisen uns die Worte cum daemone — offenbar zur Erklärung beigesetzt — über dem Namen des Inquisitors am Anfange des Zeugnisses vom 30. Aug. 1414 in der von Höfler edierten Prager Hschr. des Mladenowiz. Gesch. I. 168. vgl. Doc. 542 Anm. Daß ein aus Prag gekommener Bischof Nicolaus in Konstanz war, verbürgt uns Richental, welcher denselben jedoch für den Erzbischof von Prag nimmt, in der Ueberschrift des 119 Wappens. In der Bezeichnung cum daemone haben wir wohl eines jener Wortspiele vor uns, wie sie das 15. Jahrh. liebte — so auca für Hus, Errorius für Corrarius, u. a. m. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte man in Nazaretensis einen Anklang an Czert, böhm. Teufel, gefunden, (naczertugj Teufelei treiben, fluchen) und so den Spitznamen gebildet, zu welchem überdies das Wappen des Bischofs, welches zwei schwarze, Teufeln nicht unähnliche Steinböcke enthält, auffordern konnte. Von der Hardt gibt im fünften Bande auf der 20. Tafel das Wappen mit dem Namen Johann Patriarch von Konstantinopel und auf der 21. den Namen Nicolaus Pragensis mit einem andern Wappen. Höfler Gesch. II. 274 erklärt cum daemone durch Moraviensis; Palacky hielt Gesch. des Hussitenthums u. Prof. Höfler S. 58 die Sache für unerklärbar, Doc. 542 Anm. nimmt er den Episcopus cum daemone, wie ich, für den Inquisitor, dessen Familienname Condemone gewesen sei. Auch nach dieser Erklärung glaube ich die meinige, welche ich bereits im März 1867 in der historischen Gesellschaft zu Freiburg vorgetragen habe, festhalten zu sollen. Für die Bestimmung der Zeit dient die Angabe, daß Nicolaus una quindena d. h. zwei Wochen vor Magister Christann von Prachatiz nach Konstanz gekommen sei. Aus Ep. 57. Doc. 99 vom 4. März geht hervor, daß Christann Anfang März in Konstanz war; vgl. Ep. 55. Doc. 96. Omnes vestri praesertim vero Christannus sunt circa bonam viduam. Auch dieser Brief weist durch die Worte: Sciatis, quia nunquam vestra facta et veritates tam vivaciter sunt intercepta, sicut nunc, sed alia his extranea et impertinentia intervenerunt, propter quae vestra facta differuntur, auf den Anfang März hin, als die Verhandlungen wegen der Cession Johannes XXIII. die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Auch Christann wurde festgenommen, aber durch Einschreiten des Königs wieder freigegeben, nachdem er versprochen hatte, sich jederzeit dem Glaubensgerichte zu stellen. Doc. 541.

und dem Concil.[1] Daß nun Sigmund nicht, wie Hus und seine Freunde erwarteten, der Gefangenschaft ein Ende machte, gestattet einen Schluß auf die Stellung, die er schon damals gegenüber dem Magister und seinem Processe einzunehmen entschlossen war. Konnte er sich längst kein Hehl mehr daraus machen, daß sich die Schwierigkeiten für ihn sicherer vermehren als vermindern würden, so war durch die Aussagen des Inquisitors die Aussicht auf ein gutes Ende wesentlich in Frage gestellt. Sigmund mußte voraussehen, daß er durch weiteres Einstehen für Hus sich in nachtheiligster Weise blos stellen würde. Er entschloß sich daher wohl schon damals, dem Proceß vollständig seinen Lauf zu lassen und seinen Einfluß nur so weit geltend zu machen, daß Hus ordentliches und öffentliches Gehör erlangte. Dies dürfte auch der Grund gewesen sein, warum er nicht die günstige Gelegenheit benützte, um Hus in der allgemeinen Verwirrung, welche die Flucht des Papstes bewirkte, aus dem Gefängnisse entweichen zu lassen. Er wäre dadurch am ersten aller Verlegenheiten ledig geworden. Allein die neue gegenüber dem Concil übernommene Verpflichtung war dringender und stellte größere Vortheile in Aussicht, als die gegen Hus eingegangene, deren erste bittere Frucht bereits verschmerzt war. Wenn ihn je beim Gedanken an Hus ein peinliches Gefühl beschlich, so mochte er dasselbe durch die Erwägung beschwichtigen, daß er bei seinen Zusagen unverschuldeter Weise von der falschen Voraussetzung geleitet worden war, Hus sei in Bezug auf seine Rechtgläubigkeit unbeanstandet.

Hus wurde zur weitern Verwahrung dem Bischof von Konstanz übergeben. Dieser ließ ihn auf Betreiben der Ankläger, weil der Kerker im Predigerkloster nicht hinreichende Sicherheit zu bieten schien, in der Nacht des Palmsonntags zu Schiffe nach seinem Schlosse Gottlieben, eine halbe Meile unter Konstanz auf dem linken Rheinufer, verbringen. Dort wurde Hus in einem luftigen Gemache und viel schärfer bewacht als zuvor, insbesondere auch von jedem Verkehre mit seinen Freunden abgeschlossen. Die Verhöre und Disputationen dauerten auch in Gottlieben fort. Die von Konstanz herüberkommenden Theologen und Commissäre des Concils

[1] Doc. 100.

fanden den Magister über Erwarten nachgiebig, und trugen sich mit der Hoffnung, er werde sich zu einem Widerrufe verstehen.[1])

Am 6. April wurde in allgemeiner Sitzung der Beschluß gefaßt, die vom Concil zu Rom 1413 ausgesprochene Verdammung der Lehren Wykliffes zu bestätigen, und für den Proceß Hussens neue Commissäre aufzustellen, da die Vollmacht der frühern durch die Trennung des Papstes vom Concil als erloschen angesehen wurde. In der folgenden sechsten allgemeinen Sitzung wurde der Proceß Hussens einer neuen Commission übertragen, welche das Verfahren bis einschließlich zur Schlußsentenz fortsetzen sollte. Am 4. Mai erfolgte in der achten allgemeinen Sitzung die Verurtheilung Wykliffes und seiner Schriften.[2]) Dieselbe erfüllte die Freunde Hussens mit banger Sorge. Es mußte zu seinen Gunsten ein Schritt beim Concil geschehen.

Da Sigmund fortwährend mit dem Handel Johannes des Dreiundzwanzigsten und mit der Fehde gegen dessen Beschützer Herzog Friedrich von Oesterreich, beschäftigt war, und es überdies den Anschein hatte, als sollte die Angelegenheit Hussens verschleppt werden, so hielten es die in Konstanz anwesenden böhmischen und polnischen Herren für ihre Pflicht, durch eine an das Concil gerichtete Denkschrift auf Beschleunigung des Processes zu dringen. Es ist nicht unmöglich, daß Sigmund selbst, theils um die unablässig drängenden Herrn zu beschwichtigen, theils um auf die Väter des Concils einen Druck auszuüben, zu diesem Schritte gerathen hat.[3]) Je länger die Voruntersuchung sich hinzog, je mehr die ganze Angelegenheit besprochen und die Böhmen in Konstanz der Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit wurden, desto unerträglicher mußte es den Herren werden, ihren Freund Hus, sich selbst, ihr Vaterland und ihre Sprache mit dem Schimpfe der Ketzerei

---

[1]) Mansi XXVII. 763. 764. Doc. 282. Nuper in turri patientius loquebaris; vgl. Ep. 85. Doc. 139.

[2]) Von der Hardt. IV. 149 ff. Mansi XXVII. 630 ff. Hefele a. a. O. 116 ff.

[3]) Doc. 541. Rex suae gratiae magnificae maculam indubie, ut creditur, non imponet, licet aliquando pro eo (Hus) se interponat, simulate, ut aestimatur, ipsorum Wiclefistarum importunitate impulsatus.

belastet zu sehen.[1]) Dies galt noch in erhöhtem Maße, seit die Lehre Wykliffes, für dessen Rechtgläubigkeit Hus so eifrig gestritten hatte, feierlich als Ketzerei verdammt worden war.

Die Denkschrift verlangte nicht mehr die Freilassung, obwohl sie wiederholt und entschieden mißbilligte, daß Hus ohne Verhör entgegen dem königlichen Schutzbriefe in Haft genommen worden. Aber öffentliches Gehör müsse der Angeklagte erhalten und öffentlich über seinen Glauben Rechenschaft ablegen dürfen. Werde er überführt, Etwas hartnäckig gegen die heilige Schrift und die Wahrheit zu behaupten, so solle er nach Entscheidung des Concils dafür büßen. Obgleich das Vorgehen des Concils eine Verachtung der böhmischen Krone und Zunge enthalte, welche seit Annahme des katholischen Glaubens niemals vom Gehorsam gegen die heilige römische Kirche abgewichen sei, so hätte man doch nicht den König drängen und dadurch Störung des Concils bewirken wollen. Aber eben deßwegen versehe man sich von Seiten des Concils einer schnellen und gerechten Erledigung des Processes.[2])

Diese Denkschrift wurde am 13. Mai den Deputierten der Nationen vorgelegt und vorgelesen. Am 16. erfolgte die Antwort. Die Berufung auf das königliche Geleite sei unstatthaft, denn man habe von glaubwürdigen Leuten erfahren, daß die Freunde Hussens den Geleitsbrief erst am fünfzehnten Tage nach der Gefangennahme erwirkt hätten. Die Verhaftung sei dadurch gerechtfertigt, daß Hus durch ein rechtskräftiges Urtheil excommuniciert worden sei, und fast fünf Jahre in der Excommunication verharrt habe, weßhalb er nicht nur als einfacher Ketzer, sondern als Häresiarch, d. i. Erfinder und Verbreiter neuer Irrlehren angesehen werden müsse. Ueberdies habe er in Konstanz öffentlich gepredigt.[3])

---

[1]) Mladenowiz Doc. 256. Interea nobiles domini, milites ac militares Bohemicae et Polonicae nationis, tum moti veritatis amore ac honoris et famae praeclari regni Bohemiae, pro tunc ab ipsius aemulis et hominibus levis conditionis exterorum risui, proverbio et infamiae expositi cedulam infra scriptam ipsi concilio et alias subsequentes statuerunt offerendas.

[2]) Doc. 256. 257.

[3]) Die Antwort des Concils ist aus der darauf gegebenen Erwiederung der Böhmen Doc. 260 ff. zu entnehmen. Die von Mansi XXVIII. 34

Am 18. Mai wurde durch Peter von Mladenowiz vor der gesammten deutschen und den Deputierten der übrigen Nationen die Gegenschrift der Böhmen vorgelesen. Es sei unwahr, wird hier gesagt, daß der Geleitsbrief erst am fünfzehnten Tag nach der Verhaftung erwirkt worden sei. Johann von Chlum habe gleich am Tage der Haftnahme auf Befragen dem Papst vor allen Cardinälen erklärt, daß Hus ein königliches Geleite habe, aber Niemand habe den Geleitsbrief zu sehen verlangt. Am folgenden Tage sei derselbe einer großen Anzahl von Herren und angesehenen Bürgern von Konstanz gezeigt und vorgelesen worden. Die Behauptung, er sei erst später erwirkt worden, lasse sich durch das Zeugniß mehrerer Reichsfürsten widerlegen, welche zur Zeit der Ausfertigung in der Umgebung des Königs gewesen seien. Uebrigens sei es eine Beleidigung des Königs und seiner Kanzlei, anzunehmen, sie hätten das Actenstück um fast zehn Wochen zurückdatiert. Die Excommunication betreffend sei ihnen nur bekannt, daß Hus nicht aus Hartnäckigkeit, sondern in Folge seiner Appellation Nichts gethan habe, um sich von derselben zu lösen. Die öffentliche Predigt stellt Chlum mit aller Entschiedenheit in Abrede: Hus habe vom Tage seiner Ankunft an bis zur Gefangennahme seine Wohnung nicht verlassen. Schließlich wird für Hus das gleiche Recht verlangt, welches man den als Häretiker und Schismatiker erklärten Gegenpäpsten und ihren Anhängern zugestanden, und den Vätern die Beschleunigung des Processes dringend ans

nach Zacharias Theobald mitgetheilte Antwort ist kein Document sondern von Theobald zusammengestellt. Man könnte versucht sein zu glauben, daß die Väter des Concils hier sowohl dem Geleitsbrief eine weiter gehende Wirkung zuschreiben, als auch die Verhaftung durch die Excommunicationssentenz rechtfertigen, und den Proceß als die Fortsetzung des bis 1412 in Rom geführten angesehen wissen wollen. Allein die Worte Doc. 262: per suos procuratores auditus, et quia contumaciter comparere non curavit, excommunicatus est, et in illa excommunicatione ad quinquennium perstitit, ubi nedum simplex haereticus sed haeresiarcha censendus est, dienen nur zur Widerlegung des Vorwurfes Hus, . . nec convictus, nec condemnatus sed nec tunc auditus, captus est. Ohne das gravierende Verhalten Hussens seit 1411 hätte man wohl aus Rücksicht für den König die übrigens dem Gutfinden des Richters anheimgestellte Untersuchungshaft trotz der Anklage Michaels von Deutschbrod nicht verfügt. In Betreff des Geleitsbriefes scheint man gerne eine Ausflucht zu Hilfe genommen zu haben; wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen.

Herz gelegt. Dieser Erklärung wurden mehrere Actenstücke beigelegt, welche die Rechtgläubigkeit Hussens ins Licht stellen sollten. [1]) Schreiben mit denselben Forderungen, daß Hus auf freien Fuß gesetzt und öffentlich gerichtet werde, erließen am 8. Mai auf einem Tage zu Brünn elf mährische Barone, an ihrer Spitze Laczko von Krawar, [2]) und unterm 12. Mai zu Prag zweihundertfünfzig böhmische und mährische Adelige. [3]) Ueberdies wurden an die Umgebung des Königs schriftliche Aufforderungen gesendet, ihren Einfluß zu Gunsten Hussens geltend zu machen.

Da die Vorstellung vom 18. Mai ohne Wirkung blieb, ja nicht einmal einer Antwort von den Vertretern der Nationen gewürdigt wurde, so reichten die Freunde Hussens am 31. Mai eine neue Denkschrift ein. [4]) Dieselbe ist wesentlich eine Wiederholung der Eingabe vom 16. Mai, nur wird den übrigen Entlastungszeugnissen eine feierliche Erklärung Hussens beigelegt, daß er stets bereit sei sich der kirchlichen Auctorität zu unterwerfen und zu widerrufen, sobald er überführt werde, Etwas gegen den rechten Glauben und die Wahrheit gelehrt zu haben. Aus dieser Erklärung ziehn die Herren den Schluß, daß Hus niemals die Absicht gehabt habe, wissentlich „irrige, anstößige, aufrührerische, fromme Ohren beleidigende oder ketzerische Lehren" vorzutragen, noch irgend eine Lehre gegen die heilige römische Kirche und den katholischen Glauben in irgend welcher Weise hartnäckig zu vertheidigen oder zu verfechten. Die gegen ihn vorgebrachten Anklagen beruhten auf falschen Deutungen und böswilliger Auslegung dessen, was er gelehrt habe, und auf Verleumdungen durch persönliche Gegner und Feinde. Wiederholt wird sodann die Forderung gestellt, daß Hus vor einer Commission von Sachkundigen seine Lehre erklären

---

[1]) Doc. 263 ff. Es darf nicht befremden, daß auch jetzt noch das Zeugniß des Inquisitors unter diesen Actenstücken erscheint. Da man unzweifelhaft schon früher von demselben Gebrauch gemacht hatte, hätte die Beseitigung desselben zu nachtheiligen Schlüssen Veranlassung gegeben.

[2]) Doc. 266 ff. Die Protestatio Hussens datierte aus früherer Zeit und war wohl eines jener Anhängsel, durch welche man gewagten Behauptungen die Spitze abzubrechen pflegte.

[3]) Doc. 547. 548. 549.

[4]) Doc. 550. ff.

und vertheidigen dürfe und zu diesem Zwecke der engen Haft erledigt werde. Für diesen letzten Fall werden Bürgen angeboten, welche jede Sicherheit gegen Entweichung des Angeklagten zu leisten bereit seien.

Die Antwort, welche darauf der Patriarch von Antiochien im Namen der Deputierten der Nationen gab, war keineswegs befriedigend oder Hoffnung erweckend. Ob Hussens Erklärung, sich dem Urtheile der Kirche zu unterwerfen, von Gewicht sei, werde sich eben durch seinen Proceß zeigen, desgleichen, ob die Anklageartikel begründet seien oder nicht: werde durch das Endurtheil Hus gerechtfertigt, so würden seine Gegner und Feinde schon beschämt werden. Was die angebotene Bürgschaft betreffe, so laufe es wider das Gewissen der Deputierten, einen Menschen, der in keiner Weise Glauben und Vertrauen verdiene, darauf hin freizulassen, auch wenn tausend Bürgen für ihn einträten. Im Uebrigen werde man demselben am nächsten Mittwoch 5. Juni öffentliches und günstiges Gehör geben und ihn rücksichtsvoll behandeln.[1])

Ebenso erfolglos blieb der Versuch den König, welchem man eine Abschrift der Eingabe überreichte, zu einem vermittelnden Schritte zu bewegen. Derselbe war seit der Absetzung des Papstes (29. Mai) mehr als je darauf angewiesen, Alles zu vermeiden, was zu Mißhelligkeiten mit dem Concil führen oder den Anschein geben konnte, als wären die Väter nicht in allen ihren Entschlüssen und Handlungen durchaus unabhängig.

Da die Voruntersuchung zu Ende geführt war, konnte dem Drängen der Böhmen auf öffentliche Verhandlung Folge gegeben werden. Hus wurde von Gottlieben nach Konstanz zurückgebracht, wo er im Minoritenkloster in Verwahrung gegeben wurde. Seine Bewachung scheint den früheren Wächtern wieder übertragen worden zu sein, denn alsobald wurde der während des Aufenthalts in Gottlieben unterbrochene Briefwechsel mit Johann von Chlum wieder aufgenommen.

Zur ersten Vernehmung am 5. Juni fand sich im Refectorium der Minoriten eine große Anzahl höherer und niederer

[1]) Doc. 270. Gesch. I. 160.

Geistlichen ein.[1]) Zunächst sollten die Aussagen der Zeugen zur Verhandlung kommen. Aus dem Berichte des Peter von Mladenowiz geht nicht deutlich hervor, ob man die Absicht hatte, die Verhandlung zwar öffentlich, aber mit Ausschluß des Angeklagten vorzunehmen, oder ob man vor dessen Einführung der Versammlung eine Uebersicht des Processes geben wollte. Mladenowiz, das erstere voraussetzend, eilte die Herren von Chlum und von Duba zu unterrichten, welche unverzüglich dem Könige Mittheilung machten. Dieser sendete sofort den Pfalzgrafen Ludwig und den Burggrafen von Nürnberg in das Minoritenkloster mit dem Auftrag, daß man dem Magister Gehör gebe, und ihm, dem Könige, das Protocoll der Verhandlung mittheile, damit er es einigen Theologen zur Begutachtung vorlegen könne. Hussens Freunde übergaben den beiden Fürsten für die Väter des Concils authentische Abschriften von Hussens wichtigsten Werken.[2]) Als die Anklageartikel vorgelesen wurden, und Hus sich über dieselben äußern wollte, gebot man ihm, nur mit Ja oder Nein zu antworten, im Uebrigen habe er zu schweigen. Auf seine Weigerung, sich dem zu fügen, entstand ein wüstes Durcheinanderschreien, so daß man sich genöthigt sah, die Sitzung zu schließen und eine weitere auf den 7. Juni anzuberaumen. Ueber Hussens Stimmung nach diesem Verhöre gibt ein Schreiben an die Freunde Aufschluß.[3]) Dasselbe zeigt, daß er seine Fassung wieder gefunden hatte, welche ihm einige Tage zuvor soweit abhanden gekommen war, daß er es vorgezogen hätte lieber den Feuertod zu erleiden, als länger in der Ungewißheit und Sorge zu verbleiben.[4]) Zwei Artikel,

---

[1]) Doc. 274. 275.

[2]) Doc. 275: libros M. Joannis de manu ejus ipsi concilio esse offerendos. Hussens Wunsch Ep. 62. Doc. 104, daß der König zugegen sein möchte, gieng nicht in Erfüllung.

[3]) Ep. 63. Doc. 104. 105.

[4]) Ep. 60. Doc. 101. Affecto potius igne consumi in corpore quam sic nequiter per eos occultari. — O utinam conspiceretis me duci ad ignem potius quam sic dolose suffocari. Seine Hauptsorge war, er werde sich nicht öffentlich — ut sciat totus Christianismus, quid dixerim finaliter — über seine Lehre aussprechen dürfen. Der ganze Brief zeigt eine zwischen Furcht, Hoffnung und Verzweiflung hin- und herschwankende

schreibt er, habe er entkräftet, mit Gottes Hilfe werde es ihm mit noch mehreren gelingen. Er tadelt es, daß die Freunde mit der Schrift über die Kirche auch den Tractat „wider den verkappten Gegner" hergegeben hatten. Sie sollten nur die Tractate gegen Palecz und gegen Stanislaus von Znaym vorlegen. „O wenn mir Gehör würde," schließt er den Brief, „daß ich auf ihre Beweise, mit welchen sie meine Sätze angreifen, antworten könnte! Ich schätze, daß Viele, die jetzt schreien, verstummen würden!" Chlum trug Sorge dafür, daß der gefährliche Tractat beseitigt wurde. [1])

Das zweite öffentliche Verhör fand am 7. Juni in Gegenwart des Königs statt. Es kam die Sprache auf das Verhältniß Hussens zu Wykliffe, den Nationenstreit der Universität, die Appellation an Christus und auf verschiedene dogmatische Punkte. Bei diesen letztern bewährte Hus seinen Ruf als tüchtiger Dialektiker; dagegen bei den Fragen nach thatsächlichen Vorgängen führte seine subjective und innerliche Auffassung des Lebens zu Mißverständnissen und Verwirrungen. Einem Gerichte gegenüber mußte seine Berufung auf das Zeugniß seines Gewissens zur Entkräftung von Zeugenaussagen ohne Wirkung bleiben. Die Heftigkeit, mit welcher er beschworene Zeugnisse ohne Weiteres für Lügen erklärte, veranlaßte den Vorsitzenden Peter d'Ailly, ihm ernsthafte Vorstellungen zu machen, und ihn daran zu erinnern, wie ganz verschieden sein Benehmen bei den Verhören und Besprechungen zu Gottlieben gewesen sei.

Die ganze Sitzung blieb im Grunde ohne Resultat. So lange der Angeklagte seinen einseitig moralischen, die Mitglieder des Concils ihren einseitig juristischen Standpunkt festhielten, mußte jede Erörterung sofort auf ein Streiten, und zwar auf ein höchst unfruchtbares Streiten hinauslaufen. Hätten die Väter des Con-

---

Stimmung, die sich übrigens bei einem Manne begreifen läßt, der seine und seines Vaterlandes Ehre in dem noch immer ungewissen öffentlichen Verhöre zu vertheidigen wünscht.

[1]) Ep. 66. Doc. 108. 109. Valde gratus sum quod Occultus est occultus. Diese Beseitigung von gravierenden Schriften wird man dem von allen Seiten bedrängten Manne nicht verargen, wenn sie auch als ein sehr menschliches Mittel nicht recht zu dem Gottvertrauen eines Martyrers stimmen will.

cils ihre richterliche Eigenschaft auf einen Augenblick vergessen und, wie Hus erwartete und wünschte, die schwebenden Fragen in der Form der akademischen Disputationen behandeln lassen, so wäre man vielleicht weiter gekommen. Es wäre alsdann ein gemeinsamer Boden vorhanden gewesen, auf welchem die Schulfertigkeit sich hätte tummeln können, und möglicherweise hätte sich Einer gefunden, der den Magister nicht etwa von der Irrigkeit seiner Ansichten, aber doch von ihrem Widerstreit gegen die officielle Kirchenlehre überzeugt hätte. Und Hus, welcher bis zum letzten Augenblick behauptete und in wissenschaftlicher Form zu beweisen bereit war, daß er mit der Lehre der Kirche in voller Uebereinstimmung sei, hätte wohl nach einer Niederlage in öffentlicher Disputation das aufgegeben, was die Richter ketzerische Hartnäckigkeit nannten, was aber in der That nichts Anderes war, als Verranntheit in seine scholastischen Formeln.

Vor dem Schlusse der Sitzung gab d'Ailly dem Angeklagten den freundlichen Rath, sich so, wie er zu Gottlieben in Aussicht gestellt, dem Urtheile des Concils zu unterwerfen; dasselbe werde alsdann gnädig mit ihm verfahren. Auch der König gab sich Mühe, Hus zum Nachgeben zu bewegen. „Höre, Johannes Hus," sagte er, „es haben Einige behauptet, ich hätte erst am fünfzehnten „Tage deiner Gefangenschaft dir ein Geleite gegeben: ich sage, „daß dies nicht wahr ist; denn ich will durch das Zeugniß von „Fürsten und vielen Andern beweisen, daß ich dir Geleite gegeben, „sogar bevor du von Prag abgereist bist,[1]) und daß ich auch zu „gleicher Zeit den Herrn Wenzel und Johann aufgetragen habe, „dich hierherzuführen und zu schützen, auf daß du frei nach Konstanz kommend nicht unterdrückt werdest, sondern öffentliches „Gehör erhieltest, um über deinen Glauben Rede zu stehen. Dies „haben die Väter des Concils auch gethan, und dir hier ein „öffentliches, friedliches und geziemendes Gehör gegeben, und ich „danke ihnen dafür, obwohl Andere behaupten, ich könne einem Ketzer „oder der Ketzerei Verdächtigen ein Geleite nicht geben. Und

[1]) Wenn dieser angeblich am 15. Tage der Gefangenschaft ausgestellte Geleitsbrief um zehn Wochen (vgl. S. 145) zurückdatiert worden wäre, so

„deßwegen rathe auch ich dir, wie eben der Cardinal dir es gerathen, daß du Nichts mit Verstocktheit festhaltest, sondern in Allem, „was hier gegen dich bewiesen worden und was du selbst zugestanden hast, dich gänzlich der Gnade des heiligen Concils anheimgebest, und sie werden dir um meinetwillen und um meiner „und meines Bruders Ehre und um des böhmischen Königreichs „willen einige Gnade erweisen; mögest du dann die Buße für deine „Irrthümer auf dich nehmen. Willst du dagegen dieselben hartnäckig festhalten, dann wahrhaftig wissen die Väter selbst, was „sie mit dir zu thun haben. Ich habe ihnen gesagt, daß ich keinen „Ketzer in Schutz nehmen will: im Gegentheil, wenn Einer in „seiner Ketzerei hartnäckig verharren wollte, so wollte ich allein „ihm den Scheiterhaufen anzünden und ihn verbrennen. Aber dir „möchte ich rathen, daß du dich gänzlich der Gnade des Concils „anheimgebest, und zwar je schneller desto besser, damit du dich „nicht tiefer in deine Irrthümer verwickelst.“ Und Hus gab auf den ersten Theil der Rede des Königs die Antwort: „Ich danke „Eurer Gnade für das sichere Geleite, weil Eure Gnade gnädig „geruht hat, mir solches zu gewähren.“ Hier wurde er von Andern unterbrochen und vergaß, sich gegen den Vorwurf der Hartnäckigkeit zu verwahren. Da trat Herr Johannes von Chlum zu ihm und sprach: „Magister Johannes, antwortet dem König auf den zweiten Punkt.“ Und Hus sprach: „Gnädigster Fürst, „möge Eure Gnade wissen, daß ich freiwillig hierher gekommen „bin, nicht um Etwas hartnäckig zu vertheidigen, sondern um be-

---

ergäbe dies das Datum 4. October oder 12. October, je nachdem man die Gefangenschaft Hussens mit dem Stubenarrest 28. Nov. oder mit der Kerkerhaft 6. Dec. beginnen läßt. Allein weder vom 4. noch vom 12. besitzen wir ein entsprechendes Document. Chlum muß doch wohl den einstimmig mit Datum 18. Oktober überlieferten Geleitsbrief vorgezeigt haben. Wir werden daher in den fünfzehn Tagen und den zehn Wochen nichts Anderes zu suchen haben, als eine Beziehung auf Chlums ersten oder zweiten öffentlichen Protest (15. und 24. Dec.), wobei die Zeitangaben als annähernd zu nehmen sind. Möglich wäre indeß immerhin, daß Chlum ein Document von entsprechendem Datum vorgezeigt hätte, etwa seine Legitimation zum Conductus vivus. Auf diesen — ob nun der Auftrag mündlich oder schriftlich gegeben wurde — bezieht sich Sigmunds Behauptung.

„müthig zu verbessern, wo immer man mich überführt, geirrt zu „haben." [1]) Nach diesem wurde die Sitzung geschlossen und Hus dem Erzbischof von Riga zur Verwahrung übergeben.

Nach Sigmunds hier gegebener Erkärung mußte für Hus jede Hoffnung schwinden, daß derselbe ihm über den strengsten Wortlaut seiner Zusage hinaus zu Hilfe kommen würde. Hatte der König doch mittelbar eingestanden, daß er Unrecht gehabt habe, Ende December auf Grund seines Schutzbriefes die Freilassung zu begehren. Ja noch mehr, er hatte sogar das öffentliche Gehör als ein Zugeständniß anerkannt, für welches er dem Concil zu Danke verpflichtet sei, und deutlich ausgesprochen, daß er weitere Zugeständnisse nicht verlange.

Hus bereute es nunmehr bitter, sich mit dem Könige jemals eingelassen zu haben; er geht in seinem Verdrusse so weit, daß er den Zusagen des Königs einen Sinn unterlegt, die sie, welches auch immer ihr Wortlaut gewesen sein mag, unbedingt nicht haben konnten. [2])

Am 8. Juni wurde das dritte öffentliche Verhör gleichfalls in Gegenwart des Königs vorgenommen. Gegenstand desselben waren einunddreißig Artikel, welche aus den Schriften des Magisters ausgezogen und als ketzerisch beanstandet worden waren. Diejenigen, welche wörtlich ausgezogen waren, anerkannte Hus; für die nur dem Sinne nach wiedergegebenen las ein Theologe aus England die betreffenden Abschnitte aus Hussens Schriften vor. Manche dieser Artikel waren auf falsche Auffassung

---

[1]) Das Ganze getreu nach dem ächten Mladenowiz Doc. 284. Gesch. I. 218. Der interpolierte Mladenowiz Opp. I. 29. bricht den Aeußerungen Hussens und Sigmunds die Spitze ab.

[2]) Ep. 70. Doc. 114. Der Brief, über dessen einzelne Punkte bereits S. 92 ff. das Nöthige bemerkt worden ist, fällt wohl auf den 7. Juni. Daß er gemeint, dem Könige „schmecke das Gesetz Gottes und die Wahrheit" d. h. offenbar, er wolle ihn beschützen, weil er seine Lehre billige, ferner daß er verlangt, der König solle ihn mit einem Urtheil und Zeugnissen des Concils nach Böhmen schicken, und gar, daß er dem Schutz des Königs den Sinn gibt, derselbe habe ihm unbehelligte Rückkehr nach Böhmen zugesichert, auch wenn er sich dem Urtheile des Concils nicht unterwerfen wolle, Alles dieses ist so unlogisch, daß man es nothwendig auf eine augenblickliche Trübung der Denkkraft durch Gemüthsbewegung zurückführen muß.

der Worte und des Zusammenhangs im Texte gegründet. Es wurde dem Angeklagten nicht schwer, dies nachzuweisen und durch Erklärungen und Einschränkungen die Spitze abzubrechen. Bei andern aber war dies nicht so leicht; sie ließen sich nur durch gewagte oder spitzfindige Anwendung von Stellen aus der Bibel und den Kirchenvätern vertheidigen. Der König, welchen die theologischen Erörterungen langweilen mochten, stand während derselben auf und lehnte sich aus dem Fenster, um mit dem Pfalzgrafen und dem Nürnberger Burggrafen zu sprechen. Als der erste aus dem Tractate gegen Palecz gezogene Artikel:[1]) „Wenn ein Papst, Erzbischof oder Prälat im Stande der Todsünde ist, so ist er nicht Papst, Erzbischof oder Prälat" an die Reihe kam, vertheidigte Hus denselben, und fügte bei, auch ein in der Todsünde befindlicher König sei nicht würdig vor Gott König. Er berief sich hierfür auf Samuels Wort an Saul, welcher die Amalekiter nicht geschlachtet:[2]) „Du hast des Herren Wort verworfen, und der Herr hat auch Dich verworfen, daß Du nicht König seiest über Israel." Da riefen die Prälaten nach dem Könige und ließen Hus denselben Satz wiederholen. Sigmund gab nur zur Antwort: „Niemand, Hus, lebt ohne Sünde." Der Cardinal d'Ailly dagegen, welcher wie Gerson und die Pariser Theologen vorwiegend die praktische Seite der Lehren Hussens im Auge hatte, hielt dem Magister vor, es sei demselben nicht genug, den geistlichen Stand herabzusetzen, er wolle auch die Könige und das Königthum untergraben. Als Palecz den Satz widerlegte, und Hus auf die Falschheit seines Standpunktes aufmerksam machte, welcher ihn fortwährend Juristisches und Moralisches durch einander werfen ließ, berief sich dieser auf die Absetzung des Papstes, warum man denselben abgesetzt habe, wenn er doch wahrer Papst gewesen sei. Da gab Sigmund die Antwort, man habe Cossa für den wahren Papst erkannt, jedoch um seiner Frevel willen der Papstwürde entsetzt. Auch bei den andern Artikeln erhob sich eine lebhafte Discussion, bei welcher vorzugsweise Palecz das Wort

---

[1]) Doc. 299. Opp. I. 319.

[2]) 1. Sam. 15. 26. Sollte diese weitere Ausführung am Ende an die Adresse Sigmunds bestimmt gewesen sein?

ergriff und in verständiger Weise, wenn auch nicht immer in feinster Form, die Aufstellungen Hussens bekämpfte.

Nach dem Schlusse der Discussion ermahnte d'Ailly den Angeklagten, sich dem Concil zu unterwerfen. Dasselbe werde ihn aus Rücksicht für K. Sigmund und dessen Bruder gut und milde halten. Wolle er zur weitern Erklärung seiner Artikel noch ferner Gehör, so solle es ihm werden. Nur möge er nicht vergessen, daß er gelehrten Männern gegenüber stehe, welche seinen Sätzen so schlagende Gründe entgegenzustellen wüßten, daß zu fürchten sei, er werde sich bei weiterm Disputieren noch tiefer in Irrthümer verwickeln. Auch Andere mahnten und baten in gleichem Sinne. Hus erklärte, er sei nicht gekommen, um hartnäckig Etwas zu verfechten, er bitte zu seiner Vertheidigung um weiteres Gehör und um die nöthigen literarischen Hilfsmittel; würden seine Gründe nicht als stichhaltig erfunden, so werde er sich der Belehrung des Concils in Demuth fügen. Als Einige in dem Ausdrucke Belehrung einen Hinterhalt finden wollten, erklärte er, Gott zum Zeugen anrufend, er rede aufrichtig, er wolle sich auch der Richtigstellung seiner Ansichten, und der vollen Entscheidung des Concils unterwerfen. Auf diese Erklärung hin stellte ihm der Vorsitzende das Ansinnen, die beanstandeten Artikel abzuschwören, zu widerrufen, nie wieder zu lehren oder zu predigen, sondern die denselben entgegengesetzte Meinung zu verkünden und zu verfechten. [1])

Dies jedoch wollte dem Magister auf keine Weise in den Sinn. Er wolle, erklärte er, die Artikel widerrufen, welche man ihm als irrig nachweisen würde. Aber alle ihm zugeschriebenen Artikel abzuschwören, dazu könne er sich nicht verstehen, denn die Mehrzahl derselben sei ihm fälschlicher Weise zugeschrieben worden. Er würde dadurch sich eines Meineids schuldig machen; denn abschwören, habe er in seinem Lexikon gelernt, [2])

---

[1]) Ungefähr die gewöhnliche Formel des Widerrufs. Hus hatte sich drei Tage zuvor die gerade entgegengesetzte Erklärung vorgenommen. Ep. 64. Doc. 106.

[2]) Doc. 309: quia abjurare, ut in catholicon (vgl. Hain Rep. Bibl. Nr. 4905) me legisse memoror, est errori prius tento renuntiare,

bedeute einem früher behaupteten Irrthume widersagen. Es gehe daher wider sein Gewissen, Artikel abzuschwören, welche er nie gelehrt habe. Vergebens suchte man ihn auf eine andere Meinung zu bringen. Sigmund stellte ihm vor, warum er denn nicht alle irrigen Artikel, welche ihm die Zeugen fälschlich zur Last legten, abschwören wollte? Er für seine Person sei bereit alle Irrthümer abzuschwören und zu schwören, daß er keinen Irrthum verfechten wolle; daraus folge ja durchaus nicht, daß er früher einen solchen verfochten habe. Hus jedoch gab zur Antwort, das sei nicht die Bedeutung des Wortes „abschwören." Es ist begreiflich, daß Hus Alles weniger scheute als das Wort abschwören in Zusammenhang mit seinem Namen. Seine Schlußfolgerung, wenn auch theoretisch unrichtig oder wenigstens übertrieben spitzfindig, hatte ihre praktische Richtigkeit. Sobald man von ihm sagen konnte, er habe abgeschworen, so war er wie sein Vaterland bei aller Welt im Geruche der Häresie, so war Alles, was er seit fünf Jahren gethan und gelitten, umsonst gewesen, denn er selbst hatte zum Beweise die Mittel geliefert, daß denn doch wahre Böhmen in Ketzerei verfallen waren. Für wie aufrichtig wir immerhin seine Berufung auf sein Gewissen ansehen mögen, gewiß ist, daß die Rücksicht auf seinen und seines Vaterlandes Ruf an seinem Verhalten eben so großen Antheil hatte, als die Scheu vor einer Handlung, die ihm als ein Meineid erschien. Sonst hätte er nicht in einem Athem seinen Willen, die Kirchenlehre festzuhalten, versichern und doch zugleich jede dahinzielende Erklärung verweigern können. Der Cardinal Zabarella mochte den innern Zwiespalt des Magisters ahnen, und sagte ihm daher: „Man wird euch eine hinreichend eingeschränkte Formel „für jene Artikel schriftlich vorlegen, unter welcher ihr dieselben „abschwören sollt, und dann möget ihr überlegen, was ihr thun „sollt oder wollet." Auch der König redete ihm zu: „Johannes „Hus, siehe zwei Wege stehn dir offen: entweder, daß du die „hier verworfenen Irrthümer widerrufest und abschwörest und „dich der Gnade des Concils anheimgiebest, und das Concil wird „dir einige Gunst widerfahren lassen, oder daß du, wenn du „willst, jene Irrthümer vertheidigest, dann haben Concil und Ju-

„risten ihre Rechte, nach welchen sie schließlich gegen dich ver-„fahren." Hus erwiederte, er wolle keinen Irrthum festhalten, sondern sich demüthig der Entscheidung des Concils unterwerfen; nur wolle er nicht Gott und sein Gewissen beleidigen und sagen, er habe jene Irrlehren behauptet, welche er nie behauptet habe und welche ihm nie in den Sinn gekommen seien. Er bitte um Gehör nur so weit, daß er seine Meinung in gewissen Punkten und Artikeln, die man ihm vorwerfe, vollständig darlegen könne, insbesondere über den Papst und über die Häupter und Glieder der Kirche. Er fügte sogleich eine einschränkende Erklärung des oben erwähnten Satzes bei, daß nämlich der Papst, die Bischöfe, die Prälaten, wenn sie Vorhergewußte und im Stande der Todsünde seien, nicht in Wahrheit Päpste, Bischöfe, Prälaten dem Verdienste nach und nicht würdig vor Gott für den Augenblick seien, daß sie aber Päpste Bischöfe, Prälaten seien ihrem Amte nach. Nachdem über diesen Punkt noch weiter hin- und hergeredet worden, wiederholte der König seine Aufforderung, Hus solle sich dem Concil unterwerfen, er sei alt genug, um Einsicht zu haben, er solle widerrufen und abschwören, wenn nicht, so werde das Concil gegen ihn vorgehen, wie es Rechtens sei. [1])

Hus gab wiederum zur Antwort, er sei freiwillig nach Konstanz gekommen, nicht mit der Absicht einen Irrthum oder eine Häresie zu verfechten, sondern er wolle sich demüthig der Belehrung des Concils fügen. Das Wort Belehrung rief neuerdings einen Sturm hervor, welchen der Angeklagte durch die Erklärung beschwichtigte, er wolle sich demüthig der Belehrung, Rüge und Entscheidung des Concils unterwerfen; er habe ja in dem Tractat gegen Stanislaus von Znaym öffentlich ausgesprochen, daß er demüthig sich der Entscheidung der heiligen Mutter Kirche fügen wolle, wie es einem jeden gläubigen Christen zukomme. Diese Versicherung wurde von Palecz unfein, aber nicht unrichtig kritisiert, es sei damit, wie wenn Einer versicherte, einem Andern keine Ohrfeige geben zu wollen, ihm aber gleichwohl welche gäbe. Gerade so behaupte Hus fortwährend, keine Irrlehre, insbeson-

[1]) Doc. 310.

dere keine Irrlehre Wykliffes verfechten zu wollen, und doch habe er neun längst verworfene wykliffesche Sätze gegen ihn und Stanislaus von Znaym zu Prag in den Hörsälen und in öffentlicher Disputation vertheidigt und zur Vertheidigung derselben eine Schrift ausgehn lassen. Man habe dieselbe hier zur Hand; wenn Hus sie nicht vorlegte, so würden die Ankläger sie vorlegen. Hus, welcher diesem Angriffe gegenüber seine ganze Festigkeit wieder gewann, erwiederte hierauf: „Gebt sie nur her.“ Auch der König, der ihm rieth, die betreffende Schrift vorzulegen, erhielt dieselbe trotzige Antwort. Im weitern Verlauf der Sitzung wurde der Angeklagte, welcher durch die fortwährende Aufregung nach einer durch Kopfweh und Zahnschmerzen schlaflosen Nacht einer Ohnmacht nahe war, immer mehr in die Enge getrieben. Als sein Verhalten nach der Enthauptung der drei Tumultuanten vom 11. Juli 1412 [1]) zur Sprache kam, ebenso als man ihn wegen des gefälschten Zeugnisses der Universität Oxford [2]) zur Rede stellte, war seine Vertheidigung nur schwach und unzutreffend.

Die Versammlung hatte Nichts mehr zu fragen; es trat einen Augenblick Stillschweigen ein. Dies benützten Palecz und Michael von Deutschbrod, um zu versichern, daß sie nicht aus persönlichem Hasse, sondern nur aus Pflichtgefühl die Anklage gegen Hus eingebracht und durchgefochten hätten. Hus erwiederte darauf nur: „Ich stehe dem Gerichte Gottes, welcher euch und mich gerecht nach Verdienst richten wird.“

Als Hus durch den Erzbischof von Riga weggeführt war, und die Cardinäle und Prälaten sich anschickten wegzugehen, er-

---

[1]) Doc. 312. Hus stellt die Betheiligung am Begräbnisse in Abrede: er sei nicht zugegen gewesen. Damit gibt er aber den andern Theil der Beschuldigung zu, daß er Tags darauf für sie nicht die Missa Defunctorum, sondern eine Missa de Martyribus habe singen lassen. Der „cantus isti sunt sancti“ ist die erste Antiphone der zweiten Vesper im Commune plurimorum Martyrum des röm. Breviers, vgl. Apocal. VII. 14 — Auf die von Palecz vorgelesene Stelle aus dem Buche de Ecclesia cap. 20. (in den Opp. I. 306 ist es cap. 21), in welcher die Hingerichteten als Martyrer gepriesen werden, gibt Hus keine Antwort; daß die Väter des Concils einander verwundert anblickten — wohl in anderm Sinne als Mladenowiz meint — ist begreiflich.

[2]) Vgl. oben S. 47 ff.

griff der König, ohne die Anwesenheit Chlums, Lestna's und Peters von Mladenowiz zu beachten, das Wort. „Ihr habt gehört, ehrwürdige Väter," sagte er, „daß ein einziger Punkt von „dem, was in seinen Büchern steht und was er eingestanden hat „und was gegen ihn hinlänglich bewiesen worden ist, ausreichen „würde, um ihn zu verurtheilen. Will er daher nicht jene Irr„lehren widerrufen und abschwören, und gegen dieselben auf„treten, so mag er verbrannt werden, oder thut sonst mit ihm, „was euer Recht ist. Und wisset, daß ihr, wie immer er den „Widerruf verspräche oder wirklich widerriefe, ihm nicht trauen „dürfet. Auch ich würde ihm nicht trauen, denn nach Böhmen „und zu seinen Beschützern zurückgekehrt würde er jene Irrlehren „und noch mehr andere verbreiten, und der letzte Irrthum wäre „schlimmer als der erste. Darum verhindert ihn durchaus am „Predigen und tragt Sorge, daß er nicht wieder zu seinen Be„schützern komme, damit er nicht noch weiterhin seine Irrlehren „ausbreite. Und die hier verworfenen Artikel sendet nach Böh„men an meinen Bruder und leider auch nach Polen und in „andere Länder, wo er schon seine heimlichen Jünger und Freunde „in großer Zahl hat, und die Bischöfe und Prälaten sollen in „jenen Ländern Alle strafen, die überwiesen werden, jenen Irr„lehren anzuhängen, damit zugleich die Aeste mit der Wurzel „ausgerissen werden. Das Concil schreibe an die Könige und „Fürsten, daß dieselben um so mehr ihren Prälaten Gunst er„weisen, welche auf diesem heiligen Concil eifrig an der Ausrottung „jener Ketzereien gearbeitet haben. Ihr wisset ja, daß geschrieben „steht: auf zwei oder drei Zeugen beruht alle Wahrheit; hier aber „würde der hundertste Theil zu seiner Verurtheilung hinreichen. „Und darum macht auch ein Ende mit seinen andern heimlichen „Jüngern und Freunden — denn ich werde demnächst von hier „wegreisen — und besonders mit dem, dem, dem, der hier in Haft gehalten" — mit Hieronymus, halfen die Väter dem Erregten — „ja mit Hieronymus." Mit Hieronymus werde man in einem einzigen Tage ein Ende machen, wurde erwiedert: hier sei es leichter, da ja Hus der Meister, Hieronymus der Schüler sei. „Wahrhaftig," schloß der König das Gespräch, „ich war noch jung,

„als diese Secte aufkam in Böhmen, und siehe, zu welcher Höhe „ist sie gewachsen!“

Mit dieser Ansprache an das Concil sagt sich Sigmund endgiltig von seinem Schützlinge los, ja noch mehr, das Patronat verwandelt sich in offene bittere Gegnerschaft. Die Wendung ist begreiflich, wie die Leidenschaftlichkeit, mit welcher sie kund gegeben wird. Als Hoffnungen des Königs auf einen guten Ausgang werden zu nichte an dem Starrsinne des Magisters, der fortwährend versichert, im Einklange mit der Kirchenlehre zu sein und bleiben zu wollen, und doch jede Garantie dafür verweigert, der in dem einen Augenblick eine gravierende Aeußerung beabredet, um sie gleich darauf wieder unter anderer Form zu wiederholen, der Zeugenaussagen geradehin als Lügen erklärt, und sich gegen die Feststellung von Thatsachen auf das Zeugniß des Gewissens beruft, der eine volle Ueberführung unmöglich macht und gleichwohl sich und seinen Beschützer mehr und mehr blosstellt. Für diesen Mann hatte er sich beinahe mit dem Concil überworfen, hatte er den beschämenden Vorwurf der Schwäche und des Wortbruches hinnehmen müssen. Die Beruhigung Böhmens und alle mit derselben zusammenhängenden Vortheile sind dahin, ob Hus heimkehrt oder nicht. Ein weiteres Eintreten zu seinen Gunsten kann nur den König gegenüber dem Concil und der ganzen Christenheit aufs Bedenklichste blosstellen: die bisherige Halbheit mußte einem energischen Entschlusse weichen, vielleicht vermag der Schrecken noch das Gefährdete zu retten. Unzufriedenheit mit sich selbst, Beschämung über die Rolle, die er im ganzen Handel gespielt, Erbitterung gegen Hus, der ihm jeden günstigen Austrag unmöglich machte, müssen dem König jene Rede eingegeben haben, welche vielleicht ebenso Viel als Hussens Flammentod dazu beigetragen hat, die böhmische Nation gegen ihn zu bewaffnen. Nur so erklärt sich das Forcierte in derselben, jene Steigerung des Affectes, welche ihn am Schlusse um das rechte Wort verlegen macht.

In einer ruhigeren Stunde mag der König diese unbesonnene Heftigkeit bereut haben. Es geschah sicher mit seinem Willen und ihm zu Gefallen, daß in den nächsten Wochen nach dem letzten

Verhöre mehrere Versuche gemacht wurden, Hus zum Widerrufe zu bewegen. Am 18. Juni wurden die Artikel formuliert, auf welche das Endurtheil gegründet werden sollte. Die dreißig aus den Schriften Hussens ausgezogenen waren mit den von ihm anerkannten Texten in Uebereinstimmung gebracht. Hus, dem eine Abschrift mitgetheilt worden war, schrieb zu fünfundzwanzig derselben erklärende und einschränkende Anmerkungen, welche zum Theile geeignet waren den verfänglichen Sinn zu beseitigen. Auch über die auf den Zeugenaussagen beruhenden Artikel schrieb er seine Bemerkungen, die einen erklärend und berichtigend, andere als unwahr bestreitend. Diese schriftliche Verantwortung wurde am 20. Juni dem Concil übergeben.[1]) Dasselbe muthete dem Angeklagten zu, die Artikel in dem Wortlaut, wie sie in dem Texte seiner Schriften standen, zu widerrufen, was um so leichter möglich scheinen mochte, da er selbst durch seine Glossen den meisten einen andern Sinn gegeben hatte. Ein nicht näher bekanntes Mitglied des Concils ließ ihm schriftlich eine Formel zur völligen Unterwerfung unter das Concil zugehen, welche seiner Behauptung, fälschlich angeklagt zu werden, einigermaßen Rechnung trug. Allein Hus schrieb zurück, er könne in dieser Form sich dem Concil nicht unterwerfen, theils, weil er sonst viele Sätze verdammen müßte, welche er für wahr halte, theils weil er durch Abschwören und das Bekenntniß, Irrlehren gepredigt zu haben, sich eines Meineides schuldig machen und da-

[1]) Doc. 225 ff. Eine Vergleichung der Artikel, wie sie in diesem Actenstücke erscheinen, mit ihrer Fassung beim Verhör vom 8. Juni, und den von Hus in demselben gemachten Ausstellungen zeigt, daß wesentliche Aenderungen in der Redaction vorgenommen wurden. Einzelne Punkte ließ man ganz fallen, andere wurden mit ähnlichen zusammengezogen. Daß Hus die Fassung vom 18. Juni nicht beanstandet, bürgt für deren Uebereinstimmung mit seinem Texte. Freilich bestritt Hus fortwährend die Richtigkeit des Sinnes, welchen das Concil in seine Worte legte; aber dieses konnte sich als Gericht nur an die Worte halten, wie sie da standen, und bestand auf der Verwerfung der Artikel in ihrem Wortlaute und Wortsinne. In der von Hus als authentisch anerkannten Form erscheinen die Artikel in der Schlußsentenz bei Mansi XXVII. 754. 755. Auch nach Hefeles gründlichen Untersuchungen (a. a. O. 158—166. 200. 204.) bleibt bezüglich dieser Seite des Processes in Ermangelung einer vollständigen und kritischen Ausgabe der Concilsacten noch Manches dunkel.

durch dem Volke Gottes Aergerniß geben würde, welches von ihm in den Predigten das Gegentheil vernommen habe. Unter Hinweisung auf den greisen Eleazar aus der Makkabäerzeit erklärt er, daß er lieber sterben wolle, als durch einen Widerruf untreu der Wahrheit werden, einen Meineid begehen und dem Nächsten Aergerniß geben. Christo Jesu, dem mächtigsten und gerechtesten Richter übergebe er seine Sache. Vergebens suchte der Andere durch ein zweites Schreiben ihn auf andere Gedanken zu bringen; Hus blieb unerschütterlich bei seinem Entschlusse. [1]) Nicht bessern Erfolg hatten die zahlreichen [2]) weitern Versuche, welche bis zum Ende des Monats Juni noch gemacht wurden. Auch Stephan Palecz [3]) kam zweimal ins Gefängniß und beschwor seinen ehemaligen Freund, nicht das Beschämende eines Widerrufs im Auge zu haben, sondern nur das Gute, welches er damit bewirke. Er erreichte so wenig als die Uebrigen und schied unter Thränen. Hus war entschlossen, lieber den Tod zu erleiden als sich auf irgend eine Erklärung einzulassen, welche dem Gedanken Raum gegeben hätte, als habe er jemals eine Irrlehre verkündet.

Diesen Gedanken suchte er denn auch nach Kräften zu bekämpfen, sowohl bei den zu Konstanz anwesenden Freunden, als bei den Anhängern und Verehrern zu Prag. Die zu diesem Zwecke erlassenen Schreiben [4]) sind mit großem Geschicke und anerkennenswerther Klugheit verfaßt. Hus spricht wiederholt in denselben die feste Ueberzeugung aus, nur Wahrheit gelehrt, nur das Gute gewollt zu haben. Sollte je ein Irrthum in seinen Lehren enthalten sein, so verabscheue er denselben; wenn er wüßte, daß einer von seinen Artikeln der Wahrheit entgegen wäre, so würde er ihn verbessern, widerrufen, und das Gegentheil lehren und predigen, aber er meine, daß keiner dem Gesetze Christi und

---

[1]) Epp. 74. 75. 76. 77. Doc. 121. ff. Da die Briefe keinen Anhalt zur Bestimmung des Datums gewähren, muß allerdings auch die Möglichkeit zugegeben werden, daß sie vor den 20. Juni fallen, wie Hefele a. a. O. 184. 185. anzunehmen scheint.

[2]) Ep. 84. Doc. 135. Jam multiplices fuerunt exhortatores.

[3]) Ebenda vgl. Ep. 82. Doc. 129.

[4]) Epp. 71. 72 73. 78. 79. 80. 82. 83. 84 85. 86. 87. 89.

den Worten der heiligen Lehrer zuwider sei. Daß nebenbei gelegentlich dem Concil eine sittliche Makel angehängt, dasselbe der Wahrheit zuwider beschuldigt wird, es habe ohne gehörige Kenntniß der Sache geurtheilt, und durch List und Drohungen Widerruf und Abschwörung erzwingen wollen, [1]) läßt sich von Hussens Standpunkt aus erklärlich finden, besonders, wenn man die nothwendige Wirkung der Verhöre und Verhandlungen auf seine Gemüthsstimmung in Betracht zieht. Man kann sich beim Lesen dieser Schreiben, wie bei seinen dem Concil gegebenen Antworten, des Eindrucks nicht erwehren, daß ebensosehr die Rücksicht auf den eigenen und des Vaterlandes Ruf der Rechtgläubigkeit, als das Einstehen für eine als wahr erkannte Lehre das Verhalten des Magisters bestimmt hat. [2])

Am 1. Juli übergab Hus dem Concil eine schriftliche Erklärung, [3]) welche, wenn auch auf Schrauben gestellt, die Möglich-

[1]) Ep. 85. Doc. 130. Das ganze Schreiben, an die Gemeinde von Bethlehem (26. Juni) gerichtet, ist in einem wesentlich andern Tone gehalten als die Briefe an Chlum und die Freunde in Konstanz, ohne Salbung, mit scharfer, zum Theile selbstgefälliger Kritik des Concils. Wie grobe sittliche Gebrechen des klerikalen Lebens auch in Konstanz zu Tage traten: d'Ailly, Gerson, Zabarella, welche vorzüglich in Hussens Proceß eingriffen, waren anerkannte Ehrenmänner. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß die Schwaben, welche ihm so Schlimmes über das Concil gesagt haben, wahrscheinlich seine Gefangenwärter gewesen sind, deren Bestechlichkeit den besten Maßstab für ihre Wahrheitsliebe und Zuverläßigkeit abgibt. Ep. 83. Doc. 134 ist ganz geeignet den Fanatismus der Massen zu entflammen.

[2]) Hieraus mag auch sein den Freunden mitgetheilter Wunsch, seinem Ankläger Palecz zu beichten, entsprungen sein. Ep. 84. Doc. 136. Et dixi: Palecz est praecipuus adversarius; volo sibi confiteri.

[3]) Mansi XXIII. 764. B. Ego Joannes Hus in spe sacerdos Jesu Christi timens Deum offendere et timens incidere perjurium nolo abjurare articulos omnes et quemlibet ex illis, qui per falsos testes in attestationibus producti sunt contra me, quia Deo teste non praedicavi, nec asserui, nec eos defendi, sicut dixerunt me eos defendisse praedicasse et asseruisse. Item de articulis extractis de meis libellis, saltem qui sunt debite extracti, dico quod quicunque ex illis includit aliquem falsum sensum, illum detestor. Sed timendo Deum offendere in veritate et contra sanctorum (doctorum) sententiam dicere, non quemlibet eorum volo abjurare. Et si possibile esset, quod toti mundo vox mea nunc pateret, sicut omne mendacium et omne meum peccatum in die judicii patebit, libentissime omnem falsitatem et omnem errorem, quem unquam ad dicendum conceperim vel dixerim, coram toto mundo revocarem. Ista dico et scribo libere et voluntarie. Scriptum manu mea propria prima die Jul. Dem Sinne nach auch Doc. 560, übersetzt Hefele a. a. O. 191. 192.

keit einer Verständigung nicht ausschloß. Um diese herbeizuführen, veranlaßten die Cardinäle d'Ailly und Zabarella am 5. eine Besprechung. Sollte das Concil zufriedengestellt werden, so war eine nach Form und Inhalt bestimmte Erklärung nothwendig. Man verlangte daher, Hus solle diejenigen Artikel, welche wörtlich aus seinen Schriften ausgezogen waren, abschwören. Bezüglich der auf die Zeugenaussagen gegründeten Anklagepunkte, die er unter Berufung auf sein Gewissen nicht zugestehen wollte und als falsche Anklagen bezeichnete, war man bereit ihn schwören zu lassen, daß er die betreffenden Lehren nicht vorgetragen habe, daß er, hätte er sie vorgetragen, damit übel gethan hätte, daß er sie für Irrlehren halte und niemals vortragen wolle.[1]) Hus hätte unbeschadet seines Gewissens diese Form sich gefallen lassen können. Er selbst hatte kurz zuvor angeboten, zu schwören, daß er die von den Zeugen ihm zur Last gelegten Irrlehren nicht vorgetragen habe und auch nicht vortragen, behaupten und vertheidigen wolle. Das Concil war damit nicht zufrieden gewesen,[2]) offenbar weil es, wie die am 5. vorgeschlagene Formel beweist, die ausdrückliche und präcise Erklärung für unerläßlich erachtete, daß Hus die ihm von den Zeugen — ob mit Recht oder Unrecht — zur Last gelegten Lehren für Irrlehren halte. Nun bezogen sich die Zeugenaussagen hauptsächlich auf sein Verhältniß zu Wykliffe, sein Einstehen für dessen Rechtgläubigkeit, seine Ausfälle gegen dessen Gegner.[3]) Das Concil hatte die 1382 durch die Londoner Synode, 1413 durch das römische Concil ausgesprochene Verwerfung der Lehren Wykliffes wiederholt und verschärft;[4])

---

[1]) Doc. 560. Unde ad alleviandum conscientiam suam et tollendum perjurium, quod formidabat, sibi conscenderunt in tantum, quod articulos de libris excerptos abjurasset et revocasset, articulos vero contra eum per testes probatos, quos dixit esse falsos testes, sic debuit emendare, dicens, quod illos articulos nunquam tenui nec praedicavi, et si fecissem, male fecissem, quia ipsos assero esse erroneos, et juro quod nolo eos tenere nec praedicare.

[2]) Ep. 84. Doc. 136. Quibus ego dixi: Bene, ego jurabo, quod nunquam illos errores attestatos praedicavi, tenui et asserui, nec praedicabo, tenebo et asseram. Et statim resiliunt.

[3]) Doc. 164. 171. 174. 230.

[4]) Hefele a. a. O. 116 ff.

der ganze Proceß Hussens war aus den wykliffe'schen Streitigkeiten entsprungen; es war darum eine ganz natürliche Forderung, daß Hus sich förmlich von Wykliffe lossage. Allein eben hierin lag die Schwierigkeit. Der Magister war bereit, seine in wissenschaftlicher Form ausgesprochenen Sätze so weit preis zu geben, daß er die Möglichkeit eines anstößigen Sinnes zugestand, welchen anstößigen Sinn er ausdrücklich verwarf. [1]) Dabei wären seine Sätze als solche gerettet worden, ganz in derselben Weise, wie er seiner Zeit die wykliffe'schen Sätze gegen das Universitätsverbot hatte retten wollen durch die Forderung, daß dieselben nur in ihrem häretischen Sinne nicht gelehrt werden sollten. [2]) Die vom Concil geforderte Erklärung über die Zeugenaussagen berührten ein anderes Gebiet, die Thätigkeit des volksthümlichen Predigers. Hier war die subtile Unterscheidung von Inhalt und Form, von rechtgläubigem und anstößigem Sinne ausgeschlossen. Nur wenn er schwören durfte, die ihm zur Last gelegten Irrlehren nicht vorgetragen zu haben, und wenn er dadurch die wider ihn aussagenden Zeugen als falsche Zeugen hinstellte, [3]) konnte er

[1]) Mansi l. l. vgl. Ep 87. Doc. 142: Quicunque esset sensus falsus in quocunque articulo, illum detestor et committo ipsum correctioni domini Jesu Christi, qui meam sinceram intentionem cognoscit . . . . Et vos etiam hortor in Domino, ut quemcunque sensum falsum possetis comprehendere in illorum articulorum aliquo, quod illum detestemini, sed veritate quae intenditur semper salva.

[2]) Vgl. oben S. 46.

[3]) Ep. 37. Doc. 72. 73. Hus durfte von dem nicht abkommen, was er in diesem Abschiedsbriefe der Gemeinde von Bethlehem versichert hatte: Scitis, me vos per longum tempus fideliter instituisse, praedicantem vobis Dei verbum sine haeresi et sine erroribus . . . atque constitueram vobis praedicare ante iter meum . . et inprimis enunciare vobis falsa testimonia falsosque testes, qui contra me testati erant, quos omnes una cum eorum testimoniis habeo literis consignatos, qui vobis enunciabuntur idcirco, ne si infamatus vel capite damnatus ero, vos hoc scientes terreamini, quasi propter ullam haeresim, quam teneam, damnatus sim. Derselbe Brief (deutsch) Geschichtschr. I. 122. Mikowec Briefe des Joh. Hus zu Konstanz 5. Dieselbe Sorge kehrt wieder Ep. 71. Doc. 117. Rogo quoque, si quis a me audivit vel in praedicatione vel privatim, quod veritati divinae repugnat, vel si tale quid unquam scripsi (confido autem deo, non esse ita) ne id teneat, und am Schlusse: Scripsi

hoffen, den gegen ihn erhobenen Verdacht zu beseitigen. Gab er dagegen im Entferntesten der Unterstellung Raum, daß er bezüglich seiner Wirksamkeit auf der Kanzel Etwas abzuschwören gehabt, so mußte unausbleiblich „das Volk Gottes" an ihm irre werden und Aergerniß nehmen.[1]) So blieb auch dieser Versuch das Aergste zu vermeiden fruchtlos wie die früheren, denn Hus wollte und konnte nicht über die Erklärung vom 1. Juli hinausgehen. Noch am Abend des 5. Juli schickte Sigmund den Pfalzgrafen Ludwig, die Herren Chlum, Duba und Lacembok nebst mehreren Prälaten zu Hus, um eine letzte Anstrengung zu machen. Allein auch diese vermochten nicht, durch ihr Zureden seinen Entschluß zu erschüttern. Vergebens ermahnte ihn Chlum, er solle, wenn er sich schuldig wisse, den Widerruf nicht scheuen. Er erhielt die Antwort: „Herr Johannes, wisset, daß ich — Gott ist mein „Zeuge — in Demuth widerrufen wollte, wenn ich mir bewußt „wäre, Etwas wider das Gesetz und gegen die heilige Mutter Kirche „geschrieben oder gepredigt zu haben, was irrig wäre; aber ich „wünsche immer nur, daß man mir bessere und schlagendere Stellen „(aus der heil. Schrift und den Vätern) zeigte, und werden mir „solche gezeigt, so will ich bereitwilligst widerrufen." Als darauf einer der Bischöfe entgegenhielt, ob er denn weiser sein wolle als das ganze Concil, erneuerte Hus seine Versicherung, er wolle keineswegs weiser sein als das Concil: man möge ihm den Geringsten beim Concil gegenüberstellen, so ihn derselbe mit bessern und schlagendern Beweisstellen belehre, so sei er bereit alsobald zu widerrufen.[2]) Damit waren die gütlichen Mittel erschöpft. Das Concil, wollte es anders seinem Rechte, in Glaubenssachen oberster Richter zu sein, Nichts vergeben, konnte sich nach den zahlreichen

vobis has literas in carcere vinculis constrictus, exspectans me cras capitis damnatum iri, prorsus confidens deo, me a divina veritate non defecturum neque errores, quorum me falsi testes accusaverunt, ejuraturum esse. Ebenso in Betreff der Verbrennung seiner Bücher Ep. 83. Doc. 134. Noch stärker Ep. 85. Doc. 139.

[1]) Ep. 75. 77. Doc. 123. 124.

[2]) Doc. 316. 317. Mladenowiz berichtet nur von einem einzigen Versuche. Es ist aber kein Grund, in den Bericht des Ungenannten Doc. 559. 560. Zweifel zu setzen, der in dem Vortrage Bertholds von Wildungen Mansi. XXVII. 764. C. D. seine Bestätigung findet.

Besprechungen, Verhören, Unterhandlungen nicht auf weitere Disputationen einlassen. Es blieb Nichts mehr übrig als dem Processe seinen Lauf zu lassen.

Am 6. Juli wurde eine Generalcongregation in das Münster berufen,[1]) welcher der König im vollen Ornate, umgeben von vielen Fürsten und Herren, anwohnte. Nach Erledigung der herkömmlichen Förmlichkeiten schritt man zur Verkündigung des Urtheils, welches auf Grund von dreißig aus Hussens Schriften gezogenen Artikeln und einer großen Anzahl beschworener Zeugenaussagen nach gehöriger Untersuchung und reiflicher Ueberlegung denselben als einen Ketzer erklärte, und, weil er hartnäckig den Widerruf weigere, ihn seines Priesteramtes entsetzte, und dem weltlichen Gerichte zur Bestrafung überlieferte. Bei der Verlesung der einzelnen Artikel suchte Hus sich zu vertheidigen, allein man gebot ihm Schweigen. Gleichwohl setzte er seine Einreden fort, bittend und beschwörend, daß man ihm Gehör verleihe, damit nicht die Anwesenden die Meinung faßten, als habe er solche Irrthümer gelehrt; man könne ja nachher nach Gutdünken mit ihm verfahren.[2]) Seine Bitten und Klagen verhallten wirkungslos. Vergeblich wiederholte er alle früher schon gegebenen Erklärungen und Betheuerungen, er habe nie gelehrt, daß nach der Consecration im Altarsakrament noch wirkliches Brod vorhanden sei, er habe an Christus appelliert, weil ihm die römische Curie das ordentliche Gehör verweigert habe, er sei nicht hartnäckig, sondern verlange nur Belehrung durch bessere Beweisstellen.[3]) Die unerbittliche Form behielt ihr Recht, das Urtheil wurde bis zum Ende verlesen ohne Beachtung seiner Einreden. Da fiel er auf die Kniee nieder und rief, seine Feinde der Barmherzigkeit

---

[1]) Mansi XXVII. 748 ff. von der Hardt IV. 396 ff. Doc. 317 ff. Geschichtschr. I. 281 ff. Hefele 193 ff.

[2]) Doc. 318. Rogo propter Deum, audiatis me, ne astantes credant, me errores tenuisse, tamen mecum facietis postea, quod placebit vobis, und weiter unten: Rogo propter Deum audiatis intentionem meam, et propter astantes, ne credant istos erroneos (Geschichtschr. I. 283. errores) me tenuisse.

[3]) Doc. 319.

Gottes empfehlend, Christum als Zeugen an, daß man ihn fälschlich angeklagt und falsche Zeugen wider ihn aufgeführt habe.[1])

Als er für die Ceremonie der Degradation mit den Meßgewändern bekleidet war, ermahnten ihn die mit der Vollziehung beauftragten Bischöfe nochmals, zu widerrufen und abzuschwören. Allein er erklärte zur Menge der Anwesenden gewendet unter Thränen: „Seht, diese Bischöfe ermahnen mich dazu, zu wider„rufen und abzuschwören; ich scheue mich dies zu thun, um nicht „im Angesicht des Herren zum Lügner zu werden, und um nicht „wider mein Gewissen und Gottes Wahrheit zu verstoßen, da ich „niemals jene Artikel, welche fälschlich gegen mich bezeugt werden, „festgehalten, sondern vielmehr das Gegentheil derselben gelehrt, „geschrieben und gepredigt habe, und um nicht der so großen „Menge Volkes, der ich gepredigt habe, und Andern, die „treulich das Wort Gottes predigen, Aergerniß zu geben.“[2]) Hätte er noch in jenem Augenblicke sich zum Widerrufe entschließen können, so wäre sein Leben gerettet worden; denn das Concil hatte, noch immer den Widerruf hoffend, das Urtheil noch in einer zweiten Fassung zur Hand, dahin lautend, daß er nach der Degradation in lebenslänglicher Gefangenschaft gehalten werden sollte.[3])

Während der weitern Handlung der Degradation setzte er den dabei gebräuchlichen Worten Ausrufe des Gebetes und Gottvertrauens, aber auch Sarkasmen entgegen.[4]) Nachdem man ihn der Priestergewänder entkleidet und die Tonsur verschnitten hatte, wurde er, mit einer Papiermütze,[5]) die mit Teufeln bemalt und

---

[1]) Doc. 320.

[2]) Ebend.

[3]) Hefele 206. 208; vgl. Richental Aulenb. fol. 66. das man sy hie uss in swabenlanden halten sollt.

[4]) Doc. 321.

[5]) Man hat an dieser Mütze als einer besonderen Beschimpfung Hussens vielfachen Anstoß genommen; dieselbe war jedoch herkömmlich, zunächst bei Fälschern, Falschmünzern, aber auch bei andern Executionen. (Cronica di Bologna bei Muratori XVIII. 595. D. E. tutti furono mitrati per una carta; einer der Verbrecher wurde verbrannt in presenza degli alteri che ivi stettero mitrati fin chè egli fù bruciato e poi eglino furono condamnati in danari. Vgl. Matthaei de Griffonibus memoriale historicum ebend.

mit der Inschrift hic est haeresiarcha versehen war, dem Könige zur Vollstreckung der weltlichen Strafe vorgeführt. Sigmund überwies ihn dem Pfalzgrafen, welcher ihn dann zum Richtplatz ausführte.

Von Bewaffneten geleitet und von einer ungeheuern Volksmenge umdrängt, gelangte er durch das Geltinger Thor auf den Brühl, wo der Scheiterhaufen errichtet war. Angesichts des Scheiterhaufens betete er laut: Christe fili Dei vivi, qui passus es pro nobis, miserere mei. Man fragte ihn, ob er beichten wolle.[1]) Er bejahte es, und der Konstanzer Bürger Ulrich Richental rief einen in der Nähe befindlichen Priester herbei. Als aber dieser unter Hinweisung auf die Satzungen des canonischen Rechtes den Widerruf zur Bedingung machte, lehnte Hus beides Beicht und Widerruf mit dem Bemerken ab, er sei sich keiner Todsünde bewußt. An dem Versuche das umstehende Volk in deutscher Sprache anzureden verhinderte ihn der Pfalzgraf.[2])

Schon war der Unglückliche an den Pfahl gebunden und bis zur Gesichtshöhe mit Strohbündeln und Holzstücken umbaut, da forderten ihn der Marschall Hoppe von Pappenheim und der Pfalzgraf ein letztes Mal auf, sein Leben durch Widerruf zu retten. Allein Hus wiederholte mit lauter Stimme die früher gegebene Versicherung, er habe niemals die ihm von falschen Zeugen schuld gegebenen Irrthümer gelehrt, sondern in seinen Predigten und Schriften danach gestrebt, die Menschen von der Sünde abzuwenden; er wolle in der evangelischen Wahrheit, welche er nach den Worten und Beweisen der heiligen Lehrer geschrieben,

---

217. A. Fuerunt mitrati propter unam chartam falsam. Desmaze Les pénalités anciennes, supplices, prisons et grace en France d'après des textes inédits. (Paris 1866.) 76. Une sentence de 1391 portait: les prisonniers seront mis en eschielle, mitrez chacun d'eux d'une mitre de papier ou il sera escript en grosses lettres faulsaire, seront flestriz en la fleur de lis chaulde qui leur sera appliquée sur le front.

[1]) Ulrich Richental (Aulenb. fol. 67. b.) verdient für das Folgende als betheiligter Augenzeuge mehr Glauben als Mladenowiz Doc. 322, welcher den Geistlichen die Beicht rundweg verweigern läßt.

[2]) Richental ebend.

gelehrt und gepredigt habe, freudigen Muthes sterben.[1]) Nun gaben jene den Befehl, die Hinrichtung zu vollziehen.

Wie Hus mit christlicher Ergebung und heldenmüthiger Fassung den Holzstoß betreten hatte, so tönten seine Gebetsrufe noch aus dem Qualm, bis ihm der Wind die Flamme ins Gesicht trieb. Noch die Lippen im Gebete bewegend verschied er. Als der Scheiterhaufen niedergebrannt war, gruben die Henkersknechte die Asche aus und führten sie in den nahen Rhein.

In der Standhaftigkeit und Seelengröße, mit welcher Hus für seine Ueberzeugung den Tod erlitten hat, liegt die sicherste Bürgschaft dafür, daß er Wahrheit sprach, als er Angesichts des Todes versicherte, sein Leben lang nur das Rechte und Gute gewollt zu haben. Dabei darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß er bei Verkündigung des Urtheils die vom Concil verworfenen Artikel, obgleich sie wörtlich aus seinen Schriften ausgezogen waren, nicht als seine Lehre anerkennen wollte, und doch auch sich weigerte, dieselben förmlich zu verwerfen, obgleich er sie in dem vorliegenden Wortlaute selbst für irrig erklärt,[2]) und durch seine eigenhändigen Anmerkungen thatsächlich anerkannt hatte, daß sie wesentlicher Zusätze bedurften, um nicht einen anstößigen Sinn zu haben. Bezüglich der auf die Zeugenaussagen gegründeten Anklagepunkte war nur ein bedingter Widerruf gefordert. Um seine

---

[1]) Doc. 323.

[2]) Als man die dreißig aus seinen Schriften gezogenen Artikel, welche er in der Erklärung vom 20. Juni (siehe oben S. 133.) als die seinen anerkannt hatte, vorlas, jedoch ohne seine Zusätze, suchte er jeweils mit lauter Stimme diese Zusätze anzubringen; (alta voce respondit eisdem limitationibus, quas manu propria ad illos posuit et consignavit. Mladenowiz Doc. 317. 318.) Wiederholt zum Schweigen aufgefordert, bat er flehentlich mit lauter Stimme: „ich bitte um Gottes willen, höret mich, damit nicht die Umstehenden glauben, ich hätte Irrthümer festgehalten (me errores tenuisse); ihr werdet nachher doch mit mir thun, was euch gefallen wird.“ (ib 318.) Dies beweist, daß er die Artikel in der Form, wie sie vorlagen, wie aber er selbst sie geschrieben und als die seinen anerkannt hatte, nicht für rechtgläubig ansah. Das Actenstück vom 20. Juni (Doc. 225) enthält einen Artikel, den 21. weniger als die Schlußsentenz bei Mansi XXVII 755. Von den noch bleibenden neunundzwanzig sind nur drei (16. 24. 26) ohne Einschränkung, und von diesen wohl nur einer (16.) eigentlich bedenklich; vgl. Doc. 295. 296.

Weigerung zu begründen, berief er sich auf sein Gewissen. Dies konnte doch wohl nur den Sinn haben, daß er überzeugt sei, keine Irrlehre gewollt zu haben, und daß diese Ueberzeugung weder durch die ihm entgegen gehaltenen wissenschaftlichen Beweise, noch selbst durch die Auctorität des Concils erschüttert werden könne. Selbst wenn die Versammlung ihm dies hätte zugeben wollen, so blieben immer noch die dreißig Artikel, deren Verwerfung ihm, wenn er sie in dem vorliegenden Wortlaute wirklich für irrig hielt, von Gewissens wegen nicht nur zuläßig, sondern geradezu nothwendig erscheinen mußte. Hieran hätten die von ihm angebotenen weitern Erklärungen Nichts zu ändern vermocht; denn daß er die Artikel geschrieben hatte, war nun einmal eine Thatsache, die nicht mehr ungeschehen gemacht werden konnte, und bildete den Thatbestand des Vergehens, dessen man ihn anklagte. Nur durch Widerruf, durch unbedingte Abschwörung konnte er die äußersten Folgen abwenden. Dazu aber konnte und wollte er sich nicht verstehen. Das Concil sah darin nur ketzerische Verstocktheit, aber wohl mit Unrecht. Bei Hus spielt allerdings das Selbstgefühl keine geringe Rolle, besonders wenn seine Eigenschaft als Magister der Künste und Baccalaureus der Gottesgelehrtheit ins Spiel kommt; allein seine Abschiedsbriefe mit ihren oft zu herben Selbstanklagen zeigen auf der andern Seite wieder einen so tüchtigen sittlichen Fond, daß wir sicherlich nicht annehmen dürfen, Hus habe in jenen schweren, entscheidenden Augenblicken nur an seine persönliche Ehre gedacht und lieber den Scheiterhaufen besteigen, als dieselbe durch einen Widerruf blos stellen wollen. Wenn diese Rücksicht bei ihm gewaltet hat, so war es sicher nur in geringem Grade der Fall. Viel gewichtiger war die in ihm lebende Ueberzeugung, nicht mit der Lehre der Kirche, wie sie in Schrift und Tradition [1]) begründet war, in Widerspruch

[1]) Die Scripturae, welche er verlangt, sind nicht nur Bibelstellen, sondern im Allgemeinen Beweisstellen, wie sie die damalige theolog. Wissenschaft anzuwenden pflegte, und wie sie Hus selbst unzählige Mal anwendet, Stellen aus der h. Schrift, den Kirchenvätern (docui et praedicavi ex dictis et positionibus sanctorum doctorum Doc. 323. vgl. 229. 230. 288. 296. 297. 299.) und dem canonischen Rechte. In erster Linie stand ihm allerdings das Schriftwort sowohl für den Beweis als für die Kritik.

zu sein. Er hielt sich in seinem Gewissen für verpflichtet, dabei zu verharren, bis man ihn durch schlagende Beweisstellen vom Gegentheile überzeugen würde.[1]) Begegnete der Widerruf hierin schon schwer zu bewältigenden Schwierigkeiten, so wurde er völlig unmöglich durch Hussens Liebe zu seiner Nation und seinem Vaterlande. Er war nach Konstanz gekommen, um sich und sein Vaterland von dem übeln Rufe der Ketzerei zu befreien. Wenn er irgend Etwas zu widerrufen, abzuschwören hatte, so lag darin das Bekenntniß, daß die Anklagen der Feinde begründet, daß sein Vaterland der Herd der Ketzerei gewesen sei.[2]) Es war ihm nicht gelungen, den guten Ruf seiner Nation durch die Kraft seines Wortes wieder herzustellen, so gab er denn zum Zeugniß für seine und seines Vaterlandes Rechtgläubigkeit sein Leben dahin.

Das Concil als Glaubensgericht konnte sich nicht auf die innerlichen Dispositionen des Angeklagten einlassen. Sobald die Anklagepunkte durch Zeugenaussagen oder Geständniß des Angeklagten erwiesen waren, mußten die Richter die Alternative stellen, daß derselbe entweder widerrufe oder die gesetzliche Strafe erleide. Wie viele Gehäßigkeiten hin und wieder in den einzelnen Verhören sich einmischten, der ganze Proceß wurde streng nach den Formen des damaligen Rechtes geführt;[3]) wo man von denselben abgieng, geschah es zu Gunsten des Angeklagten, so besonders in den zahlreichen Versuchen, ihm durch eine möglichst schonende

---

[1]) Wie schwer es war in theologischen Fragen mit ihm ins Reine zu kommen, zeigen u. A. zwei Momente des Verhörs bei Artikel 11 und 15 aus seinem Buche de ecclesia Doc. 290. 292.

[2]) Vgl. oben S. 128. 133. 134. 136. Hieher gehören die in den Briefen so oft wiederkehrenden Versicherungen, er habe Nichts abgeschworen und werde Nichts abschwören, und besonders die bei Lesung des Endurtheils zwei Mal ausgesprochene Bitte um Gehör zur weitern Erklärung, „damit nicht die Umstehenden glaubten, er halte jene Irrthümer fest."

[3]) Dies ist auch nach den unvollständigen Berichten die wir über den Gang des Prozesses haben, außer allen Zweifel gestellt. Daß keine Namen von Zeugen genannt wurden, entsprach dem Herkommen und war auch im Processe Johannes XXIII. der Fall. Bei Ankagen auf Häresie wurde kein Anwalt zur Vertheidigung gestattet nach einem Verbote P. Gregors IX. und der Synoden von Alby und Valences. Desmaze. a. a. O. 54.

Formel den Widerruf zu erleichtern. Es wurde von maßgebender Seite ausdrücklich hervorgehoben, daß die Häresien der Zeit die traurigen Früchte der unheilvollen Spaltung seien. [1]) Um so mehr muß man bedauern, daß die eigenthümliche Lage des Concils nach der Absetzung des Papstes gewissermaßen eine Nöthigung begründete, die Glaubensfrage mit derselben Consequenz zu behandeln wie den Proceß Johannes des Dreiundzwanzigsten, [2]) insbesondere aber, daß es bloße Formel blieb, als das Concil bei Uebergabe des Verurtheilten an die weltliche Gewalt in herkömmlicher Weise die Bitte aussprach, daß man denselben nicht am Leben strafen möge.

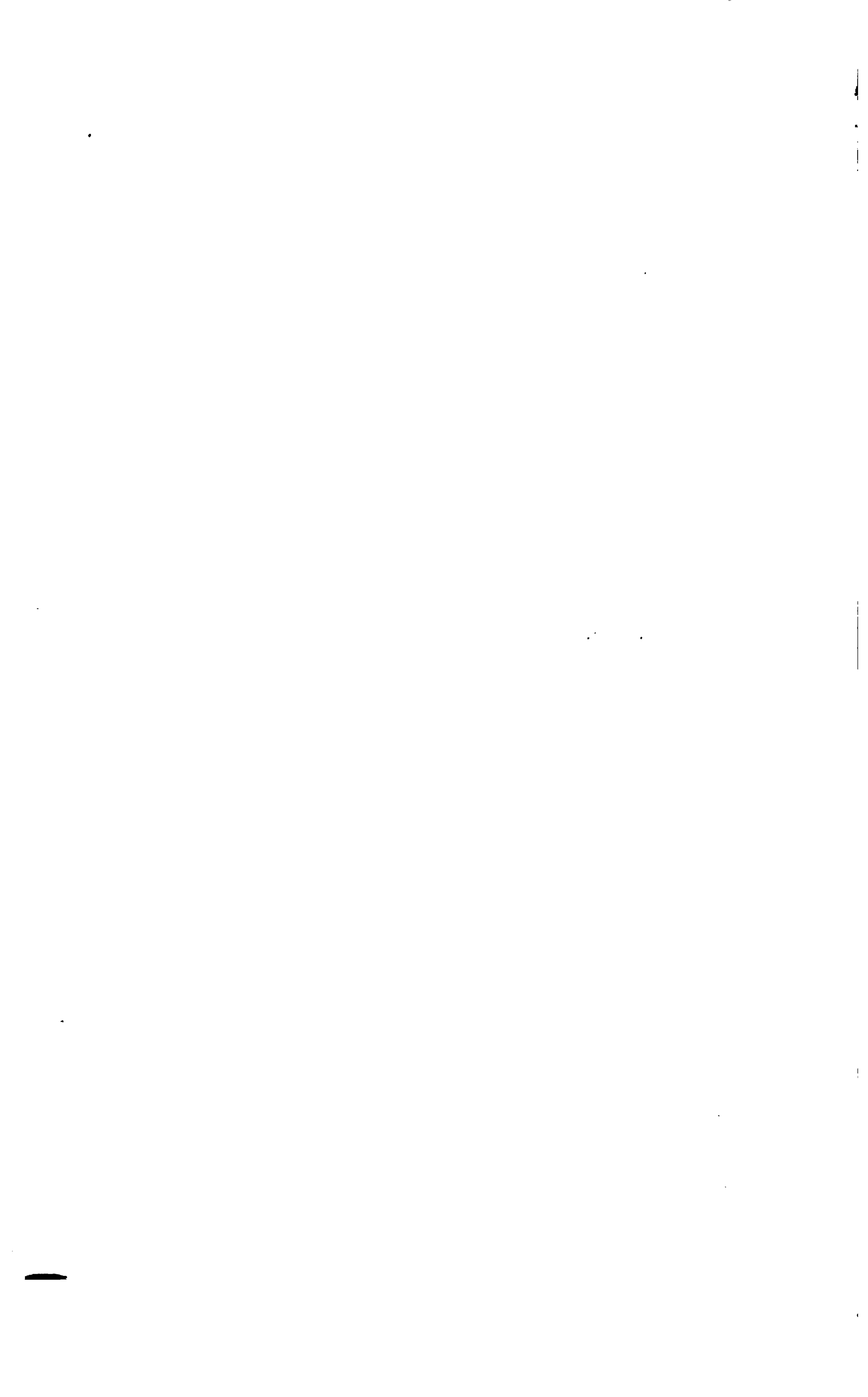
Sigmund hätte ohne Zweifel die Macht und das Recht gehabt, die Vollziehung der Strafe durch den weltlichen Arm wenigstens aufzuschieben. Die Verwerfung der Lehre Hussens ohne die Hinrichtung konnte in Böhmen eine Aenderung in den Anschauungen herbeiführen, welche möglicherweise ihre Rückwirkung auf Hus nicht verfehlt haben würde. Sigmund hatte den Magister veranlaßt, das Concil zu besuchen, hatte ihm durch seinen Einfluß ein gutes Ende seines Handels in Aussicht gestellt: wenn auch die Entwickelung der Dinge in Konstanz ihn belehren mußte, daß er zwiefach in falschen Voraussetzungen befangen war, bezüglich seines eigenen Einflusses auf das Concil und bezüglich der Rechtgläubigkeit Hussens, so wäre es doch eines Königs würdiger

[1]) Dies ist der Grundton der Rede, welche bei Verkündung des Endurtheils der Bischof von Lodi hielt. Mansi XXVIII. 546. 547. 548.

[2]) Gersons Oratio propemptica ante iter Caesaris Sigismundi e Concilio in Hispaniam bei Mansi XXVIII. 549 ff. Concilium generale potest et debet circa omnem personam cujuscunque praeeminentiae vel status existat, absque favore vel timore vel personarum acceptione judicium in causa haeresis exercere . . . hoc insuper practicatum est circa inquisitionem factam de Papa Joanne XXIII. et circa Joannem Huss. Qui quamvis esset status parvi, habuit tamen fautores plurimos, fortes, acres et potentes; p. 553. B. C. Concilium Generale potest damnare propositiones multas cum suis auctoribus, licet habere glossas aliquas vel expositiones vel sensus Logicales veros possint. Hoc practicatum est in Concilio de multis articulis Wicleff et Joannis Huss. Ebend. E. Vgl. Schwab Gerson 598 ff.

gewesen, sich bis zur äußersten Grenze des Möglichen für die Rettung des Mannes anzustrengen, der ihm vertraut hatte, statt denselben fallen zu lassen, sobald es entschieden war, daß die gehofften Früchte seines Verhältnisses zu ihm nicht zu erreichen waren.

Beilagen.



Beilage I.

Der Geleitsbrief.

Ueber den Geleitsbrief Hussens vgl. **Natalis Alexander hist. eccl. saec. XV. ed. Venet. 1778. IX. 407 ff. L'Enfant histoire du Concile de Constance. I. 39. 46. 52 ff** — Histor. pol. Blätter IV. 402—425. Der Geleitsbrief sei ein einfacher Reisepaß, der König habe ein gerichtliches Geleite vor ein geistliches Gericht nicht gewähren können, aber auch, wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte Hus das Geleite verwirkt durch Mißachtung der kirchlichen Censuren, Messelesen, Predigen in Konstanz und besonders durch seinen Fluchtversuch. Nach dem damals (1839) gedruckten Quellenmaterial behandelt dieser Aufsatz die Frage erschöpfend. Pelzel Gesch. Wenzels II 628 hält den Geleitsbrief für „nichts anderes als eine bloße Empfehlung an die Reichsfürsten, Grafen, Städte." Aehnlich Abegg historisch-praktische Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtl. Verfahrens I. 201. Anm. 48: „Der von dem Kaiser Sigmund dem Dr. Joh. Huß im Jahre 1414 ertheilte Geleitsbrief verbindet die Eigenschaften eines Passes, nicht des eigentlichen sichern Geleites." Ebenso Lichnowsky Gesch. des Hauses Habsburg V 165. Nach Palacky Gesch. von Böhmen III. 1. 328 (vgl. Gesch. des Hussitenthums und Prof. Höfler 101 ff.) hätte nicht Sigmund sondern das Concil den Geleitsbrief gebrochen, von welchem jedoch Palacky selbst annimmt, er habe niemals den Sinn gehabt, Hus gegen Verurtheilung und Hinrichtung als Ketzer zu schützen (ebend. 357 Note 465) Helfert Hus und Hieronymus 176 ff. schreibt dem Geleitsbrief gerichtliche Bedeutung zu, meint aber, derselbe habe nicht gegen rechtliche Gewalt schützen können. Dür der Cardinal von Cusa I. 52. 53 Hefele Wetzer und Welte Kirchenlexikon V. 406. Tosti Gesch. des Concils von Konstanz übers. v. Arnold 147. 180 ff vertheidigen Sigmund, ohne im Grund auf Selbstständigkeit Anspruch zu machen. Von den Vertretern der herkömmlichen Meinung, daß ein Geleitsbruch gegen Hus vorliege, genügt es, Aschbach K. Sigmund II. 96 ff. und Schwab Johannes Gerson 563 und Theolog Literaturblatt V. 675—681. 1870. Nr. 18 anzuführen. Krummel Gesch. der böhm. Reformation 454. spricht dem König den unbestreitbaren Beruf zu, das Concil einzuberufen und demgemäß die Befugniß, im Namen desselben, wenn er wollte, Geleitsbriefe zu ertheilen, und meint, das Concil hätte dieselben als gültig anzuerkennen gehabt, wenn es überhaupt auf Sigmunds Protectorat Anspruch machte. Das Recht der Curie, auf die Anklage durch Palecz und Michael von Deutschbrod Hus gefangen zu setzen, wenn auch keine Gefahr des Entfliehens vorlag, wird S. 464 anerkannt. Gleichwohl wird die Gefangennahme als ein Act roher, perfider, alle Rechtsform verletzender Gewaltthat des Papstes und der Cardinäle bezeichnet, denn der Geleitsbrief hätte die Verhaftung verhindern sollen. Höfler Geschichtschr. III. 74 ff. nimmt an, das königliche Geleite hätte Hus vor Verhaftung schützen können, sei aber wirkungslos geblieben, weil Hus selbst behauptet habe, ohne Geleite nach Konstanz gekommen zu sein Henke Johannes Hus und die Synode von Constanz 22. 43. läßt die Frage, ob gerichtliches oder politisches

Geleit, unentschieden, und trägt in seiner Beurtheilung Sigmunds mit der rühmenswerthen Unbefangenheit, welche die ganze Schrift auszeichnet, den unabänderlichen Verhältnissen gebührende Rechnung. Hefele Conciliengeschichte VII. 1. 218 ff. unterwirft die Geleitsfrage einer eingehenden Untersuchung. Er erklärt den Geleitsbrief Sigmunds für einen Reisepaß, dessen schützende Wirkung nur im Falle der Lossprechung hätte fortdauern können. Aehnlich Raumer histor. Taschenbuch. Neue Folge X. 99. Hefele wendet sich S. 221 (wie Henke S. 25) gegen die von Gieseler KG. II. 4. 417. gegen das Concil ausgesprochene Beschuldigung, dasselbe habe erklärt, einem Ketzer brauche man keine Treue zu halten, mit einer durchschlagenden Widerlegung. Wo Krummel S 470. die angebliche Aeußerung Dachers: „Man redete Sigmund so lange zu, daß er einem der Ketzerei Verdächtigen sein Wort nicht zu halten verpflichtet sei, bis er es glaubte," gefunden hat, vermag ich im Augenblicke nicht zu ermitteln. Sicher ist nur, daß weder in der angeblich Dacher'schen noch in der Richental'schen Concilsbeschreibung eine derartige Aeußerung existiert. Die Wolfenbüttler Handschrift, bisher für Dachers Concilsbeschreibung angesehen, in der That nur eine Ueberarbeitung Richentals, hat in der aller Wahrscheinlichkeit nach dem 16. Jahrh. angehörigen Vorrede fol. 1b: „Zu welichem Concilium Joannes Huss vnnd Hieronimus berueffen, der Johann Huß aus des Kaisers geleit von den Behem gen Costnitz gestellt, von den Bapstischen ein Ketzer beschuldigt worden, Jme der Kaiser vermüg der Decretal kheinen glauben zu hallten schuldig wehre, der Kaiser also überredt worden, Allso dem Johan Huß und dem Behemerlandt das geleit geprochen" ꝛc. und im Texte fol. 69a: „Do antwurtten Jm die gelertten es enmocht noch enkhund nit gesin mit dekhainem Rechten das dekhainer Ketzer, der inn der Ketzerye begriffen wirt, mug noch khun khain gelaitt haben." Ebenso Aulendorfer Handschr fol. 65b, Constanzer fol. 55b, Prager bei Höfler Gesch. II. 401.

Ich gebe im Folgenden eine Reihe von Geleitsbriefen als Beleg für meine im Texte versuchte Auslegung des von Sigmund ausgestellten Schutzbriefes. Den Reihen eröffne eben dieses Dokument in seinem Wortlaute, [1]) nur abgetheilt zur Vergleichung mit den einundsechzig Documenten, welche den Inhalt der nachfolgenden Tabellen bilden.

1. C. Sigismundus dei gratia Romanorum rex semper Augustus et Hungariae, Dalmatiae, Croatiae etc. rex.

F. universis et singulis principibus, ecclesiasticis et secularibus, ducibus, marchionibus, comitibus, nobilibus, proceribus, ministerialibus, militibus, clientibus, capitaneis, potestatibus, gubernatoribus, praesidibus, teleonariis, tributariis et officialibus quibuscumque, civitatum, oppidorum, villarum et locorum communitatibus ac rectoribus eorundem ceterisque nostris et imperii sacri subditis ac fidelibus, ad quos praesentes pervenerint, gratiam regiam et omne bonum. Venerabiles, illustres et fideles dilecti!

---

[1]) Doc. 238. und sonst mehrfach abgedruckt mit unwesentlichen Textvarianten.

D. Honorabilem magistrum Joannem Hus, sacrae theologiae baccalaureum formatum et artium magistrum, praesentium ostensorem,

E. de regno Bohemiae ad concilium generale in civitate Constantiensi in proximo transeuntem,

G. quem etiam in nostram et sacri imperii protectionem recepimus et tutelam, vobis omnibus et vestrum cuilibet pleno recommendamus affectu, desiderantes, quatenus ipsum, dum ad vos pervenerit, grate suscipere, favorabiliter tractare, ac in his, quae celeritatem ac securitatem ipsius concernunt itineris, tam per terram quam per aquam, promotivam sibi velitis et debeatis ostendere voluntatem, nec non ipsum cum famulis, equis, valisiis, et aliis rebus suis singulis per quoscunque passus, portus, pontes, terras, dominia, districtus, jurisdictiones, civitates, oppida, castra, villas et quaelibet loca alia vestra sine aliquali solutione datii, pedagii, tributi et alio quovis solutionis onere omnique prorsus impedimento remoto transire, stare, morari et redire libere permittatis, sibique et suis, dum opus fuerit, de securo et salvo velitis et debeatis providere conductu ad honorem et reverentiam nostrae regiae majestatis.

AB. Datum Spirae anno domini M° CCCC° XIIII°, XVIII° die Octobris regnorum nostrorum anno Hungariae etc. XXXIII Romanorum vero quinto.

Ad mandatum Domini regis: Michael de Prziest canonicus Vratislaviensis.

A	B	C	D	E
Der Ausstellung		Aussteller.	Träger.	Reisezweck.
Zeit.	Ort.			
2. 1360.	?	Karl IV.	Archiep N. Dux N.	mittimus ad partes Livoniae.
3. 1395 Januar 19.	Prag.	K. Wenzel.	Petrus Dobrnicze.	versus partes Italiae in nostris negotiis.
4. 1395. März 13.	Prag.	K. Wenzel.	Markgraf Jost.	Reise nach Prag. vgl. Palacky Gesch. v. Böhmen III. 1. 86. Pelzel. Wenzel. I. 300. 301.

F Gerichtet an	G Formel.	
N. fidelitatem tuam requirentes etc.	quatenus ipsis in prosecutione itineris praedicti et etiam in reditu et aliis quae promotionem commissi ipsis negotii videntur concernere ad reverentiam Imperialis culminis et sicut de Te nostra Celsitudo confidit promotivam velis et debes ostendere voluntatem.	Pelzel Karl IV. Urk. Nr. 255.
universis et singulis Principibus Ecclesiasticis et Saecularibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus, Ministerialibus, Militibus, Clientibus, Capitaneis, Potestatibus, Ancianis, Gubernatoribus, Burggrafiis, Castellaneis, Theleonariis, Pulletariis, passuum custodibus, vices gerentibus, Judicibus, Magistris consulum, Juratis et Communitatibus Civitatum opidorum et locorum ac Rectoribus eorundem ceterisque nostris et Imperii Sacri subditis et fidelibus, ad quos praesentes pervenerint et cum eis requisiti fuerint, graciam Regiam etc.	universitati vestre pleno recommendamus affectu, desiderantes vosque et quemlibet vestrum studiosius requirentes quatenus prefatum Petrum cum tribus equis, famulis, arnisys, wallisiis et rebus singulis per Civitates, oppida, villas, Castella, passus, vados, districtus, et quelibet alia loca et dominia universa, sine thelonii, dacii, pedagii ponteuagii et alterius cujuslibet Solutionis exactione et impedimentis singulis transire et redire libere permittentes, sibi ad Sui requisitionem de securo et saluo prouidere velitis et debeatis conductu ad honorem et specialem reuerentiam nostre Regie Maiestatis.	Pelzel Wenzel Urk. Nr. 113.
allen den, die Jn sehen oder heren lezen . . . für uns und alle die durch	das wir mit wohlbedachtem mute guten rate und rechter wissen dem hochgeborenen Josten Marg-	ebend. Nr. 114.

A	B	C	D	E
Der Ausstellung		Aussteller.	Träger.	Reisezweck.
Zeit.	Ort.			
5. 1412. Juli 26.	Tocznik.	K. Wenzel.	Herzog Ernst von Oesterreich.	Reise zu Wenzel. Pelzel a. a. O. II. 612.
6. 1408. Juli 21.	Florentiae.	Priores artium et vexillifer populi et Communitatis Florentiae.	Cardinäle Benedikt XIII.	Zur Reise behufs der Vereinigung mit dem Collegium Gregors XII.
7. 1405. Sept. 13.	Florenz.	Priores Artium et Vexillifer ju-	Rainaldus de Albizis.	ad civitatem Perusii et ad partes Marchie nec non ad nonnullas alias partes.

F Gerichtet an	G Formel.	
unſern Willen tun und laſſen.	grafen zu Merhern und allen den die er mit Jm zu dieſem male furen werdet unſer ſicher friede und geleitte gegeben haben, und geben Jm das mit unſern lauttern guten trewen an Argeliſte und an alles geuerde, alſo das derſelbe M. J. und alle die ſeinen zu uns kommen, und wider von uns in ſeine eigene Sloſſe und Lande ſicher Leibes und gutes reitten und cziehen möge.	
im Weſentlichen wie Nr. 3.	verbindet das Weſentliche von Nr. 3 und 4.	ebend. 235.
omnibus et singulis rectoribus et officialibus nostris sub quibuscunque nominibus et vocabulis subditis atque gentibus armorum.	quatenus dictis reverendissimis dominis Cardinalibus et cuilibet ipsorum cum omni eorum comitiva, sociis, famulis, equis, jumentis, nàvigiis, arnensibus, ac rebus omnibus in eundo, accedendo, stando, transeundo, discedendo et redeundo dent et praestent accessum, transitum et iter liberum atque securum etc. . in tantum quod praesens securitas ad aliquos cives vel subditos nostros, qui in eorum comitiva essent, pro aliquibus condemnationibus aut bannis pecuniariis aut personalibus nullatenus extendatur.	Mansi. Coll. Conc. XXVII. 161.
Universis et singulis ad quos presentes advenerint . . . rogamus ami-	quatenus ipsum cum omni eius comitiva, equis, valisiis, arnensibus ac rebus omnibus, dum	Comissioni di Rinaldo degli Albiz-

A	B	C	D	E
Der Ausstellung		Aussteller.	Träger.	Zweck.
Zeit.	Ort.			
		stitiae Populi et Communis Flor.		
8. 1406. Juli 6.	Florenz.	Dieselben.	Derselbe.	**ad nonnullas partes praesentialiter destinamus.**
9. 1406. Aug. 10.	Florenz.	Dieselben.	Derselbe.	wie Nr. 8.
10. 1406. Aug. 31.	Viterbo.	**Ludovicus de Melioratis ma-r**	Derselbe.	ähnlich wie Nr. 8.

F Gerichtet an	G Formel.	
cos et colligatos nostros, subditis vero ac stipendiariis nostris ponimus in mandatis.	per vestra loca transierit, tam in eundo quam redeundo gratiose recipiatis et amicabiliter pertractetis, prebentes sibi accessum et iter liberum et securum sine ulla solutione pedagii, oneris vel gabelle; eidemque placeat et velitis de vestro salvoconductu, sotietate et scorta quoties vos duxerit requirendos, amicabiliter providere.	zi I. 73. cf. 213. 217. 242. 407. 445. 464.
wie Nr. 7.	cum omni eius comitiva, equis, valisiis, rebus et bonis, in eundo, stando, transeundo et redeundo in vestris terris, passibus et locis benigne et amicabiliter recipiatis et gratiose tractetis, sibi aut eius comitive in personis vel bonis nullam novitatem molestiam vel iniuriam inferendo sed quotiens a dicto Rainaldo requisiti fueritis, placeat et velitis eisdem de securo et salvo conducto, sotietate et scorta facere libere provideri sine aliqua solutione pedagii vel gabelle alicui facienda	ebend. 77. cf. 389.
wie Nr. 8.	wie Nr. 8.	ib. 92. 93.
	cum duodecim equitibus etc. rebus et bonis tam in eundo quam in redeundo . . . offe-	ib. 96.

A	B	C	D	E
Der Ausstellung		Aussteller.	Träger.	Zweck.
Zeit.	Ort.			
		chio Anconitanae Marchie et Paulus de Ursinis Capitaneus.		
11. 1406. Nov. 27.	Florenz.	wie Nr. 8.	wie Nr. 8.	wie Nr. 8.
12. 1408. Juli 2.	Florenz.	wie Nr. 8.	wie Nr. 8.	reist als Gesandter zu Gregor XII.
13. 1414. Okt. 9.	Florenz.	wie Nr. 8.	Nicolaus Johannis de Uzano et Rinaldus de Albizis.	nach Neapel zu Königin Johanna.
14. 1418. Sept. 29.	Florenz.	wie Nr. 8.	Gesandtschaft von sechs Personen.	reisen zum Papst.
15. 1418. Oct. 4.	Pavia.	Philippus Maria Anglus dux Mediolani etc.	Dieselben.	wie Nr. 14.

F Gerichtet an	G Formel.	
	rentesque nos illis similia et maiora; im Uebrigen wie Nr. 8.	
wie Nr. 8.	wie Nr. 8.	ib. 111. cf. 120. 125. 130. 210.
wie Nr. 8.	wie Nr. 8.	ib. 167.
wie Nr. 8. stipendiariis nostris tam equestribus quam pedestribus.	quatenus praefatum N. et. R. et quemlibet ipsorum pertractetis, prebentes eisdem et eorum cuilibet etc. . . Eisdemque et cuilibet eorum vobis placeat et velitis de vestro salvo conductu, societate et scorta, quotiens simul aut divisim vos duxerint requirendos providere; sonst wie Nr. 7 und 8 nur mit einem größern Reiseapparat, vgl. Nr. 15.	ib. 158 cf. II. 332.
wie Nr. 13.	wie Nr. 13.	ib. 304.
mandantes capitaneis marestallis, conductoribus, gentibus armorum officialibus et subditis nostris.	Harum tenore concedimus tutum et plenum salvum conductum et securam fidantiam reverendo patri N. et N. presentium ostensoribus, veniendi de Florentia ad quaslibet territorii nostri partes standi pernoctandi et pro suo libito discedendi,	ib. 305.

A	B	C	D	E
Der Ausstellung		Aussteller.	Träger.	Zweck.
Zeit.	Ort.			
16. 1421. Nov. 19.	Aversa.	K. Ludwig v. Sicilien.	Michael de Castellanis u. Rinaldo degli Albizzi.	nach Sicilien, Rom et alibi ubique terrarum.

F Gerichtet an	G Formel.	
	cum comitiva usque ad numerum equorum centum, suisque armis, valisis, salmis, bonis rebus et arnisiis, tute et impune ac absque ulla reali vel personali molestia sibi quavis occaxione vel causa quomodolibet inferenda... quatenus has nostras salviconductus et fidantie literas hinc ad menses duos valituras observent et facient firmiter observari (sc. capitanei etc.)	
conmestabilo Regni nostri Sicilie, vicemgerentibus seu iustitiariis etc et personis aliis subditis et fidelibus nostris per eundem (sic) Regnum nostrum Sicilie constitutis presentibus et futuris.	N. N. et quemlibet eorum in solidum, quod ipsi vel ipsorum alter possint et valeant pro ipsorum beneplacito voluntatis, de quocunque loco ubi presentialiter moram trahunt, cum familiaribus triginta vel infra, totidemque equitibus vel infra eorumque valisiis, auro argento rebus et bonis quibuscunque discedere et venire ad civitatem nostram Averse etc. unum de ipsorum familiaribus quem elegerint, et cum quacumque comitiva dummodo prescriptum numerum non excedat, ibique morari, stare, pernoctare, et abinde discedere et redire totiens quotiens voluerint, ire pariter et redire, et in huiusmodi recessu et reditu, transire	ib. 340.

A	B	C	D	E
Der Ausstellung		Aussteller.	Träger.	Zweck.
Zeit.	Ort.			
17. 1421. Nov. 25.	Lager vor Cerra.	Bracci de Fortebracci, Connetable von Sicilien.	Rinaldo de Albizzi und Michael de Castelli.	wie Nr. 16.

F Gerichtet an	G Formel.	
	per quoscunque passus, terras castra et loca predicta eiusdem Regni nostri Sicilie, inibique morari, pernoctare, recedere, receptare et abinde discedere et redire, secure et libere, de díe vel de nocte per vias et extra vias, cum armis vel sine armis, equester seu pedester, coniunctim vel divisim, sine impedimento aliquo, reali, personali vel mixto per nos nostrasque gentes subditos et fideles assecuratis ipsis vel ipsorum alteri in personis, arnesiis, vallisiis rebus et bonis ipsorum quomodolibet inferendo ... nullam ipsis aut alteri eorum in veniendo, eundo, stando, morando, discedendo et redeundo vel aliter quovis modo . . damnum inferendo .. Presentes autem nostri salviconductus literas . . concedendas duximus, in testimonium premissorum usque ad mensem unum ex nunc in ante numerandum et non ulterius valituras.	
officialibus, stipendiariis, tam pedestribus quam equestribus.	licentiam liberamque fidantiam atque purum et securum salvum conductum concedimus et impertimur magnificis N. N. eundi . . . pro eorum libito voluntatis cum triginta equis et totidem sotiis seu familiaribus,	ib. 344. 345.

A	B	C	D	E
Der Ausstellung		Aussteller.	Träger.	Zweck.
Zeit.	Ort.			
18. 1421. Nov. 27.	Aversa.	K. Ludwig von Sicilien.	ungenannt, nur als **presentium ostensor** bez.	
19. 1423. Mai 7.	Florenz.	wie Nr. 8.	wie Nr. 8.	als Gesandter nach Bologna ꝛc.
20. 1426. Jan. 12.	Rom.	Benedict Guidalotti päpstl. Vicekämmerer.	Rinaldo degli Albizzi u. zwei Mitgesandte.	Transport von Gepäck.

F Gerichtet an	G Formel.	
	vallisiis, arnesiis, salmis et aliis suis rebus et bonis quibuscumque per vias vel extra vias de die vel de nocte et redeundi ad campum Reginalem ac Regium tute libere et secure sine aliqua molestia obstaculo vel offensa . . . per unum mensem proxime futurum.	
universis et singulis officialibus etc. wie Nr. 16.	assecuramus et affidamus presentium ostensorem, quicumque fuerit et cuiuscunque status et conditionis existat, im Uebrigen desselben wesentlichen Inhaltes wie Nr. 16.	ib. 350.
wie Nr. 7. u. 8.	in eundo, stando, discedendo et redeundo accessum reditum et iter liberum atque securum, sonst wie Nr. 7. u. 8.	ib. 415. cf. II. 54. 89.
subditis sanctissimi Domini nostri Pape et Romane Ecclesie.	duas salmas pannorum et utensilium atque rerum suarum ad usus ipsorum eorumque familiarium deputatorum versus civitatem Florentie transmittere ... nos cupientes salmas et bona huiusmodi eorumque conductores et ipsorum animalia in eundo stando et pernoctando plena securitate gaudere . . . presentibus post lapsum quindecim dierum a die date presentis in antea computandorum minime valituris.	ib. II. 527.

A	B	C	D	E
Der Ausstellung		Aussteller.	Träger.	Zweck.
Ort.	Zeit.			
21. 1426. Febr. 16.	Florenz.	wie Nr. 7.	zwei Gesandte.	ad Dom. Albertum D. G. ducem Haustriae. versus Hungariam et ad nonnullas alias partes.
22. 1426. Febr. 26.	Venedig.	Franz Foscari, Doge v. Venedig.	wie Nr. 21.	ad partes Hungarie et alio.

F Gerichtet an	G Formel.	
wie Nr. 7.	quatinus ipsos et quemlibet eorum, cum omni eorum comitiva et cuiuslibet ipsorum equis valisiis arnensibus ac rebus omnibus, dum per loca vestra transierint gratiose recipiatis et amicabiliter pertractetis, prebentes eis et cuilibet ipsorum, simul et divisim tam in eundo quam redeundo, accessum, transitum et iter liberum et securum absque solutione etc wie Nr. 14. Obige Formel auch mit der Wendung quatinus ipsos et quemlibet eorum cum omni eorum et cuiuslibet ipsorum comitiva etc.	ib. 563 ib. 563.
wie Nr. 7.	quatenus predictos honorabiles oratores, et quemlibet eorum simul et divisim cum eorum comitiva tam pedestri quam equestri, equis, pannis, valisiis, coffinis, savinis et suis quibuscumque bonis et rebus, per quoscunque passus portus ... transitum facientes, stantes et redientes semel et pluries, tractare et expedire, ac tractari et expediri facere placeat.. et absque solutione etc.... etiam si opus fuerit eisdem et cuilibet eorum de salvo et securo conductu et scorta ac guidis seu viatoribus sufficientibus providendo.	ib. 570.

A	B	C	D	E
Der Ausstellung		Aussteller.	Träger.	Zweck.
Zeit.	Ort.			
23. 1426. Juni 10.	Bologna.	Cardinal-legat Ludwig.	wie Nr. 21.	Zur Reise nach Bologna.
24. 1465. Sept. 7.	W. Neustadt.	Kaiser Friedr. III.	Leo v. Rozmital.	majoris experientiae gratia et ut ex moribus diversorum regnorum meliorem vitae frugem probatioremque militarem normam sibi comparare valeat.

F Gerichtet an	G Formel.	
wie Nr. 17.	Fidentiam liberam ac salvum et securum conductum damus et concedimus per presentes spectabilibus N. et N... veniendi ad civitatem Bononie eiusque comitatum et districtum ibique et in eis standi habitandi morandi et permanendi, indeque et ex eis recedendi et discedendi pro eorum et cuiuslibet libito voluntatis, weiter wie Nr. 21. 22 salvum conductum valiturum viginti diebus proximis futuris a data presentium inchoandis.	ib. 600.
Universis et singulis Regibus fratribus nostris carissimis, im Uebrigen wie Nr. 3.	quatenus cum eundem Leonem ad vos terras vestras et loca declinare contigerit in hujusmodi ejus transitu .... recommissum suscipere atque in his quae securitatem et celeritatem sui concernunt itineris promotivam et gratuitam velitis ostendere et exhibere voluntatem. Ipsumque una cum familia equis rebus et bonis suis universis per quoscunque passus portus ... tam per terram quam per aquas absque aliqua solutione Telonii, Pedagii, Pontiwegii, Gabellae, Gustumae sive alterius cujuscunque exactionis onere, impedimento et molestia quibusvis semotis, transire, stare, morari et redire secure et libere per-	Biblioth. des Lit. Ver. VII. 10.

A	B	C	D	E
Der Ausstellung		Aussteller.	Träger.	Zweck.
Zeit.	Ort.			
25. 1465. Nov. 10.	Prag.	K. Johanna v. Böhmen.	wie Nr. 24.	wie Nr. 25 mit verschied. rhetorischem Schmuck.
26. 1465. Dez. 10.	Onolzbach.	Markgr. Albrecht v. Branden-burg.	wie Nr. 24.	wie Nr. 24.
27. 1466. Febr. 16.	London.	K. Eduard v. England.	wie Nr. 24.	

F Gerichtet an	G Formel.	
	mittatis et permitti faciatis, weiter wie Nr. 3.	
wie Nr. 24.	wie Nr. 24 wörtlich.	ib. 11.
wie Nr. 24.	wie Nr. 13. 24. mit Nr. 24 wesentlich gleich die Geleitsbriefe des Pfalzgrafen bei Rhein, des Kurf. von Cöln, ausführlicher des Herz. Philipp v. Burgund vom 21. Jan. und vom 9. Febr. des Grafen Carl v. Charolais, nur daß die Formel in: venire, pertransire, stare, pernoctari, morari ac inde abire, reverti et redire permittere velitis salvos, tutos, pacificos, liberos, quietos erweitert ist.	ib. 14. ib. 16. ib. 19. ib. 32. 33.
ähnlich wie Nr. 24.	Sciatis quod de gratia nostra speciali suscepimus in salvum et securum conductum nostrum ac in protectionem, tuitionem et defensionem speciales L... cum quadraginta personis equiatis vel non equiatis in comitiva sua vel infra et totidem equis, ac bonis, rebus, habilimentis guerrae et harnesiis suis quibuscunque conjunctim vel divisim, tam per terram quam per mare et aquas dulces equestre vel pedestre, totiens quotiens sibi placuerit, durante praesenti salvo conductu nostro, veniendo, ibidem morando,	ib. 42.

G. Formel (Fortsetzung von Nr. 27)

perhendinando et conversando, et exinde ad quascunque partes exteras transeundo et redeundo liber... Et si quid eis aut eorum alicui foris factum sive injuriatum fuerit id eis et eorum cuilibet sine dilatione debite corrigi et reformari faciatis. Proviso semper, quod praedictus Leo ac secum comitantes se bene et honeste erga nos et populum nostrum habeant et gerant.. Proviso etiam quod si contingat praedictum L. aut aliquem secum comitantium praesentem salvum conductum nostrum infringere, nolumus tamen alicui dictum salvum conductum nostrum minime infringenti aliquod damnum vel praejudicium generari, sed illi vel illis sic infringenti vel infringentibus. In cujus rei testimonium has literas nostras fieri fecimus patentes, per sex menses proxime futuros durantes.

In einem zweiten Geleitsbrief desselben Königs (ib. 44) erscheint die Formel libere eum ire et redire.. permittant; in dem des Herzogs von Bretagne (ib. 50) transire, stare et morari secure et libere; in dem des K. René von Sicilien (ib. 53.): eundo, morando, dietando, pernoctando, redeundo.

Ebenso schreibt der K. v. Frankreich (ib. 57) transire stare morari et redire die noctuque secure et libere, welche Formel mit geringen Abänderungen in noch acht Geleitsbriefen S. 58. 73. 91. 95. 97. 106. 120. 131 wiederkehrt. Der spanische S. 112 faßt sich am kürzesten: vos pregam e encarregam, quant mes podem que lo dic don L. lexen passar liberament fahent li bona companyia sene contradiccio alguam.

28. Formel für Geleitsmänner. [1])

Wir Wenczlaw von Gotes Gnaden Romischer Kunig zu allen zeiten merer des Reichs und Kunig zu Beheim. Bekennen und tun kunt offenlichen mit diesem briue allen den die jn sehen oder horen lesen. Das wir den Erwirdigen Johansen Biscoff zu Lubus unseren fursten, dem Ersamen Markold, prior Sand Johans orden bei Jerusaleim zu Beheim, Polan und zu Osterich, unsere lieben andechtigen und den Edlen Poten von Czastalowicz und Heinczen Pflug von Orlik, unsern reten und liben getrewen beuolhen haben,

[1]) Pelzel Wenzel II. Urk. 120.

das sie den Hochgebornen Josten, Marggrauen zu Merhern, unsern lieben vettern und fürsten und alle und igliche lauthe zu Beheim mit Im zu uns brengen und sicher geleiten sollen, [*dauon mit wolbedachten mute und rechter wissen, so geben wir dem eegenanten Unserm Vettern Marggrauen Josten und allen und iglichen unsern lantherrn zu Beheim und allen iren dinern, die mit Im zu uns reiten, unser sicher fride und geleite zu uns zu kommen, bei uns zu sein und wider von uns wider zu haus zu reiten, für uns und alle die, die durch Unsern willen tun und lassen, sicher leibes und gutes an alles geuerde, als ouch unsere Rete und auch die Burgermeistere, Rete und Burger gemeinlich Unserr Stete in der grossen, cleinen und newen Stete zu Prage, in auch sulche geleite geloben und geben. Und sulche Unsere geleite sol weren von dem Suntag, der do schirist kumpt, über vierzehn Tage angeuerde.] Mit urkunt dicz brifes vor sigelt mit unser kuniglichen Majestat insigel. Geben zu Prage nach Christens geburte dreizenhundert jare und darnach in dem funfundnewizigisten jare an sand lucastage.

[*] Der zweite Theil dieses Briefes gleicht der Formel des gerichtlichen Geleites, welchem er auch seiner Bedeutung nach nahe steht. Pelzel Wenzel II. 313.

Wir lassen hier noch zwei Formeln für das Reisegeleite aus dem sechzehnten Jahrhundert folgen.

29. Bottenbrieff vnnd passagia. [1])

Wilhelmus.. universos et singulos illustres principes dominos duces comites marchiones marggravios barones et nobiles nec non civitatum oppidorum et villarum et castrorum rectores et gubernatores tenore presentium rogamus et hortamur, quatenus dilectum N. quem pro nostris negotiis peragendis ad curiam destinavimus romanam, cum per civitates terras oppida castra passus et districtus vestros transitum fecerit, nostri contemplatione libere pacifice et quiete

[1]) Formelbuch des B. Wilhelm I. von Straßburg (1506-41). Cod. Univ. Frib. XVII.

cum sex equis familia et rebus suis quibuscumque absque quacunque exactione gabelle thelonii aut immissionis cuiuscunque libere transire permittatis, sibique si opportunum fuerit de ulteriori conducto nostri contemplatione et favore providendo, prout vobis et cuilibet vestrum in casu consimili et maiori utique complacere volumus. Datum etc.

30. Ein paßport einem Roßteuscher.[1])

Wir Wilhelm ꝛc. Thun khunt meniglich mit diesem brieff das wir vnserm liebenn besondern N. vß sondern gnadenn vnser frey strack sicher geleidt, für die vnsern vnnd die deren wir vngeuerlich zu recht mechtig sind, vnnd die vmb vnsert willenn thun vnnd lassenn wöllen von wegen dieß brieffs ein jahrlang werende gebenn habenn vnd geben jn krafft diß brieffs das er jn der Zeit allerhand junge pferd oder hengst so er taufft vnnd wider verkauffen wurde allenthalb durch vnser Stifft vnd Fürstenthumb wo jme das am nechsten fugenn wurt furenn möge, doch daß er gebürlichenn zoll davon gebe vnnd die nirrget anderswo noch wither dann vnnseres Herren vnnd freunds deß Herzogen von Lottringen vnnd teutschen landenn verkauffenn vnd vertriben möge ꝛc.[2])

31. Geleit zu recht.[3])

Wir meister vnd rat des heiligen richs statt colmar setzen vnd verkünden dir N. von hattstatt ein recht tag vff donrstag nach sant Bartholomeus apostels tag zu fruyer tagzyt dinr vordrung halb so du vermeinst zu haben zu N. vnserm burger, dem auch wir solhen tag ze erwarten ebenglych bescheiden hant. Geben auch

---

[1]) Ebenda.

[2]) Weiterhin wird Geleite und Zollfreiheit vom Vorkaufe des Bischofs abhängig gemacht.

[3]) Rhetorik und Briefformular des Heinrich Geßler von Freiburg. fol. 55. Hain Rep. 7516. Die Formeln Nr. 31. 32. 36. 37 beziehen sich auf Angelegenheiten privatrechtlicher Natur, daß jedoch für den Criminalproceß keine wesentlich verschiedene Form in Gebrauch war, möchte neben der Stelle aus Richental, Konst. Hschr. fol. 54 b (S. 204. A. 2.) Nr. 33. 35 und der Geleitsbrief M. Luthers Nr. 38. beweisen.

damit dir vnser geleit fur vns vnd die vnsern vnd menglich des wir zu recht mechtig seint mit dynen zugewanten alles vngeuerlich zu solhem rechtdag zekomen und dem vß zewarten vnd wider an dyn gewahrsamy mit denselben, vnd mit vrkund diß vnsers offen versigelten briefes. Geben ꝛc.

32. Deßglych ein ander forme.

Wir burgermeister vnnd rate der statt fryburg jn bryßgöw, embieten dem edeln vesten hanswernhern vom huß vnser fruntlich willig dienst diner clag halb vff vnser vordrung vom hofgericht zu rothwyl gegen dem strengen heren hans bernharten schnewly ritter fur vns zu recht gewyßt, setzen vnd verkunden wir dir ein recht tag fur vns vff montag nach vnser lieben frawen liechtmeß nechstkunftig nach diß brifs datum zu fruyer rats zeit ergen ze lassen was sich nach recht vnd seiner ordnung geburt. Geben auch damit dir vnser geleit fur vns, die vnsern vnd menglich des wir zu recht mechtig seint, sampt dynen mit gewandten, so dir zu recht bey stön sollen fur vns ze komen, dem rechten vß ze warten, vnd wider von dannen an vwer gewarsamy alles on geuerde.

33. Ein kurtzförmig gleit schlechtlich.

Wir burgermeister vnd rat zu augspurg geben heinrichen grunffelder zu N. vnser fry sicher gleit zu vnd jn vnser statt augspurg zekomen darinnen ze seind von sant jacobs zwölfbottentag biß sant aufra marterrin alles nechst nach diß briefs datum kunftig beyd tag gar vß vnd dazwuschen alle zyt vnd wider von dannan vnd daruß derselben statt zu kommen wie vorstöt vnd an sein gewarsamy alles fur vns die vnsern vnd menglich dero wir zu recht mechtig seint vnd an all geuerde ꝛc.

34. Littera conductoria. [1])

Tibi ff de S alias de h et omnibus tuis quos tecum ad nostre magestatis presenciam hac vice ducendos decreueris damus virtute presencium securum et saluum nostrum con-

[1]) Summa Cancellariae Caroli IV. Cod. Univ. Frib. CLXII.

ductum a data presencium per tres septimanas inmediate se sequentes inmobiliter duraturum ad nos ueniendi nobiscum standi a nobis ad propria domicilia uiceuersa libera (libere) recedendi. Saluis tuis rebus et tuorum singulis pariter et personis pro nobis et omnibus nostris qui causa nostri faciunt et demittunt dolo et fraudibus quibuslibet procul motis. Datum etc.

Fast gleichlautende Formeln waren auch noch im sechzehnten Jahrhundert im Gebrauche.

35. Geleitsformen um sich zuverantworten.[1]

Wir des hochwürdigen Fürsten N. rethe thun khunt meniglich das wir N. vnsers gnedigenn herren von Straßburg sicherheit vnnd geleidt gebenn habenn. In crafft diß brieffs fur sein gnad vnd vns auch alle die deren wir zu recht mächtig sind daß er vff N. tage zu vns von N. khomen dasein vnnd sich seiner notturfft nach gegen vnns verantwurtenn mögenn vnd von dannen biß wider an sein gewahrsame.[2] In urkhund diß brieffs der mit vnsers gnedigen herren secret besigellt. Geben ꝛc.

36. Aliud.

Wir deß hochwurdigen N. rethe Bekennen vnd thun khunt meniglich das wir gegenwärtigen N. von N. mit so vil wegenn

[1]) Formelb. des B. Wilhelm von Straßburg Cod. Univ. Frib. XVII. Für die Zeitbestimmung: Geleidt. Wir Wilhelm von gots gnaden Bischouw zu Straßburg vnnd Landtgrauw zu Elsas thun khundt . . In vnser Statt Zabern am Sambstag nach Adolphi Anno mdxxxviij".

[2]) Dieser Ausdruck findet sich auch bei Ulrich Richental, Konstanzer Hschr. fol. 54 b, wo er über Hussens Geleite berichtet: „dennoch wolten sy nit komen unser her der Romisch küng· santi denn demselben maister Hansen Hussen ein fry sicher gelait mit sinem brief und siegel sicher dar und dannen ze kommen bis an sin gewahrsami, das im ouch von unserm herren dem Römschen küng gesandt ward." Ebenso die Wolfenbüttler Handschr. fol. 67 b. „sicher dar zekhommen vnnd sicher wieder heim zekhommen an sin gewarsamj das gelait sandt jm ouch vnser herr der Romisch Kunig." Demnach hätte Richental Hussens Geleite für ein gerichtliches gehalten. Allein die offenbar ältere Aulendorfer Handschr. fol. 64 b und mit ihr die Prager (Höfler Gesch. II. 400) haben: „ze sind dar und dannen, das gelait sandt im ouch unser her der kung," was wohl nur als außergerichtliches Geleite verstanden werden dürfte.

vnnd pferden vonn Zabern vß biß gön Hagenauw zu füren vnsers gnedigen herren trostung vnndt gleidt zu diesem male gebenn habenn vnnd geben dir hiemit für sein gnad für vns all seiner gnaden verwandten vnnd alle die jhenen deren sein Fürstlich gnad vnnd wir an seiner gnaden stat ongeuerlich zu recht mechtig seind vnnd die umb seiner gnaden willen thun vnd lassen wollen, alles mit vrkhund diß brieffs der 2c.

37. Rotweilische abforderung.

Ein Unterthan des Stiftes Straßburg wird vor dem Hofgericht zu Rothweil belangt und von diesem vorgeladen. Der Bischof reclamiert gegen die Ladung und verlangt Remission des Processes an die Straßburger Gerichte, weil die Stiftischen vom Hofgericht durch kaiserliche und königliche Privilegien gefreit seien.

Geleidt uff die abforderung.

Wir Wilhelm empieten vnserm lieben N. burgern zu N. zuwissen als du vnsern N. vor deß heiligenn Reychs hoffgericht zu Rotwyl furgenomen hast. Denn wir jn crafft vnseres stifft freyhait abgefordert habenn vnd du daruff noch vermög berurter vnser freiheit vor vns vnnd vnsere rethe zu recht gewysen bist dermassen das dir jn sechs wochenn vnd drey tagenn nach deiner erforderung gegen demselben das Recht gedeihenn, dir auch zu solchem rechten vnnd widder von dannen vnser sicherheit vnnd gleidt gegeben vnnd zugeschickt werden soll vnnd alles nach vermöge derselben weysung, das wir daruff dir, deinem anwalt vnnd denen so du mit dir bringen vnnd schicken wurdest, vnser frey sicherheit trostung vnnd geleidt gebenn habenn, geben auch dir hiemit jn crafft diß brieffs fur vns die vnsernn vnnd aller derenn wir ongeuerlich zu recht mechtig sind, zu solchem rechtenn dabey so lang das weret vnnd widder von dannenn biß an deyn vnnd jr ieder sicher gewarsame. Jn vrkhund diß brieffs der mit zuruck vffgedrucktem secret besigelt Geben ist jn vnser Stat Zabern am N. tage Anno 38.

38. Geleitsbrief Martin Luthers. [1])

Carolus V. D. G. R. J. S. A. Honorabilis, Dilecte, Devote, quoniam nos et S. Imperii status nunc hic congregati proposuimus et conclusimus, propter doctrinam ac libros aliquandiu hactenus abs te editos scrutinium de te sumere, dedimus tibi ad veniendum huc et iterum hinc ad tuam securam tuitionem nostram et Imperii liberam directam securitatem et conductum, quem tibi citra haec mittimus, desiderantes, ut velis te statim accingere itineri, ita ut infra viginti unum dies in hujusmodi conductu nostro nominatis omnibus modis hic apud nos sis et non domi maneas. Neque ullam vel violentiam vel injuriam timeas. Volumus enim te in praefato nostro conductu firmiter manutenere et nobis persuadere te venturum. In hoc namque facies nostram severam sententiam. Datum Wormatiae die VI Martii, Anno D. 1521. Regnorum nostrorum etc.

ad mandatum Dom. Imp. propria manu subscripsit
Albertus Cardinalis Mogunt. Archicancellarius.

Adresse: Honorabili nostro dilecto devoto D. Martino Luther
Augustini Ordinis.

Zur Beleuchtung der Verpflichtungen des Geleitsherrn und des Vergegeleiteten dienen folgende Stellen:

Quandoquidem [2]) ergo pertinax hesterno die Lutheri responsum coram omnes audivimus, mentem vobis meam aperio, poenitere me quod tamdiu distulerim contra hominem illum ejusque falsam doctrinam procedere, nec me posthac audire illum velle, quidquid etiam allatum sit. Jubeo autem ut quam primum ex mandato praescripto reducatur caveatque ipse ex publicae fidei ipsi datae formula ne palam concionetur... equidem sicut jam dixi contra eum haudsecus atque contra notorium haereticum plene deliberavi procedere.

---

[1]) Goldast Const. Imper. II. 142.

[2]) Rescriptum Caroli V. Imp. Aug. de Martino Luthero ad Ordines Imperii in comitiis Vormatiae congregatos §. 3. ib. 143.

Nos[1]) juxta nostrarum tenorem literarum de securitate die proximo mensis Aprilis 25 abire illum e conspectu nostro jussimus caduceatoremque rursus adjunximus ut secundum hunc vicesimum quintum diem Aprilis adhuc viginti dies consequentes conductu salvo muniatur, hisque transactis nihil a nobis praesidii defensionisque habeat amplius.

Die beiden vom Konstanzer Concil Johannes dem Dreiundzwanzigsten und Hieronymus von Prag ausgestellten gerichtlichen Geleitsbriefe stimmen im Wesentlichen mit den bisher aufgeführten überein, wenn auch unverkennbar die Angelegenheit Hussens nicht ohne Einfluß auf die Fassung derselben geblieben ist.

Johannes der Dreiundzwanzigste wurde am 2. Mai 1415 vorgeladen und erhielt die Zusicherung des freien Geleites in folgender Form: [2])

39. Et ne dictus Dominus Johannes et sui sequaces valeant se aliquo modo excusare, quo minus juxta praefixum terminum compareant, ut praefertur, quanquam ad hoc non teneamur, nihilominus ex superabundanti eidem Domino Johanni et sequacibus damus et tenore praesentium concedimus tutum et liberum salvum conductum ad veniendum ad istam civitatem Constantiensem et sacratissimam Synodum, ita quod in accessu nullum debeant aut possint habere impedimentum, et etiam in eadem civitate stare et manere libere et secure justitia tamen semper salva. Praedictum etiam salvum conductum sub eadem forma fieri et concedi fecimus praedicto Domino Johanni Papae et sequacibus a Serenissimo Romanorum et Hungariae Rege. [3])

In dem Geleitsbrief des Hieronymus[4]) scheint die Clausel **justitia semper salva** omnem tibi salvum conductum nostrum **quantum in nobis est et fides exigit orthodoxa**, tenore praesentium

---

[1]) **Caroli V. J. A. Edictum contra Lutherum et novatores religionum.** 1521 Mai 8.

[2]) Von der Hardt IV. 145. ib.

[3]) Dieser letzte Zusatz fügt der Zusage des Concils noch die Garantie des Königs bei und beweist, (fieri et concedi fecimus) daß Sigmund nicht, wie Krummel Gesch. der böhm. Ref. 454. ohne nähere Begründung behauptet, das Recht hatte, im Namen des Concils, wenn er wollte, Geleitsbriefe zu ertheilen.

[4]) Von der Hardt IV. 118.

offerimus et plenius assignamus, nur beigefügt worden zu sein, um jeder zu weit gehenden Deutung die Spitze abzubrechen.

Die vom Concil zu Basel den Böhmen und den Griechen ausgestellten Geleitsbriefe möchten kaum zur Lösung unserer Frage beigezogen werden können, da ihre Formulierung das Resultat eigener Verhandlungen war.[1])

---

[1]) Mansi XXIX. 28. 122. vgl. XXX. 145. Bemerkenswerth ist, daß beide eine eigene Bestimmung enthalten für den Fall eines Geleitsbruches von Seiten des Concils oder der Inhaber des Geleites. Quodsi quispiam aut aliqui ex illis, sive in itinere ad nos in Basileam veniendo sive ibidem demorando aut redeundo aliquod enorme (quod absit) egerit aut egerint, per quod possent assecurationes eorum eis aut eorum alicui annullari aut cassari, volumus etiam ac admittimus et concedimus ut talis vel tales in facinore ejusmodi deprehensi vel deprehensus, ab ipsis dumtaxat et non ab aliis condigna animadversione cum emenda sufficienti, per partem nostram merito approbanda et laudanda, mox puniatur aut puniantur, und ebenso für den umgekehrten Fall, daß den Gesandten Etwas wider das Geleite zugefügt werden solle. XXIX. 28. B. C. Dieselbe Bestimmung, nur in andern Ausdrücken, für die Griechen ib. 124 B. C.

Beilage II.

Ulrich Richentals Berichte über Johannes Hus.

Unter den Quellen der Geschichte des Konstanzer Concils nimmt das Diarium Ulrich Richentals eine bedeutende Stelle ein. Ueber die innere Geschichte der Kirchenversammlung, über die theologischen, canonistischen, politischen Fragen, welche Gegenstand der Berathung waren, gibt dasselbe zwar nur wenige Aufschlüsse. Um so werthvoller dagegen ist es für die Kenntniß der äußern Vorgänge, indem Richental in seiner naiven Weise erzählt und schildert, was er selbst theils mitgemacht, theils mit angesehen, theils von Andern vernommen hat. Was der Culturhistoriker der Gegenwart für die Darstellung der Sitten, der Lebensweise, des Alltagsgeistes jener Zeit mühsam aus verschiedenen Quellen zusammensuchen muß, findet sich hier zu einem lebensvollen Gesammtbilde vereinigt. Der Werth dieses Tagebuches wird noch um ein Beträchtliches erhöht durch die fast allen Handschriften eingefügten bildlichen Darstellungen, sowie die nahezu sechshundert Wappenschilder, welche den letzten Blättern des Buches noch eine besondere, über seinen ursprünglichen Zweck hinausgehende Bedeutung verleihen.

Bereits 1483 wurde durch Anton Sorg in Augsburg eine Druckausgabe veranstaltet, welche einen Theil der Illustrationen sowie die meisten Wappen in colorierten Holzschnitten enthält. Zwei weitere ebenfalls illustrierte Ausgaben erschienen, die eine 1536 bei Hainrich Stainer in Augsburg, die andere 1575 bei Sigmund Feyerabend in Frankfurt. Bei diesen drei Editionen scheinen

jedoch die Herausgeber mehr das Wappenbuch [1]) im Auge gehabt zu haben als die Geschichte des Concils, denn von dieser letztern ist ein bedeutender Theil des handschriftlichen Textes unterdrückt worden. Gleichwohl haben sie bis auf unsere Tage das Ansehen einer authentischen Quelle behauptet, neben welcher die Berücksichtigung der Handschriften überflüssig erschien.

Bereits Hermann von der Hardt [2]) wurde durch einen Bericht Pregizers auf die bekannteste der Handschriften, die Konstanzer, aufmerksam gemacht. Allein er scheint eine nähere Prüfung derselben nicht für nöthig gehalten zu haben, sei es, weil er umfangreichere Quellenschriften in deutscher Sprache von seinem Sammelwerke überhaupt ausschloß, sei es, weil er die Druckausgaben für genügend erachtete. Im Jahre 1847 erst wies J. Eiselein darauf hin, wie mangelhaft die Drucke sind, und faßte den Plan eine kritische Ausgabe zu veranstalten, welcher die Konstanzer Handschrift zu Grunde gelegt werden sollte. Allein die Ausgabe kam nicht zu Stande, wohl vorzüglich deßwegen, weil Eiselein dieselbe durch den Druck des Textes und die Nachbildung der Illustrationen in Farbendruck so splendid auszustatten vorhatte, daß das Exemplar im Subscriptionswege auf fünfzig Gulden gekommen wäre. Meines Wissens blieb es bei einer Druckprobe des Textes von anderthalb Folioseiten und einer Illustration, welche dem Aulendorfer Codex entnommen ist und die Abführung Hussens zur Richtstätte vorstellt. [3])

Die genannte Druckprobe, sowie Eiseleins zum größten Theile druckfertig ausgearbeitetes Manuscript, gegenwärtig im Besitze der fürstlich fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen, lassen

---

[1]) Zu dieser Vermuthung berechtigen die nicht wenigen abenteuerlichen Wappen, deren angebliche Inhaber sicher keine Beziehung zu dem Concil hatten. Martin Luther bezieht sich in der Vorrede zu „Etliche Brieffe Johannis Huß" 2c. 1537 (Werke, Walch XVI. 2564) auf den „Schreiber, so die deutschen Acta des Concilii mit den viel Schildern hat geschrieben."

[2]) Conc. Const. I. 8. seqq. V. 11. 12. 18. 19.

[3]) Ankündigung Uolrichs von Richental ains burgers ze Costenz chronik des allgemainen conciliums in diser stat 2c. 2 Bll. fol. „Diese Ausgaben stellen den Text nicht getreu dar und eine überbietet die andere an willkürlichen Veränderungen."

es kaum bedauern, daß diese Ausgabe nicht zu Stande gekommen ist. Denn, abgesehen von dem hohen Preise, welcher nur sehr bemittelten Bibliotheken und Privaten die Anschaffung ermöglicht hätte, wäre schwerlich der ächte Richental in einer den Anforderungen der Wissenschaft genügenden Form an's Licht getreten. Eiselein konnte nämlich nicht nur über das Verhältniß der beiden ihm vorliegenden Handschriften, der Konstanzer und der Aulendorfer, nicht recht ins Reine kommen, sondern er verfuhr bei der Gestaltung des Textes willkürlich und nach ganz eigenthümlichen Grundsätzen der Orthographie, und hätte in seinen erklärenden Anmerkungen, die überdies mit den kritischen vermischt werden sollten, an einem Orte zu Viel, an einem andern zu Wenig geboten.

Ein Verdienst bleibt ihm jedoch unbestritten, zuerst auf die Unvollständigkeit der Druckausgaben hingewiesen und die seit H. von der Hardt über die Person und Lebensverhältnisse Richentals verbreiteten und zum Theile noch heute festgehaltenen Irrthümer widerlegt zu haben. Ueber diesen letztern Punkt hat er nur Weniges im Drucke veröffentlicht; ich entnehme seinem der fürstlichen Hofbibliothek zu Donaueschingen gehörigen Handexemplar seiner Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung [1]) nachstehende eigenhändige Notiz:

„Das Constanzer Patriciergeschlecht der Richentaler oder deren von Richental stammet ohne Zweifel aus dem bischöflich breslauischen Städtchen Richental, heute Reichenthal, in Schlesien, Namslauer Kreises, und führet von demselben auch seinen Namen, wie die Vriburger, Kempter, Krüzlinger, Lindower, Mangoltshover, Rusplinger, Roggwiler, Sangaller, Schafhuser, Spruotenhover, Tettikover, Tuwinger, Ulmer, Wiener ebendaselbst ihre Stammen und Namen haben von Vriburg, Kempten 2c. Ein anderer Ort Richen-

[1]) Konstanz 1851. Handschriftl. Ergänzungen p. 275 ff. Vgl. den Artikel Richental im Verzeichniß der Literaten und Künstler von Konstanz. Ebend. 265. und Eiselein Begründeter Aufweis des Platzes bei der Stadt Konstanz, auf welchem Joh. Hus und Hieronymus von Prag in den Jahren 1415 und 1416 verbrannt worden. S. 10.

tal oder Reichenthal wird in den geographischen Wörterbüchern von Hübner, Martinière und Jäger[1]) theils nicht angeführt, und aus der Chronikstelle, die ich beilegen werde, ergibt sich, daß Richental, das Städtchen, zu verstehen ist. Wie und wann der Stammvater der Richentale nach Costenz gekommen, bleibt im Dunkel. Etwa schon mit dem Bischofe Otto von Lierhaim aus Sachsen im Jahre 1071? Urkundlich erscheint in Constanz zuerst Uodalrich von Richental im Jahre 1277 als Chorherr zu sant Stephan und 1283 als Domherr am Münster. Der letzte urkundlich nachweisbare Richental in Constanz ist der Verfasser der Conciliumschronik, von etwa 1385—1438. Die Familie der Richentale muß mit ihrem Stammorte stets in einiger Verbindung gestanden sein und eine besondere Pietät für denselben im Herzen getragen haben, denn solches geht aus folgender Stelle der alten Costenzer Chronik A. bl. 95. b.: Anno domini 1379 12/19 mensis aprilis do tet man den allerschönsten kruzgang zuo Costenz mit unsers herren vronlichnam umb die stat. Und gieng dar mit ain groß volk von vrowen, pfaffen und laigen. . . . Diser kruzgang beschach wider die bösen gaist, won es wärent vil luts behaft in ainem stätlin, haißt Richental, und och in andren stetten.

Nur die Familie von Richental in Costenz konnte für die Leiden des genannten Städtlins als ihrem Stammorte eine besondere Theilnahme empfinden und wahrscheinlich hat Johannes von Richental, der 1373 bis 1398 Statschriber daselbst war, den besagten allerschönsten kruzgang bei der Geistlichkeit der Domkirche im Jahre 1379 in Anregung gebracht und erwirkt.

Bei diesem Anlasse kann ich anders nicht, als meine Muthmaßung aussprechen, daß einer der Richentale, Johannes

---

[1]) Das Ortslexikon von Rudolph kennt kein Reichenthal in Schlesien, wohl aber ein solches in Böhmen, Egerer Kreis. Sollte an einen Zusammenhang des Namens mit diesem Orte gedacht werden können? Richental sagt Prager Hschr. 53 (Höfler Geschichtschr. II. 405): **Ich waiss das wol das er starb darnach zw Grätz do ich jn Bechamer land was.** Ebenso die Aulendorfer Hschr. zum 29. Juni 1416.

der Statschriber, oder Uodalrich sein Sohn, Verfasser desjenigen Theiles der alten Costenzer Chronik sein mag, die man mit A zu bezeichnen pflegt. Wer anders hätte auch so außführlich und mit solcher Pietät des allerschönsten kruzgangs gedenken können oder wollen als ainer von Richental? Wie, wenn der Verfaßer der Conciliumschronik auch Verfasser der ältesten Stadtchronik von Constanz wäre! Der Gegenstand ist einer genauen Erwägung und Erforschung nicht unwerth." So weit Eiselein.

Ulrich Richental, der Verfasser der Conciliumschronik, [1]) war nicht, wie seit H. von der Hardt angenommen wurde, ein Canonicus einer Konstanzer Kirche, sondern ein Bürger dieser Stadt, ansäßig im Hause zum güldinen Braken, östlich gegenüber dem Thurme zu sanct Stephan in den Jahren 1378—1438 [2]) Ob er, wie Eiselein will, ein Diplomat im Dienste des Grafen von Nellenburg war, steht dahin; denn daß dieser sich an ihn um Auskunft wegen der Verhältnisse der Stadt wendete, und sonst viel mit ihm über Angelegenheiten des Concils verkehrte, kann seinen Grund in besonderen für diesen Zweck dem Ulrich Richental vom Konstanzer Rathe ertheilten Aufträgen haben. [3]) Jedenfalls war Richental ein angesehener und wohlhabender Mann, wie aus dem Umstande erhellt, daß er mit vornehmen Persönlichkeiten beim Concil verkehrte und einmal sogar den König selbst bewirthete. [4]) Die Angaben, welche er über Kommen und Gehen der Fremden beim Concil seiner Arbeit einverleibt hat, gründen sich wohl nur zum Theil auf amtliche Aufzeichnungen. Das Meiste möchte er aus eigenem Antrieb erfragt haben. [5]) Die Chronik

---

[1]) Marmor das Concil zu Konstanz 2. A. 5 ff.

[2]) Eiselein Gesch. und Beschreibung der Stadt Konstanz 265. Aulend. Hdschr. fol. 1 a: Wann ich burger vnd seßhaft ze Costentz was zu dem gultin bracken.

[3]) Aulend. fol. 5 a.

[4]) Marmor a. a. O. 7.

[5]) Aulend. fol 1 a: Vnd wie vil herren dar koment, sy wärind gaistlich oder sy wärind weltlich, vnd mit wie vil personen das Alles ich Volrich Richental zusammen bracht hab, vnd es aigentlich von huß ze huß erfaren hab. Wann ich burger vnd seßhaft zu Costentz was zu dem gultin bracken vnd erkannt, was das mir gaistlich vnd och weltlich herren saiten wes ich

des Concils wurde — vorausgesetzt, daß in der Aulendorfer Handschrift die älteste Recension vorliegt — vor 1433 abgefaßt [1]) In derselben hat Richental offenbar keine andere Tendenz als die, das merkwürdigste Ereigniß aus der Geschichte seiner Vaterstadt möglichst genau zu schildern. Eine Partheinahme nach der einen oder andern Seite läßt sich nicht nachweisen.

Handschriften von Richentals Conciliumschronik befinden sich zu Aulendorf im Besitze des Herrn Grafen von Königsegg, zu Konstanz, Eigenthum der Stadtkanzlei, auf der k. k. Universitätsbibliothek zu Prag, [2]) der k. Bibliothek zu Wien [3]) und der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. [4]) Die beiden ersten und die letzte habe ich selbst eingesehen, und aus der Vergleichung die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselben drei verschiedene Bearbei-

---

sy dann ye fraget vnd och der herren wapen die es an die huser daselbs ze Costentz anschlugent vnd ich erfragen kond. Diese Aeußerung schließt wohl Höflers Vermuthung (Gesch. II. 400) aus, daß Richental von dem Rathe zu Konstanz beauftragt war, die Polizei zu hanthaben. Wenn er ein solches Amt bekleidet hätte, so wäre hier der Ort gewesen, es zu erwähnen.

[1]) Richental verkauft sein Gut am Hardt 1433 (Marmor 7.) und erscheint 1434 als Zeuge in Urkunden des Spitalarchivs zu Konstanz. Eiselein Ankündigung 1. col. 2. In der Konstanzer Handschr. fol. 3. wird die Kaiserkrönung Sigmunds (31. Mai 1433) erwähnt, von welcher die Aulendorfer, die überhaupt Sigmund nur König nennt, an der betreffenden Stelle fol. 4. nichts weiß. Die Stelle Konst. Hschr. fol. 22a, welche Marmor a. a. O. 4. benützt, um die Konstanzer Handschrift nicht früher als 1424 zu setzen, findet auf die Aulendorfer keine Anwendung, da diese den Zusatz „da yecz die kacz ist," nicht hat. Ich weiß nicht wie weit die Veränderungen an Gebäuden, Häuser- und Straßennamen in Konstanz aus dortigen Archiven mit Sicherheit nachzuweisen sind; eine genaue Vergleichung beider Handschriften sollte für den Kundigen manchen werthvollen Wink geben. So vgl. Aulend. fol. 29 mit Konst. fol. 29, ferner die Vorrichtungen zur Krönung Martin V. Konst. 108. mit der betreffenden Stelle der Aulendorfer Handschr.

[2]) Hanslik Gesch. der Prager Univ.-Biblioth. 611. Höfler Geschichtschr. II. 399.

[3]) Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde. II. 494.

[4]) Die in Ber. der Antiquar. Gesellschaft zu Zürich 1868 S. 64 erwähnte Richentalhandschrift ist nach freundlicher Mittheilung des H. Decan Pupikofer in Frauenfeld an Dr. Barack Nichts als eine 1638 gefertigte Abschrift des Stainerschen Druckes von 1536.

tungen enthalten. Die Aulendorfer dürfte von diesen dreien die älteste, die Wolfenbüttler die jüngste repräsentieren.[1])

Eine ins Einzelne gehende Erörterung über das Verhältniß der von mir verglichenen drei Handschriften würde hier zu weit führen; überdies dürften die unten folgenden Texte für den zunächst in Betracht kommenden Zweck genügen. Das jedoch kann ich mir nicht versagen, einen alten Irrthum zu berichtigen, welcher seit anderthalb Jahrhunderten mancherlei Mißverständnisse hervorgerufen hat.

Von der Hardt berichtet[2]) über eine zu Wolfenbüttel befindliche Handschrift einer Geschichte des Konstanzer Concils, welche von dem Augenzeugen Eberhard Dacher, einem Freunde Richentals und Rathe des Kurfürsten Rudolph von Sachsen verfaßt worden sei. Dieser Geschichte wird das Lob gespendet, in besserer Ordnung, sowie mit freierem Blicke und größerem Eifer für die Kirchenverbesserung geschrieben zu sein, als die Richental'sche. Diese ganze Notiz ist von Anfang bis Ende unrichtig.

Dacher hatte vor Allem den Namen Gebhart und nicht Eberhard.[3]) Er war ferner nicht ein Rath oder sonst Bediensteter des Kurfürsten Rudolph von Sachsen, sondern ein Konstanzer Bürger, welcher 1461 Zolleinnehmer im Kaufhause wurde, und entweder Bücher für Andere abschrieb oder durch Wohlhabenheit in der Lage war, Etwas auf die Anschaffung einer Bibliothek zu verwenden.[4]) Schwerlich wird er ein Augenzeuge des Concils ge-

---

[1]) Nach Obigem, S. 214 Anmerk. 1., fällt die Aulendorfer Hschr. vor 1424 (?) die Konstanzer zwischen 1433 und 1437, die Prager nach dem Datum auf dem Titel 1464 und das Original der Wolfenbüttler, welche die Papstreihe mit Paul II. schließt, zwischen 1464 und 1470.

[2]) a. a. O. V. 19. 20.

[3]) Wolfenbüttler Hschr. Vorsetzblatt: Gebhart Dacher von Costentz hat dieses zusammengeschrieben. Desgleichen in der Prager (Höfler a. a. O. 399): Dies Buch ist Gebhartt Dachers von Costentz; vgl. Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtsk. I. 394. V. 506. Mittheil. zur vaterl. Gesch. herausg. vom histor. Verein zu St. Gallen I. 97.

[4]) Marmor a. a. O. Vorrede 2. Daß er ein Bücherfreund gewesen, schließe ich aus dem Umstande, daß außer der Wolfenbüttler noch andere

jedoch die Herausgeber mehr das Wappenbuch [1]) im Auge gehabt zu haben als die Geschichte des Concils, denn von dieser letztern ist ein bedeutender Theil des handschriftlichen Textes unterdrückt worden. Gleichwohl haben sie bis auf unsere Tage das Ansehen einer authentischen Quelle behauptet, neben welcher die Berücksichtigung der Handschriften überflüssig erschien.

Bereits Hermann von der Hardt [2]) wurde durch einen Bericht Pregizers auf die bekannteste der Handschriften, die Konstanzer, aufmerksam gemacht. Allein er scheint eine nähere Prüfung derselben nicht für nöthig gehalten zu haben, sei es, weil er umfangreichere Quellenschriften in deutscher Sprache von seinem Sammelwerke überhaupt ausschloß, sei es, weil er die Druckausgaben für genügend erachtete. Im Jahre 1847 erst wies J. Eiselein darauf hin, wie mangelhaft die Drucke sind, und faßte den Plan eine kritische Ausgabe zu veranstalten, welcher die Konstanzer Handschrift zu Grunde gelegt werden sollte. Allein die Ausgabe kam nicht zu Stande, wohl vorzüglich deßwegen, weil Eiselein dieselbe durch den Druck des Textes und die Nachbildung der Illustrationen in Farbendruck so splendid auszustatten vorhatte, daß das Exemplar im Subscriptionswege auf fünfzig Gulden gekommen wäre. Meines Wissens blieb es bei einer Druckprobe des Textes von anderthalb Folioseiten und einer Illustration, welche dem Aulendorfer Codex entnommen ist und die Abführung Hussens zur Richtstätte vorstellt. [3])

Die genannte Druckprobe, sowie Eiseleins zum größten Theile druckfertig ausgearbeitetes Manuscript, gegenwärtig im Besitze der fürstlich fürstenbergischen Hofbibliothek zu Donaueschingen, lassen

---

[1]) Zu dieser Vermuthung berechtigen die nicht wenigen abenteuerlichen Wappen, deren angebliche Inhaber sicher keine Beziehung zu dem Concil hatten. Martin Luther bezieht sich in der Vorrede zu „Etliche Brieffe Johannis Huß“ ꝛc. 1537 (Werke, Walch XVI. 2564) auf den „Schreiber, so die deutschen Acta des Concilii mit den viel Schildern hat geschrieben.“

[2]) Conc. Const. I. 8. seqq. V. 11. 12. 18. 19.

[3]) Ankündigung Uolrichs von Richental ains burgers ze Costenz chronik des allgemainen conciliums in diser stat ꝛc. 2 Bll. fol. „Diese Ausgaben stellen den Text nicht getreu dar und eine überbietet die andere an willkürlichen Veränderungen.“

es kaum bedauern, daß diese Ausgabe nicht zu Stande gekommen ist. Denn, abgesehen von dem hohen Preise, welcher nur sehr bemittelten Bibliotheken und Privaten die Anschaffung ermöglicht hätte, wäre schwerlich der ächte Richental in einer den Anforderungen der Wissenschaft genügenden Form an's Licht getreten. Eiselein konnte nämlich nicht nur über das Verhältniß der beiden ihm vorliegenden Handschriften, der Konstanzer und der Aulendorfer, nicht recht ins Reine kommen, sondern er verfuhr bei der Gestaltung des Textes willkürlich und nach ganz eigenthümlichen Grundsätzen der Orthographie, und hätte in seinen erklärenden Anmerkungen, die überdies mit den kritischen vermischt werden sollten, an einem Orte zu Viel, an einem andern zu Wenig geboten.

Ein Verdienst bleibt ihm jedoch unbestritten, zuerst auf die Unvollständigkeit der Druckausgaben hingewiesen und die seit H. von der Hardt über die Person und Lebensverhältnisse Richentals verbreiteten und zum Theile noch heute festgehaltenen Irrthümer widerlegt zu haben. Ueber diesen letztern Punkt hat er nur Weniges im Drucke veröffentlicht; ich entnehme seinem der fürstlichen Hofbibliothek zu Donaueschingen gehörigen Handexemplar seiner Geschichte und Beschreibung der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung [1]) nachstehende eigenhändige Notiz:

„Das Constanzer Patriciergeschlecht der Richentaler oder deren von Richental stammet ohne Zweifel aus dem bischöflich breslauischen Städtchen Richental, heute Reichenthal, in Schlesien, Namslauer Kreises, und führet von demselben auch seinen Namen, wie die Vriburger, Kempter, Krüzlinger, Lindower, Mangoltshover, Nusplinger, Roggwiler, Sangaller, Schafhuser, Spruotenhover, Tettikover, Tuwinger, Ulmer, Wiener ebendaselbst ihre Stammen und Namen haben von Vriburg, Kempten ꝛc. Ein anderer Ort Richen-

[1]) Konstanz 1851. Handschriftl. Ergänzungen p. 275 ff. Vgl. den Artikel Richental im Verzeichniß der Literaten und Künstler von Konstanz. Ebend. 265. und Eiselein Begründeter Aufweis des Platzes bei der Stadt Konstanz, auf welchem Joh. Hus und Hieronymus von Prag in den Jahren 1415 und 1416 verbrannt worden. S. 10.

tal oder Reichenthal wird in den geographischen Wörterbüchern von Hübner, Martinière und Jäger[1]) theils nicht angeführt, und aus der Chronikstelle, die ich beilegen werde, ergibt sich, daß Richental, das Städtchen, zu verstehen ist. Wie und wann der Stammvater der Richentale nach Costenz gekommen, bleibt im Dunkel. Etwa schon mit dem Bischofe Otto von Lierhaim aus Sachsen im Jahre 1071? Urkundlich erscheint in Constanz zuerst Uodalrich von Richental im Jahre 1277 als Chorherr zu sant Stephan und 1283 als Domherr am Münster. Der letzte urkundlich nachweisbare Richental in Constanz ist der Verfasser der Conciliumschronik, von etwa 1385—1438. Die Familie der Richentale muß mit ihrem Stammorte stets in einiger Verbindung gestanden sein und eine besondere Pietät für denselben im Herzen getragen haben, denn solches geht aus folgender Stelle der alten Costenzer Chronik A. bl. 95. b.: Anno domini 1379 12/19 mensis aprilis do tet man den allerschönsten kruzgang zuo Costenz mit unsers herren vronlichnam umb die stat. Und gieng dar mit ain groß volk von vrowen, pfaffen und laigen. . . . Diser kruzgang beschach wider die bösen gaist, won es wärent vil luts behaft in ainem stätlin, haißt Richental, und och in andren stetten.

Nur die Familie von Richental in Costenz konnte für die Leiden des genannten Städtlins als ihrem Stammorte eine besondere Theilnahme empfinden und wahrscheinlich hat Johannes von Richental, der 1373 bis 1398 Statschriber daselbst war, den besagten allerschönsten kruzgang bei der Geistlichkeit der Domkirche im Jahre 1379 in Anregung gebracht und erwirkt.

Bei diesem Anlasse kann ich anders nicht, als meine Muthmaßung aussprechen, daß einer der Richentale, Johannes

---

[1]) Das Ortslexikon von Rudolph kennt kein Reichenthal in Schlesien, wohl aber ein solches in Böhmen, Egerer Kreis. Sollte an einen Zusammenhang des Namens mit diesem Orte gedacht werden können? Richental sagt Prager Hschr. 53 (Höfler Geschichtschr. II. 405): Ich waiss das wol das er starb darnach zw Grätz do ich jn Bechamer land was. Ebenso die Aulendorfer Hschr. zum 29. Juni 1416.

der Statschriber, oder Uodalrich sein Sohn, Verfasser desjenigen Theiles der alten Costenzer Chronik sein mag, die man mit A zu bezeichnen pflegt. Wer anders hätte auch so außführlich und mit solcher Pietät des allerschönsten kruzgangs gedenken können oder wollen als ainer von Richental? Wie, wenn der Verfaßer der Conciliumschronik auch Verfasser der ältesten Stadtchronik von Constanz wäre! Der Gegenstand ist einer genauen Erwägung und Erforschung nicht unwerth." So weit Eiselein.

Ulrich Richental, der Verfasser der Conciliumschronik, [1]) war nicht, wie seit H. von der Hardt angenommen wurde, ein Canonicus einer Konstanzer Kirche, sondern ein Bürger dieser Stadt, ansäßig im Hause zum güldinen Braken, östlich gegenüber dem Thurme zu sanct Stephan in den Jahren 1378—1438 [2]) Ob er, wie Eiselein will, ein Diplomat im Dienste des Grafen von Nellenburg war, steht dahin; denn daß dieser sich an ihn um Auskunft wegen der Verhältnisse der Stadt wendete, und sonst viel mit ihm über Angelegenheiten des Concils verkehrte, kann seinen Grund in besonderen für diesen Zweck dem Ulrich Richental vom Konstanzer Rathe ertheilten Aufträgen haben. [3]) Jedenfalls war Richental ein angesehener und wohlhabender Mann, wie aus dem Umstande erhellt, daß er mit vornehmen Persönlichkeiten beim Concil verkehrte und einmal sogar den König selbst bewirthete. [4]) Die Angaben, welche er über Kommen und Gehen der Fremden beim Concil seiner Arbeit einverleibt hat, gründen sich wohl nur zum Theil auf amtliche Aufzeichnungen. Das Meiste möchte er aus eigenem Antrieb erfragt haben. [5]) Die Chronik

---

[1]) Marmor das Concil zu Konstanz 2. A. 5 ff.

[2]) Eiselein Gesch. und Beschreibung der Stadt Konstanz 265. Aulenb. Hdschr. fol. 1 a: Wann ich burger vnd seßhaft ze Costentz was zu dem gultin bracken.

[3]) Aulenb. fol. 5 a.

[4]) Marmor a. a. O. 7.

[5]) Aulenb. fol 1 a: Vnd wie vil herren dar koment, sy wärind gaistlich oder sy wärind weltlich, vnd mit wie vil personen das Alles ich Volrich Richental zusammen bracht hab, vnd es aigentlich von huß ze huß erfaren hab. Wann ich burger vnd seßhaft zu Costentz was zu dem gultin bracken vnd erkannt, was das mir gaistlich vnd och weltlich herren saiten wes ich

des Concils wurde — vorausgesetzt, daß in der Aulendorfer Handschrift die älteste Recension vorliegt — vor 1433 abgefaßt [1]) In derselben hat Richental offenbar keine andere Tendenz als die, das merkwürdigste Ereigniß aus der Geschichte seiner Vaterstadt möglichst genau zu schildern. Eine Partheinahme nach der einen oder andern Seite läßt sich nicht nachweisen.

Handschriften von Richentals Conciliumschronik befinden sich zu Aulendorf im Besitze des Herrn Grafen von Königsegg, zu Konstanz, Eigenthum der Stadtkanzlei, auf der k. k. Universitätsbibliothek zu Prag, [2]) der k. Bibliothek zu Wien [3]) und der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. [4]) Die beiden ersten und die letzte habe ich selbst eingesehen, und aus der Vergleichung die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselben drei verschiedene Bearbei-

---

sy dann ye fraget vnd och der herren wapen die es an die huser daselbs ze Costentz anschlugent vnd ich erfragen kond. Diese Aeußerung schließt wohl Höflers Vermuthung (Gesch. II. 400) aus, daß Richental von dem Rathe zu Konstanz beauftragt war, die Polizei zu hanthaben. Wenn er ein solches Amt bekleidet hätte, so wäre hier der Ort gewesen, es zu erwähnen.

[1]) Richental verkauft sein Gut am Hardt 1433 (Marmor 7.) und erscheint 1434 als Zeuge in Urkunden des Spitalarchivs zu Konstanz. Eiselein Ankündigung 1. col. 2. In der Konstanzer Handschr. fol. 3. wird die Kaiserkrönung Sigmunds (31. Mai 1433) erwähnt, von welcher die Aulendorfer, die überhaupt Sigmund nur König nennt, an der betreffenden Stelle fol. 4. nichts weiß. Die Stelle Konst. Hschr. fol. 22ª, welche Marmor a. a. O. 4. benützt, um die Konstanzer Handschrift nicht früher als 1424 zu setzen, findet auf die Aulendorfer keine Anwendung, da diese den Zusatz „da yecz die kacz ist," nicht hat. Ich weiß nicht wie weit die Veränderungen an Gebäuden, Häuser- und Straßennamen in Konstanz aus dortigen Archiven mit Sicherheit nachzuweisen sind; eine genaue Vergleichung beider Handschriften sollte für den Kundigen manchen werthvollen Wink geben. So vgl. Aulenb. fol. 29 mit Konst. fol. 29, ferner die Vorrichtungen zur Krönung Martin V. Konst. 108. mit der betreffenden Stelle der Aulendorfer Handschr.

[2]) Hanslik Gesch. der Prager Univ.-Biblioth. 611. Höfler Geschichtschr. II. 399.

[3]) Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde. II. 494.

[4]) Die in Ber. der Antiquar. Gesellschaft zu Zürich 1868 S. 64 erwähnte Richentalhandschrift ist nach freundlicher Mittheilung des H. Decan Pupikofer in Frauenfeld an Dr. Barack Nichts als eine 1638 gefertigte Abschrift des Stainerschen Druckes von 1536.

tungen enthalten. Die Aulendorfer dürfte von diesen dreien die älteste, die Wolfenbüttler die jüngste repräsentieren.[1])

Eine ins Einzelne gehende Erörterung über das Verhältniß der von mir verglichenen drei Handschriften würde hier zu weit führen; überdies dürften die unten folgenden Texte für den zunächst in Betracht kommenden Zweck genügen. Das jedoch kann ich mir nicht versagen, einen alten Irrthum zu berichtigen, welcher seit anderthalb Jahrhunderten mancherlei Mißverständnisse hervorgerufen hat.

Von der Hardt berichtet[2]) über eine zu Wolfenbüttel befindliche Handschrift einer Geschichte des Konstanzer Concils, welche von dem Augenzeugen Eberhard Dacher, einem Freunde Richentals und Rathe des Kurfürsten Rudolph von Sachsen verfaßt worden sei. Dieser Geschichte wird das Lob gespendet, in besserer Ordnung, sowie mit freierem Blicke und größerem Eifer für die Kirchenverbesserung geschrieben zu sein, als die Richental'sche. Diese ganze Notiz ist von Anfang bis Ende unrichtig.

Dacher hatte vor Allem den Namen Gebhart und nicht Eberhard.[3]) Er war ferner nicht ein Rath oder sonst Bediensteter des Kurfürsten Rudolph von Sachsen, sondern ein Konstanzer Bürger, welcher 1461 Zolleinnehmer im Kaufhause wurde, und entweder Bücher für Andere abschrieb oder durch Wohlhabenheit in der Lage war, Etwas auf die Anschaffung einer Bibliothek zu verwenden.[4]) Schwerlich wird er ein Augenzeuge des Concils ge-

---

[1]) Nach Obigem, S. 214 Anmerk. 1., fällt die Aulendorfer Hschr. vor 1424 (?) die Konstanzer zwischen 1433 und 1437, die Prager nach dem Datum auf dem Titel 1464 und das Original der Wolfenbüttler, welche die Papstreihe mit Paul II. schließt, zwischen 1464 und 1470.

[2]) a. a. O. V. 19. 20.

[3]) Wolfenbüttler Hschr. Vorsetzblatt: Gebhart Dacher von Costentz hat dieses zusammengeschrieben. Desgleichen in der Prager (Höfler a. a. O. 399): Dies Buch ist Gebhartt Dachers von Costentz; vgl. Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtsk. I. 394. V. 506. Mittheil. zur vaterl. Gesch. herausg. vom histor. Verein zu St. Gallen I. 97.

[4]) Marmor a. a. O. Vorrede 2. Daß er ein Bücherfreund gewesen, schließe ich aus dem Umstande, daß außer der Wolfenbüttler noch andere

des Concils wurde — vorausgesetzt, daß in der Aulendorfer Handschrift die älteste Recension vorliegt — vor 1433 abgefaßt [1]) In derselben hat Richental offenbar keine andere Tendenz als die, das merkwürdigste Ereigniß aus der Geschichte seiner Vaterstadt möglichst genau zu schildern. Eine Partheinahme nach der einen oder andern Seite läßt sich nicht nachweisen.

Handschriften von Richentals Conciliumschronik befinden sich zu Aulendorf im Besitze des Herrn Grafen von Königsegg, zu Konstanz, Eigenthum der Stadtkanzlei, auf der k. k. Universitätsbibliothek zu Prag, [2]) der k. Bibliothek zu Wien [3]) und der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. [4]) Die beiden ersten und die letzte habe ich selbst eingesehen, und aus der Vergleichung die Ueberzeugung gewonnen, daß dieselben drei verschiedene Bearbei-

---

sy dann ye fraget vnd och der herren wapen die es an die huser daselbs ze Costentz anschlugent vnd ich erfragen kond. Diese Aeußerung schließt wohl Höflers Vermuthung (Gesch. II. 400) aus, daß Richental von dem Rathe zu Konstanz beauftragt war, die Polizei zu hanthaben. Wenn er ein solches Amt bekleidet hätte, so wäre hier der Ort gewesen, es zu erwähnen.

[1]) Richental verkauft sein Gut am Hardt 1433 (Marmor 7.) und erscheint 1434 als Zeuge in Urkunden des Spitalarchivs zu Konstanz. Eiselein Ankündigung 1. col. 2. In der Konstanzer Handschr. fol. 3. wird die Kaiserkrönung Sigmunds (31. Mai 1433) erwähnt, von welcher die Aulendorfer, die überhaupt Sigmund nur König nennt, an der betreffenden Stelle fol. 4. nichts weiß. Die Stelle Konst. Hschr. fol. 22[a], welche Marmor a. a. O. 4. benützt, um die Konstanzer Handschrift nicht früher als 1424 zu setzen, findet auf die Aulendorfer keine Anwendung, da diese den Zusatz „da yecz die kacz ist," nicht hat. Ich weiß nicht wie weit die Veränderungen an Gebäuden, Häuser- und Straßennamen in Konstanz aus dortigen Archiven mit Sicherheit nachzuweisen sind; eine genaue Vergleichung beider Handschriften sollte für den Kundigen manchen werthvollen Wink geben. So vgl. Aulend. fol. 29 mit Konst. fol. 29, ferner die Vorrichtungen zur Krönung Martin V. Konst. 108. mit der betreffenden Stelle der Aulendorfer Handschr.

[2]) Hanslik Gesch. der Prager Univ.-Biblioth. 611. Höfler Geschichtschr. II. 399.

[3]) Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde. II. 494.

[4]) Die in Ber. der Antiquar. Gesellschaft zu Zürich 1868 S. 64 erwähnte Richentalhandschrift ist nach freundlicher Mittheilung des H. Decan Pupikofer in Frauenfeld an Dr. Barack Richts als eine 1638 gefertigte Abschrift des Stainerschen Druckes von 1536.

tungen enthalten. Die Aulendorfer dürfte von diesen dreien die älteste, die Wolfenbüttler die jüngste repräsentieren. [1])

Eine ins Einzelne gehende Erörterung über das Verhältniß der von mir verglichenen drei Handschriften würde hier zu weit führen; überdies dürften die unten folgenden Texte für den zunächst in Betracht kommenden Zweck genügen. Das jedoch kann ich mir nicht versagen, einen alten Irrthum zu berichtigen, welcher seit anderthalb Jahrhunderten mancherlei Mißverständnisse hervorgerufen hat.

Von der Hardt berichtet [2]) über eine zu Wolfenbüttel befindliche Handschrift einer Geschichte des Konstanzer Concils, welche von dem Augenzeugen Eberhard Dacher, einem Freunde Richentals und Rathe des Kurfürsten Rudolph von Sachsen verfaßt worden sei. Dieser Geschichte wird das Lob gespendet, in besserer Ordnung, sowie mit freierem Blicke und größerem Eifer für die Kirchenverbesserung geschrieben zu sein, als die Richental'sche. Diese ganze Notiz ist von Anfang bis Ende unrichtig.

Dacher hatte vor Allem den Namen Gebhart und nicht Eberhard. [3]) Er war ferner nicht ein Rath oder sonst Bediensteter des Kurfürsten Rudolph von Sachsen, sondern ein Konstanzer Bürger, welcher 1461 Zolleinnehmer im Kaufhause wurde, und entweder Bücher für Andere abschrieb oder durch Wohlhabenheit in der Lage war, Etwas auf die Anschaffung einer Bibliothek zu verwenden. [4]) Schwerlich wird er ein Augenzeuge des Concils ge-

---

[1]) Nach Obigem, S. 214 Anmerk. 1., fällt die Aulendorfer Hschr. vor 1424 (?) die Konstanzer zwischen 1433 und 1437, die Prager nach dem Datum auf dem Titel 1464 und das Original der Wolfenbüttler, welche die Papstreihe mit Paul II. schließt, zwischen 1464 und 1470.

[2]) a. a. O. V. 19. 20.

[3]) Wolfenbüttler Hschr. Vorsetzblatt: Gebhart Dacher von Costentz hat dieses zusammengeschrieben. Desgleichen in der Prager (Höfler a. a. O. 399): Dies Buch ist Gebhartt Dachers von Costentz; vgl. Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtsk. I. 394. V. 506. Mittheil. zur vaterl. Gesch. herausg. vom histor. Verein zu St. Gallen I. 97.

[4]) Marmor a. a. O. Vorrede 2. Daß er ein Bücherfreund gewesen, schließe ich aus dem Umstande, daß außer der Wolfenbüttler noch andere

wesen sein, da er 1464 in der Prager Handschrift als Erneuerer der Richentalschen Concilsgeschichte erscheint [1]) und achtzehn Jahre später 1482 als gestorben erwähnt wird. [2]) In den Ruf, ein Freund der Kirchenverbesserung zu sein, ist er wohl nur durch die Vorrede der Wolfenbüttler Handschrift gekommen. Allein ob diese Vorrede von Dacher herrührt, ist zweifelhaft, denn die Handschrift ist sicher nicht älter als das sechzehnte Jahrhundert, wenn auch ihr Original um 1470 entstand, und die Vorrede enthält verschiedene Wendungen, welche bei einem Manne des fünfzehnten befremdlich erscheinen möchten. Die Prager Handschrift dürfte hierüber Aufschluß geben.

Daß Dacher nur den Richental überarbeitet, vielleicht auch an manchen Stellen vervollständigt hat, ersehen wir aus der Ueberschrift des Prager Codex und beweist neben vielfacher Uebereinstimmung der Wolfenbüttler Concilsgeschichte mit den Handschriften zu Konstanz und Aulendorf ganz besonders der Umstand, daß Ulrich Richental von sich in der ersten Person fast eben so oft in der Wolfenbüttler Handschrift, als in der Aulendorfer spricht, [3]) und zwar an Stellen, an welchen diese letztere den Namen wegläßt.

Bibliotheken, so die Prager, St. Galler, Stuttgarter im Besitze von meist schön ausgestatteten Handschriften sind, welche einst ihm gehört haben.

[1]) Höfler a. a. O. und seit von dem concilium daz danne zu Costentz gewessen ist als danne Vlrich Richental ain Burger von Costentz zu denselben zitten gar aigenlichen was darinne beschehen ist verschriben vnd lassen maulen hat vnd ich Gebbartt Dacher das ernuwert hab anno MCCCCLXIIII jar. In demselben Jahr soll er über den gefrorenen Bodensee von Dingelsdorf nach Ueberlingen gegangen sein. Marmor a. a. O. 5.

[2]) Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde V. 506. Anno domini etc. LXXXIIdo uf Mentag nach sannt Maryentag ward mir Conraten Albrecht stattschriber zu Costentz diß Buch von Gebhartt Tachers säligen frawen ꝛc.

[3]) So Wolfenb. fol. 69 b: „Ich Ulrich Richental;" fol. 73: „Do ward ich Ulrich Richental gehaissen, das ich in fragen solt ob er dichten wolt." Einige Zeilen weiter unten heißt es: „also ruft ihm derselbig Ulrich Richental demselben Herrn Ulrichen." Aulend. fol. 66 und 67 b erzählt an allen drei Stellen in der ersten Person jedoch ohne Nennung des Namens Ulrich Richental. Konst. fol. 55 b und 57 berichtet von einer persönlichen Betheiligung Richentals gar Nichts. Die Prager Hschr. Höfler a. a.

Auch die Stelle, welche H. von der Hardt für die wichtigste hielt, und aus welcher er schloß, daß Dacher zum Gefolge des Kurfürsten von Sachsen gehört habe, jener bekannte Bericht über die öffentlichen Dirnen in Konstanz, gehört nicht Dacher, sondern Richental an, welcher in der Aulendorfer Handschrift [1]) sagt: „Item och mußt ich minem herren herzog rudolffen von sachsen erfaren" u. s. w. Der Ausdruck „minem herren" wurde in der Umschreibung der Wolfenbüttler Handschrift auf ein Dienstverhältniß bezogen, während er nichts Anderes als eine Höflichkeitsformel ist, welche auch sonst bei Richental vorkommt. [2])

Ist nach Allem diesem Dacher nicht Verfasser einer selbständigen Geschichte des Concils, so bleibt ihm doch das unbestrittene Verdienst, durch Ueberarbeitung und Besorgung von Abschriften des Richentalschen Werkes wesentlich zu dessen Erhaltung und Verbreitung beigetragen zu haben. Ja noch mehr, es möchte auch ihm die erste Drucklegung zu verdanken sein; denn daß Anton Sorg eine Dachersche Handschrift seiner Ausgabe zu Grunde gelegt hat, beweisen mit aller Sicherheit die auf dem elften Blatt befindlichen Wappen Gebhart Dachers und seiner Gemahlin Ursula Echtpighin. [3]) Das Druckjahr 1483 und Dachers mögliches Todesjahr 1482 [4]) stehen dieser Vermuthung nicht entgegen, da die Vorbereitung des Druckes. Stich der Holzschnitte wohl reichlich ein Jahr und längere Zeit in Anspruch nehmen konnte. [5])

D. 401. 404. stimmt mit der Aulendorfer überein. Wolfenb. 77 [a]: „Ich Ulrich Richental."

[1]) Fol. 200. vgl. Wolfenb. fol. 187, abgedruckt bei von der Hardt V. 20. „Ouch muß Ich schamparlich schreiben, daczu zwang mich min gnädiger her, herzog Rudolff 2c."

[2]) So Aulenb. 21 [b]: „Etlich nach dem zoch vnser her der küng mit den künginen vnd mit miner frow von wirtemberg."

[3]) In der Ausg. von 1536 fol. VIII, Ausg. 1573 fol. 7.

[4]) Genauer: Aftermontag nach Egidi 3. Sept. 1483 und Montag nach sannt Maryentag 13. Sept. 1482.

[5]) Auch Eiselein hat diese Vermuthung ausgesprochen, jedoch ohne nähere Begründung. Ich muß mich auf die hier gemachten Angaben über Dacher beschränken, und Verschiedenes auf eine andere Gelegenheit verschieben, da ich im Augenblick die Möglichkeit nicht habe, über alle den Mann betreffenden Fragen ins Reine zn kommen. Ueber seine wirklichen oder angeblichen Schriften vgl. Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichts-

Ich gebe in Folgendem die bisher ungedruckten Berichte Richentals über Johannes Hus nach den Handschriften von Aulendorf, Konstanz und Wolfenbüttel.

---

kunde I. 394 und V. 526, wo eine der Stiftsbibliothek zu St. Gallen gehörige Chronik von Konstanz bis 1473 erwähnt wird, wohl dasselbe Werk, welches Scherer Mittheil. zur vaterl. Gesch. hg. vom histor. Verein zu St Gallen I. 97 als eine Geschichte der Bischöfe von Konstanz bezeichnet. Die Zeitschrift des bad. Alterthumsvereines I. 263 erwähnt als der k. Bibliothek zu Stuttgart gehörig „Gebhart Dachers Chronik der Kaiser und Päbste, Hschr. in fol. des 15. Jahrh. Die Geschichte der Stadt Konstanz und des dortigen Concils ist mit eingeflochten und viele Wappen sind in der Handschrift enthalten." Die Chronik ist eine Ueberarbeitung und Fortsetzung Königshovens; die das Concil betreffenden Parthien schließen sich enge an Richental an. Eiselein Gesch. und Beschreibung der Stadt Konstanz 262 erwähnt eine Chronik der Bischöfe von Konstanz, welche nun in der Bibliothek zu Sangellen aufbewahrt wird. Ferner, Dacher habe als Freund Uodalrich von Richentals desselben Chronik des Conciliums wirklich copiert. Von der Hardt endlich gibt V. 20 ff. eine historia magnatum in Concilio Constantiensi nach einem Wiener Codex, welche jedoch schwerlich Etwas anderes ist, als eine lateinische Bearbeitung der Richental'schen Fremdenverzeichnisse. Woher Eiselein (in F. K. Zur Gesch. des Fürstenbergischen Wappens 71. Marmor a. a. O. 4 und Vorrede 1.) es weiß, daß die Wolfenbüttler Handschrift eine auf Veranlassung von der Hardts gefertigte Abschrift des Wiener Codex ist, vermag ich nicht zu sagen. Von der Hardt berichtet an den mehrerwähnten Stellen nur von einer zu Wien befindlichen lateinischen Arbeit Dachers über das Concil und bezeichnet dessen deutsche Conciliumschronik als einen Wolfenbüttler Codex. Wahrscheinlich ist die Angabe nur eine Conjectur Eiseleins. Während des Druckes kam mir der Verhandlungen des Vereins für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben N. R. Drittes Heft (Ulm 1871) zu. Herr Dr. M. R. Buck in Aulendorf gibt S. 1—4 in einem Vortrage „Ueber Ulrich Richentals Chronik des Konstanzer Concils" eine Reihe von dankenswerthen Mittheilungen über Richental, denen ich Folgendes entnehme. Vor den deutschen Texten habe ein lateinischer existiert. Außer den obengenannten Handschriften liege noch eine weitere in Winterthur. Richental sei kein Patricier von Konstanz, vielleicht (bischöflicher) Notar gewesen. Der Aulendorfer Text sei älter als der Konstanzer, zwischen 1423 und 1433 entstanden und möglicher Weise durch den um 1480 vorkommenden Konstanzer Chorherrn Johann von Königsegg nach Aulendorf gekommen.

A. Der kürzere Fluchtbericht.

Aulendorfer Handschrift fol. 45 b.

Richental beschreibt die Weihe der goldenen Rose und die damit verbundenen Ceremonien und fährt dann fort: „Vnd diß beschach alles an dem sonntag ze mitter vasten letare vor imbiß vnd zu dem imbiß lud bapst Johannes der xxiij den selben vnsern herren den küng zu imbiß vnd zu im den Cardinal Ostiensis vnd dan nocht sechs Cardinäl den ertzbischoff von Mentz vnd vil ertzbischoff vnd bischoff vnd sust by nün gefürsten herren.

Vnd als sy nun ze tische woltend sitzen do predigott inn vor dem tisch ain lerer götlicher kunst ꝛc.," hier folgt eine Beschreibung, wie der Papst gespeist und in welcher Ordnung man zu Tische gesessen (25 Zeilen.) Daran schließt sich unmittelbar der erste Bericht über Hus an.

Vnd also vff den tag glich vmb den imbiß do hätt sich maister Hanns Huss von Behem gelait in ain wagen in siner herberg der was des Lactschenbocks ain ritters ze Behem der was ze herberg in der pfistrinen hus an sant Pauls gassen. Vnd nam zu im ain fläschli mit win vnd ain wiß brott. Der selbig wagen wolt nach imbiß gefaren sin in das gö vmb stro vnd vmb hö vnd maint also von Costentz ze kommen widerumb ge Behem. Do man vber tisch kam vnd man sin irret do luff von stund an der selbig ritter Lactschenbock vnd mit im ain ritter mit namen

Konstanzer Handschrift fol. 39 b.

Vnd uf den tag am suntag letare do hat Johannes Huß der denn vor gen Costentz komen was von gebots wegen des conciliums in der pfistrinen huß an sant pauls tag meß vnd hieß darzu lüten vnd ainfaltig vngelert lüt vnd horten sin meß das ward im nu verbotten von ainem vicary zu Costentz do er das marckt vnd ander red so vf in gieng von sins vnglobens wegen do ward er im fürchten über das das im ain gut gelait geben was vom bapst vnd dem concilio vnd och von vnserem herren dem Romschen küng dem gelait wolt er nit gancz getruwen vnd lait sich in ain wagen vnd verdackt sich mit strow vnd nam zu im was im not was von essen vnd von trincken der wagen vnd die knecht wolten nach dem imbiß ze holcz faren vnd was der wagen ains ritters von Beham hieß der Latschenbock vnd was im zig er wär ouch ain huß vnd warend baid in ainer herberg wann der Latschenbock den Hussen heruß bracht von Beham vnd brach also selb sin gelait. Do man nu ze tisch wolt gon vnd man sin mangelt do luff an stett der Latschenbock vnd der Kolobraut ouch von Beham ritter fur den burgermaister

Kolenbrat och von Behem die [46] dann den Hussen heruß her Behem bracht hattend für den Burgermaister herr Hainrichen von Vlm vnd klegten im das. Der Burgermaister hieß von stund an alle tor beschließen vnd menglich gewapet kommen vff den obern marckt das och beschach vnd do die also hieltend vnd geordnott ward wa ieglicher hin solt riten do ward er funden in dem wagen vnd sprach Lactschembock der ritter zu im maister Hanns warumb haben ir vwer gelait selber brochen vnd glich vmb vesperzit do furt der selbig Lactschenbock vnd der Kolenbrat den selben Hussen vff den obern hof für die pfaltz vnd gab inn da bapst Johannsen vnd luffen im nach mer dan xii tusend menschen durch wonders willen. Der bapst leit inn do gefangen in die pfaltz do lag er acht tag darnach do ward er geleit zu den predigern da lag er bis er verbrennet ward vnd giengen zu im allweg am dritten tag gelert herren in theologia.

Nun möcht etliche wondern wie der bapst dem volk den segen gab.

Hainrichen von Vlm vnd clegt im das der burgermaister der hieß an stet alle thor beschliessen vnd hieß mengklich gewappet vff den obern marckt komen ze roß das beschach ouch an stet vnd do man so bald gerüst kam das lobten die frömden vast das man als gehorsam vnd das solich schön züg in ainer clainen statt was die da wißten warumb es was die es aber nit wißten die erschracken do die also by ainander hielten vnd ieglicher geordnet ward wa hin er ritten vnd loffen sölt vnd an welich rick Also ward derselb maister Hans Huß funden in dem wagen vnd sprach der Latschenbock zu im warumb hand ir uwer gelait selbs brochen Vnd glich uff vesper zit Do fürt der selb Latschenbock vnd der Kolobrat den selben Hussen vff den obern hoff fuor die pfallentz vnd gaben in bapst Johannes vnd luffent im nach mer den xij tusend menschen durch wunders willen vnd brachten in ze roß vnd do er abstünd do entran er unter die lüt vnd wolt sich verschlagen haben Es halff in aber nit wann des bapsts botten mit den silbrin stecken die erwuschten in vnd der bapst lait in gefangen in die pfallentz da lag er by acht tagen dar nach ward er gelaitt zu den prediern da lag er vncz das er verbrant ward vnd giengen allweg zu im gelert lüt in der götlichen kunst vnd disputierten mit im von sins bösen globens wegen vnd ward von in allweg überwunden vnd wolt des bösen globen abgestanden sin must er es nit widerruft haben vnd gen beham geschrieben das er valsch gelert vnd gepredigt hett das wolt er nit vfnemen vnd wolt sich e lauffen brennen.

B. Der ausführliche Bericht über Hus.

Aulendorfer Handschrift fol. 64 b.

Nun sollen wir das concilium also laßen bliben biß ir verstanden wie nun der Huss vnd Jeronimus gen Constentz kommen vnd da verbrennt wurden.

Als nun das concilium gen Costentz kommen was vnd als nun die sessiones wurden do wurdent sy och ze rat das sy den vngloben in behem demmen wöltend vnd die kätzery vertilggen vnd ludent für ir gericht den Hussen vnd och Jeronimum vnd bienend die, die woltend sich nüntz daran keren vnd woltend och irem bann vnd gericht nit gehorsam sin vnd do schrib das conci-

Konstanzer Handschrift fol. 54b.

Nun wöllen wir diß concilium lauffen belieben vncz das wir verstanden wie der Huß vnd Jeronymus gen Costentz kamen vnd da verbrent wurden.

Als nu das concilium also auch die sessiones gehalten *) wurden sy unter anderm ouch ze raut, das sy den vngloben in behamer land verdampnen wolten vnd die keczery vertilgen, vnd luoben für das concilium vnd für ir gericht den Hussen vnd Jeronimum, die kamen nit noch niema von iren wegen, do tet sy das concilium in den ban, sy wolten aber nüt daruf halten. Do verschrieb man küng Wen-

Wolfenbüttler Handschrift fol. 67a.

Nun wollen wir diss Concilium lassen beliben vncz das wir verstanden, wie das der Huss vnd Jieronymus gen Costentz kament vnd da verbrent wurden.

Alß nun das Concilium gen Costentz khomen was vnnd die Sessiones all reblichen gehept wurden, do wurden si ouch zu rautt das si den vngloben in Böchemer lanndt verdampnen wolten, vnnd die khetzerye vertillgen vnnd luben für das Concilium vnnd für ir gericht den Hussen vnnd Hieronymum die khament nit noch nieman von iren wegen, do thätten Sy sy inn den pann: si wollten sich an den pann nit kheren noch nütt darumb geben vnnd wollten ir gericht vnnd pann niena fürhallten, do enbuttent sy kunig Wen-

---

*) wurden wurden, das erste ausgestrichen.

lium kunig Wentzelau von Behem das er so wol [1]) tät durch Cristan globens willen vnd die zwen gen Costentz santi wann doch da jetzo der grund vnd die ler aller cristenhait wär vnd batend vnnßern herren den Römischen küng das er darumb sinem bruder och schrib das tett och er, noch dannocht woltend sy nit kommen vnßer herr der Römisch küng santi dann dem selben maister Hansen Hussen ain fry sicher gelait mit sinem brief vnd insigel sicher ze sind dar vnd dannen das gelait sant im och vnßer herr der küng.

Also sant inn küng [2]) Wentzlau erlich gen Costentz vnd rittend mit im die inn belaiten soltend herr Waczla [65] von der tuben

[1]) Hschr. wolt, t ist ausgestrichen; vgl. die entsprechende Stelle der Konstanzer Hschr.

[2]) kunz.

czeslaw von Beham vnd verschribent im das er so wolt tät durch Cristens globens willen, vnd die zwen gen Costentz santi, [b]) wann doch da yecz der grund aller künst wär, vnd batten vnsern herren den Romischen küng, das er sinem bruder ouch darumb schrib, als er ouch tet, bennocht wolten sy nit komen, vnnser her der Romisch küng santi benn demselben maister Hansen Hussen ain fry sicher gelait, mit sinem brif vnd sigel, sicher dar vnd dannen ze komen bis an sin gewarsami das im ouch von vnserm herren dem Romischen küng gesandt ward.

[55 [a]] Also sandt in küng wenczlaw erlich gen Costentz vnd riten mit im die in gelaitten her Wenczeslaw von der Thuben, vnd her Hainrich

tzeslawen von Behaim vnnd verschriebent im das er so wol thatt von Christens globen willen, vnnd die 2 gen Costenz sandti won doch da iczt der grundt der lehr so alle christenhaitt hett da yetzt wär, vnnd batten vnnsern herrn den Romischen kunig Sigmunden [67 [b]] das er sinem bruder ouch darumb beschrieb, das tatt ouch er noch dennocht wolltend si nit khommen vnnser herr der Römisch kunig sandti dann demselben maister Johannsen Huß ain fri sicher gelait mit sinem brieff vnnd insigl sicher dazekhommen, vnnd sicher wider heim zekhommen an sin gewarsami das gelait sandt im ouch vnser herr der Romisch kunig.

Also sandt in kunig Wentzeslaus ehrlich gen Costencz vnd rieten mit im die in gelaitten herr Wenzeslaw von der Thuben, vnnd herr Hainrich

[b]) Costentz kant (ausgestr.) santi.

vnd herr Hainrich Lathenbok mer dann mit xxx pfärd vnd zwain wägen do hatt der Huss selbs ain wägelin daruff er vnd sin caplon saßen vnd zugend in der pfistrinen hus an sant Pauls gassen.

Do sy nun da ain tag oder zwen geruwet hattend do nam der Huss vnd hett in dem hus in der kammer neben der stuben meß. Vnd komen vil der nachgeburen vnd hortend by im meß das des losens vil ward. Doch hett er dozemal mess als vnßer pfaffen. Do nun das vernam vnßer herr [1]) der bischoff, Ott bischoff ze Costentz do sendet er zu im sin vicarij maister Hansen Tenger vnd sin official maister Conraten Helije die zwen komen zu im vnd rettend mit im warumb er mess hett nun wißti er doch das er lange zit in des bapstes bann war vnd sonder ietzo

[1]) herr der bischoff, bischoff von Ott bischoff; von ist ausgestrichen.

Latschenbock ritter mer dann mit drissig pfaritten vnd mit zwain wagen vnd het der Huß selb ain wageli daruf er vnd sin capplan sassen vnd zugen in der pfistrinen huß an Sant Pauls gassen.

Vnd als sy nu in dem huß ain tag oder zwen ruwten, do het derselb maister Hanns Huß in der kamer nebend der Stuben meß, vnd kamen vil der nachpuren, vnd horten by im meß, do des lofs also vil ward, wie doch das er meß het als vnser pfaffen das ward vnser her von Costentz innen, der hieß bischof Ott, vnd was ain geborner marggraf von Röteln, vnd sandt zu im sinen vicarien maister Hannsen Tenger vnd sin official maister Cunraten Heligen vnd redten mit im warumb er meß het, nu wißti er doch wol das er lang zit in des bapsts ban wär gewesen, vnd ouch yecz sun-

Lattschenbockh ritter mehr dan mit 30 pfäritten vnd mit 2 wägen. Do hett der huss selb ein wägellli daruff er vnnd sin capplan sassen vnd zugent allso inn der pfrystrinen hus an S. Pauls gassen by der zueben aller nächst.

Do sy nun inn dem hus Ain thag oder zwen ruweten, do hett derselb maister Hanns Hus inn der kamer nebend der stueben mes vnnd khament vil der nachpuren vnnd hörten by im mes Do des loffs als viel ward wie doch das er meß hett als vnsere pfaffen vnnd des wardt innen vnser herr von Costentz, bischoff Ott ein gefurster graff von Röteln, do sanndt er zu im sinen Vicarium maister Johannsen Teng vnnd sinen Official maister Cunraten Heligen. Die zwen khament zu im vnnd retten mit im warumb er mes hett nun westi er doch wol das er lange zitte inn des bapstes panne war [68] vnnd sunder ouch zo inn

in des hailigen conciliums. Do antwortt er, er hielte kain bann vnd wölt messe haben als dick er sin gnad hett. Do verbot der bischof dem volk das sy sin mess nit hortend.

Do das der Huss marck vnd anders das man im zu trechn wolt do fur er zu an dem sonnentag in der vastan oculi nach siner mess vnd nam ain brott vnd ain flaschlin mit win vnd verbarg sich in des Latschenboks wagen wann die karen nach imbiß wolltend vß faren vmb höw vnd futer in ain dorff da sy es dann gekoft hettend. Do die ritter ze tisch komen do fragend sy dem Hussen nach. Do man sin nit finden kond do luff der Latschenbock zu dem burgermaister vnd klegt dem söllichs. Der hieß an

der in das concilio Dann antwurt er, er hielte kain ban vnd wolte meß haben als dick im got gnad tät, do verbot vnnser her von Costentz vnd sin vicary vnd der official dem volck so vmb in gesessen was vnd mengklichem das niemend mer sin meß horti noch dar zu gieng.

Do der Huß diß marckt, vnd ouch anders hort solicher böser sachen, so mann vff in trechen wolt, do fur er zu an ainem sunnentag in der vasten als man singet Oculi nach siner meß vnd nam ain brot vnd ain flaschli mit win, vnd verbarg sich in des Latschenbocks wagen, wann man den selben wagen füren wolt vf das land vnd die knecht kauffen höw vnd futer. Vnd do nu die ritter vnd das volck zü tisch kamen vnd essen wolten, do fragten sy dem Hussen nach, do man syn nit finden kund, do luff der Latschenbock für der burgermaister, vnd

des hailligen Concilio do antwurt er er hiellte khain pann vnnd wolte mes haben als dickh im Got genad tätt do verbott vnnser herr von Costencz vnnd sin Vicarius vnnd der Official dem volckh, so umb in gesässen was, vnd meniglichem, das niemand me sin mes hörti noch darzuging.

Do der huss dis marckht vnnd ouch anders hort sollicher böser sachen so man vff in trechen wolt, do für er zu an ainem sunnentag in der fasten Als man singet Oculi mei nach siner meß vnnd nam ain prot vnnd ain flaschli mit win zu im vnnd verbarg sich inn des Lattschenbockhs wagen wen derselb wagen wollt man fueren uff das landt vnnd die knecht khouffen heu vnnd futter vnd wolt der wagen sin gangen nach dem ymbis inn ain dorff dorinnen si khoufft hatten futer höw vnn strow, Do nun die ritter vnnd volckh zetisch khament vnd essen wollten do fragten si dem hussen nach do man sin nit finden khund do luff der Lattschenpockh zu dem burgermaister ze

stett die statt beschließen vnd menglich berait sin ze roß vnd ze fuß im nach ze ylen das beschach glich in dem do ward er funden vnd ward menglichen wider botten.

Glich nam imbiß do es ains schlug do nam derselb [65 b] herr Hainrich Latschenbock denselben Hussen vff ain ross vnd sin caplon mit im vnd viel ander Behem vnd furtend inn vff den obern hof für die pfaltz für bapst Johannes do sprach der Huss: Er sölt inn in kain gefangnuß nit bringen dann er hett ain sicher glait. Do sprach der Lathenbok es ist also angesehen, das ir üwer sachen sollen zu bringen oder villicht darumb sterben. Also

clegt im solichs. Der selb burgermaister hieß an stat die stat beschliessen vnd mengklich berait sin ze roß vnd ze fuß, das man im nach ylte, wan er doch durch solich rick die umb Costentz sind nit wol komen möcht. In dem do sich mengklich berait hat, do ward er funden vff dem wagen, das sait man dem burgermaister der hieß do mangklich wider haym gen.

Glich nach imbis do es ains schlug do nam der selb her Hainrich Latschenbock den selben maister Hansen Hussen, vff ain roß vnd sinen capplon ouch off ain roß, vnd vil ander Behamen die mit inen ritten, vnd furten in vff den obern hoff für die pfallentz für bapst Johannes, do sprach der selb maister Johannes Huß, Er solte in in kain vancknuß nit bringen, wann er het ain gut fry sicher gelait, für aller mengklich. Do antwurt im der latschenbock vnd sprach: Es ist also angesehen das ir üwer sachen zu bringen sullen das die recht syen ob ir mugent ald darumb sterben also trat der Huß behend ab dem roß vnd wolt

Costentz vnd khlegt im das derselb burgermaister hies an statt di statt beschliessen vnnd meniglich berait sin ze roß vnnd ze fus das man im nach ylte, wen er doch durch söllich rickh die vmb Costencz sind vnsanfft khommen möcht, inn dem do sich meniglich beraitt hatt, do ward er funden vff [68 b] dem wagen vnnd des saitt man anstett dem burgermaister der hies meniglich wider heimgen.

Glich nach dem ymbis do es ains schlug do nam derselb herr Hanns Hainrich Lattschenpockh denselben maister Hannsen Hussen vff ain ros vnnd sinen capplon ouch vff ain ros vnnd viell ander Behmen die mit inen ritten vnd fürten in vff den obern hoff fur die pfallentz für bapst Joannes Do sprach derselb maister Johannes Huß er sollte in inn khain vanckhnus nit pringen, won er hett ain frye sicher gutt gelaitt für aller meniglich do antwurt im der Lattschenpockh vnd sprach es ist also angesehen das ir vwer sachen zubringen, das die recht sygent allso tratt der Huß behendt ab dem roß vnnd

tratt er bald von dem roſſ vnd wolt vnder das behemiſch volk geloffen ſin, wann ob acht zehen tuſend menſcheu vff dem hof waren die ſin innen [1]) waren worden das man inn dem bapſt wolt bringen. Do des bapſtes büttel das ſachen die die ſilbrin ſtecken oder trömel tragen die erwuſchtend inn vnd furtend inn in die pfalz vnd beſchluſſend ſy vnd ließend den caplon hinweg gon vnd do er alſo da lag do hett im vnſer herr der küng gern geholfen vnd maint es wär im ain groſze ſchand ſolt ſin fry gelait an im gebrochen werden. Da antworten im die gelerten es könd vnd möcht in kainen rechten nit ſin das ain ketzer gelait

[1]) aus innem corrigiert.

unber das Behamiſch volck [55ᵇ] geloffen ſin, wann es waren mer dan achczig tuſent menſchen vff dem obern hoff, die alle zu warend geloffen von des wunders wegen, vnd das ſy den ſelben Huſſen ſächen die des innen warend worden, das man in bapſt Johanneßen bringen wolt, das erſachen die püttel des bapſts mit den ſilbrin ſtecken, die erwuſtend in, vnd fürten in in die pfallentz vnd beſchluſſent die pfallentz vnd lieſſent den capplon enweg ritten. Do er alſo in der pfallentz behut lag in dem ſelben het im vnſer her der küng gern geholffen vnd forcht villicht ſins bruders zorn vnd ouch das er beſter fürderlicher der behamſchen huld verlur vnd maint es wär im ain groſſe vner, ſolte er ſin fry ſicher gelait alſo brechen. Do antwurten im die gelerten Es mocht noch kund nit geſin mit dehainem rechten

wolt vnder das Böhmiſch volckh geloffen ſin man es was mehr dann achtzig tuſent manſchen vff dem obern hoff bi alle zu warend geloffen von des wunders wegen vnnd das ſi denſelben Huſſen geſachen di des innen warend worden das man in bapſt Joannes pringen wolt Do die püttel des bapſtes vnnd der cardinäl die die ſilbrin vergulten ſteckhen thrugend das erſachen das er allſo geflochen wolt ſin, di erwuſchtend in vnd fürten in inn die pfallencz vnd beſchluſſent di pfallencz vnnd lieſſend den capplan enweg rieten, Do er alſo inn der [69ᵃ] pfallencz behütt lag inn derſelben zitt hett im vnnſer herr der kunig gern geholffen vnnd forcht villicht ſines brueders zorn vnnd ouch das er beſten fürderlicher der Behemiſchen huld verlur, vnnd maint es wär ain groſſe vnehr ſollte er ſin frye ſicher gelait alſo prechen Do antwurtten im die gelertten es enmocht noch enkhundt nit geſin, mit dekhainem rechten das dekhainer

haben solt vnd do er iren ernst hortt do lieſʒ er es gut ſin. Do ward er zu den predigern in ain ſonder gemach gelait wol behut vnd giengen zu im alltag die gelerteſten in theologa vnd haltend im vor ob ſy inn ab ſinem böſen globen bringen möchtind.

Darnach uf mentag an dem hailgen tag ze Oſtran do kam Jeronimus haimlich mit einem ſchuler gen Coſtentʒ vnd wiſʒt es nieman von manigfaltikait des volks vnd ſchlug ainen brief an er wiſʒoti anders nit dann das maiſter Hanns Huſſ recht geleret vnd gepredigott hett doch ſo wärind im etlich artikel zugezogen

das behainer keczer der in der keczery begriffen würt müg noch künd gelait haben, do vnſer her der Romiſch küng das erhort, do lieſʒ er es gut ſin do ward der ſelb maiſter Hanns Huſʒ vſſer der pfallentʒ gefürt. Vnd ward geſangen vnd zu den predyern gen Coſtentʒ gelaidt vnd ward im ain ſunder gemach geben vnd vil die ſin hüten, vnd giengen alle tag zu im die gelertoſten die ſin mochten in dem concilio in der hailigen geſchrift vnd ſaiten im vor vnd bewiſʒten mit der hailigen geſchrift das er übel gelobt hat vnd übel gepredyot vnd tatten das darumb ob ſy in von ſinem böſen glouben bringen mochten

Dar nach am Montag nach dem hailigen tag ze Oſtran do kam Jeronimus mit ainem ſchüler haimlich gen Coſtentʒ das in niemen erkennen noch ſin inen mocht werden von der menge des volcks vnd ſchlug ain brieff an Sant Steffans kilchthür der wiſʒt vnd ſait in latin Er wiſʒti anders nit denn das maiſter Hanns Hus recht gelert vnd geprediot

ketzer der inn der ketzerye begriffen wirt mug noch khun khain gelaitt haben Do vnnſer herr der Romiſch kunig das erhort do lies er es guett ſin Do ward derſelb maiſter Hanns Huſʒ vſʒ der pfallencz gefurt, vnnd ward geſangen gelait zu den predigern zu Coſtencz vnnd ward im ain ſunder gemach geben vnnd viel hütter die in behütten für fluchtſami vnnd giengen alle tag zu im die gelertoſten inn der theologie vnnd ſaiten im vor vnd bewuſten mit der hailigen geſchrift das er vbel gelobt hett vnnd vbel gepredigett vnnd tätten es darumb ob ſie in von ſinem böſen globen pringen möchten.

Darnach am mentag nach dem hailligen tag zu Oſtern do kham Hieronymus mit ainem ſchueler heimlich gen Coſtencz das es niemand wuſt, noch in erkhennen möcht vnnd gewar mocht werden von der mengi des volckhes vnnd ſchlug an ainen brieff an S. Stephans kilch tor zu Coſtencz der wuſt vnnd ſaitt inn latin, er [69 b] wüſti anders nit dann das maiſter Hanns Huſʒ recht gelert vnnd gepre=

von findschaft wegen war sach das er die hielt da vor kund er inn nit schirmen vnd als er den brieff angeschlagen hett do luff er glich hin weg. Do ward [66] ich vnd ander vil gefragott war er komen wär da wisst nieman nünt darumb. Vnd darnach über sechs tag do ward man innen das er ze herberg gewesen wär by dem gut jar an sant Pauls gassen vnd hatt von forchten hinder im ain schwertt gelaßen Vnd kam also an den behemer wald vnd wolt da ruwen vnd als nun ain yeder gelerter man den andern sucht, also kam er och zu dem lüpriester daselbs der hett von geschicht all pfaffen geladet do kam Jeronimus och zu

het, doch so warend im etlich artikel zu gezogen, von haß vnd vindschaft wegen wäre die also so kund vnd möcht er in da vor nit schirmen. Er gelobte aber nit das er es geton hab. Vnd alsbald er den brief angeschlagen hat do luff er vnd sin schüler glich enweg von Costentz das sie niemand innen ward vnd beschach im so not das er sins schwerts in der herberg vergaß oder villicht vor forcht nit nemen wolt, vnd fragt man yedermann wa er ze herberg wär gesin da wißt nieman nüt darumb. Dar nach über sechs tag do ward man innen, das er ze herberg was gesin by dem gut Jar an sant pauls gassen vnd hett von forcht hinder im gelassen sin schwert in der herberg vnd kam also an den Behamer wald vnd wolt da ruwen vnd als ein yeglicher man suchet ander gelert lüt, kam er zu ainem lütpriester daselbs der hett von geschicht viel pfaffen gelat kam Jeronimus och

bigt hett, doch so wärendt im etliche artickhel zu gezegen von haß vnnd veindtschafft wegen, wäre da das er die hielte oder gepredigt hett dauor khund er in nit geschiermen, aber er gelobte sin nit, das er das gethan hab, vnnd als palldt er den brieff angeschlagen hett do lueff er vnnd sin schueler glich enweg von Costencz, das syn niemand innen ward vnnd beschach im so nott, das [er] sines schwertz inn der herberg vorgas oder villicht von forcht nit nemen wolt.* Do ward ich Ulrich Richental vnnd andre viel gefrägt, war er khomen war, oder wa er ze herberg gewesen war Do wust niemandt nutt darumb, darnach yber 6 tag do ward man innen das er ze herberg was gesin by dem Gutt iar an S Paulsgassen vnnd hett von vorchten hinder im gelassen sin schwert Vnd kham also an den Behaimer waldt vnnd wolt da ruwen vnnd als ain yeglicher gelerter man [suchet ander gelerter man], den andern sucht, allso kham er zu dem Luttpriester daselbs der hett von geschicht all pfaffhait ge-

dem mal Vnd in den mal vieng er an ze reden wann er vast gespräch was w[ie] er ze Costentz gewesen wär in dem concilium das da wol hieß ain schul des tüfels sathane vnd ain synagog aller gelerten lüt vnd hett brieff by im wol mit lxx insigeln das maister Hanns Huss vnd er wol bestanden wären vnd könd kain gelerter man noch herr nit wider sy reden vnd seit vil übels da von dem concilium das die pfaffen übel erschracken vnd wurdent haimlich ze rat das sy das dem herren daselbs saitind der antwurt das sy also baitotind biß morn. Mornendes do hielt der herr mit sinen dienern vff inn vnd fieng in vnd sprach maister

[56] zu in inhin über das mal, vnd darnach vieng er an ze reden, wann er vast wol gesprach was in latin, vnd in tütsch, wie das er Costentz gewesen wär in dem concilium, das da wol hieß ain schul des tüfels sathane vnd ain sinagog vnrechttunder lüt vnd aller verkerten lüt, vnd hett des brieff by im wol mit lxx insigln, das maister Hanns Huß vnd ouch er wol bestanden waren. Vnd künd noch möcht in kain gelerter man, noch her nit widerreden noch sy überwinden. Vnd sait viel übels von dem concilio, des die pfaffen all übel erschracken, vnd wurden haimlich zu rat das sy das dem herren, der da by in sas vnd gewaltig in dem stätli was sagen wolten, der antwurt inen sy solten also baiten vnd stil schwigen bis mornends, vnd nüt davon reden, Mornends do hielt der selb herr mit sinen dienern vff in vor der stat oder dem markt vnd als bald er vßher kam do graif er zu im vnd fieng in, vnd sprach zu im Maister

lat do kham Hieronymus ouch zu in jehin vber das mal vnnd darnach fieng er an ze reden, wann er *) vast wol gespräch was inn latin vnnd inn tutsch wie das er zu Costencz gewesen war inn dem Concilio* das da wol hies ein schuel des tuffels Sathanae vnnd ein Synagog vnrecht thunder lutt vnnd [70] Aller verkehrter lutt vnnd hett des brieffs by im wol mit 70 insigeln, das maister Johannes Huß vnnd ouch er wol bestanden wärent vnnd khundt noch mocht in khein gelerter mann noch herr nit widerreden noch sy vberwinden vnnd seit viel vbels von dem Concilio. Das do die pfaffen alle vbel erschrackhen, vnnd wurden haimlich ze ratt, das si das dem herren der da by in sas vnnd gewalltig inn dem stättlin oder inn dem marckht was dem seiten si es, Der antwurt inen das sy allso baittotin vnz mornandes vnnd nütt vß der sach redten. Mornendes do hielt derselb herr mit sinen dienern vff in vor der statt oder marckht vnnd alspaldt er vßher kham do grüff er ze im vnnd fieng in vnnd

*) Hschr.: es.

ir habt gestern etwas geredt von dem concilium da muß ich je wissen ob[1]) das war sy oder nit vnd mußend mit mir gen Costentz Also bracht er inn gen Costentz an dem xxi tag nach ostren do ward er an stett gelait gen Gottlieben in die vesti in ain sonder gemach vnd rittend vnd furend och gelert lüt zu im die selben maintend er wär vil vnd vierfalt grosser an kunst dann der Huß vnd giengen die gelerten als dick zu inen baiden das sy ye baide sprachen sy wöltind von irem bösen globen lassen vnd wöltind och

[1]) wissen ob ob das; ob ausgestrichen.

Jeronimus, ir hand gestert geredt von dem concilio ze Costentz, da muß ich ye wissen ob das war sy oder nit wann ich vnd all herren geschworen habent, das concilium ze beschirmen, vnd müssent mit mir wider in das concilium gen Costentz, do antwurt er, Er het ain fry sicher gelait vnd wären sin red vnd sach war, do sprach der her das mag sin oder nit vff die red so ir geton hand so müssent ir ye gen Costentz. Vnd also bracht er in wider gen Costentz am ain vnd zwainczigosten tag nach Ostran, vnd ward an stet gelait gen Gotlieben, in die vesti, in ain sundrig gemach, vnd kamen zu im vil gelerter lüt, die mit im disputierten von sins bösen gloubens wegen vnd von andren götlichen künsten die mainten das er vier stund gelerter wär wenn der Huß vnd giengen die gelerten als dick zu inen baiden vnd erwißten sy vnd brachten sy dar zu, das sy baid sprachent Sy wolten von irem bösen geloben laussen vnd wolten das, widerpredyen vnd widerrufen alles das das sy gelert vnd geprediot hetten, des

sprach zu im maister Hieronime ir habt gestern geredt von dem Concilio ze Costencz da must ich ye wissen ob das war sy oder nit war ich vnnd alle herrn vnnd graffen geschworn haben das Concilium zebeschirmen vnnd mussent mit mir wider inn das Concilium gen Costencz do antwurt er, er hett frye gelaitt vnnd wärend sine red vnnd sach war, do sprach der herr, es mag sin oder nit, vff die red so ir gethan hand so mussent ir ye gen Costencz vnnd allso pracht er in wider gen Costencz an dem [70 b] 21 tag nach Ostran do ward er anstett gelaitt gen Gotlieben in die vesti in ain sundrig gemach, vnnd ryten vnnd furend ouch die gelörten lutt, die verhortten in vnnd disputierten mit im vsser demselben bösen vngloben vnnd von andern gotlich kunst die mainten er war 4 stund mehr vnnd ouch gelertter denn der Huß.

Vnd giengen die gelertten als dicky zu inen baiden vnnd erwusten sy vnnd brachten si darzu das si beid sprachent, sy wollten von irem bösen geloben lassen, vnnd wollten das wider predigen vnnd si gelert hetten des

das wider predigen was sy gelert hettind, des was menglich fro vnd lut man aber laudes.

Darnach ward ain sessio da ward inn ertailt das man sy hier vff in Swabenlanden halten solt [1]) [66] in welhem kloster oder an welher statt sy woltend vnd das ir ieglicher selb sechßt gnug haben sölt doch das sy niemer mer gen Behem sotten kommen vnd das sy och mit ir aigen hand vnd irem aigen insigel gen Behem schriben soltind das sy falsch vnd och vnrecht gepredigot hetten vnd es hinfür nieman nit halten sölt. Des alles woltend sy gern gehalten haben vnd daby beliben dann allain vmb das schriben gen Behem das woltend sy ye nit tun vnd woltend die demütikait nit vff nemen vnd sprachen das laster wöllen wir ie

[1]) solt in welhem [66] in welhem kloster.

was mengklich frow vnd lüt man laudes drystund über all stat.

Nach dem ward ain sessio vnd ward in der selben session gemainlich ertailt das man sy in Swaben landen behalten sölt in welhem closter vnd orden sy wolten sin vnd das yeglicher selb sechsten gnug het ze bruchen doch das sy gen Beham nimmer mer komen sollten vnd das sy ouch mit ir baiden henden vnd mit iren insigeln gen Beham schriben solten das sy falsch vnd vnrecht gelobt geprediot vnd gelert hetten vnd das es nun hinfür niema mer glouben solt das alles wolten sy gern gehalten haben vnd daby beliben sin allain vmb das schriben gen Beham das wolten sy ye nit tun vnd wolten sy die demuttikait nit vff nemen vnd

wollten sie je widerruffen, des was meniglich frow* vnnd lutt man laudes 3 stundt vber alle statt als vorgeschrieben ist laudes zelutten.

Darnacht do ward ain session do inn derselben session do ward gemainglich ertailt das man si inn Schwaben landen behallten solt inn welchem kloster vnnd orden si wolten sin, vnnd das ir yeglicher selb sechsten gnug hetten zebruchen Doch das si gen Behem niemer khommen sollten vnnd das si ouch baid mit ir aigen handt vnnd mit ir aigen insigl gen Behem schreiben sollten das si falsch vnnd vnrecht gelobt gepredigt vnnd gehallten hetten, vnnd das es nun hinnan für niemandmehr hallten solt [71] Das alles wollten si gern gehallten haben, vnnd daby beliben sin, dann allein vmb das schrieben gen Behaim das wollten si ie nit thun vnnd wolten die demuttigkhait nit vffnemmen

vns selbs nit vff legen wann wir nemen mit werten mengen uß dem himelrich den wir darin bracht haben mit vnßer ler als man das alles in der latin findet.

Nun heb ich das concilium wider an wie es den zwayn ergieng vnd was darnach von tag ze tag geschach wie vnser her der küng hinweg rait zu andern küngen vnd herren vnd wie er widerumb kam.

Uff samßtag nach dem Vlrichstag an dem achtenden tag im höwat anno dei mccccxv Vnd do ward aber ain session vnd was vnßer herr der küng och da by Och hertzog Ludwig von Bayer von Haidelberg vnd ander vil weltlicher fürsten vnd herren vnd

sprachent das laster wollen wir ye uns selbs nit tun wann wir nämen mit vnsern worten vnd geschrift [56 b] mengen vsser dem himelrich den wir dar in bracht hand mit vnser gotlicher ler als man das alles in der latin aigentlich findet.

Nu heb ich das concilium wider an wie es den zwainen ergieng vnd was dar nach von tag ze tag beschach wie vnser her der Romisch küng enweg rait gen Hispania vnd zu anderen küngen vnd herren in dem land vnd wie er wider kam.

An fritag nach sant Vlrichs tag am achtenden tag im höwat, do ward aber ain sessio mit ganczer pfaffhait. Vnd was vnnser her der Römisch küng selbe da by, Herczog Ludwig von Bayern, von Haidelberg vnd ander vil weltlicher fürsten vnd herren vnd was die

vnd sprachend das laster wöllen wir je vns selb nit thun, wann wir nemen mit vnnser geschrifft vnnd mit vnnsern wortten mengen vsser dem himelrich den wir dargepracht hand mit vnser göttlicher lehr als man das alles inn der latin aigenlich findet,* das ich ouch erfarn hab.

Nun heb ich das Concilium wider an wie es den zwaien ergieng vnd was darnach von tag ze tag geschach wie vnser herr der Römisch kunig enweg rait gen Hispania vnd zu anderen kunigen vnnd herrn in dem landt vnnd wie er widerkam ꝛc.

Am frytag [a]) nach S Vlrichs tag am 8ten [b]) tag im howat anno Domini MCCCCXV⁰ do ward aber ain Session mit gannczer pfaffhait vnnd was vnnser herr der Römisch kunig ouch selb daby, hörtzog Ludwig von Pajern von Heidelberg vnnd ander viel welltlicher fursten vnnd herrn vnnd beschach die Session

a) corrigiert: Sonnabend.
b) corrigiert: 6.

beschach die session an der sechsten stund nach mitternacht. Do ward besendet maister Hanns Huss von Behem der keßer vnd predigott da vor im der hochwirdig götlich maister Johannes Thacheri der obrosten schul ze Paris in göttlicher kunst regierer von siner bösen käßery vnd ward mit hailiger göttlicher ler vß der hailigen geschrift vberwunden das sin artikel die er gepredigott vnd gelert hett ain rechti falschi käßery was vnd gabend ain recht vrtail vber inn des ersten als er ain priester gewihet was das man inn degradieren [67] solt vnd im sin wihe ab nemen.[1]) Do stund zu herr Niclaus der groß maister vnd erßbischoff zu Mailand zwen cardinäl vnd zwen bischoff vnd zwen wichbischoff vnd leitend inn an als ain priester vnd zugend inn wider ab als mit gebett vnd wuschen im sin karacteres ab. Do macht er ain ge-

[1]) nen.

sessio am morgen vmb die vj, do ward besant maister Hanns Huß vnd prediot vor im der erwirdig Johannes Tatteri ain maister gotlicher kunst vnd ain maister der obrosto schul ze Paris, von siner böser keczerlicher ler vnd ward mit rechter götlicher ler vsser der hailigen götlichen geschrift vberwunden, das sin artikel vnd ler die er gepredigt vnd gelert valsch vnrecht vnd kaczery wären, vnd gabent ain recht vrtail vber in, des Ersten als er zu ainem priester gewicht was, das man in dann degradieren solt vnd sin wichi abnemen do stalten sy in vff ain hohen stul, das in mangklich wol sechen mocht. Vnd stund zu im der hochwirdig her vnd maister Nicolaus erczbischoff zu Mailand zu ainer siten vnd zwen cardinall, vnd zwen wichbischoff vnd laiten in an als ain priester, vnd zugen in

an der 6 stundt nach mitter nacht, do ward besandt maister Hanns Huß der keßer von Behem vnnd prediget da vor im der Erwürdig Joannes Tarieri ain maister gottlicher kunst, vnnd ain maister [71 b] der obrosten schul zu Paris vnnd regierer götlicher kunst vnnd rechten von siner böser khäzerlicher lehr vnnd ward mit rechter götlicher lehr vsser der hailligen geschrifft vberwunden das sin artickhl bi er gelert vnnd gepredigt hett falsch, vnrecht vnnd rechte käßerye was, vnnd gabent ain recht vrtheil yber in Des ersten als er zu ainem priester gewücht was das man in dann Degradiern solt vnnd sin wuchy abnemmen Do stalten si in vff ainen hochen stuel, das in meniglich sechen mocht vnnd stund zu im der Hochwürdig maister maister Nicolaus erczbischoff zu Mailand ze ainer siten vnnd 2 cardinäl vnnd 2 bischoff vnnd 2 wuchbischoff vnnd laiten in an als

spött daruß. Do nun das verging do gaben sy ain vrtail über inn also das er wär ain kätzer vnd ainer der gestraft solt werden vmb sin boßhait vn empfalhen inn dem weltlichen rechten vnd batend vnßern herren den küng vnd das weltlich recht das man inn nit tötet vnd inn sust behielt. Do sprach der küng ze herzog Ludwigen Sid ich der bin der das weltlich schwertt inn haltet lieber öham hertzog Ludwig vnßer vnd des hailigen römschen richs kurfürst vnd vnßer ertz truchsäß so nement inn vnd tund im als ainem ketzer an vnßer statt. Do ruft hertzog Ludwig der von Costentz vogt der von des richs wegen vogt was das was Hanns Hagen der och zegegen was vnd sprach vogt nun

wider ab mit worten dar zu gehörig, vnd wuschen im ab sin caracteres, do machet er ain gespet dar vß, do nu das volgieng do gabent sy ain vrtail vber in, also das er wär ain keczer, vnd ain vnstrafbarer vnd vnwisiger man siner boßhait abzeständ, vnd empfalhent in dem weltlichen rechten. Vnd batten vnsern herren den küng vnd das weltlich recht das man in nit totti, vnd man in sust behielt, vnd im ainen ewigen kärcher gäb. Do sprach der küng zu herczog Ludwig von Bayern: Sider ich der bin der das weltlich schwert inne hat, lieber öham vnd ain churfürst des hailigen Romschen richs, vnd vnser ercztruchsäs so nemend in an vnser Stat vnd tund im als ainem keczer. Do ruft herczog Ludwig von Bayern zu im des hailigen Romschen richs vogt ze Costentz, der do ouch ze gegen was vnd zu im kam. Sprach herczog Ludwig Niem

ain priester vnnd jugent in wider ab mit gebett die si yber in sprachent vnnd wuschent im sin caracteres ab Do macht er ain gespött darus, do nun das volging do gabent si ain vrthail yber in also das er wär ain kätzer vnnd ain vnstrauffber vnnd vnwisiger mann siner böschait abzestaund, vnnd empfulchend in dem weltlichen rechten vnnd patten vnnsern herrn den kunig, vnnd das weltlich recht, das man in nit tötty vnnd man in sust behielt vnnd im ain ewig khärckher gab, Do sprach der künig zu hörtzog Ludwigen von Payern, Sider ich der bin, der das weltlich schwert innenhaltet, lieber öchen vnnd hochwürdiger churfürst [72] des hailligen Römischen richs, herzog Ludwig von Payger pfallentzgraff bim Rhin. vnnd vnser ertztruchsäs, so nement in an vnser statt, vnnd thund im als ainem kätzer Do rufft hörtzog Ludwig von Paiger zu im der von Costentz vogt,*) der ouch zegegen was vnnd zu im kham vnnd sprach:

*) vogt was, der.

nim den von vnßer baider vrtail wegen vnd verbrenn inn als ain kätzer. Der hieß die ratzknecht vnd den henker das sy inn vß furtind zu verbrennen vnd im aber kain sin häß gürtel gewand sekel messer pfennig hosen noch schuch nit nemen noch ab zugend das beschach och Vnd hatt doch zwen gut schwartz[1]) röck an von gutem tuch vnd ain gürtel der was en klain beschlagen vnd zway bymeßer in ainer schaid vnd ain lidrin sekel da mocht wol ettwas inne sin vnd hat ain wiß infel vff sinem hopt als dann hernach gemalet statt da stunden an zwen tüfel vnd ye enmitten geschriben heresiarcha das ist so vil geredt als ain ertzbischof aller

[1]) schartz.

da maister Hannsen Hussen von vnser baider wegen, vnd vnser vrtail. So verbrenn in als ain keczer: Enpfalch der selb vogt Hannsen Hussen vnd den rats knechten das sy in vß fürten vnd verbranten, doch das sy im weder schuch häß noch claiber [57 b] abzugen, sonder in da mit verbranten, das beschach ouch: vnd hat doch zwen gut schwartz röck an von guttem tuch vnd ain clain silbrin gürtel vnd het ain wiße ynfel vff sinem hopt mit bappir gemacht, vnd stunden zwen tüfel daran gemalt, vnd zwischen den tüfeln geschriben, heresiarcha, das ist ain erczketzer. Vnd fürten in die von Costentz vß mer dann mit tusent gewapnoten

Hochwürdiger fürst was gebütt vwer gnad, do antwurt im hertzog Ludwig vnnd sprach, Nim da maister Hannsen Hussen von vnnser beider wegen vnnd von vnnser verthail vnnd verbrenn in als ain kätzer, derselb vogt da ze Costentz hies da die rattes khnecht zu Costentz die do waren, vnnd den hocher das si in vsfüren zu verbrennen vnnd im aber khain sin häß, gürtel, noch gewand, seckhel, messer, pfenning, hosen, noch schuch nit nämen noch abzugen das beschach ouch vnnd hatt doch zwen guett schwartz röckh angehept von guettem tuch vnnd ain gürttel was ain khlein beschlagen mit vergulten silber vnnd 2 gutte bymesser inn ainer schaid vnnd ainen librin seckhel, do mochten woll pfenning inn sin, vnnd hat ain hoch wüsse ynffel vff sinem houpt, die was mit papier gemacht vnnd' stundt daran gemalt 2 tuffel vnnd je entzwuschent den tuffeln geschrieben Eresiarcha, das ist, ein ertzbischoff aller kätzer, vnnd fürten inn von [72 b]

käßer Vnd furtend inn die von Costentz vß mer dann mit tusent gewapoten mannen vnd die fürsten vnd herren och gewapot Vnd furtend inn hertzog Ludwigs diener zween ainr zu der rechten siten der ander zu der linggen vnd was nit [67 b] gebunden dann sy sust neben im giengen vnd ruftend mir Vlrichen zu in vnd giengen vor und hinder im des rats knecht vnd furtend inn zu geltinger tor vßhin Vnd von großem trang das da was do muß man inn füren den brül umbhin umb richmans widen hus vnd wurden der gewapoten mer dann iii tusend on ungewapot vnd on frowen do muß man die lüt vff der brugg an geltinger tor halten das ye ain schar hinüber kam vnd vorcht man die brugg bräch vnd furt man inn vff das klain inder vsser feld enmitten Vnd an dem vßhin füren bettot er nit anders dann Jhesu Xpe

manen, vnd die layen fürsten vnd herren ouch gewapnet. Vnd fürten in zwen diener herczog Ludwigs vnd was nit gebunden, vnd giengen zwen rats knecht vor vnd zwen nach im vnd furt man in zu Göltinger thor vß, vnd von großem getrang mußt man in furen umb richmans widen huß den prül vmb hin, vnd was mer dann drüw tusent gewapnoter man, vnd sust vil volcks on zal, vnd mußt man die lüt an Goltinger thor halten, ye als lang bis das ain schar vberhin kam: vnd forcht man die brugg gieng nider vnd furt man in vff das clain inder vßer feld enmitten, vnd an dem vßhin furen, do ruft er die lüt nit vast an

Costentz vs mehr dann mit tusent gewapnoten manen, vnnd die leigen fürsten vnnd herrn ouch gewapnotet vnnd furten in 2 hertzog Ludwigs diener ainer zu der rechten, der ander zu der linckhen syten, vnnd was nit gepundten wann das si sust nebend im giengen vnd giengent vor im 2 rattes knecht, vnnd hinder im ouch 2 rattes khnecht der von Kostentz vnnd furten in zu Gelltinger thor vßhin vnnd von großem getrang must man in furen vmb Richmans widen hus den prull vmbhin von großem getrang vnnd warend der gewapnoten mannen mehr dann dry tusent one vngewapnotes volckhs der on zal was, vnnd frowen, vnnd must man die lutt an Geltinger tor hallten in als lang vntz ain schar yber hin kham vnnd forcht man die prugg zerprach vnd gieng nieder, vnnd furt man in vff das khlein inder vsser veld enmitten vnnd an dem vffhinfueren, do rufft er die lutt nit vast an,

fili dei viui miserere mei vnd do er kam zu dem vßer veld vnd er ersach das für holtz vnd stro do viel er drü mal vff sin knie vnd sprach mit luter stim Jhesu Xpe fili dei viui qui passus es pro nobis miserere mei Darnach fragt man inn ob er bichten wölt do sprach er gern wann das es hie zu eng ist da er nun kam in den ring do machot man ain witen ring Do fragt ich inn ob er bichten wölt da wär ain priester der hieß her Vlrich Schorand der hett do des concilium vnd des bistumbs gewalt Do ruft ich demselben herr Vlrichen der kam zu im vnd sprach zu im lieber herr vnd maister wöllen ir abtretten dem vngeloben vnd der kätzery

vnd betot nüt anders, dann Jhesu Xpe fili dei viui miserere mei vnd do er kam zu dem indern vsser feld über das prugli vnd er sach das holcz strow vnd für, do viel er drystund vff sine knie, vnd sprach lut, Jhesu Xpe fili dei viui qui passus es pro nobis miserere mei, dar nach ward er gefragt ob er bichten wölt wann doch kainer in solichen nöten on bichten sterben sölt, do sprach er. Jch wil gern bichten, es ist aber hie ze eng: vnd do er in den ring kam do ruft man ainen priester hieß her Vlrich Schorand, vnd was ain capplon zu Sant Steffan, vnd het des conciliums vnd des bischofs gewalt, *) der kam zu im vnd sprach, Lieber her vnd maister went ir noch abtretten von üwern vngloben vnd keczery darumb ir liden musent,

vnd pettot nit anders dann Ihesu Christe fili Dei vivi miserére mei, vnnd do er kham zu dem indren vsser veld yber das pruggli vnnd er ersach das holtz, das strow, vnnd das fur, do fiel er 3 stund vff sine knuw vnnd sprach lut, Ihesu Christe fili Dei vivi qui passus es pro nobis miserere mei. Darnach ward er gefragt ob er [73] bichten wolt, won doch khainer inn solichen nöten hinfaren solt, do sprach er ich wil gern bichten es ist aber hie zu eng, vnnd do er in den ring kham, do macht man ainen witen ring* Do ward ich Vlrich Richental gehaissen, das ich in fragen solt ob er bichten wolt da war ain priester der war capplan zu S. Stephan vnnd hies Vlrich Schorand der war gelert vnnd hett ouch des bischoffs gewalt vnd des Concilium, Do sprach er ja gern, allso rufft im derselbig Vlrich Richental demselben herr Vlrichen der khom zu dem Hussen vnnd sprach Lieber herr vnnd maister wend ir abtretten des vngelobens vnnd der

*) gewalt, folgt ausgestrichen: do sprach er ja gern.

darumb ir liden mußend so wil ich üch gern bicht hörn wöllen ir aber das nit tun so wissend ir selbs wol das in gaistlichem rechten stat das man kainem ketzer enkain götlich sach tun noch geben sol Do sprach der Huss es ist nit not ich bin kain todsünder nit Darnach do wolt er haben angefangen predigen in tütsch das wolt hertzog Ludwig nit vnd hieß inn verbrennen do nam der henker vnd band inn mit häß vnd mit allem an ain vffrecht brett vnd stellt im ain schemel vnder sin füß vnd leit holtz vnd stro vmb in vnd schutt ain wenig bech dar in vnd zündet es an do gehub er sich mit schryen vast übel vnd was bald verbrunnen.

[68] **Und do er aller ding verbrunnen was dannocht was die infel in dem für gantz do zerstieß sy der henker vnd do ver-**

so wil ich üch gern bicht hören, went ir aber des nit, so wissent ir selber wol das in gaistlichen rechten stat, das man kainem keczer kain gotlich sach nit tun solt, do sprach der Huß: Es ist nit notdurftig wenn ich bin kain todsünder, vnd wolt angefangen haben zu predyen in tütsch, das wolt im herczog Ludwig nit vergunnen, vnd hieß in brennen do nam in der hencker, vnd band in mit schuch vnd mit häß an ain lang bret, das stund vfrecht vnd stalt im ain hochem schämel vnder die füß, vnd lait holcz vnd strow umb in, vnd schutt bech dar in vnd zunt es an, do schray er vast vnd was bald verbrunnen. Vnd do er verbrunen was dennocht was die ynfel gancz in dem für, do zerstieß syh der hencker do verbran sin erst. Vnd stanck vast

kätzerye darumb ir liden mussent, so wil ich üch gern bicht horen, wend ir aber das nit tun, so wissen ir selber wol das inn gaistlichen rechten stätt das man khainem kätzer khain gotlich sach nit thuen noch geben sol, do sprach der Hus, es ist nit nottürfftig, dann ich bin khain todsünder nit, Darnach wolt er angefangen haben zu predigen inn tütsch, das wolt hörtzog Ludwig von Paygern pfallentzgraff bim Rin nit verhengen, vnnd hies in an stett verprennen, do nam in der [73 b] hocher vnnd pandt in mit häs vnnd mit allem als er anhett an ain hoch prät, das stund vfrecht vnd stalt im ainen hochen schämel vnder sin füs vnnd laitt holtz vnnd strow umb in, vnnd schutt pech darin vnnd zünt es an, do gehub er sich mit schrygen vast ybel vnnd was palld verprunnen, do er nun allerding verprunnen was, dannocht war die papirin ynffel inn dem für gantz, do zerstieß si der hendher do verpran si

brann sy och vnd ward der böst schmackt den man schmeken möcht wann der cardinal Pangracius hett ain ross mul das starb an der statt von alti das ward da vor da hin gegraben vnd von der hitz tett sich das ertrich vff das der schmak heruß kam. Darnach furt man äschen gentzlichen was da lag in den Rin.

übel, wann der cardinal Pangracius hat ain groß alt mul das starb vnd ward an die stat vergraben, da der Huß verbrent ward vnd von solicher hicz do tel sich das erdtrich vff das der böß schmack her vß kam, dar nach furt man die eschen das gebain vnd was da dennocht vnverbrant was gancz vnd gar in den Rin.

erst ouch, vnnd ward der bößt schmackh den man schmeckhen möcht won der cardinal Pangratius hatt ain gros allt mul, das von eltin nit mehr leben möcht vnd starb an der stätt do der Huß verprent ward vnd ward daselbs vergraben vnd inn die erd gelaussen, vnnd von solicher hitz wegen do thätt sich das erdrich vff, das der böse geschmackh herus kham darnoch fürt man di aschen, das gepein, vnd was da dannocht vnuerprant was gantz vnnd gar in den Rhin. [*])

---

[*]) Die oben S. 217 ausgesprochene Vermuthung, daß der Druckausgabe von 1483 eine Dachersche Handschrift zu Grunde liege, wird bestätigt durch die im Vorstehenden mit Sternchen bezeichneten Sätze der Wolfenbüttler Handschrift fol. 69 [b], 70 [b], 71, 72, 73 vgl. mit den entsprechenden Stellen der Sorg'schen Ausg. fol. 244, 244 [b], 245, 245 [b], 246.

